

Rheinische Heimatpflege

ZEITSCHRIFT FÜR MUSEUMSWESEN
DENKMALPFLEGE • ARCHIVBERATUNG
VOLKSTUM • NATUR- U. LANDSCHAFTSSCHUTZ

Archivberatung, Familien-
forschung, Heimatgeschichte

7. Archivnummer

8. JAHRGANG

1936

HEFT 4

HERAUSGEGEBEN VOM LANDESHAUPTMANN DER RHEINPROVINZ

RHEINISCHE HEIMATPFLEGE

Neue Folge des Nachrichtenblattes für rheinische Heimatpflege

	Seite
INHALT: Reichsoberarchivrat i. R. Dr. Wilh. Kisky, Leiter der Archivberatungsstelle der Rheinprovinz, Düsseldorf, Ständehaus: Zur Einführung	513
X Die Archivberatungsstelle der Rheinprovinz. Bericht über das Geschäftsjahr 1936/37	514
1. Grundsätzliches	514
2. Bericht über die besuchten und in Arbeit genommenen Archive	520
Dr. Carl Wilkes, Archivar, Mitarbeiter der Archivberatungsstelle der Rheinprovinz, Düsseldorf: Vom Stadtarchiv in Andernach	535
— Das Stadtarchiv in Kalkar	539
Dr. Alois Thomas, Diözesanarchivar: Das Diözesanarchiv in Trier	545
Lic. Rodewald, Pfarrer em., Direktor des Provinzialkirchenarchivs in Bonn: Das Rheinische Provinzialkirchenarchiv in Bonn	548
Oberkirchenrat Dr. Kandler, Dresden: Landeskirchenarchiv oder Pfarrarchiv?	551
W. K.: Heimatmuseum und Archivpflege	557
Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Emil Schaus, Koblenz: Stadtrechtsorte und Flecken im Regierungsbezirk Koblenz. II. (Forts.) Die Kreise Koblenz, Kochem, Mayen, St. Goar und Zell	561
Dr. h. c. Ernst v. Oidtman, Generalleutnant a. D., Wiesbaden: Erzbischof Wilhelm von Gennep (1349—1362) und sein Grabdenkmal im Dom zu Köln	591
— Der Herrestorff-Altar in der Pfarrkirche zu Unkel am Rhein	597
— Die Grabplatte der Frau Massa von Breitbach, geb. von Waldeck gen. Saneck († 1475), in der Abteikirche zu Deutz	600
W. K.: Das von der Leyensche Haus (jetzt Heimatmuseum) in Andernach und die Familie von der Leyen	602
Dr. Carl Wilkes: Eine Huldigung auf Schloß Bürrenheim im Jahre 1728	607
— Eine Beschreibung des Hauses Schweppenburg im Brohlthal vom Jahre 1713	613
Alma Diederichs, Heimatschriftstellerin in Kleve: Von der Ossenbruchschen, späteren Kgl. Korn-Ständer-Windmühle zu Till	615
W. K.: Ein eigenhändiger Brief der Nonne Agnes von Schelten an ihre Mutter vom Jahre 1505	619
— Eine Unterschrift des Generals Jan von Werth	622
— Zwei bemalte rheinische Urkunden aus dem Staatsarchiv in Florenz	623
Richtlinien für die Ausbesserung von Archivalien, hrsg. vom Generaldirektor der Staatsarchive	625
Merkblatt für das Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern, hrsg. von der Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin	627
Berichtigungen und Nachträge zur 6. Archivnummer	630
Personalien: Stadtarchivar Weidenbach von Andernach †. Von W. K. Museumsdirektor i. R. Adam Günther. Zum 75. Geburtstag	631
Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz.	634
Bekanntmachungen	639
Von den Museen	642
Bücherbesprechungen	644

Schriftleitung: Dr. Hans Kornfeld, Düsseldorf, Ständehaus

Erscheinungsfolge: vierteljährlich.

Bezugspreis: 1,— RM. ausschließlich Porto

Bezugsquelle: Geschäftsstelle des Verbandes der Rheinischen Heimatmuseen, Düsseldorf, Ständehaus

Zur Einführung.

Mit dem vorliegenden Heft wird die siebente Archivnummer der Öffentlichkeit übergeben. Sie hält sich an das bewährte Vorbild der fünften und sechsten und dient demselben Ziel wie diese. Sie ist das Organ der Archivberatungsstelle, in dem diese ihren Geschäftsbericht erstattet und Mitarbeiter mit Beiträgen aus ihrem Arbeitsgebiet um sich scharf. Die vorausgeschickten grundsätzlichen Erörterungen bewegen sich in denselben Gedankengängen und erheben dieselben Forderungen wie die Erörterungen in den vorhergehenden Archivnummern.

Der Geschäftsbericht legt Zeugnis davon ab, daß die Archivberatungsstelle auch im Berichtsjahr ihre Tätigkeit in unveränderter Weise fortgesetzt hat. Insbesondere wurde die Arbeit in den Stadtarchiven fortgeführt und der Plan, jeder alten Stadt zu einem ordnungsmäßig verwalteten, gut untergebrachten und benutzbaren Stadtarchiv zu verhelfen, weiter erfolgreich gefördert. Mit großer Befriedigung darf an Hand des Geschäftsberichtes festgestellt werden, daß das Interesse an unseren Schriftdenkmälern in weitesten Kreisen in der Rheinprovinz wächst, daß der Gedanke der „Archivpflege“ immer mehr Verständnis findet und daß die Arbeit der Archivberatungsstelle überall freudig begrüßt und unterstützt wird.

Die Abhandlungen sind wie immer aus dem Arbeitsgebiet der Archivberatungsstelle genommen, sie sollen praktische Winke erteilen und Bausteine für die Orts- und Sippenforschung sein, sie verfolgen außerdem aber auch den Zweck, das Interesse an unseren Schriftdenkmälern auch in weiteren Kreisen anzuregen und die Freude an ihnen zu wecken und zu beleben. Der Aufsatz von E. Schaus, der die in der vorigen Archivnummer begonnene Arbeit fortsetzt, bringt wiederum außerordentlich wertvolles Material für die Ortsgeschichtsforschung, auf das alle Lokalhistoriker nachdrücklich hingewiesen seien.

Die Archivberatungsstelle ist eine Einrichtung der rheinischen Provinzialverwaltung, ein Glied in der Kette der Einrichtungen, die die Provinzialverwaltung für ihre denkmalpflegerischen Aufgaben geschaffen hat. Als Einrichtung der Provinzialverwaltung genießt sie alle Vorteile, die deren gewaltiger Apparat und ihre vielfältigen, über die ganze Provinz ausgebreiteten Beziehungen bieten und erfreut sich der lebhaftesten und weitestgehenden Unterstützung des Landeshauptmannes der Rheinprovinz und seiner Kulturabteilung.

Wilhelm Kisky.

Die Archivberatungsstelle und ihre Tätigkeit.

Da im vorigen Jahre (6, 426 ff.)¹ noch einmal an dieser Stelle ausführlich über die Aufgaben und die Tätigkeit der Archivberatungsstelle gesprochen und der Tätigkeitsbericht besonders eingehend erstattet worden ist, können in diesem Jahre sowohl die voraufzuschickenden, grundsätzlichen Erörterungen als auch die Berichte über die fortgesetzten und neu in Angriff genommenen Arbeiten kürzer gefaßt und auf den Rahmen eines knappen Tätigkeitsberichtes beschränkt werden.

Immerhin zwingen einige Umstände, die im Laufe des Berichtsjahres zu Erörterungen Anlaß gaben, unsere grundsätzliche Einstellung noch einmal zu umschreiben und auf unsere Erfolge bei der Sicherstellung alten Schriftgutes erneut an Hand unserer bisherigen Tätigkeitsberichte hinzuweisen.

Von den von uns aufgestellten Grundsätzen (vgl. 2, 264; 4, 386; 5, 236; 6, 428), die sich vor allem gegen eine übermäßige Zentralisierung von Archiven, gegen die Verschleuderung und Verschleppung und gegen das unvernünftige Sammeln von Archivalien richten, kann ich nur wiederum sagen, daß sie sich weiterhin in der Praxis bewährt haben und in immer weiteren Kreisen der Beteiligten als richtig und begrüßenswert anerkannt werden. Wenn sie befolgt und durchgeführt werden, werden niemandes Rechte verletzt und keine berechtigten Ansprüche geschmälert, sondern es wird nur eine vernunftgemäße Regelung ermöglicht, Mißtrauen beseitigt und eine Atmosphäre geschaffen, die der Archivpflege zugute kommt. Es entspricht nicht einer vernunftgemäßen Regelung, wenn Stadtarchive sich Bestände einverleiben, die ihrem Aufgabenkreis völlig fremd sind, nur weil sie ihrer zufällig habhaft werden können, oder Diözesanarchive in völliger Verkenning ihrer Aufgabe und ihres Zweckes, ja des Begriffes „Archiv“ aus Pfarrarchiven einzelne Stücke, die ihnen aus irgendeinem Grunde begehrenswert erscheinen, herausholen und sich aneignen; dadurch wird höchstens eine Raritätensammlung geschaffen, aber kein Archiv. Es sollte auch nicht mehr vorkommen, daß fachmännisch verwaltete Archive Stücke ankaufen und erwerben, deren Herkunft sie ohne weiteres erkennen und von denen sie wissen, daß sie zu Unrecht ihrem Heimatarchiv entfremdet worden sind. Die Einrede, daß der rechtmäßige Besitzer sein Archiv schlecht verwahre und verwalte oder gar verkommen lasse, sollte heute nicht mehr ohne vorherige Prüfung gemacht werden. Von den nennenswerten Bürgermeisterei-, Pfarr- und Privatarchiven sind heute schon dank der Arbeit der Archivberatungsstelle die meisten so weit, daß sie jenen Vorwurf nicht mehr verdienen, und wenn wir unsere Arbeit in der bisherigen Weise fortsetzen, wird es in absehbarer Zeit in der Rheinprovinz kein Archiv mehr geben, dem er noch mit Recht gemacht werden dürfte. Eine vernünftige Archivpflege muß auch die Forderung erheben, daß die Staatsarchive endlich in die Lage versetzt werden, die abgelegten Akten der Staatsbehörden

¹ Die Verweise beziehen sich auf die bisher erschienenen sechs Archivnummern des Nachrichtenblattes für Rheinische Heimatpflege und der „Rheinischen Heimatpflege“. 1 = (1. Archivnummer =) Nachrichtenblatt 1. Jahrg. (1929/30) Heft 9/10. — 2 = (2. Archivnummer =) Nachrichtenblatt 2. Jahrg. (1930/31) Heft 11/12. — 3 = (3. Archivnummer =) Nachrichtenblatt 3. Jahrg. (1931/32) Heft 11/12. — 4 = (4. Archivnummer =) Nachrichtenblatt 4. Jahrg. (1932/33) Heft 11/12. — 5 = (5. Archivnummer =) Rheinische Heimatpflege 1934 Heft 3/4. — 6 = (6. Archivnummer =) Rheinische Heimatpflege 1935 Heft 4.

Übersicht = Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I (1899), bearbeitet von Dr. Armin Tille, II (1904), bearb. von Dr. A. Tille und Dr. Joh. Krudewig, III (1909) und IV (1915), beide bearbeitet von Dr. Joh. Krudewig, V, erstes Heft (1916) von Dr. Krudewig. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XIX.) Die Archiv-Inventare aus dem Gebiet der alten Erzdiözese Köln sind auch als Beihefte (1—12) der Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein herausgegeben worden.

auszusondern und aufzunehmen. Es ist doch z. B. auch merkwürdig, daß heute noch die alten Kirchenbücher der rechtsrheinischen Orte bei den Landgerichten aufbewahrt werden und nicht im Staatsarchiv, und daß bisher nur das Landgericht in Köln seine Kirchenbücher (und zwar im Stadtarchiv in Köln) hinterlegt hat.

Wir erheben also nachdrücklich die Forderung, daß die Archive, insbesondere die kleinen, überall da, wo sie entstanden und bodenständig sind, erhalten werden müssen, und daß durch Beratung und praktische Hilfe dafür gesorgt werden muß, daß das möglich ist. Nur dann können die Archive voll und ganz ihren Zweck erfüllen. Sie sollen nämlich nicht mumifiziert und beigesetzt werden, sondern lebendig gemacht und dem Verständnis der Menschen nahegebracht werden. Genau wie die Heimatmuseen, die Denkmalpflege und der Naturschutz, ja in noch höherem Maße sollen sie dazu beitragen, das Verständnis für die Vorfahren und die Vergangenheit und für die Überlieferung der engeren Heimat zu wecken und zu fördern. Auch sie haben die Aufgabe, ein Bindemittel zwischen Blut und Boden zu sein; sie sind nicht nur für die wissenschaftliche Forschung, also für ganz wenige Menschen, da, und ihre Erhaltung ist nicht Selbstzweck. Das gilt ganz besonders für die kleineren Archive, die Bürgermeisterei-, Pfarr- und Privatarchive. Sie müssen volkstümlich sein. Die Volksgenossen sollen sie kennen und lieben lernen. Jeder Volksgenosse soll ohne Scheu und gern hingehen können, um sich nach seinen Vorfahren oder nach der Geschichte seines Hauses und Hofes zu erkundigen, oder auch um überhaupt schriftliche Denkmäler der Vergangenheit kennenzulernen und sich mit ihnen zu beschäftigen. Das ist aber nur möglich, wenn sie am Ort bleiben und von örtlichen Kräften verwaltet werden und nicht künstlich mit der kalten Strenge und Würde einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt umkleidet werden, zu der man hingeht, weil man hingehen muß, die man achtet, aber nicht liebt.

Um dieses Ziel zu erreichen, das gewiß in allem dem kulturellen Programm, das sich Staat und Bewegung gestellt haben, entspricht, bedarf es lediglich einer vernünftigen Archivpflege.

In der Rheinprovinz hat die Provinzialverwaltung die Archivpflege in die Hand genommen und sich dafür in der Archivberatungsstelle ein eigenes Organ geschaffen. Wie die Archivberatungsstelle arbeitet, geht aus den an dieser Stelle alljährlich vor aller Öffentlichkeit erstatteten Geschäftsberichten hervor. Sie gehört heute zum eisernen Bestand der „Kulturabteilung“ der Provinzialverwaltung und ist ein vollwertiges Glied in der Kette der Einrichtungen, die die Provinzialverwaltung zur Pflege rheinischer Überlieferung und Geschichte und zur Erhaltung der rheinischen Kulturdenkmäler geschaffen hat und auf die sie mit Recht stolz sein darf. Es ist längst allgemein anerkannt, daß sich die Rheinische Provinzialverwaltung mit der Aufnahme der Fürsorge für die nichtstaatlichen Archive ein großes Verdienst erworben hat. Sie hat damit übrigens nur an ihre eigene Tradition glücklich angeknüpft; denn sie hat sich von jeher die Sorge für die Archive in der Rheinprovinz angelegen sein lassen. Jahrzehntlang hat der ständische Landtag erhebliche Mittel für die beiden rheinischen Staatsarchive aufgewandt. Viele kostbare Handschriften und Hunderte von Urkunden und Aktenstücken, die einst im Handel waren, sind heute nur deshalb in den Staatsarchiven, weil der Landtag die Mittel zum Ankauf dafür bereitstellte, und daß die Staatsarchive sich heute ihrer wertvollen Handbibliotheken erfreuen, verdanken sie ebenfalls in der Hauptsache den Geldbewilligungen durch die Stände. Es lag also an sich nahe, daß die Provinzialverwaltung, als die Frage der nichtstaatlichen, insbesondere der kommunalen Archive immer brennender wurde, diese Aufgabe übernahm und ihrem kulturellen Programm einfügte. Sie hat es getan unter lebhafter Befürwortung durch die Staatsarchive und deren Generaldirektor. Daß sie es getan hat, hat sich längst als richtig und im Interesse der Sache liegend herausgestellt;

denn es hat sich unzweideutig gezeigt, daß die Archivberatung und die Fürsorge für die nichtstaatlichen Archive zu den Aufgaben gehören, die den Provinzialverbänden überlassen sind und überlassen werden müssen¹, weil eben, wie die Erfahrung gezeigt hat, nur sie in der Lage sind, sie wirklich zu lösen.

Als Einrichtung der Provinzialverwaltung genießt die Archivberatungsstelle alle Vorteile, die deren gewaltiger Apparat und ihre vielfältigen, über die ganze Provinz ausgebreiteten Beziehungen bieten².

Die Geldmittel, die der Landeshauptmann ihr zur Verfügung stellt, ermöglichen es ihr, den kleineren Archiven nicht nur die wissenschaftliche und die Ordnungsarbeit zu leisten, sondern auch im Bedarfsfalle das erforderliche Material für die Aufbewahrung der Archivalien — Akten- und Urkundenumschläge, Urkundenkästen und dergleichen, sogar in besonderen Fällen Schränke und Gestelle — unentgeltlich zu liefern, wodurch in vielen Fällen erst ein rasches und erfolgreiches Arbeiten möglich wird. In der Zeitschrift „Rheinische Heimatpflege“ steht ihr ferner ein eigenes Organ zur Verfügung, in dem sie ihren Geschäftsbericht veröffentlichen, für ihre Aufgaben durch Schrift und Bild werben und ihre Mitarbeiter mit kleinen, ins Gebiet der Archivpflege schlagenden Arbeiten um sich sammeln kann. Wichtiger aber vielleicht noch als die materiellen sind die ideellen Vorteile, die ihr die Zugehörigkeit zur Provinzialverwaltung bietet; denn ihr ist es in der Hauptsache zu danken, daß sie in so hohem Maße das Vertrauen der Privatarchivbesitzer und der kommunalen und kirchlichen Archive gewonnen hat, das die unerläßliche Vorbedingung für ein ersprießliches Arbeiten auf dem Gebiet der Archivpflege ist. Der Provinzialverwaltung gegenüber besteht kein Mißtrauen, keine Furcht vor Beschlagnahme; jeder Archivbesitzer weiß, daß die Provinzialverwaltung keine Archivalien an sich zieht und im Rahmen ihrer denkmalpflegerischen Aufgaben nur sachliches Interesse an der Erhaltung und Pflege der Archivalien hat, daß vor ihr nichts versteckt und verheimlicht zu werden braucht. Die nichtstaatlichen und nicht hauptamtlich verwalteten Archive erblicken in der Provinzialverwaltung ihren Mittelpunkt — genau so, wie die Heimatmuseen es tun — und die Stelle, an die sie sich vertrauensvoll und mit Aussicht auf Erfolg um Rat und Hilfe wenden können.

Sie wissen auch aus Erfahrung, daß die Provinzialverwaltung wirklich in der Lage und gewillt ist, ihnen praktische Hilfe zuteil werden zu lassen, und sind mit Recht mißtrauisch gegen Prophezeiungen und Verheißungen, denen, wie die Erfahrung lehrt, meistens keine Taten folgen.

Die Archivberatungsstelle wird hauptamtlich verwaltet, nicht nebenamtlich als Anhängsel einer andern Stelle. Auch das hat das Vertrauen zu ihr gestärkt. Eine Archivberatungsstelle wie die rheinische kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn ihr Leiter sehr beweglich oder sozusagen ständig unterwegs ist, damit er die Archivalien in der Provinz kennenlernen, ständig im Auge halten und an Ort und Stelle Hand anlegen kann. Nur dadurch kann er für seine Tätigkeit Vertrauen gewinnen und die Sache, für die er arbeitet, volkstümlich und beliebt machen. Die Arbeit einer Archivberatungsstelle wie der rheinischen ist von ganz

¹ Vgl. das Abkommen zwischen dem Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages Karl Fiehler und dem Vorsitzenden des Deutschen Bundes Heimatschutz Landeshauptmann Haake über die Durchführung der Heimat- und Volkstumspflege, abgedruckt im Januarheft der „Rheinprovinz“ 1937, und die Ausführungen von Dr. Hans Kornfeld über den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz und seine neuen Aufgaben, ebenfalls in der „Rheinprovinz“, Februarheft 1937.

² Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen Aufsatz „Archivpflege durch die Provinzialverwaltung in der Rheinprovinz“ in der neuen, vom Deutschen Gemeindetag herausgegebenen Zeitschrift „Die Kulturverwaltung“ Heft 4 (Stuttgart, Kohlhammer 1937) sowie auf den unten S. 557 abgedruckten Vortrag über Heimatmuseum und Archivpflege.

anderer Art als die Arbeit in einem großen Archiv, und ein guter Archivar ist noch lange nicht von selbst auch ein guter Berater und Helfer für die kleineren Archive.

Es ist auch ein Irrtum, anzunehmen, daß durch Berichte örtlicher Helfer eigene Reisen und die Unterrichtung an Ort und Stelle ersetzt werden können. Wer über einige Erfahrung verfügt, weiß, was man von dieser Methode, die übrigens nicht neu ist, zu halten hat — von rühmlichen Ausnahmen abgesehen —, zumal es auch völlig ungewiß ist, ob und wie die Berichte praktisch ausgewertet werden sollen und können.

Die Archivberatungsstelle hat ihre Tätigkeit nach einem reiflich überlegten und wohl durchdachten Plane begonnen und in jahrelanger Arbeit täglich vermehrte Erfahrungen gesammelt; sie ist für jeden guten Rat dankbar, lehnt es aber ab, sich vom grünen Tisch aus durch leicht hingeworfene Theorien belehren zu lassen. Sie darf auf die von ihr geleistete Arbeit hinweisen, die in der ganzen Provinz bekannt ist, und auf das Vertrauen, das sie überall besitzt, nicht zuletzt auch darauf, daß es ihr gelungen ist, die Fürsorge für die Archive volkstümlich zu machen, überall das Interesse für unsere Schriftdenkmäler zu wecken und zu fördern und weite Kreise für ihre Bestrebungen zu erwärmen. Sie hat kein anderes Ziel, als die Schriftdenkmäler möglichst dem Nutzen der Allgemeinheit zuzuführen und in den Rahmen der großen Aufgabe zu stellen, die Verbundenheit der Volksgenossen untereinander und mit der Heimerde zu stärken und tiefer zu verwurzeln. Unsere Aufgabe ist so groß und erfordert so sehr den Einsatz aller Kräfte, daß wir unsere Tage nicht zwischen Hoffen und Harren, Beantragen und Fordern, Theoretisieren, Planen und Prophezeien hinbringen können, sondern frisch zu packen müssen. Darin lassen wir uns nicht beirren, wie wir überhaupt der Meinung sind, daß auf unserem Gebiet vor allzu vielem Organisieren zu warnen und mehr intensive Kleinarbeit zu empfehlen ist.

Gelegentlich ist auch die Meinung geäußert worden, daß der Apparat der Archivberatungsstelle angesichts ihrer gewaltigen Aufgaben zu klein sei und nicht ausreiche. Demgegenüber ist zu bedenken, daß es bei der Eigenart unserer Aufgabe sich gar nicht empfiehlt, den personellen Apparat zu groß aufzuziehen, weil das unbedingte Vertrauen der Archivbesitzer, das wir nötig haben, leichter von einigen wenigen Persönlichkeiten erworben wird. Gewiß kann nicht alles auf einmal geschehen, aber wir dürfen behaupten, daß wir überall da, wo unser Eingreifen schnell nötig und Gefahr im Verzuge war, rechtzeitig eingegriffen haben.

*

Über die Arbeit im einzelnen wird im folgenden berichtet. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß in steigendem Maße Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten in unseren Amtsräumen vorgenommen werden, weil die Archivbesitzer immer mehr dazu gebracht werden können, einzelne Stücke oder auch ganze Bestände, deren Bearbeitung besonders zeitraubend ist, nach Düsseldorf zu schicken. Die Zahl der im Berichtsjahr allein von Dr. Wilkes verzeichneten Urkunden erreicht schon eine gewaltige Höhe. Daneben hat auch die Inanspruchnahme der Archivberatungsstelle für Auskünfte in wissenschaftlichen Fragen und aus dem Gebiete der Orts- und Sippenforschung eine ständige Steigerung erfahren.

Eine ganze Reihe von Archiven, namentlich größeren Adelsarchiven, wird sozusagen von uns verwaltet, indem die Besitzer Anfragen an uns zur Beantwortung weitergeben und über Anträge erst nach Einholung unserer Meinung entscheiden.

Von jeher haben wir uns bemüht, von Privatarchiven, die schwer zugänglich sind oder sich außerhalb der Rheinprovinz befinden, wenigstens die Repertorien ihrer rheinischen Bestände zu erhalten, um sie abzuschreiben. Eine umfangreiche und wegen der schlechten Schrift und der unübersichtlichen Anlage zeitraubende Arbeit war das Abschreiben des Repertoriums des Sötern-Dagstuhlischen Archivs,

das sich im Fürstlich Öttingen-Wallersteinschen Archiv in Wallerstein befindet und dessen Bestände so gut wie unbekannt sind. Der fürstlichen Archivverwaltung sei auch an dieser Stelle für die Überlassung des Repertoriums herzlichst gedankt.

Ein besonderes Wort sei noch den

Kirchenbüchern

gewidmet. Den Kirchenbüchern, d. h. den alten Tauf-, Trau- und Sterberegistern, sowie den Standesamtsregistern hat die Archivberatungsstelle weiterhin ihre besondere Fürsorge zugewandt (vgl. 2, 267; 4, 388; 5, 236; 6, 432). In allen Bürgermeisterei- und Pfarrarchiven wurde auf die Kirchenbücher besonders geachtet und darauf gedrängt, daß schadhaft gewordene Stücke ausgebessert und neu eingebunden wurden. Eine wesentliche Unterstützung erhielten unsere Bemühungen durch einen Runderlaß der Regierungspräsidenten, der die Wiederinstandsetzung schadhafter Kirchenbücher und Zivilstandsregister zur Pflicht machte und besonders darauf hinwies, daß größte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit dabei geboten sei. So heißt es in dem Erlaß des Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 2. Oktober 1936: „Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß mit dem Neubinden und Ausbessern von Kirchenbüchern und Zivilstandsregistern oft völlig ungeeignete Buchbinder beauftragt werden. Die Wiederinstandsetzung schlecht erhaltener Kirchenbücher und Standesregister erfordert nicht nur besondere Gewissenhaftigkeit, sondern auch ein hohes technisches Können. Geeignete Buchbinder, die diesen Voraussetzungen entsprechen, können im Einzelfalle von der Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, sowie der Archivberatungsstelle der Rheinprovinz in Düsseldorf, Ständehaus¹, auf Anfrage nachgewiesen werden. Da diese Buchbinder sich zum Teil auf die Instandsetzung von Standesregistern spezialisiert haben, sind sie in der Lage, besonders niedrige Preise zu berechnen. ... Bei dem hohen Wert, der gerade den Kirchenbüchern und Zivilstandsregistern für die bevölkerungspolitischen Maßnahmen der Reichsregierung zukommt, kann es nicht weiter geduldet werden, daß die Ausbesserung beschädigter Kirchenbücher und Standesregister aus finanziellen Gründen immer wieder zurückgestellt oder einem unerfahrenen Buchbinder, der mehr verdirbt, als er gut macht, übertragen wird. Ich ersuche, bei den Standesämtern des dortigen Bereichs das Erforderliche zu veranlassen. Gelegentlich der örtlichen Standesamtsrevisionen wird die Durchführung dieser Verfügung überwacht werden“.

Dieser Erlaß hat seine Wirkung nicht verfehlt, und vielerorts haben die Standesämter die notwendige Arbeit ausführen lassen. An manchen Orten haben sie aber auch noch gezögert, weil sie die Kosten scheuten und zum mindesten das neue Rechnungsjahr abwarten wollten. Die Kosten sind allerdings manchmal recht hoch, wenn die Bücher sehr schadhaft sind und ihre Instandsetzung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und die Amtsbürgermeistereien durch Zusammenlegung mehrerer Ämter plötzlich in den Besitz einer Reihe solcher ausbesserungsbedürftiger Bücher gekommen sind. Die Kosten dürfen aber unter keinen Umständen der Grund sein, die Arbeit nicht ausführen zu lassen und die unersetzlichen Bücher dem völligen Verderben preiszugeben. Im Notfall müssen die Gemeinden dem Regierungspräsidenten berichten.

In zahlreichen Fällen hat die Archivberatungsstelle die Wiederinstandsetzung von Kirchenbüchern und Standesamtsregistern übernommen, insbesondere die

¹ Seit vielen Jahren wird von uns der Buchbinder Georg Grob in Köln, Mauritiussteinweg 18, mit derartigen Arbeiten betraut. Er verfügt nicht nur über eine große Erfahrung, sondern ist auch mit den einschlägigen Richtlinien vertraut und wird mit dem besonders geeigneten und nur im Sonderauftrag hergestellten Pergaminpapier beliefert (s. die Richtlinien unten S. 625).

häufig mühsame, schwierige und zeitraubende Arbeit, die Bücher, wenn sie nur noch aus losen Blättern oder gar Bruchstücken bestehen, zu ordnen und für den Buchbinder zurechtzumachen. Diese Arbeit muß unter allen Umständen dem Einbinden vorangehen.

Die Archivberatungsstelle leistet diese Arbeit unentgeltlich und nimmt dadurch schon den Gemeinden einen Teil — in vielen Fällen ist es ein recht erheblicher Teil — der Kosten ab¹.

*

Wie in den früheren Archivnummern, so sei auch hier dankbar der freiwilligen Helfer und Mitarbeiter gedacht, die die Arbeiten der Archivberatungsstelle fortlaufend unterstützen, auf die Archivalien in ihrem Bezirk achten, auf ganze Archive oder einzelne versprengte Stücke aufmerksam machen und zum Teil auch an den Ordnungsarbeiten sich mit Erfolg beteiligen. Es seien genannt:

Assessor Robert Angerhausen in Krefeld, Dechant Axer in Öphoven († 18. 6. 1936), Oberingenieur Badenheuer in Nörvenich, Dechant Berg in Saarburg, Bürgermeister a. D. Leopold von Bessel in Aachen, Konrektor Blankertz in Hückeswagen, Lehrer Konrad Bork in Xanten, Tierarzt Dr. Buckstegen in Veen, Sanitätsrat Dr. med. F. Burkart in Duisburg, Freiin Rudi von Dalwigk in Köln, Hauptlehrer Deilmann in Hagenbroich-Viersen, Heimatschriftstellerin Alma Diederichs in Kleve, Religionslehrer Drath in Gladbeck, Studienrat Düffel in Emmerich, Bauer Eichelberg in Haus Schwarzenstein bei Drevenack, Strafanstaltspfarrer Dr. Eismann in Wittlich, Buchhändler Eltermann in Kleve, Landesbauernführer Freiherr von Eltz-Rübenach in Wahn, Oberstudienleiter i. R. Dr. Fischer, Leiter des Heimatmuseums in Oberhausen, Freiin Judith Raitz von Frentz in Bad Godesberg, Lehrer Frölich in Karden a. d. Mosel, Stadtbaurat und Stadtarchivar Fuchs in Linz, Oberpfarrer Gaspers in Heinsberg, Freifrau Therese Geyr von Schweppenburg in Gielsdorf, Rektor a. D. Ferd. Goebel, Leiter des Heimatmuseums und des Stadtarchivs in Emmerich, Friedr. Gorissen in Kleve, Pfarrer Greweling in Plaidt, Frau Bürgermeister Hahn in Essen, Franz Freiherr von Harff-Dreiborn in Gemünd, Schriftleiter Ernst Heis in Wesel, Dechant Dr. Hermanns in Paffendorf, Prinz Albrecht von Hohenzollern in Namedy, Superintendent D. Horn in Duisburg-Laar, Major a. D. von Kempis in Kitzburg, Fräulein Maria von Kempis in Kendenich, Graf Hans Kesselstatt in Longenburg, Stadtinspektor i. R. Knott in Niederbreisig, Propst Koenen in M. Gladbach, Dechant Krimphove in Wetten, Stadtoberinspektor i. R. Heinr. Jos. Langen in Köln-Lindenthal, Stadtarchivar Wilh. Langen in Remagen, Dr. Langhans in Höningen a. Rhein, Stadtarchivar Jakob von Laufenberg in Düren, Pfarrer Leenen in Dornick, Pfarrer Dr. Löhr in Geistingen, Dipl.-Ing. F. Xaver Michels in Niedermendig, Superintendent Lic. Heinr. Müller in Diersfordt, Joseph Freiherr von Mylius in Linzenich, Freiherr von Negri in Elsum, Lehrer a. D. Offermanns in Linz, Generalleutnant a. D. Dr. h. c. Ernst v. Oidtman, Exzellenz, in Wiesbaden, Pfarrer Ossemann in D'horn, Kaplan Osterholt in Aldekerk, Bauer Gottfried Peters in Bislich, Emil Peters in Bislich, Pfarrer Pohl in Lommersum, Hauptlehrer Heinrich Pohl, Leiter des Ittertaler Heimatmuseums in Wald bei Solingen, Geheimrat Dr. Redlich, Staatsarchivdirektor i. R. in Düsseldorf, Studienrat Hans Robertz in Oberhausen-Sterkrade, Pfarrer Röttgen in Brüggel (Kr. Kempen), Pfarrer Röttges in Veen, Freiherr von Salis-Soglio in Gemünden, Dr. Schaus, Staatsarchivdirektor i. R. in Koblenz, Studienrat Dr. Schmitz, Stadtarchivar und Leiter des Heimat-

¹ Es sei hier darauf hingewiesen, daß im Staatsarchiv in Koblenz eine besondere Abteilung für Sippenforschung gebildet und in eigenen Räumen untergebracht worden ist, nämlich in dem bekannten, ehemals der Familie Clemens gehörigen Hause in der Gerichtsstraße 8 (Erdgeschoß, links). Diese Lösung der seit Jahren brennenden Raumfrage ist außerordentlich zu begrüßen und dankenswert.



Stadtarchiv zu Düren, Bibliothek.

Aufn. Leo Nyßen.

museums in Goch, Frau Hete Schreiber in Köln-Braunsfeld, Dechant Schüten in Viersen, Freiherr Schütz von Leerodt in Leerodt, Pfarrer Schulz in Nickenich, Graf Wilderich Spee in Heltorf, Freiherr von Spies zu Büllesheim in Hall, Fräulein Hilda von Stedman in Besselich, Pfarrer Thomas in Doveren, Diözesanarchivar Dr. Thomas in Trier, Pfarrer Trecker in Elmpt, Friedrich Freiherr von Vittinghoff-Schell in Kalbeck, Bürgermeister i. R. Wilh. Vogt in Monschau, Stadtarchivar Weidenbach in Andernach († 30. 12. 1936), Graf Fritz Westerholt in Ariendorf, Mittelschullehrer Wolf in Oberhausen, Franz Wolff in Kalkar, P. Maternus Wolff O. S. B. † in Maria-Laach, Dechant Wolters in Hüls, Olga Freifrau von Zandt in Münchweiler.

Die besuchten und in Arbeit genommenen Archive.

A. Kommunalarchive S. 520. — B. Katholische Pfarrarchive S. 526. — C. Evangelische Pfarrarchive S. 530. — D. Privatarhive S. 531. I. Adelsarchive S. 531. II. Andere Privatarhive und Sammlungen S. 532.

A. Kommunalarchive.

(Vgl. 6, 431; 435.)

Aldegund (Kr. Zell). — Das Archiv der Gemeinde wurde unter Mithilfe des Bürgermeisters Scheid aus den 1914 an die Landwirtschaftskammer für Ausstellungszwecke entliehenen Archivalien und den an Ort und Stelle vorgefundenen Beständen wieder zusammengestellt und im Gemeindehause untergebracht. Die in der Übersicht IV 334 Nr. 1—5 registrierten Akten sind vorhanden. Das jetzige Repertorium zählt 14 Nummern; darunter befinden sich das Grundbuch der Gemeinde von 1719 und zahlreiche die Kirche betreffende Akten des 16.—19. Jahrhunderts.

C. W.



Stadtarchiv zu Düren.

Aufn. Leo NyBen.

Andernach. — 6, 435. — Vgl. den besonderen Aufsatz von Wilkes unten S. 535.

Blankenrath (Kr. Zell). — Bei einem kurzen Besuche wurden einige ältere Archivalien im Hause des Amtsbürgermeisters festgestellt, mit denen solche, die bei der Landesbauernschaft in Bonn lagerten, wieder vereinigt werden. C.W.

Briedel (Kr. Zell). — Von den in der Übersicht IV 346 f. verzeichneten 8 Pergamenturkunden ist nur noch ein Original (1710 Aug. 28) vorhanden, von den anderen haben sich mit Ausnahme der Nummern 2, 7 und 8 wenigstens Abschriften erhalten. 3 weitere Urkunden wurden den Akten entnommen und zu den Urkunden gelegt. Die Akten (15 Nummern), die sich teilweise bei der Landesbauernschaft in Bonn befunden hatten und nunmehr wieder mit den an Ort und Stelle befindlichen vereinigt wurden, sind sehr wertvoll, besonders die betr. die Grenzen zu den Nachbargemeinden und das Verhältnis zur Abtei Himmerod. Herr Bürgermeister Kroth wird das Archiv sorgsam betreuen. C.W.

Büderich (Kr. Mörs). — Die Nachforschungen nach dem seit 1925 aus dem Rathaus verschwundenen Kirchenbuch der evang. Gemeinde sind bislang erfolglos geblieben. — Ein großer Archivteil der alten klevischen Stadt Büderich ist im Staatsarchiv zu Düsseldorf deponiert. Bei einer Durchsichtung des Rathausspeichers wurde noch eine Anzahl älterer Akten entdeckt, für die Herr Bürgermeister Klaar einen eigenen Aufbewahrungsraum herrichten lassen will. C.W.

Dabringhausen (Kr. Rhein-Wupper). — Ältere Archivalien sind nicht vorhanden. C.W.

Düren. — 6, 438. — Das Stadtarchiv ist im Frühjahr 1936 umgezogen und zwar aus dem Leopold-Hoesch-Museum in das früher der Familie Peltzer gehörige,



Stadtarchiv zu Düren.

Aufn. Leo Nyßen.

prachtvolle Haus in der Bismarckstr. 8, in dem sich auch das Standesamt und das Statistische Amt befinden. Vier große, helle Räume stehen ihm hier zur Verfügung, die zweckentsprechend eingerichtet sind und einen Benutzerverkehr wie in einem großen Archiv ermöglichen. Es dürfte kaum ein Archiv geben, daß sich einer solch schönen Unterkunft rühmen könnte. Das Stadtarchiv ist nun nicht nur eine der hervorragendsten Bildungseinrichtungen, sondern geradezu auch eine Sehenswürdigkeit der Stadt Düren. Bürgermeister Schmitz, dessen Verständnis und Initiative diese geradezu ideale Lösung zu verdanken ist, hat sich dadurch ein unvergängliches Verdienst erworben, nicht nur um die Stadt Düren, sondern um die gesamte Archivpflege.

Die Arbeiten an der Ordnung und Verzeichnung der Bestände sind nach dem Umzuge fortgesetzt worden.

Einen wertvollen Zuwachs hat das Stadtarchiv durch die Erwerbung des Archivs von Schloß Burgau (6, 458) erhalten, das im Herbst 1936 von der Besitzerin, der Gräfin Keyserlingk, dem Stadtarchiv überwiesen worden ist. Mit seiner Ordnung und Verzeichnung ist begonnen worden. Die in der Übersicht II 218 verzeichneten Stücke sind, soweit eine flüchtige Durchsicht ein Urteil gestattet, alle noch vorhanden.

Elmpt (Kr. Erkelenz). — 6, 439. — Dank dem Verständnis des Herrn Dr. Teven wurden die gesamten Archivalien des Bürgermeistereiarhivs nach Düsseldorf zur Ordnung und Verzeichnung gesandt. Sie befanden sich in wenig erfreulichem Zustande und waren bis auf fest zusammengeschnürte Rechnungsbündel in völligem Durcheinander. Wichtiger als die Rechnungen aus dem 17. Jahrhundert sind aber die zahlreichen Protokollbücher und Einzelprozeßakten des einstigen

Gerichtsstuhls Elmpt, die wegen ihrer Bedeutung für die Familienforschung eingehend verzeichnet werden sollen. C. W.

Hennef a. d. Sieg. — Außer den Kirchenbüchern (Übersicht I 312) befinden sich keine älteren Archivalien im Besitz der Stadt.

Hinsbeck (Kr. Geldern). — Das Archiv enthält eine ganze Reihe von Gerichtsprotokollen und Spezialakten der einstigen Herrlichkeit Hinsbeck, die mit zahlreichen Gemeinde- und Armenrechnungen (17. Jahrhundert) in der Hauptsache auf dem Speicher des Rathauses lagen. Die Akten werden demnächst verzeichnet und in einem Schranke ordnungsmäßig untergebracht. C. W.

Kalkar. — 6, 437. — Siehe den besonderen Aufsatz von Wilkes unten S. 539.

Kempen. — 6, 441. — Die Verwaltung des Stadtarchivs ist nach dem Tode des Stadtarchivars Stadtoberinspektors i. R. Georg Pasch († 7. März 1936) dem Rektor Klinkenberg übertragen worden, der die Räume im Kuhtor in Ordnung gebracht und die Arbeiten im Archiv fortgesetzt hat. Die Unterbringung des wertvollen Archivs im Kuhtor erweist sich, je mehr das Archiv der Benutzung erschlossen wird, desto mehr als unpraktisch. Da das Kuhtor nun für andere Zwecke beansprucht wird, für die es besser geeignet ist, drängt sich die Notwendigkeit auf, für das Stadtarchiv neue geeignete Räume zu beschaffen. Es wäre dringend zu wünschen, daß das Stadtarchiv in einer Weise untergebracht wird, die seinem hohen Wert gerecht wird. Die Stadt Kempen hat ihre reichen Museumsschätze in dem neugestalteten Kramer-Museum in mustergültiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. darüber Karl Vogler in der Zeitschrift „Die Rheinprovinz“, Februar 1937, S. 87). Sie hat gegenüber ihrem Archiv mindestens dieselben Pflichten wie gegenüber ihrem Museum, was sie auch bereitwillig und verständnisvoll anerkennt. Vielleicht läge hier die beste Lösung in einer Verbindung des Stadtarchivs mit dem Museum.

Kirchhoven (Kr. Heinsberg). — Auf dem Bürgermeisteramt befindet sich kein älteres Archiv, wohl aber sind hier seit einiger Zeit die ältesten Kirchenbücher von Karken und Rur-Kempen (Übersicht II 185 und 194). Diese ältesten Kirchenbücher befinden sich in einem sehr schlechten Zustande. Sie sind alle stark vermodert, das Papier ist sehr brüchig, manche Blätter sind fast völlig zerstört. Anscheinend haben die Bücher einmal längere Zeit im Wasser gelegen und sind nicht richtig getrocknet worden. Sie sind in dem jetzigen Zustande nicht mehr zu benutzen, ohne daß sie weiter beschädigt werden. Sie wieder gebrauchsfähig zu machen, ist sehr kostspielig; bei dem Wert der Bücher müssen die Kosten dafür aber aufgebracht werden. Auch die Stadesregister aus neuerer Zeit befanden sich in keinem guten Zustande, sind aber inzwischen wieder hergestellt worden.

Kirn (Kr. Kreuznach). — 6, 441. — Die erste Ordnung und Verzeichnung des Stadtarchivs ist von Herrn Lehrer Franz Offermanns durchgeführt worden, der das Amt des Stadtarchivars über 20 Jahre lang versehen hat. Er hatte das Archiv in völlig ungeordnetem und vernachlässigtem Zustande vorgefunden. Seine Arbeit ist bereits im Jahre 1906 nach einer Besichtigung durch Geheimrat Reimer, den Direktor des Staatsarchivs in Koblenz, rühmend anerkannt worden. Nach seinem Weggang von Kirn hat das Archiv mehrmals die Räume wechseln müssen und ist dabei schlecht behandelt und in Unordnung gebracht worden, so daß sich Herr Penningroth, als er Stadtarchivar wurde, wieder vor eine neue Aufgabe gestellt sah, die er in seiner zweijährigen Amtstätigkeit in vortrefflicher Weise durchführte. Nach seinem Tode wurde Herr Studiendirektor Höfken mit der Verwaltung des Stadtarchivs betraut.

Körperich (Kr. Bitburg). — Ein Band der Kirchenbücher von Roth-Vianden wurde wieder in Ordnung gebracht. Verzeichnet sind in ihm Taufen (1718) 1719—1774, Heiraten 1719—1762, 1771—1773, Sterbefälle 1719—1763, 1771—1774. Listen der Firmlinge haben sich aus den Jahren 1727, 1730, 1733, 1738, 1752 und 1756 erhalten. C.W.

Merl (Kr. Zell). — Wie das von Aldegund (s. S. 520) wurde auch das Merler Gemeindearchiv wieder zusammengestellt und vollständig neu geordnet. Das Repertorium zählt 37 Aktennummern gegenüber 20 in der Übersicht IV 369 f. Darunter befinden sich Protokollbücher der Gemeinde von 1699 an, Akten über das Verhältnis zum Adel und den Nachbargemeinden, betr. das Hospital und das Franziskanerkloster zu Merl u. a. m. Merkwürdig erscheint es, daß sich keine Urkunden bei diesem reichen Aktenbestand vorgefunden haben. C.W.

Münstereifel. — Übersicht I 191. — Das Stadtarchiv befand sich in arg vernachlässigtem Zustande in mehreren Räumen des Rathauses und in der Bibliothek des Gymnasiums verstreut. Zunächst wurden die verschiedenen Teile in einem geeigneten Raume im Obergeschoß des Rathauses zusammengebracht und aus der Registratur die archivreifen und aufbewahrungswerten Akten ausgesondert. Die Ordnung und Verzeichnung nimmt längere Zeit in Anspruch, da es sich um erhebliche Bestände handelt. Die in der Übersicht I 191 verzeichneten Stücke und die von Scheins abgedruckten Urkunden sind alle noch vorhanden, dagegen hat Katzfey noch Archivalien benutzt, die bis heute noch nicht festgestellt werden konnten. Ein eingehender Bericht wird nach Fertigstellung der Arbeit erstattet werden. Dank der Ordnungsarbeit konnten dem neuen Heimatmuseum, das im Sommer 1936 eröffnet worden ist, schon einige interessante Urkunden, Briefe und Handschriften, darunter Unterschriften von Friedr. d. Gr., zur Ausstellung überwiesen werden.

Neef (Kr. Zell). — Das Archiv der Gemeinde wurde wie das von Aldegund (s. S. 520) zusammengestellt und neu geordnet. Die in der Übersicht IV 375 verzeichneten 5 Urkunden sind vorhanden. Die Akten, die gleichfalls 1914 an die Landwirtschaftskammer ausgeliehen waren, wurden in 12 Nummern zusammengefaßt; unter ihnen befinden sich solche betr. Kloster Stuben, für dessen Geschichte auch das Protokollbuch der Gemeinde mit Regesten seit dem 14. Jahrhundert bedeutsam ist. Fräulein Lehrerin a. D. Antonie Koch hat die Arbeit fleißig unterstützt. C.W.

Oberhausen. — Ein Stadtarchiv ist nicht vorhanden, doch werden im Heimatmuseum unter Leitung von Oberstudiendirektor Dr. Fischer alle Nachrichten über das Gebiet, das von der heutigen Stadt Oberhausen eingenommen wird, in Abschriften, Lichtbildern und Nachbildungen gesammelt. Insbesondere bot dafür das Archiv des Hauses Averhus auf Schloß Arenfels schönes Material. In dem prächtigen „Heimatbuch, 75 Jahre Oberhausen“, das im Februar 1937 ausgegeben wurde, wird auf S. 25—156 ein Überblick über die Geschichte Groß-Oberhausens gegeben, der von der Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde, bestehend aus dem Leiter des Heimatmuseums als Vorsitzendem und den Herren Hilfsschullehrer Gehne in Holten, Lehrer Rüter in Osterfeld, Studienrat Robertz in Sterkrade und Mittelschullehrer Wolf für Alt-Oberhausen als Mitgliedern, bearbeitet worden ist und alles Wissenswerte auch über die Quellen zur Geschichte des Gebietes enthält.

Pünderich (Kr. Zell). — Das Repertorium des neu geordneten und im Gemeindehaus in der alten Schöffenkiste untergebrachten Archivs weist 27 Aktennummern auf, darunter ein 1647 erneuertes „Articulßbuch“, Grundbücher, Akten betr. die Grenzen zu den Nachbargemeinden und die Pfarrkirche. Ein Teil der Bestände

war 1914 an die Landwirtschaftskammer ausgeliehen, ein Teil wurde unter tätiger Mitarbeit des Bürgermeisters Busch und des Bauernführers Mergler an Ort und Stelle zusammengesucht. Vgl. Übersicht IV 378. C.W.

Rees. — 6, 443. — Die Arbeiten wurden fortgesetzt, insbesondere wurden die Urkunden des Hospitalarchivs und des Bruderschaftsarchivs von Dr. Wilkes verzeichnet. Der für das Archiv in Aussicht genommene Raum im Erdgeschoß des Rathauses wurde hergerichtet. Ein ausführlicher Bericht über das ganze Archiv folgt, wenn die Neuordnung und Verzeichnung durchgeführt ist.

Remagen. — 6, 443. — Im Haushaltsplan für 1937 sind Mittel für das Stadtarchiv eingesetzt worden, so daß zu hoffen ist, daß im Laufe des Jahres eine geeignete Unterkunft für das Stadtarchiv beschafft wird.

Rheinbach. — Übersicht I 202. — Das Archiv ist in guter Ordnung und Verwaltung. Die Kirchenbücher sind in gutem Zustande.

Simmern. — 6, 444. — Die für das Stadtarchiv in Aussicht genommenen Räume mußten leider für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, so daß für das Archiv immer noch nach einer geeigneten Unterkunft gesucht werden muß.

Treis (Kr. Kochem). — 6, 444. — Die Arbeiten konnten wegen örtlicher Schwierigkeiten noch nicht abgeschlossen werden. C.W.

Weilerswist (Kr. Euskirchen). — Übersicht I 225. — Die im „Spanischen Haus“ in zwei Kisten aufbewahrten Akten des einstigen Gerichts Lommersum wurden durch den Bürgermeister nach Düsseldorf zur Verzeichnung gesandt. Die Ordnungsarbeit nimmt längere Zeit in Anspruch sowohl wegen des unbeschreiblichen Durcheinanders der „fliegenden Blätter“ als auch wegen des Erhaltungszustandes der der Vermoderung nahen Archivalien. Bislang wurden größere Teile der Gerichtsprotokolle 1650 ff. wieder zusammengestellt, kleinere Prozeßakten beginnen mit dem Jahre 1549. In ihnen sind zahlreiche Testamente und Eheverträge (vom 16. Jahrhundert an) enthalten, die der familiengeschichtlichen Auswertung harren. Weiterhin wurde bislang mancherlei Material zur Geschichte von Schloß und Garnison Kerpen, betr. Einquartierungen und kirchliche Sachen (1588—1790) ausgesondert. C.W.

Wipperfürth. — 4, 394. — Die auf dem Rathause befindlichen Kirchenbücher wurden vor dem Einbinden wieder in die richtige Ordnung gebracht. Nach weiteren Resten derselben (besonders aus den Filialorten) wurde im Rathaus vergeblich geforscht. Dabei kamen aber die städtischen Ratsprotokolle ab 1656 (mit kleinen Lücken) sowie eine Art Lagerbuch der Stadt mit Urkundabschriften 1282 ff. zum Vorschein, die A. Tille (Übersicht I 284) unbekannt geblieben sind. C.W.

Xanten. — Im laufenden Jahre wurden die 540 vorhandenen Aktenstücke des früheren „Xantenschen Städtekreises“ geordnet und genau verzeichnet, so daß nunmehr ihre Signierung und die Anlegung eines Repertoriums erfolgen kann. — Bei den Aufräumarbeiten im alten Rathaus kam völlig unerwartet in einer Dachkammer unter einem Haufen von Ziegeln und Kehrlicht ein Stapel von Verträgen, Rechnungen, Verzeichnissen, Briefen usw. des hervorragenden Xantener Chronisten Friedrich Jakob Vincenz Pels zum Vorschein (vgl. C. Wilkes, Das Stiftsarchiv zu Xanten, Rhein. Heimatpflege VI, S. 266 und VII, S. 481). Auch solche seines Vaters Heinrich Wilhelm Pels, einstigen Rentmeisters der Malteser Kommande St. Johann in Wesel, der Freiherrn von Wachtendonck und einiger Xantener Bürgermeister und Kanoniker waren darunter. Diese Schriftstücke vermitteln uns wichtige und bisher völlig unbekanntes Familiennachrichten über die Genannten.

Ferner enthalten sie Material über das Stift zu Xanten, den Sattelhof zu Hanselaer, den Pantaleonshof zu Lüttingen, die Kommende St. Johann und den Berg Calvaria zu Wesel und ein Inventar von 1694 der Komturei zu Steinfurt. — Einer der drei seit 1843 verschollenen Bände des „Roten Buches von Xanten“ konnte inzwischen durch Einsichtnahme und Vergleiche mit hier noch vorhandenen Auszügen als jetziges Eigentum des Germanischen Museums in Nürnberg ermittelt werden. Leider ist der Versuch des Herrn Bürgermeisters Schöneborn, den Band in den Besitz dieses früheren und rechtmäßigen Eigentümers zu bringen, gescheitert.
Konrad Bork.

Zell. — Von den in der Übersicht IV 397 f. registrierten Archivalien haben sich bislang nur zwei Stücke wiedergefunden. Es ist zu befürchten, daß die anderen Bestände in der Besatzungszeit vernichtet worden sind. Herr Bürgermeister Jochem wird aber noch einmal alle Räume des Rathauses nach den vermißten Akten durchsuchen lassen.
C. W.

B. Katholische Pfarrarchive.

(Vgl. 6, 446.)

Briedel (Kr. Zell). — Im Einvernehmen mit Herrn Pfarrer Holtkamp wird eine genaue Aufnahme der Archivalien, von denen ich bereits 1922 einige verzeichnete, in diesem Jahre erfolgen.
C. W.

Büderich (Kr. Mörs). — 3, 407; 6, 447. — Herr Pfarrer Bergmann konnte die Verzeichnung der Archivalien noch nicht zu Ende führen.
C. W.

Duisburg, Liebfrauen. — 6, 447. — Die von W. Kisky begonnene vollständige Neuordnung des Archivs ist nunmehr durchgeführt. Es zählt 265 Urkunden aus den Jahren 1245—1795 (ältestes Original von 1256), die wie die in 77 Nummern vereinigten Akten (16. Jahrhundert ff.) in der Hauptsache das ehemalige Minoritenkloster zu Duisburg betreffen, aber auch manche Materialien zur Geschichte von St. Salvator, der Kreuzherren, der Klöster Duisseren, Hamborn, Meererbusch, Rumeln u. a. enthalten. Unter den Akten sind die wichtigsten Stücke ein im 17. Jahrhundert geschriebenes Kopiar, das wohl alle Urkunden abschriftlich enthält, und ein Lagerbuch, das an Hand der Archivalien bearbeitet und für die Schrift „Fünzig Jahre Caecilienchor Duisburg-Liebfrauen“, Duisburg 1927, herangezogen worden ist. Das Material für eine wissenschaftliche Geschichte des Duisburger Minoritenklosters liegt hier fast vollständig vor. Die Bestände sind aber auch für die Geschichte der Reformation in D., die Topographie der Stadt und die Familienkunde ergiebig. Die Güter des einstigen Klosters lagen in Essen, Mintard, Mülheim a. d. Ruhr, Orsoy, Rheinberg und Straelen. Die Urkunden sind in einem Schranke, die Akten in einer alten Eichentruhe untergebracht. Das Repertorium zählt 85 Seiten. Herr Pfarrer Gartz hat uns bei der Arbeit bereitwilligst unterstützt. — Die Urkunden und kleineren Akten des Archivs Val Notre Dame bedürfen noch der archivmäßigen Behandlung; von ihrer Verzeichnung wird vorerst Abstand genommen.
C. W.

Eich (Kr. Mayen). — Nur wenige Akten des 17. und 18. Jahrhunderts sind vorhanden und wurden verzeichnet.
C. W.

Elten. — 5, 242. — Die Urkunden, rund 330 Stück, sind nach Düsseldorf gebracht und hier von Dr. Wilkes verzeichnet worden. Sie bieten eine treffliche Ergänzung zu den teils im Staatsarchiv zu Düsseldorf, teils im Besitz des Bergischen Geschichtsvereins befindlichen Eltener Urkunden. Die Urkunde Kaiser Ottos I. von 968 hat sich in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts erhalten. Das älteste Original stammt

aus dem Jahre 1359. Der Bestand weist nicht nur wirtschaftsgeschichtlich, sondern auch rechtsgeschichtlich bedeutsame Stücke auf. In ihm sind auch die Urkunden der Pfarrei Elten und solche des Klosters der Minoriten-Observanten zu Elten bzw. Emmerich enthalten. Unter den zahlreichen Akten (über 100 Nummern) befinden sich alte Repertorien, Kopiare, Schatzverzeichnisse, statutarische Handschriften, Gerichtsprotokollbücher (ab 1438), Heberegister, Pachtprotokolle, Akten der Pfarrei und der Vikarien u. v. a. m.

Hüls b. Krefeld. — 6, 450. — Dank dem Entgegenkommen und der Hilfsbereitschaft von Herrn Dechanten Wolters konnte das wertvolle Archiv, das um 1850 von dem Kirchenrendanten Rosen geordnet worden war, einer gründlichen Neuordnung unterzogen werden. Vorhanden sind 65 Urkunden und Abschriften von solchen aus der Zeit von 1351—1880. Das Aktenrepertorium umfaßt 60 Nummern; Teile der Akten gehen bis 1477 zurück. Für die Bearbeitung der sonst ansprechenden „Jubiläumsschrift zum 600jährigen Bestehen der Pfarre zum hl. Cyriakus in Hüls“, 1934, wäre das Archiv mit großem Nutzen heranzuziehen gewesen.
C. W.

Kleve. — 4, 398; 6, 450. — Herr Fr. Gorissen hat die Ordnung der Archivalien des Pfarrarchivs übernommen.
C. W.

Kottenheim (Kr. Mayen). — 37 Pergamenturkunden aus den Jahren 1406—1580 und ein Rotulus der Kirchenzinsen aus dem 15. Jahrhundert wurden hier in Düsseldorf registriert. Die Ordnung der Akten des Pfarrarchivs soll demnächst vorgenommen werden.
C. W.

Kirchhoven (Kr. Heinsberg). — Im Pfarrhause befindet sich ein kleines, aber nicht unbedeutendes Archiv, von dem die Angaben in der Übersicht II 186 nur ein unvollkommenes Bild geben. Mit der Neuordnung und Verzeichnung ist begonnen worden.

Kranenburg (Kr. Kleve). — Ein großer Schrank auf dem oberen Korridor des Pfarrhauses beherbergte bislang neben einer großen Anzahl gedruckter Bücher unterschiedlichen Wertes und einer kleineren Anzahl Handschriften die ungeordneten Archivalien der Pfarre Kranenburg. Scholten hat das Archiv für seine Schrift „Kranenburg und sein Stift“, Kleve 1902, benutzt, aber nicht geordnet. Nach Scholten scheint es nicht mehr benutzt, höchstens flüchtig durchsucht worden zu sein. Nun ist es im August/September 1936 geordnet worden und wird seitdem in besonderen Schränken aufbewahrt. Bei der Ordnung war sinngemäß eine Zwei- bzw. Dreiteilung des Bestandes vorzunehmen; denn es galt einmal den Rest des Stiftsarchivs und zum anderen die Akten der Ober- (Kanton-) Pfarre und der Pfarre Kranenburg gesondert zu ordnen.

Das im Pfarrarchiv aufbewahrte Material bildet einen kläglichen Rest des Zyfflich-Kranenburger Stiftsarchivs. Der größere Teil befindet sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf und im Rijksarchiv zu 'sGravenhage. Die Repertorien und Kopiare des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, die uns erhalten sind, lassen jedoch erkennen, daß trotz aller Fährnisse wie Hochwasser und Zerstörung des Archivgebäudes 1571, Requirierung alter Handschriften und Urkunden für die École centrale der republikanischen Regierung zu Köln der Bestand an Urkunden kaum nennenswerte Einbuße erlitten hat. Eine genauere Betrachtung ihres sachlichen Inhalts ergibt, daß in der Hauptsache nur die Archivalien im Pfarrhause zurückgeblieben sind, die für eine Ermittlung des in stiftischer Zeit verdunkelten Pfarrvermögens sowie für den Nachweis von Seelsorgs-, Meß- und anderen Stiftungen von Wert waren. So besitzt das Pfarrarchiv neben 26 Urkunden (daneben noch 3 Pergament-

urkunden der Pfarre Kranenburg, die mit dem Jahre 1483 beginnen) als besonders wertvolles Stück ein Verzeichnis der Einkünfte der alten Pfarrkirche vor der Inkorporierung in das von Zyllich nach Kranenburg verlegte Stift. Geschrieben ist dieses Heberegister um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts. Weiter ist ein sehr gutes, nach sachlichen Gesichtspunkten geordnetes Repertorium des 18. Jahrhunderts erhalten, welches wahrscheinlich auf den Codex Busaeus, d. h. den Codex, den der Kanoniker Henrik Buys nach der Überschwemmung von 1571 anlegte, zurückgeht. Die ältesten und wichtigsten Urkunden des Stiftes und der Pfarrkirche liegen in Abschriften des 16. Jahrhunderts vor. Ein Kopiar des 17. Jahrhunderts bringt neben einer Abschrift der neuen Stiftsstatuten des Johann von Wanrey (1665) und der alten des Dechanten Heinrich van Orsoy (Beginn des 14. Jahrhunderts) rechtliche und geschichtliche Nachrichten über die Dignitäten sowie einen Katalog der Pröpste (seit 1137), Dechanten, Scholaster, Kanoniker und Vikare (seit 1620). Weiter ist eine Reihe von Pacht- und Behandlungsbüchern des Stifts erhalten. Sie gehören ausschließlich dem 17. und 18. Jahrhundert an.

Der Grund und Boden, besonders in der Gemeinde Zyllich, war nur zum geringsten Teile im Besitz des Stiftes; er war ihm vorzüglich durch die Inkorporierung der Pfarrkirche zugefallen; der größere Teil gehörte den Inhabern der einzelnen Pfründen. Diese ließen ihren Besitz und ihre Einkünfte durch einen gemeinsamen Rentmeister verwalten. Ein Prachtjournal des ausgehenden 17. Jahrhunderts ist noch erhalten. Kellnerei- und Präsenzrechnung kannte das Stift nicht. Ursprünglich führte das Stift nur eine Bursarrechnung, von der jedoch kein Exemplar vorhanden ist. Im 18. Jahrhundert wurden die Einnahmen und Ausgaben des Stifts und der Fabrik gemeinsam verzeichnet. Einige Rechnungen sind erhalten.

Wie die Inhaber der Pfründen so führen auch die Inhaber der Vikarien gemeinsame Rechnung. Das Archiv besitzt unter anderem ein Lagerbuch der gemeinen Vikarien von 1631 und einige Rechnungen und Journale des 18. Jahrhunderts.

Nicht viel ist über die inkorporierten Pfarren erhalten (Wyler, Zyllich, Leuth, Wijchen), wenn man von den — allerdings vorzüglichen — Nachrichten der Repertorien und Kopiare absieht.

Von den außerstiftischen Sachen sind besonders die Urkunden (6 des 15. Jahrhunderts) des Beginenhauses bzw. St.-Katharinen-Konventes in der Stadt Kranenburg und einige wenige Aktenstücke und eine Kartenskizze ihrer Niederlassung aus der Zeit der Unterdrückung erwähnenswert.

Der die Kantonpfarre betreffende Teil des Pfarrarchives ist noch ziemlich vollständig und enthält außer einem Pfarreinführungsbuch zahlreiche Akten über die einzelnen Kantonskursalen (Zyllich, Niel, Wyler, Kekerdom, Leuth, Mook, Ottersum, Gennep). Nicht weniger vollständig sind die Urkunden, Akten und Briefe der selbständigen Pfarre Kranenburg. Friedr. Gorissen, Kleve.

Lommersum (Kr. Euskirchen). — 6, 451. — Das Archiv der Pfarrei Lommersum wurde 1936 in Düsseldorf einer vollständigen Neuordnung unterzogen. 20 Urkunden (zum Teil Abschriften) 1359—1858 wurden von den Akten getrennt, diese selbst (96 Nummern) nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet und verzeichnet. Unter ihnen befinden sich die Kirchenbücher von 1786—1822, sowie viele Dimissoriales, die der Sippenforschung dienstbar gemacht werden können. Archivalien betr. die kirchlichen Bauten, die Einrichtung u. ä. verdienen besonders hervorgehoben zu werden. Die Rechnungen der Pfarrei, die der Abtei Klosterrath inkorporiert war, gehen bis 1553 zurück. In der Übersicht I 224 sind nur 3 Urkunden und 6 Aktenstücke registriert. C. W.

Münstereifel. — Das Pfarrarchiv ist gut verwahrt und in guter Ordnung. Die in der Übersicht I 193 verzeichneten Stücke sind alle vorhanden.

Neuß, St. Quirin. — Das umfangreiche und wertvolle, aber in schlechtem Zustand befindliche Pfarrarchiv ist auf Bitten von Herrn Dechant Liedmann geordnet und verzeichnet worden. Es umfaßt einen ansehnlichen Urkundenbestand, darunter allerdings viele Abschriften, und viele Akten. Die Verzeichnung besorgte Dr. Peter Weiler.

Nickenich (Kr. Mayen). — 6, 451. — Die Ordnung des Archivs ist abgeschlossen. Die 24 Pergamenturkunden (1480 ff.) sind regestiert, die Akten in 55 Bündeln gesammelt worden. Einige in früheren Zeiten entfremdete Archivalien wurden dem Archiv wieder einverleibt. Vgl. Übersicht II 89 f. C. W.

Oberhausen-Sterkrade s. Sterkrade.

Plaidt (Kr. Mayen). — Das Pfarrarchiv wurde mit bereitwilliger Unterstützung des Herrn Pfarrers Greweling neu geordnet. Urkunden sind nicht vorhanden. Die Akten zählen 27 Nummern, wogegen in der Übersicht II 92 f. nur 7 Stücke verzeichnet sind. Für die Familiengeschichte sind als bedeutsam hervorzuheben ein Kirchenbuch (1680—1728), ein Mitgliederverzeichnis der Willibrordi-Bruderschaft (17. Jahrhundert) und zahlreiche Testamente von Ortseingesessenen (1689 ff.). C. W.

Rees. — 6, 451. — Der größte Teil des vermißten und lange gesuchten Pfarrarchivs hat sich wieder gefunden, und zwar in der in einem Raume des Obergeschosses des Pfarrhauses untergebrachten alten Stiftsbibliothek. Der in Rees 30 Jahre lang tätige Kaplan Johann Sluyter (geb. zu Kleve 22. 9. 1826, geweiht 6. 6. 1846, angestellt in Rees am 14. 12. 1865, gest. daselbst 28. 1. 1895) hat die meisten Akten zu festen Bänden einbinden lassen, und die mehr als 120 Bände waren nun zwischen die Bücher gestellt und dadurch übersehen und vergessen worden. Die Wiederfindung bedeutet für Rees eine stattliche Vermehrung seiner an sich schon reichen archivalischen Schätze. Sluyter, der das Archiv eifrig benutzt und gut geordnet, aber leider nicht verzeichnet hat, hat sich ein großes Verdienst erworben und vielleicht das Archiv dadurch, daß er die Akten hat einbinden lassen, vor dem Verderben gerettet. Er ist überhaupt um die Heimatgeschichte des Niederrheines, insbesondere des nördlichen Teiles des Kreises Rees, sehr verdient und hat zahlreiche größere und kleinere Aufsätze geschrieben, die heute noch von Wert sind, aber leider alle in der kleinen Ortspresse erschienen und kaum mehr zu beschaffen sind.

Außer den Akten fanden sich auch noch zahlreiche Urkunden, die geordnet und verzeichnet wurden. Dechant Elbers hat zwei vortreffliche, große Archivschränke anfertigen lassen, so daß zu hoffen ist, daß dem Pfarrarchiv eine Wiederholung des bisherigen Schicksals erspart bleibt und es dauernd seinem Wert entsprechend geachtet und behandelt wird.

Noch nicht ins Pfarrarchiv zurückgelangt sind die Urkunden, die ihm seiner Zeit durch Rektor Bröring entfremdet worden sind und die nun als Bestandteile der sogenannten „Sammlung Bröring“ ein merkwürdiges Schicksal erlitten haben. Magnus Bröring (geb. in Südlohn am 4. 3. 1823, geweiht am 6. 6. 1846, Rektor der Rektoratsschule und Vikar in Rees, 21. 8. 1865 Pfarrer und Schulinspektor in Dorsten, gest. in Dorsten am 25. 3. 1880) hat während seiner Tätigkeit in Rees das Pfarrarchiv und das Stadtarchiv eifrig benutzt und aus beiden Stücke zur Bearbeitung entliehen, die er bei seiner Versetzung nach Dorsten auch dorthin mitnahm. Er hatte sie auch bei seinem Tode noch im Hause, und nun wanderten sie ins Pfarrarchiv von Dorsten. Hier wurden sie vor einigen Jahren als Fremdkörper entdeckt; ihre Herkunft wurde auch richtig erkannt, trotzdem wurden sie nicht den rechtmäßigen Besitzern, dem Pfarrarchiv und dem Stadtarchiv Rees, zurück-

gestellt, sondern unter der Tarnkappe „Sammlung Bröring“ weiter verschleppt, zum Teil auch verkauft. Der Vorgang ist einfach unverständlich und unter keinen Umständen zu billigen. Es muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß die Stücke wieder dorthin kommen, wohin sie rechtmäßig gehören und wo sie unrechtmäßig entfernt worden sind.

Saarburg. — Das Archiv der katholischen Pfarrei ist sehr umfangreich und zusammen mit der Bibliothek in einem besonderen Räume zu ebener Erde in Schränken untergebracht. Eine vorläufige Ordnung hat Studienrat Oster aus Trier begonnen, krankheitshalber aber nicht zu Ende geführt. 110 Pergamenturkunden (1368 ff.), die Herr Dechant Berg liebenswürdigerweise nach Düsseldorf sandte, wurden registriert. Die Aufnahme der Akten, von denen die ab 1453 fast lückelose Folge der Kirchenrechnungen besonders hervorzuheben ist, wird demnächst erfolgen. C. W.

Sterkrade. — Die Ordnung und Verzeichnung des Pfarrarchivs hat Herr Studienrat Hans Robertz übernommen. Das Archiv enthält auch einige Pergamenturkunden. Die alten Kirchenbücher wurden, soweit sie schadhafte waren, ausgebessert und neu gebunden.

Treis (Kr. Kochem). — Auf Wunsch des Pfarrers wird die Neuordnung des Pfarrarchivs in diesem Jahre vorgenommen werden. C. W.

Vorst (Kr. Kempen). — Das Archiv enthält einen reichhaltigen Aktenbestand, zu dem die geringe Zahl der Urkunden in keinem Verhältnis steht. Die Kirchenrechnungen haben sich ab 1559 erhalten. Familiengeschichtlich bedeutsam sind Dispense, Dimissoriales usw. (1798 ff.). Reiche kulturgeschichtliche Ausbeute versprechen die Tagebücher einiger Pfarrer (1697 ff.). Die Ordnung wird demnächst beendet werden. C. W.

Xanten (Kr. Mörs). — 5, 265; 6, 474. — Bei gelegentlichen Besuchen wurde seitens der Archivberatungsstelle jeweils die wissenschaftliche Korrespondenz erledigt. Einige dem Archiv in früheren Jahren entfremdete Stücke konnten ihm wieder einverleibt werden, und es besteht die begründete Aussicht, daß auch das Memoriabuch (13. Jahrhundert), welches im alten Repertorium verzeichnet ist, aber seit Jahrzehnten sich anderswo befindet, wieder in das Stiftsarchiv zurückkommt. Die Benutzung des Archivs wird immer größer. Herr Adolf Schwalvenberg nimmt sich des Archivs mit Sorgfalt und Uneigennützigkeit an. C. W.

C. Evangelische Pfarrarchive.

(Vgl. 6, 455.)

Dabringhausen (Kr. Rhein-Wupper). — Urkunden sind nicht vorhanden, wohl aber Akten, die auch baugeschichtlich auszuwerten sind, ab 1471. Die Bestände sind geheftet. Es fehlt aber an einer systematischen Ordnung, die gelegentlich vorzunehmen ist. C. W.

Hünxe (Kr. Dinslaken). — Das Archiv der evangelischen Gemeinde ist in einem Schrank im Arbeitszimmer des Pfarrers untergebracht. Es ist vor etwa 40—50 Jahren einmal geordnet worden, doch so, daß eine Benutzung sehr beschwerlich ist. Auf Wunsch des Herrn Pfarrers Gutsch wurde mit der Neuordnung der Archivalien begonnen. — Das Archiv hat in den letzten 60 Jahren und auch früher schwere Verluste erlitten. Ein Repertorium von 1834 verzeichnet 21 Pergamente aus den Jahren 1331—1667, die nicht mehr zu finden sind. An Urkunden haben sich 15 Stück (1395—1634) erhalten, die verzeichnet wurden. Vermißt werden ferner die Rechnungen der Gemeinde ab etwa 1600, die in einem Repertorium

von 1880 noch aufgeführt sind, ferner die Kirchenbücher der Jahre 1694—1705 und die Standesregister der Munizipalität Gahlen, 1800 ff., die gleichfalls vor 50 Jahren noch vorhanden waren. Forschungen nach dem Verbleib der Archivalien sind eingeleitet. C. W.

Duisburg-Laar. — Das Archiv der evangelischen Gemeinde, das auf Wunsch des Herrn Superintendenten Horn besucht wurde, enthält nur Akten seit dem beginnenden 17. Jahrhundert, deren Neuordnung eingeleitet ist. Die Urkunden ruhen alle beim evangelischen Gemeindeamt in Duisburg. Es ist zu wünschen, daß das gesamte Archiv, Akten und Urkunden, bald wieder vereinigt wird. C. W.

Xanten (Kr. Mörs). — 6, 456. — Die Ordnung des Archivs der evangelischen Gemeinde Xanten-Mörmter ist abgeschlossen. Herr Pfarrer Bork, nunmehr in Beuel bei Bonn tätig, hat die Arbeit an den Akten mit Eifer und Sorgfalt wesentlich unterstützt. Vorhanden sind 45 Urkunden von 1396—1724; das älteste Original stammt aus dem Jahre 1458. Die Akten wurden in 114 zum Teil sehr umfangreichen Nummern zusammengefaßt. Sie beginnen mit dem Jahre 1592, also recht früh nach der Entstehung der evangelischen Gemeinde. Diakonie- und Kirchenrechnungen haben sich fast vollständig ab 1601 erhalten, desgleichen in erfreulicher Vollständigkeit die Akten zur Baugeschichte der Kirche usw. Akten und Urkunden bieten wertvolles Material über das Verhältnis der Gemeinde zu Stadt und Stift sowie die städtische Topographie, ferner für die Vikarien zu Ginderich, Niedermörmter, Winnekendonk und Winnenthal. Die Güter der Gemeinde lagen in Xanten und Umgebung, in Birten, Büderich, Dinslaken, Gest, Haffen (Mehr), Kervendonk, Menzelen, Ossenbergl, Veen, Vynen und Wallach. Von Wallach haben sich hier übrigens auch ein Protokollbuch der Schöffen (1636—54) und Akten, betr. Kirche und Schule (18. Jahrhundert), erhalten. — Die Akten der früher selbständigen Gemeinde Mörmter (26 Nummern), beginnend mit dem Jahre 1656, sind durch die Signaturen besonders kenntlich gemacht. C. W.

D. Privatarhive.

I. Adelsarchive (vgl. 6, 456).

In den großen Adelsarchiven in Arenfels, Besselich, Diersfordt, Gemünd, Gemünden, Heltorf, Kalbeck, Longenburg, Rath wurden die Arbeiten fortgesetzt. In Hall und Kendenich wurden die Urkunden zu Ende verzeichnet.

Das Archiv der Familie von Elmpt, früher in Schloß Burgau, wurde ins Stadtarchiv von Düren übergeführt, das Archiv von Schloß Stammheim nach der Burg Bachem bei Frechen.

Föhren (Kr. Trier). — 6, 461. — Die Arbeit am Reichsgraf von Kesselstatt'schen Archiv konnte noch nicht begonnen werden, weil Graf Kesselstatt seinen Plan, geeignete Räume für das Archiv zur Verfügung zu stellen und herrichten zu lassen, noch nicht ausgeführt hat. C. W.

Linzenich (Kr. Jülich). — Freiherr von Mylius. — Das Archiv ist sehr interessant und wertvoll und bedarf dringend der Neuordnung und Verzeichnung. Die in der Übersicht 1, 38 verzeichneten Stücke sind, soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, alle noch vorhanden. Der Bestand ist aber viel größer, als das Verzeichnis in der Übersicht erkennen läßt. Vor allem befindet sich hier auch das noch völlig unbekannte Archiv der Burg Altenrath (Landkr. Köln), vgl. Übersicht 1, 336.

Münchweiler (Kr. Wadern). — Archiv der Freiherren Zandt von Merl (Besitzer: Olga Freifrau [Rudolf †] von Zandt, geb. de Grevais). — Das umfangreiche, über-

aus wertvolle Archiv, das sich hier befindet, enthält nur geringe Bruchstücke des Zandschen Archivs — dieses ist vielmehr vor vielen Jahren ins Staatsarchiv in Koblenz gekommen —, wohl aber das Archiv der Familie von Hagen zur Motten. Das Archiv bedurfte dringend der ordnenden Hand; der Urkundenbestand ist sehr groß. Mit der Arbeit wurde begonnen.

Wahn (Kr. Mülheim a. Rhein). — Archiv der Familie der Freiherren Eltz von Rübenach. — Vgl. Übersicht 1, 266. — Das überaus wertvolle und sehr umfangreiche Archiv, von dem die Angaben in der Übersicht nur eine schwache Vorstellung vermitteln, ist gut geordnet, aber höchst unpraktisch untergebracht und muß ganz umgelegt, zum Teil auch neu verzeichnet werden. Freiherr Eltz von Rübenach, der Landesbauernführer der Rheinprovinz, unterstützt die Arbeit verständnisvoll.

II. Andere Privatarchive und Sammlungen (vgl. 6, 467).

Andernach. — Sammlung des verstorbenen Stadtarchivars Stephan Weidenbach (vgl. unten S. 535). — Weidenbach hat eine Reihe von Archivalien erworben, zum Teil hat er sie als Geschenk erhalten, zum Teil gekauft, wenn sie der Stadt Andernach angeboten, von dieser aber nicht gekauft wurden. Mehrere Stücke stammen aus dem Nachlaß des † Bürgermeisters Byns von Andernach. Die wichtigsten sind:

1. Liber tumulorum des P. Andreas Doltzenberg († 1670), d. i. Verzeichnis der Begräbnisstätten in der Franziskanerkirche zu Andernach. Die Handschrift ist beschrieben von Franz Jacobi. Das Franziskanerkloster in Andernach (1936), S. 5 und 96. — Die Namen sind von Schwab in den Jahresberichten des Andernacher Gymnasiums 1907 und 1908 veröffentlicht worden.

2. Summa vitae et gestorum sancti Brunonis, sacri ordinis Cart. fundatoris, excell. Byeo, Bollandi continuatore more scholastico epitomata. 1797.

3. Liber anniversariorum Cartusiae Confluentinae conscriptus anno 1605. — Schöner Einband, Holzdeckel mit Lederbezug, Messingbeschlägen und Messingschließen, 4^o. — 106 Blätter, Papier.

4. Gerichtsbuch von Nickenich von 1550—1671. — Angeheftet Visitationsprotokoll über die Pfarrei Nickenich von 1758.

5. Annotatio anniversariorum simul ac festorum choralium, quae in ecclesia Monrealensi per annum haberi consueverunt, renovata per me Lotharium Frieshem 1722. — Kl.-8^o.

6. Buch der Schifferbruderschaft von Andernach von 1719 ff.

Das Verzeichnis der Archivalien umfaßt 46 Nummern. Die meisten Stücke werden dem Stadtarchiv in Andernach überwiesen, einige auch den benachbarten Pfarrarchiven.

Außerdem aber hat W. eine große Zahl eigener handschriftlicher Arbeiten hinterlassen, namentlich Abschriften von Kirchenbüchern, Namenregister zu Akten des Stadtarchivs u. a. Vgl. darüber unten S. 535.

Bonn, Landesbauernschaft Rheinland. — 6, 467 f. — Die Archivalien konnten zum weitaus größten Teil ihrer Herkunft nach bestimmt und den Besitzern wieder zugestellt werden. Besonders wertvoll waren die Bestände der Moselgemeinden Aldegund, Briedel, Merl, Neef und Pünderich, die nunmehr wieder mit den an Ort und Stelle verbliebenen Resten der Gemeindearchive vereinigt wurden. Akten, deren Besitzer nicht zu ermitteln waren, werden den zuständigen Staatsarchiven in Koblenz und Düsseldorf überwiesen. C. W.

Büderich (Kr. Mörs). — Das Archiv der Deichgenossenschaft Büderich-Borth-Wallach befindet sich als Depositum im Stiftsarchiv zu Xanten. C. W.

Himmerod (Kr. Wittlich). — Die neuerrichtete Abtei hat seit Jahren eine Reihe Archivalien aus der Zeit des alten Klosters gesammelt. Das wertvollste Stück davon ist ein umfangreiches Kopiar über die Besitzungen der Abtei in zahlreichen Moselorten. C. W.

Krefeld. — Das Archiv der Familie Öhlmann, Petersstr. 115, wurde 1936 verzeichnet. Es enthält 77 Pergamente (1353—1800), meist hannoversche Lehenbriefe für die Träger des Namens Ö., betr. den Zehnten zu Stedden und Merkendorf, sowie 8 bezügliche Aktenbündel (16.—18. Jahrhundert). C. W.

Kruft (Kr. Mayen). — 6, 469. — Die Arbeiten am Archiv der Breidelsgesellschaft konnten noch nicht abgeschlossen werden. C. W.

Maria-Laach (Kr. Mayen). — Das Archiv des Klosters, das allerdings eigentlich nur eine Sammlung von Archivalien darstellt, ist durch die emsige Tätigkeit des Archivars P. Maternus Wolff weiter um wesentliche Stücke vermehrt worden. So hat sich auf dem Speicher des Hauses eine Kiste mit Urkunden und Akten gefunden, darunter zwei Urkunden von 1289 und 1293 und vier aus dem 14. Jahrhundert, deren Herkunft nicht aufzuklären ist. Die Sachen sind ganz verschiedener Provenienz. Vermutlich hat sie der verstorbene Rektor Jörres aus Ahrweiler vor vielen Jahren dem Kloster geschenkt, sie sind dann aber weggestellt und vergessen worden. Sie sind jetzt geordnet und verzeichnet worden. Außerdem sind noch mancherlei Archivalien, namentlich aus Privatbesitz, hierhergelangt. Ein interessantes Stück ist ein kleines Familienstammbuch von etwa 1600 eines Herrn Arnold Randwyck. Die Eintragungen rühren weitaus in der Mehrzahl von Angehörigen des niederrheinischen Adels her und sind zum Teil mit Wappenzeichnungen verziert. — Da das Archiv des Klosters ausgezeichnet verwahrt und verwaltet wird, kann man es nur begrüßen, daß hier sozusagen eine Sammelstelle für versprengte Stücke aus Privatbesitz ist.

Mörs. — Akten der Mühlen-Genossenschaft der Orte Neukirchen, Kapellen, Reipelen und Vluyn (1686 ff.—1860) waren 1914 an die Landwirtschaftskammer zu Bonn für Ausstellungszwecke ausgeliehen. Sie wurden durch uns verzeichnet und im Einvernehmen mit der bäuerlichen Werkschule in Mörs dem Staatsarchiv Düsseldorf als Depositum überwiesen. C. W.

Schreck, Bürgermeisterei Lauthausen bei Hennef a. d. Sieg. — Bauer Peter Pohl in Schreck besitzt ein kleines Archiv, bestehend aus Papieren vom 17.—19. Jahrhundert der Familie Pohl, aus der mehrere Bürgermeister und Amtspersonen von Schreck, Braschoß und Schneffelrath hervorgegangen sind, so daß auch Papiere, die diese Gemeinden betreffen, darunter sind. Die Stücke waren dem Inhalte nach etwas geordnet, aber in sehr primitiver Weise in Zeitungspapier verpackt. Sie sind jetzt in Umschläge und Kästen gelegt.

Schwarzenstein (Haus bei Drevenack, Kr. Rees). — Besitzer Bauer Eichelberg, in dessen Familie das Haus seit 1776 ist. Vgl. Clemen, Kunstdenkmäler des Kreises Rees, S. 83, wo ausführliche Angaben über die Geschichte des Hauses und seiner Besitzer.

Das kleine, aber wertvolle Archiv ist geordnet und verzeichnet worden. Es enthält 29 Urkunden von 1429 an und einige Akten und Briefe. Haus Schwarzenstein wurde nach der hier vorhandenen Originalurkunde von 1514 Februar 14 von Aleyd, Witwe Rudolfs von Amelunxen, und ihren Söhnen Rutger und Wilhelm an

Roleff (Rudolf) Mummen verkauft. Fahne hat das Archiv gekannt und für seine Schriften „Denkmale und Ahnentafeln des Geschlechts Mumm oder Momm“, Cöln 1875, und „Urkundenbuch des Geschlechtes Mumm“, Düsseldorf 1880, eingehend benutzt. — Der Besitzer von Haus Schwarzenstein, Bauer Eichelberg, hält das Archiv in liebevoller Obhut und hat die Arbeit verständnisvoll unterstützt.

Wissel (Kr. Kleve). — Im Besitze der Familie van Elsbergen auf Haus Keme-nade befindet sich neben einigen (eingerahmten) Lehnbriefen und sonstigen bezüglichen Archivalien ein Band „Manuskarten ... der Zehnten ... des Kapitels zu Wissel“, gezeichnet 1757 von Joh. Heinr. Merner. Die wertvollen Karten betreffen Appeldorn, Boetzlar (Ayboomshof), Grieth, Hasselt und Qualburg, Haus Hönnepel, Keppelen, Niedermörmt, Till und Haus Ossenbruch sowie Wisselward. Die Verzeichnung der Bestände wird demnächst erfolgen. C.W.

Xanten, Sammlung Illinger. — Die Sammlung des verstorbenen Heimatforschers und Ältesten der evang. Gemeinde Xanten befindet sich heute im Besitze des Herrn Kaufmannes Fohrer, der die Archivalien durch Vermittlung des Herrn Pfarrers Bork zwecks Verzeichnung bereitwillig zur Verfügung stellte. Bislang wurden 36 Pergamente (1392—1778) verschiedenster Herkunft registriert. Einige stammen aus dem Stiftsarchiv, einige betreffen Haus Erprath, das Stift Bedbur, Kloster Hagenbusch u. a. Mehrere später noch gefundene Urkunden, Aktenstücke und heimatgeschichtliche Materialsammlungen Illingers werden demnächst aufgenommen. C.W.



Stadtarchiv zu Andernach, Arbeitsraum.

Aufn. Ritter.

Vom Stadtarchiv in Andernach.

Von Carl Wilkes.

Die in der vorigen Archivnummer (6, 435 ff.) angekündigte Verlegung des Andernacher Stadtarchivs ist im Sommer 1936 erfolgt. Das Archiv befindet sich jetzt in zwei großen, lichtdurchfluteten Räumen des Stadthauses, in dem einstigen Zeichen- und Musiksaal des alten Gymnasiums. Dem rührigen Oberhaupte der Stadt Staatsrat Spaniol und dem Stadtbaumeister Schulte gebührt besonderer Dank für das Verständnis, das sie dem Stadtarchiv und den in ihm geborgenen Werten durch die Bereitstellung, Herrichtung und Ausstattung der Archivräume entgegengebracht haben. Leider konnte sich der langjährige verdiente Stadtarchivar St. Weidenbach nicht mehr lange „seines“ Archivs im neuen Heim erfreuen. Der unerbittliche Tod riß ihn hinweg von der Stätte seines erfolgreichen, unermüdlichen Schaffens. Im Stadtarchiv Andernach wird er weiterleben (vgl. den Nachruf von W. Kisky, S. 631).

Die Überführung der Archivbestände aus dem Rathause in die neuen Räume erforderte besondere vorbereitende Arbeiten, durch die die Archivberatungsstelle wochenlang in Anspruch genommen wurde. Alle Urkunden, die seit ihrer Verzeichnung durch den Staatsarchivrath Goerz, gerollt oder vielfach gefaltet und dadurch der Vermoderungsgefahr ausgesetzt, in kleinen Pappschachteln, die mehrere Schrankschubladen füllten, verwahrt waren, wurden geglättet, einzeln in Umschläge und Kästen gelegt und mit diesen in einem von der Stadtverwaltung beschafften neuen Urkundenschrank untergebracht. Die Kästen sind sorgfältig



Stadtarchiv zu Andernach.

Aufn. Ritter.

beschriftet, so daß die Benutzung der Urkunden gegen früher wesentlich erleichtert ist. Bei der Durchprüfung des Urkundenrepertoriums stellte sich freilich heraus, daß die Regesten der Urkunden für die heutigen Ansprüche keineswegs mehr genügen. Ihre Neuaufnahme ist nötig, wenn anders das in ihnen enthaltene wichtige Material besonders zur Familien- und Flurnamenskunde der wissenschaftlichen Forschung auch wirklich zur Verfügung stehen soll. Dabei wird eine Überprüfung der Datierungen, über die wegen des Zusammentreffens der kölnischen und trierischen Zeitrechnung in Andernach nicht immer sicher zu entscheiden sein wird, nicht zu umgehen sein.

Wie die Urkunden wurden auch die Akten behandelt, sie wurden von den verwitterten und verschmutzten Umschlägen befreit, abgestaubt, völlig neu eingepackt und verschnürt, selbstverständlich unter Beibehaltung der bisherigen Signaturen. Diese älteren Archivalien, die eigentlichen Stadtakten, füllen drei große Eichenschränke, die mit dem Urkundenschrank und der Handbibliothek im Benutzersaale stehen. Zugleich mit den älteren Archivalien wurden auch einige tausend Faszikel Akten der städtischen Registratur, die Stadtarchivar Weidenbach noch ausgewählt hat, aus dem Rathause in den zweiten der neuen Räume, der als Magazin dienen soll, geschafft, wodurch die Stadt die bisherigen Aktenräume freibekam und für Verwaltungszwecke neuen Büroraum gewann. Unter diesen, die mit Hilfe einiger Erwerbslosen bereits grob gesichtet sind, kamen recht wertvolle Akten vom 16. Jahrhundert an zum Vorschein, die noch der Bearbeitung harren und dann in die alten Akten eingereiht werden sollen. Dasselbe gilt für einen großen Schrank Akten, die Weidenbach von Stadteingesessenen oder aus der Umgebung Andernachs meist geschenkweise erhalten und sorgfältig geheftet hat. Die nicht direkt auf die Stadt bezüglichen Archivalien werden allerdings als besondere



Stadtarchiv zu Andernach, Magazin.

Aufn. Ritter.

Abteilung behandelt und verzeichnet werden müssen. Für das Magazin sind zwei große massive Holzgestelle beschafft worden, deren eins zur Aufnahme einer ziemlich großen Bücherei verschiedensten Inhaltes dienen soll. Darunter ist besonders wichtig eine Sammlung von Andernacher Zeitungen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Auf dem anderen Gestell werden die Registraturakten des 19. Jahrhunderts nach Kassierung der unwesentlichen Aufnahme finden. Nicht repertorisiert sind weiter etliche hundert Bände Notariatsakten des Notars v. Paula zu Kruft (19. Jahrhundert) und eine große Zahl Familienakten, die erst genau verzeichnet werden müssen, bevor sie benutzbar sind, es sei denn, daß das im Nachlaß Weidenbach gefundene repertorähnliche Verzeichnis dafür genügte.

Ein besonders großes Verdienst hat sich Weidenbach erworben durch die Rettung der während des Krieges (1914/18) zum Einstampfen bestimmten Akten aus der Franzosenzeit (1792 ff.), die er, wie er selbst schreibt, „unter dem Gespött der Umstehenden“ zusammenraffte. Durch diese Tat hat er eine Lücke in der so reichen Überlieferung zur Geschichte der Stadt Andernach und ihrer Umgebung verhütet und die Bedeutung des Stadtarchivs noch erhöht. Bei diesen Akten handelt es sich um fast die gesamte Registratur des Kantons und besonders der Mairie Andernach, zu der die Orte Andernach, Brohl, Eich, Miesenheim, Namedy, Nickenich und Weißenthurm gehörten, ferner um die der später mit Andernach vereinigten Mairie Saffig mit den Dörfern Saffig, Kretz, Kruft und Plaidt. Die Bestände waren bislang noch nie einer Ordnung unterzogen worden. Ihre Bedeutung ist, nachdem sie im Rohen gesichtet worden sind, schon klar zu erkennen. Abgesehen von den vielerorts, hier aber besonders zahlreich erhaltenen, gedruckten Erlassen und Verordnungen der französischen Behörde sowie dem Rhein- und Moselboten (ein Band und viele Einzelnummern) enthält der neugebildete Archivteil viele Hunderte Faszikel von Spezialakten, die nicht nur für die oben-

genannten Orte, sondern auch für andere, in den heutigen Kreisen Mayen, Koblenz und Ahrweiler liegende von Bedeutung sind. Sie erstrecken sich teilweise sogar auch auf den Bonner Raum, dadurch daß der Andernacher Maire Nachtsheim seitens der Präfektur zu Koblenz häufig mit weiterreichenden Sonderaufgaben betraut wurde. Erhalten haben sich in erfreulicher Vollständigkeit die Korrespondenzbücher beider Mairien (Andernach und Saffig), sogar die zugehörigen Briefkonzepte des Andernacher Maires an die Behörden und die zur Mairie gehörigen Gemeinden. Sehr bedeutsam ist auch, daß die Akten des Friedensgerichtes Andernach von 1797—1816 sozusagen lückenlos, zum Teil mit Repertorien, wenn auch in völligem Durcheinander, vorgefunden wurden. Ihre ursprüngliche chronologische Folge ist bereits zum großen Teil wiederhergestellt. Die familienkundliche Auswertung derselben ist bis zur Anfertigung von Registern allerdings noch erschwert.

Erfreulicherweise haben sich auch manche Sitzungsprotokolle der Kantons-, Mairie- und Ratsversammlungen erhalten, wodurch eine Lücke geschlossen wird. Dasselbe gilt für die Fülle der Gemeinderechnungen wie der des ins 16. Jahrhundert zurückgehenden Gymnasiums und der noch älteren Hospitalstiftung. Die Abteilung Statistik ist sehr gut vertreten, sowohl was den Personenstand und die Bevölkerungsbewegung als auch die anderen Gebiete (Produktion, Preisgestaltung usw.) angeht. Eine sehr interessante statistische Beschreibung des Kantons um 1800 ist zur Veröffentlichung vorgesehen. Recht wertvolles Material zur Geschichte der einheimischen Industrie steht gleichfalls zur Verfügung. Vorhanden sind z. B. Akten über das Eisenwerk Nettehammer, eine Kupfermine in Brohl, Papierfabriken ebenda und in Plaidt und über das Vorkommen von Mineralwasser. Sehr gut vertreten ist die Abteilung Militaria. In ihr sind nicht nur die Leistungen an die Besatzungstruppen, deren Bewegungen usw. enthalten, sondern auch die Aushebungslisten der Militärpflichtigen (conscrits) aus allen Orten der Mairie(n) Andernach (und Saffig), zum Teil mit den Untersuchungsbefunden. Die Grundlagen zu den Aushebungen boten mehrere Bände mit Listen der über 20 Jahre alten männlichen Einwohner aus den Jahren 1800 und 1807. In ihnen, die an Hand der Kirchenbücher aufgestellt sind, sind nicht nur die Geburtsdaten der Pflichtigen, sondern auch die Namen der Eltern und Bemerkungen über deren soziale Lage eingetragen. Ihre Bedeutung für die Familien- und Sippenkunde ist daraus ohne weiteres ersichtlich.

Im übrigen wird sich die Verzeichnung dieser und der zahlreichen weiteren Akten aus der Franzosenzeit an die Registratur der Präfektur Trier des Saardepartements, die Ausfeld¹ nach der „alten Anordnung“ mitteilt, anlehnen, ohne ihr in allem zu folgen. Die Ordnungsarbeiten werden im ganzen in diesem Jahre abgeschlossen werden können, im einzelnen aber wird an dem Bestand noch sehr viele Kleinarbeit zu leisten sein. Das ist die Aufgabe des neuen Stadtarchivars, dessen Ernennung hoffentlich recht bald erfolgt, und dem wir den gleichen unermüdeten Arbeitseifer wünschen, wie ihn Stephan Weidenbach besaß.

¹ Übersicht über die Bestände des k. Staatsarchivs zu Coblenz, Leipzig 1903, S. 105 f.

Das Stadtarchiv in Kalkar.

Von Carl Wilkes.

Nicht minder als die Nikolaikirche mit ihren weitbekannten Kunstschätzen zeugt der wuchtige Bau des Rathauses zu Kalkar von der einstigen Blüte und Bedeutung des heute stillverträumten Städtchens am Niederrhein, des Geburtsortes von General Seydlitz und der Heimat eines Josef von Lauff und eines Gerd Janssen. Dieser einstigen Glanzzeit¹ entspricht der Wert seines Stadtarchivs, das in einem durch zwei eiserne Türen gesicherten gewölbten Raume im ersten Stock des Rathauses untergebracht ist². Die durch die Zusammenlegung der Ämter erhöhte Raumnot der Stadt- und Amtsverwaltung wird leider in absehbarer Zeit eine Verlegung des Archivs aus dem ursprünglichen Raume in das schöne alte Spaniersche Haus in der Hanselaerer Straße, das entsprechend umgebaut werden wird, nötig machen; doch der Benutzung und Auswertung der Archivbestände für alle Zweige der Forschung, nicht zuletzt für die Sippenkunde, wird der Umzug nur dienlich sein können.

Einer ersten systematischen Ordnung sind Teile des Stadtarchivs um etwa 1645 von dem über 40 Jahre (zirka 1633—1680) amtierenden Stadtschreiber Dr. jur. utr. Reiner Lengel unterzogen worden, und zwar nach dem Abzuge der Hessen unter Oberst Rabenhaupt, die fünf Jahre lang Kalkar besetzt und wie der Stadt so auch dem Archiv übel mitgespielt hatten. Größere Teile des Lengelschen Repertoriums haben sich erhalten. Seine Ordnungsarbeit erstreckte sich anscheinend nur auf die Archivteile, die für die Verwaltung von aktuellem Interesse waren. Lengel erwähnt u. a. Urkunden und landesherrliche Reskripte ab 1347, Kirchenrechnungen ab 1460 und Armenrechnungen ab 1463 und gibt außerdem den Inhalt des städtischen Lagerbuches (Liber A) und des Liber B („Geldbriefe“) auszugsweise wieder. Weitere schwere Verluste muß das Stadtarchiv zur Franzosenzeit erlitten haben³, da der Aktenbestand aus dieser Zeit sehr klein erscheint, gemessen z. B. an den großen Beständen des Stadtarchivs Andernach. Als J. A. Wolff, Kaplan zu Kalkar, auch dem Stadtarchiv Kalkar seine Aufmerksamkeit widmete, half ihm 1868 nach seinen eigenen Worten „ein junger Gelehrter“, J. B. Nordhoff, der damals das Gräflich von Loësche Archiv in Wissen ordnete. Er verzeichnete in seinem erhaltenen Repertorium⁴ rund 680 Urkunden, von denen Wolff später (1877) 595 Urkunden (1329—1697) in 500 Nummern in das in Leder gebundene, 154 Seiten zählende Urkundenrepertorium eintrug⁵. Der Tod hinderte Wolff († 1888) an der Vollendung seiner verdienstvollen Arbeit. 1895 verzeichnete R. Knipping eine weitere Anzahl Urkunden, die in die von A. Tille 1896 bearbeitete Übersicht über das Stadtarchiv Kalkar aufgenommen wurden⁶. Die Arbeit von Tille galt in erster Linie den Urkunden und den „Miscellanea“, sicher sehr

¹ Vgl. J. A. Wolff, Die St. Nikolai-Pfarrkirche zu Calcar, Calcar 1880; derselbe, Geschichte der Stadt Calcar, Frankfurt a. M. 1893; R. Klapheck, Kalkar, Düsseldorf 1930 (Veröffentlichung des Rhein. Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz).

² Noch 1682 befand sich hier übrigens auch das Pfarrarchiv, wie wir einem Visitationsbericht (Stiftsarchiv Xanten A 45) entnehmen. Einige Reste davon, besonders betr. das Verhältnis zur Filialkirche Hanselaer und die kirchlichen Bruderschaften, sind im Stadtarchiv verblieben, andererseits auch städtische Archivalien ins Pfarrarchiv gewandert, das Redlich gründlich geordnet hat (vgl. 3, 414 und Wolff, Stadt Calcar, S. 143).

³ Wolff, Stadt Calcar, S. 143.

⁴ Im Gegensatz zur Annahme von A. Tille in den Annalen des Hist. Vereins 64, Köln 1897, S. 96.

⁵ Im Stadtarchiv zu Kalkar.

⁶ S. Anm. 4; ein ausführlicheres Verzeichnis der Miscellanea liegt im Archiv vor.



Stadtarchiv zu Kalkar, Urkundenschrank.

Aufn. Weber, Kleve.

wertvollen Teilen des Archivs, der gesamte Aktenbestand blieb jedoch bisher gänzlich unbeachtet liegen.

Gegen Ende des Jahres 1935 übernahm die Archivberatungsstelle die gründliche Neuordnung des Archivs, wobei sie von der Stadtverwaltung, insbesondere dem Bürgermeister Rouenhoff, größtmögliche Unterstützung erfuhr. Zu den zum Teil verregneten und mit Vogelkot beschmutzten Akten, die schon früher vom Speicher des Rathauses im Archivraum gesammelt worden waren, wurden weitere große Mengen aus dem Speicherraum zusammengetragen. In wüstem Durcheinander lagen die Akten auf dem Boden und in den Gestellen des Archivraumes, so daß eine Benutzung gänzlich unmöglich war. Mühsam, ja ekelerregend war die erste Arbeit an diesem „Papierhaufen“, an der sich Herr Franz Wolff, der auch die Registratur des

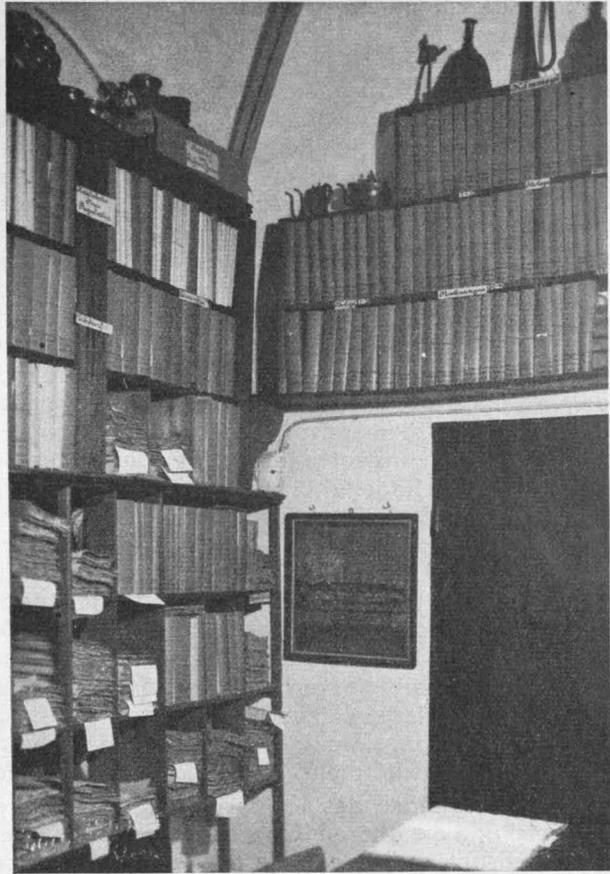
19. Jahrhunderts sorgfältig geordnet hatte, mit vollster Hingabe beteiligte. Aus der Masse „Altpapier“, von der etwa 15% der Akten derart verdorben waren, daß sie zerfielen, kamen noch über 300 Urkunden, zum großen Teil Pergamente, zum Teil ältere Abschriften verlorener Originale, zutage, so daß das Stadtarchiv Kalkar heute über 1000 Urkunden besitzt¹. Dabei ist zu bemerken, daß eine ganze Anzahl der bereits veröffentlichten „Urkunden“ aus Gründen der Zugehörigkeit wieder den Akten (meist der Untergerichte)² einverleibt worden ist. Die Daten aller Urkunden wurden aufgelöst und die Urkunden in Umschläge und Kästen gelegt, die den vorhandenen Urkundenschrank füllen. Eine Regestierung der bisher unbekanntenen Urkunden und eine Verbesserung des alten Repertoriums ist unbedingt nötig, muß aber noch hinausgeschoben werden.

Die Reihe der Aktenbestände eröffnet die Abteilung L. Sie enthält die allgemeinen Landessachen, die Akten der Landesvertretung (Stände) und die Steuer-sachen, wie sich diese ja auch in den anderen Stadtarchiven vielfach erhalten haben. Die Bestände sind in 36 Nummern von 1508—1794 gesammelt und chro-

¹ Unverständlich bleibt es, wenn A. J. Wolff, a. a. O., S. 143, schreibt, er habe „von 1110 aufgefundenen und gelesenen Urkunden“ 1000 regestiert. Vermutlich hat er manches Stück, das sich heute bei den Akten befindet, zu den Urkunden gerechnet, wie das auch aus seinen „Calcarer Regesten“ (a. a. O., S. 143 ff.) hervorzugehen scheint.

² Jetzt Abt. UG.

nologisch geordnet worden. An sie schließt sich an eine besonders reichhaltige Sammlung landesherrlicher Edikte, rund 40 Bände, die mit dem Jahre 1571 beginnen. Noch nicht registriert sind zahlreiche handschriftliche Erlasse und Reskripte der klevischen Verwaltung, die eingehender verzeichnet werden sollen. Mit dem Jahre 1765 beginnen die Akten der sogenannten Xantener Kreis-Registratur, deren Repertorium sich im Staatsarchiv Düsseldorf befindet. Während sich im Stadtarchiv Xanten zum weitaus größten Teile die Generalia erhalten zu haben scheinen, befinden sich im Stadtarchiv Kalkar fast ausschließlich Kalkar selbst angehende Aktenstücke, etwa 50 Hefte, die verzeichnet worden sind. Sie betreffen Bausachen (z. B. Abbruch des Kesseltores 1770—74), Akzise, Mühlen, Feuerschutz, Rekrutierung und Einquartierung, die Garnison Kalkar, Etatssachen,



Stadtarchiv Kalkar, Teil der Aktengestelle.

Aufn. Weber, Kleve.

das städtische Güterwesen, die Magistratspersonen (1766—97), Marktwesen, Wegesachen, Kolonisten (1769—76), Bürgeraufnahmen (1766—71), Judensachen und Industrie (Zuckerraffinerie, Leder- und Schokoladenfabrik und Weberei).

Die Abteilung F enthält die Akten aus der Franzosenzeit und der wiederbeginnenden preußischen Verwaltung. Sie zählt bislang rund 180 Hefte in 112 Nummern. Daraus sind folgende Stücke besonders hervorzuheben: Personenstandsregister des Amtes Kalkar (1813—15), Einquartierungslisten der Mairie Kalkar, Akten und Listen über die Bürgermiliz, Gouvernementsmiliz, die Landwehr und Militärpersonen in französischen Diensten aus den Jahren 1813—17, betr. Kirche, Schule und die aufgehobenen geistlichen Institute (1798—1822), endlich Akten der Mairie Appeldorn (1795—1815).

Sehr groß und bislang der Forschung noch unzugänglich gewesen ist die Abteilung Militaria, deren Akten mit dem 16. Jahrhundert beginnen. Im 17. Jahrhundert werden sie sehr umfangreich, besonders zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, um im 18. Jahrhundert mit den Akten der Stadt zur Zeit des Siebenjährigen Krieges (über 60 Bände) ihren Höhepunkt zu erreichen. Diese Bestände enthalten neben den Generalia auch eine ganze Reihe von Häuserlisten (Einquartierungslisten), Requisitionsrechnungen aller Art, Akten über den Bau der Zitadelle in Kalkar und der Festung Wesel u. a. m. und bieten dadurch wertvolle Materialien zur Geschichte des Kriegswesens am Niederrhein.

Von den eigentlichen städtischen Akten hat sich eine Anzahl Stadtrechnungen ab 1444 erhalten. Freilich ist ihre Folge bis zum Ende des 17. Jahrhunderts recht lückenhaft; ab 1701 aber haben sie sich, als Kämmerereirechnungen bezeichnet, mit den Belegen sozusagen restlos erhalten und sind in über 80 Bänden zusammengefaßt. Sehr wichtig ist das 1394 begonnene Stadtbuch mit Listen der Neubürger ab 1408¹. Gleichfalls familiengeschichtlich sehr bedeutsam ist ein neu aufgefundener Band betr. Bürgeraufnahmen von 1602—1785, der anfänglich nur die Namen, ab 1647 aber auch nähere Angaben über den Familienstand und die Verhältnisse der Neubürger bietet. Die Einbürgerungen erscheinen übrigens wegen des jeweils zu zahlenden Bürgergeldes auch auf der Einnahmeseite der Stadtrechnungen. Die Magistratsprotokolle haben sich ab 1649 anscheinend ausnahmslos erhalten, obwohl sie teilweise aus losen Blättern wieder zusammengestellt werden mußten. Zu ihnen treten 37 Einzelhefte der „Stadt-Kalkarer Registratur“ ab 1784. Die überall verstreuten Personalakten der städtischen Beamten und Angestellten wurden in mehreren Packen besonders gesammelt. Das gleiche geschah mit den Bauakten, die mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert beginnen und 20 Nummern zählen. Bemerkenswert sind in ihnen diejenigen, welche die aus Anlaß des Baues der Kalkarer Zitadelle² im 17. Jahrhundert niedergelegten Häuser betreffen. Bei den Bauakten befindet sich auch die S. 543 abgebildete Zeichnung des einstigen Kesseltors, dessen Aussehen bislang gänzlich unbekannt war. Etwa 30 Bände umfassen die Akten über die städtischen Güter, besonders den Ledewinkel (ab 16. Jahrhundert), dessen Erträge noch heute eine Stütze des städtischen Etats darstellen. 20 Bände betreffen Wegesachen und das Deichwesen. Ihr großer Umfang wird durch die natürliche Lage der einstigen Hansestadt an der Kalflake, die sie früher mit dem Rhein verband, verständlich. Weitere bedeutende Bestände betreffen die städtischen Steuern, den Zinsendienst sowie die landesherrliche Akzise von der Brau- und Mahlgerechtigkeit. In den eigens zusammengefaßten Judenakten (1578 ff.) sind mehrere Bände der Judentabellen ab 1749 vorhanden.

Zwei Exemplare des Kalkarer Stadtrechtes³, eine Handschrift des Sachsen spiegels⁴ und die älteren Repertorien werden wegen ihres hohen Wertes in einem Wandschrank aufbewahrt, in dem sich auch die schönen alten Siegelstempel der Stadt befinden.

Die Akten der Kirche zu Kalkar im Stadtarchiv⁵ umfassen 40 Nummern, von denen sich ein großer Teil auf das Verhältnis der Mutterkirche zur Filiale Hanselaer bezieht, der größte Teil aber die mit den Handwerker gilden verbundenen kirchlichen Bruderschaften betrifft⁶. Recht ansehnlich ist auch der die reformierte Gemeinde angehende Aktenbestand (ab 16. Jahrhundert), in dem die Beschwerden wegen der Gasthauskapelle und der Vertretung im Magistrat großen Raum einnehmen. Akten betr. das Kalkarer Schulwesen umfassen vier Bände. Hier ange reiht wurden die bis 1445 zurückgehenden Bestände der Armenstiftungen⁷.

Reichhaltig ist das Stadtarchiv auch in bezug auf Kartenmaterial. Davon sind besonders zu nennen ein Kartenband betr. die Herrlichkeit Appeldorn und das Haus Boetzelaer (1735, von Ingenieurleutnant Petri), eine Karte der Ländereien unter der Jurisdiktion Niedermörmter (von J. H. Merner, 1714), des Kirchspiels Altkalkar (1761, Merner), des Rheinlaufes bei Rees (1728), der Schlüterei Kalkar

¹ Beschrieben von Tille, a. a. O., S. 147.

² Ein Grundriß derselben hat sich in einem Kartenband erhalten.

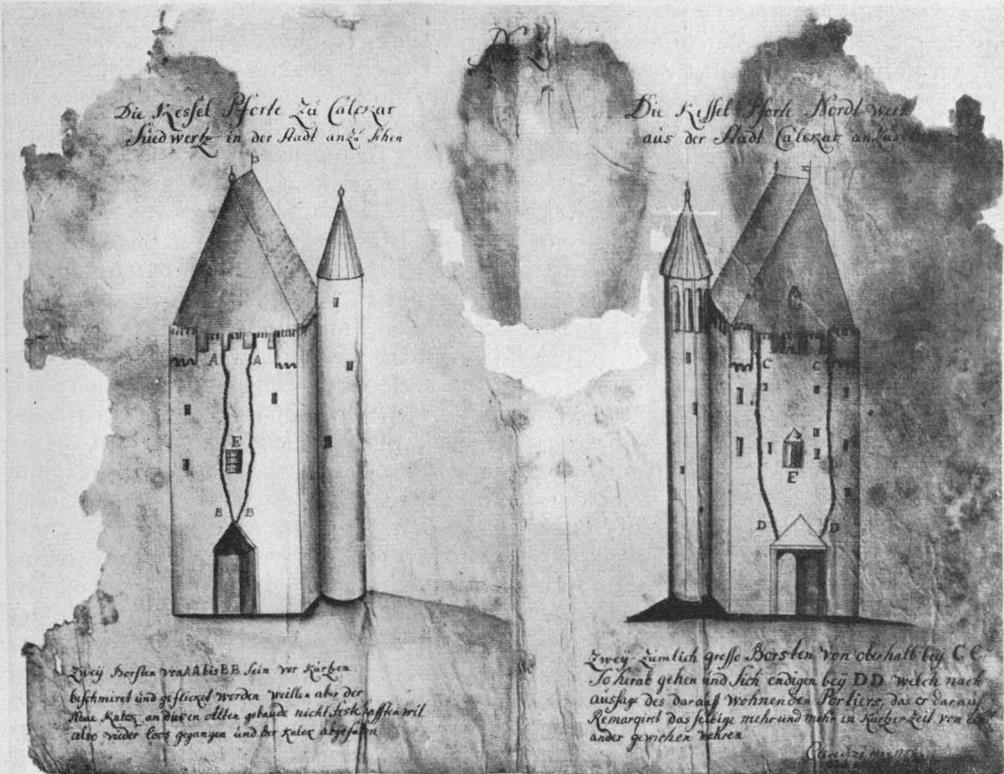
³ Eins ist von Tille, S. 147, beschrieben.

⁴ Von Loersch bei Tille, S. 146, beschrieben.

⁵ Drei ansehnliche Bände Sonderakten bewahrt auch das Stiftsarchiv zu Xanten (Abt. Einzelne Pfarreien).

⁶ Vgl. Tille, S. 149.

⁷ Desgleichen, S. 148.



Das Kesselort zu Kalkar, abgebrochen 1770—74.

Aufn. E. Kesting.

betr. Vynen und Wissel (1769/70, von Hoffele), der Stadtländereien (1777, E. Bux) u. a. von Bücker, Remortel und J. Rievens. Endlich ist eine Reihe von Karten, meist von H. u. B. Heys (1764—74) angefertigt, über die Güter des Barons Hertefeld in Hönnepel, Niedermörmter, Vynen, Appeldorn und Hanselaer noch besonders zu erwähnen. Diese sind als Geschenk des Justizrats Lauff an die Stadt gekommen.

DILIGITE IVSTITIAM QVI IVDICATIS TERRAM.

Diese Inschrift über dem Eingang des Rathauses weist hin auf den Sitz des einstigen Gerichtes Kalkar, das als Berufungsinstanz für zahlreiche Gerichte des Niederrheins von großer Bedeutung war. Ein sehr großer Teil seiner Akten hat sich im Archiv erhalten und ist unter der Kennnummer G zu einem besonderen Bestande vereinigt worden.

An der Spitze dieses Archivteiles stehen die Gerichtsprotokolle (GP), zu denen auch die Schöffenrotuli (rotuli scabinorum Calcarensium) genommen wurden, in denen zwar auch rein städtische Sachen enthalten sind. Vorhanden sind 15 Stück aus den Jahren 1353—1375. Was von den Rotuli gesagt ist, gilt auch von den in Heften verschiedensten Formats erhaltenen Schöffenprotokollen, deren nicht lückenlose Folge mit dem Jahre 1467 beginnt. Die eigentlichen Gerichtsprotokolle sind ab 1553 erhalten, die Tille bis 1598 verzeichnet hat. Daran schließt sich dann noch eine Reihe von Foliobänden, die bislang noch nicht aufgenommen worden sind.

Aus der gewaltigen Masse der Einzelakten des Gerichtes Kalkar wurden die umfangreicheren Prozesse ausgesondert, um besonders verzeichnet zu werden,

was zum Teil (ab 1601) bereits ge-^hehen ist. Die kleineren Gerichtssachen, die mit dem Ende des 15. Jahrhunderts beginnen, werden in Packen zu 5 bis 10 Jahren, chronologisch geordnet, zusammengefaßt. Deren besondere Verzeichnung, wenigstens nach den Namen der Prozeßgegner, muß späterer Arbeit vorbehalten bleiben; erst dann allerdings stehen sie für die Auswertung, d. h. besonders für die Sippenforschung, bereit. Zu diesen Akten tritt als besonderer Teil eine Menge von Testamenten, Verlassenschafts-, auch Vormundschaftsakten, die mit dem Jahre 1481 beginnen und durch die vielfach beigegebenen Verlassenschaftsinventare, die ein schönes Spiegelbild von Hausrat und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung vermitteln, auch für die allgemeine Kulturgeschichte nutzbar zu machen sind. Drei dicke Foliobände mit Testamenten (17./18. Jahrhundert) und 41 Faszikel von Vormundschaftsakten (1753—96) des Gerichtes sind hier angereicht¹.

Von den Akten des Landgerichtes Kleve (LGK) haben sich hier 22 Prozesse aus den Jahren 1786—98 erhalten. Von den Akten der Untergerichte (UG), die an das Obergericht Kalkar appellierten, sind 364 einzelne Prozesse, ursprünglich in Rollen-, dann in Heftform, vorhanden. Das Repertorium dieser Abteilung, das allein 51 Seiten zählt, verzeichnet die Berufungssachen der Gerichte Altkalkar, Appeldorn, Birten (Veen und Wolfhagen), Dinslaken, Ginderich, Goch, Grieth, Keppelen, Kervenheim, Labbeckerbruch, Nieder- und Obermörmter, Orsoy, Sonsbeck, Sonsbeckerbruch, Till und Kleverham, Vynen, Warbeyen, Winnekendonk und Wissel(ward). Die Akten beginnen mit dem Jahre 1470 und reichen bis ins 17. Jahrhundert hinein. In die Abteilung UG wurden auch zahlreiche „Urkunden“, die bereits von A. J. Wolff als solche verzeichnet waren, der Zugehörigkeit wegen wieder eingefügt.

Den Schluß der Abteilung Gerichte bilden die Akten der ehemaligen Gerichte Appeldorn, Hönnepel, Niedermörmter, der Herrlichkeit Hertefeld und der Vogtei Weeze, insgesamt 145 Faszikel aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und 22 Hefte Vormundschaftsakten (1780—98). Dem bereits verzeichneten Bestande gehen Generalia, zum Teil auch alte Repertorien voraus.

Kalkar besitzt, wie diese kurze Übersicht zeigt, eins der reichhaltigsten und bedeutsamsten Stadtarchive des Rheinlandes. Seine Pflege und Betreuung muß für die Stadtverwaltung stets Gegenstand besonderer Sorge sein und bleiben.

¹ Von diesen sind leider zahlreiche verlorengegangen, was aus den zum Teil erhaltenen Nummern der alten Registratur erkennbar ist.



Diözesanarchiv zu Trier, Benutzerraum.

Aufn. Archiv.

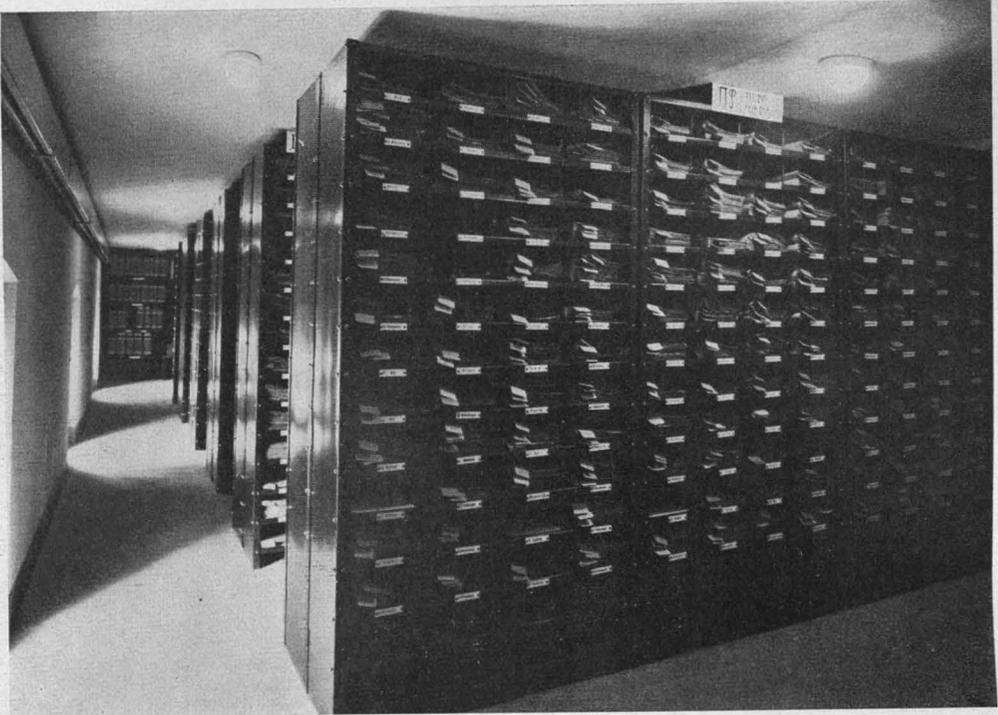
Das Diözesanarchiv in Trier.

Von Alois Thomas.

Am 1. Februar 1936 faßte das Domkapitel in Trier den Beschluß, das Domarchiv mit dem Archiv des Generalvikariats zu vereinigen und ein Diözesanarchiv zu gründen. Die Bischöfliche Verwaltung ließ darauf durch Anbau von zwei feuer sichereren Räumen das Archiv des Generalvikariats erweitern und außerdem einen Arbeitsraum für Benutzer und ein Dienstzimmer für den Archivar einrichten. Die Leitung dieses Diözesanarchivs übertrug sie einem hauptamtlich angestellten Diözesangeistlichen, der am 15. April 1936 die Leitung übernahm und am 3. August 1936 zum Diözesanarchivar ernannt wurde.

Der Eingang zum Diözesanarchiv ist der gleiche wie der des Generalvikariats, in dessen erstem Stock der lichte, große Arbeitsraum mit zwei großen, günstig beleuchteten Arbeitstischen gelegen ist. Dem Benutzer steht dort eine Handbibliothek zur Verfügung, die neben Neuanschaffungen besonders aus Beständen der Bibliothek des Priesterseminars und des Domes zusammengestellt wurde. An den Arbeitsraum schließen sich das Dienstzimmer des Archivars und unmittelbar daran die vier großen Archivräume an.

Im ersten Raume lagern die Archivalien des Domarchivs, das früher in einem schlecht zugänglichen spätgotischen Saal neben dem Dom gestanden hatte. Es enthält zunächst viele wertvolle Urkunden und Akten des Domes und der Domverwaltung aus dem 13.—19. Jahrhundert, Protokolle von Sitzungen der Domherren und Domvikare, Ahnenproben und Aufschwörungen, Testamente und



Diözesanarchiv zu Trier, Pfarrakten.

Aufn. Archiv.

Nachlaßinventare von Kanonikern, Vikaren und Altaristen, Listen der Dignitäre und Kanoniker, Altarstiftungen, Lehens-, Kauf-, Zinsangelegenheiten und Güterverwaltung des Domkapitels, der Johannesbruderschaft und anderer Bruderschaften im Dom, Erzbischofswahlen, Präsentationen und Investituren zu Benefizien, Inventare des Domschatzes und anderer Reliquien, kleinere Bestände über die verschiedenen Klöster, Stifter und Eremitagen, dann große Aktenmassen von dem 1547 an den Dom verpfändeten kurtrierischen Amt Kyllburg mit den dazugehörigen Orten, von der domkapitularischen Burg Ramstein und dem Dorfe Kordel, ferner manche Akten über geistliche und weltliche Gerechtsame des Domkapitels in den verschiedenen Pfarreien und Dörfern der Diözese.

Außerdem befinden sich im Domarchiv noch viele Archivalien der weltlichen und kirchlichen Verwaltung aus der Zeit der Kurfürsten, die von den Weihbischöfen und Archidiakonen in ihrer Eigenschaft als Domherren seinerzeit dem Domarchiv übergeben oder auch noch später einfachhin in dessen Räumen der größeren Sicherheit halber deponiert worden sind. Davon wurde ein großer wertvoller Bestand, die in Vollständigkeit, wie man sie selten findet, vorhandenen Präsentationen des Archidiakonats Longuyon, gleich bei der Neuordnung wieder mit der Abteilung des Generalvikariats vereinigt. Sie waren in dem von Domkapitular Dr. J. Chr. Lager aufgestellten, in Abschrift im Staatsarchiv zu Koblenz liegenden Repertorium noch nicht verzeichnet. Ein weiteres Repertorium des Domarchivs von Generalvikar Dr. Ph. de Lorenzi betrifft meistens Akten des 19. Jahrhunderts, allerdings auch manche der vorhergehenden Zeit.

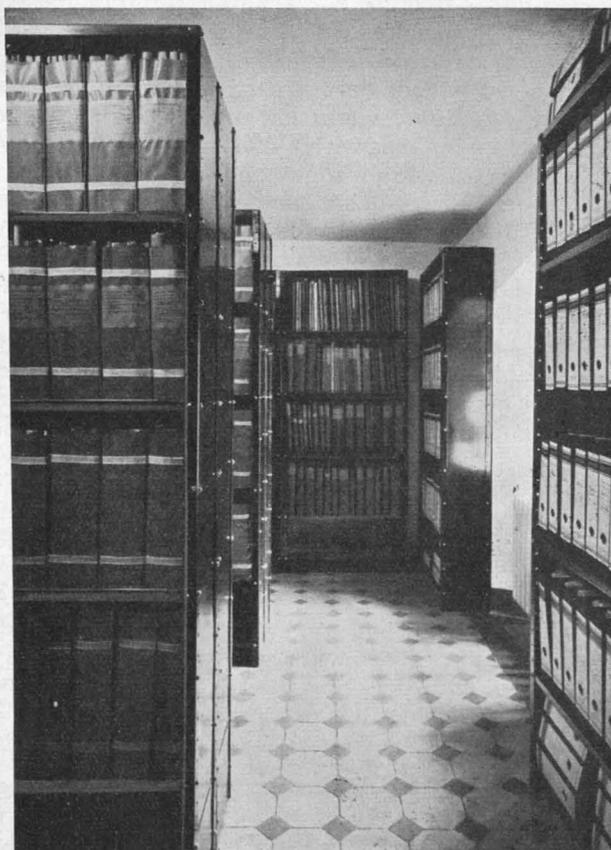
In der Abteilung des Generalvikariats stehen 102 Bände Visitationsberichte von 1569—1809, außerdem vollzählig von 1821 bis jetzt. Sie wurden genau inventarisiert und ein Teil davon in der Binderei des Generalvikariats neu gebunden; ebenso eine große Anzahl der 100 Bände Protokolle des Konsistoriums, Offizialats

und Generalvikariats bis 1798. Die noch nicht in einem Repertorium verzeichneten Akten — Generalia und Pfarrakten — der kurfürstlichen, französischen und preußischen Zeit wurden zunächst einmal im allgemeinen geordnet und mit guter Aufschrift versehen. Darunter befinden sich besonders wertvolle Akten über das Verhältnis zu den Suffraganbistümern Metz, Toul, Verdun und St. Dié. Auch die Akten der Delegatur Ehrenbreitstein wurden vor einigen Jahren von Ehrenbreitstein dorthin verbracht.

Die Pfarrakten des 19. Jahrhunderts, die Personalakten und einige archivalische Nachlässe aus neuerer Zeit kamen in einem der großen neuen Säle auf eisernen Stehborden zur Aufstellung. Der alte Zementboden wurde, um ihn möglichst staubfrei zu machen, geölt und gebohnt.

Die Pergamenturkunden wurden in drei eisernen Schränken nach dem System Landsberg aufgestellt. Mit dem Anfertigen der Regesten und eines guten Registers wurde ebenfalls begonnen. Die älteste Pergamenturkunde ist vom Jahre 1003 und hat ein guterhaltenes großes Wachssiegel des Erzbischofs Heribert von Köln; die jüngste ist ein Pergamentablaßbrief zur Ausstellung des Heiligen Rockes 1933.

Das Archiv kann von jedem ernstem Forscher benutzt werden. Die Benutzungsräume sind geöffnet am Werktag von 9—12 und 15—18 Uhr, ausgenommen Donnerstag- und Samstagnachmittag.



Diözesanarchiv zu Trier, Domakten.

Aufn. Archiv.

Das Rheinische Provinzialkirchenarchiv.

Von Lic. Rodewald in Bonn¹.

Die Versuche zur Schaffung eines kirchlichen Provinzialarchivs reichen bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück, wurden aber nicht planmäßig weiter verfolgt und ausgebaut. Im 18. Jahrhundert hatte jede niederrheinische Provinzialsynode ihr eigenes Archiv. In der Zeit der französischen Fremdherrschaft geriet davon manches in Unordnung oder wurde zerstört. Trotzdem blieb das Interesse für Geschichte und Recht der rheinischen evangelischen Kirche gewahrt, wie die Werke von Recklinghausen, Jacobson und Göbel beweisen. Die Entstehung des jetzigen Archivs geht auf die zufällige Entdeckung von wertvollen Akten in der Weseler Willibrordikirche im Jahre 1852 zurück. Über die sichere Aufbewahrung derselben gab das Koblenzer Konsistorium ein von Göbel verfaßtes Gutachten ab, das 1853 von der 8. Rheinischen Provinzialsynode einstimmig angenommen wurde und in der Gründung eines kirchlichen Provinzialarchivs mit einer diesem angegliederten Bibliothek gipfelte, das außer den in Wesel gefundenen Akten auch noch andere aufzunehmen hatte. Die Kosten der Anlage und Unterhaltung seien vom Staate zu tragen. Die vom Konsistorium darauf an die Staatsbehörde gerichtete Eingabe hatte den Erfolg, daß der König am 28. Juli 1854 die Anlage des Archivs genehmigte, das zunächst in einem Raume des Koblenzer Staatsarchivs untergebracht wurde und das dank der eifrigen Bemühungen seines ersten Archivars Göbel, seit 1844 Hilfsarbeiter der rheinischen Kirchenbehörde, einen recht erfreulichen Aufschwung nahm. Die Akten strömten unerwartet reich ein. In seinem ersten Berichte von 1856, der in den Verhandlungen der 9. Provinzialsynode abgedruckt ist, konnte er schon mit einem 14 Druckseiten umfassenden Repertorium aufwarten. In dankenswerter Weise hat Göbel seine Aufmerksamkeit auch den rheinischen Kirchensiegeln zugewandt und im Mai 1857 eine Sammlung von Abdrücken angeregt, die noch heute einen wertvollen Archivbestandteil bildet; denn es sind manche Stücke darunter, deren Siegelstock inzwischen verlorengegangen ist. Göbel starb am 13. Dezember 1857 und erhielt in dem Koblenzer Pfarrer Link einen würdigen Nachfolger, der das Amt 38 Jahre lang, bis zu seinem am 15. März 1896 erfolgten Tode, bekleidet hat. Auch er war unermüdet um die Vermehrung des Aktenbestandes und die Bereicherung der Bibliothek bemüht. Neben manchen vergeblichen Bemühungen und daraus erwachsenen Enttäuschungen hatte er auch manchen schönen Erfolg zu verzeichnen und war außerdem durch eine staatliche Beihilfe von 900 Mark jetzt auch in der Lage, Archivreisen zu unternehmen, im Antiquariatshandel Bücher zu erwerben und mit kirchengeschichtlich interessierten Männern wie Karl Krafft in Elberfeld in persönlichen Verkehr zu treten. Das gab ihm manche Anregung und war zugleich dem Archiv von großem Nutzen. Das letzte Werk Links war der Katalog von 1893, der den von 1880 weiter ausbauen und vermehren konnte. Nach Links Heimgang erhielt der Pfarrer Hasenclever von Vallendar am 20. April 1896 seine Ernennung zum Archivar. Während man sich früher darauf beschränkt hatte, alle nicht einer einzelnen Pfarr- oder Kreisgemeinde gehörenden oder sich auf sie beziehenden Urkunden und Akten aus älterer Zeit zu sammeln, unternahm er als erster den Versuch, auch die einzelnen Presbyterien zur Überweisung ihres geschichtlich wertvollen Aktenmaterials zu bewegen, falls sie nicht in der Lage

¹ Die nachfolgenden Zeilen geben in gedrängter Kürze den Vortrag wieder, den ich auf der ersten Arbeitstagung der landeskirchlichen Archivare Deutschlands am 17. Aug. 1936 in Bonn gehalten habe. Der Vortrag ist im Wortlaut abgedruckt in den Monatsheften für Rheinische Kirchengeschichte 1936, Heft 10. — Vgl. auch den Aufsatz von Dr. Edmund Nacken, Das Provinzialkirchenarchiv, im Bonner Generalanzeiger 1936, Nr. 15627.



Provinzialkirchenarchiv in Bonn, vorderer Archivraum.

Aufn. Kugler.

seien, dasselbe in einem sicheren Gewahrsam unverletzt zu erhalten. Doch der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen, wie sich denn überhaupt schon seit längerer Zeit eine starke Zurückhaltung in der Abgabe von Archivalien bemerkbar gemacht hatte. Der Grund dafür lag wohl darin, daß inzwischen vielerorts das geschichtliche Interesse sehr gewachsen war, was in dem Erscheinen vieler kleinen Gemeindegeschichten gerade in diesen Jahren zum Ausdruck kam. Während an Archivalien fast nichts mehr ins Archiv kam, wurde die Bibliothek zu Hasenclevers Zeit um viele Drucksachen vermehrt. 1903 erschien der dritte Katalog, der über den damaligen Stand des Archivs und der Bibliothek sehr gut unterrichtet, aber heute längst nicht mehr maßgebend ist und dringend einer Neuauflage bedarf. Hasenclevers Nachfolger wurde am 1. Oktober 1913 der Winninger Pfarrer Harraeus, der die wenig dankbare Aufgabe hatte, das Archiv durch die Kriegszeit, in der die Arbeit fast völlig ruhte, durch die Besatzungszeit, in der alles in Unordnung geriet, und durch die Inflationszeit zu führen, die auch hier ihre unheilvollen Wirkungen zeigte. Obwohl Harraeus schon 1915 vom Archivamte zurücktreten wollte, hat er es doch, weil der zu seinem Nachfolger bestimmte Pfarrer Schmidt von Engers auf dem Felde der Ehre geblieben war, bis 1924 verwaltet. Nach einer vorübergehenden Versehenung durch den Geheimrat Militäroberpfarrer a. D. Walther wurde das Archiv im Mai 1928 nach Bonn verlegt und die Leitung dem Berichterstatter durch den Herrn Präses D. Wolff in Aachen übertragen, auf dessen Veranlassung eiserne Schränke und Regale von der Firma Blödner in Gotha angeschafft wurden. Es gelang in den nächsten Jahren, nicht nur die Bibliothek bedeutend zu erweitern, sondern auch den Archivbestand nicht unwesentlich zu vermehren. Es wurde hier erfolgreich der Weg der Leihgabe beschritten, und auf diese Weise kamen auch verschiedene Gemeindearchive nach Bonn. Für kleine Landgemeinden, die ihre Pfarrarchive nicht genügend sicher

aufzubewahren imstande sind oder deren Akten durch Nachlässigkeit oder Feuchtigkeit der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind, bleibt auch für die Zukunft diese Aufbewahrungsmöglichkeit sehr empfehlenswert, zumal diese kleineren Archive geordnet und katalogisiert werden und ihr Inhalt in den Monatsheften für Rheinische Kirchengeschichte von Rotscheid veröffentlicht wird.

Vor ganz neue Aufgaben wurde das Archiv gestellt, als das rheinische Konsistorium bei seiner Übersiedelung von Koblenz nach Düsseldorf die reponierten Personalakten der rheinischen Pfarrer und Kandidaten von 1826 an an das Archiv abgab. Dazu ist in jüngster Zeit ein sehr großer Bestand alter Konsistorialakten nach Bonn gekommen, für den neue eiserne Schränke und Regale beschafft wurden. Die Einordnung hat mittlerweile stattgefunden, über das Ganze werden Kataloge aufgestellt.

Nachdem die 1903 von dem Pfarrer Ammer in Beuel durchgeführte Siegel-sammlung gleichfalls in das Archiv gekommen ist, verfügt dieses jetzt über die reichhaltigste evangelische Kirchensiegelsammlung.

Seine Wohnung hat das Archiv verschiedentlich gewechselt. Zunächst im Koblenzer Staatsarchiv, seit 1878 im Gebäude des Konsistoriums in Koblenz, seit 1928 in zwei gemieteten Räumen im Hause des rheinischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes in Bonn auf der Koblenzer Str. 132 untergebracht, befindet es sich jetzt, da ihm dort die Räume zu eng wurden, in dem der Provinzialkirche gehörenden Hause auf der Hofgartenstr. 7, wo ihm drei Archivräume und ein Bibliotheksraum zur Verfügung stehen, und wo auch der jeweilige Archivar jetzt seine Dienstwohnung hat. Das Archiv ist jetzt ganz in die Verwaltung der Provinzialkirche übergegangen.

Landeskirchenarchiv oder Pfarrarchiv?

Von Oberkirchenrat Dr. Kandler¹.

Unter dem Thema „Landeskirchenarchiv oder Pfarrarchiv“ ist mir die Aufgabe gestellt, mich auszusprechen über das Problem, das zwischen den beiden Polen liegt: Dezentralisierte Verwahrung der kirchlichen Archivalien letzten Endes in den Archiven der Kirchgemeinden oder Pfarreien einerseits und Zusammenfassung der kirchlichen Archivalien in Landeskirchenarchive, also Zentralisierung der Archivalien aus dem Gebiete einer ganzen Landeskirche in einem einzigen Archive andererseits. Selbstverständlich liegen auch hier zwischen den beiden polaren Lösungen die verschiedensten vermittelnden Möglichkeiten.

Die Kirche ist vor die Notwendigkeit gestellt, sich mit diesem Problem zu befassen. Es ist das Gebot der Stunde, die Fürsorge für die kirchlichen Archivalien so auszugestalten, wie es den nach nationalsozialistischer Auffassung an den Archivalienschutz zu stellenden Forderungen entspricht. Vor allen weiteren Maßnahmen, die der Erfüllung dieser Aufgabe dienen sollen, ist aber darüber zu entscheiden, ob und in welchem Maße nach dem Grundsatz der Zentralisierung oder nach dem der Dezentralisierung zu verfahren ist, da durch diese Entscheidung der einzuschlagende Weg überhaupt wesentlich bestimmt wird.

Bisher ist dieses Problem besonders praktisch geworden auf dem Teilgebiet der kirchlichen Archivalien, das von den Kirchenbüchern ausgefüllt wird. Schon in zahlreichen Fällen ist Entscheidung darüber getroffen worden, ob die Kirchenbücher an dem Orte, für den sie zuständig sind, verbleiben, oder ob sie für mehr oder minder große Bezirke an einer Zentrale zusammengefaßt werden sollen. So viel mir bekanntgeworden ist, ist man aber vereinzelt auch schon an die Zusammenfassung weiterer kirchlicher Archivalien gegangen.

Die Frage, ob die Abgabe kirchlicher Archivalien an staatliche Archive, also unter Verzicht der Kirche auf ihre Archivalien, braucht kaum mehr erörtert zu werden, da wohl allgemein die Entscheidung dahin gefallen ist, daß die Kirche nach Möglichkeit ihre Archivalien selbst im Besitz und Gewahrsam behalten will.

Erwähnen darf ich schließlich noch einleitend, daß die erste Anregung zu diesen Ausführungen ein Aufsatz gebildet hat, den Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe unter dem Titel „Das kirchliche Archivwesen“ in der Archivalischen Zeitschrift veröffentlichten wollte.

Ich habe versucht, die Kreise festzustellen, in denen hauptsächlich die Anhänger der einen oder der anderen Auffassung zu suchen sein werden. Ich glaube, daß diese Feststellungen nicht ganz ohne Wert sein werden, da auch wir aus den Gesichtspunkten, von denen sich diese Gruppen leiten lassen, einiges für die zu treffende Entscheidung werden gewinnen können.

Erstens dürften im allgemeinen Anhänger der Zentralisierung sein die berufsmäßigen Archivare.

Bei ihnen finde ich eine Erklärung für diesen Standpunkt in dem verständlichen Streben nach Vollständigkeit der von ihnen geleiteten und betreuten Archive, ferner in dem Gefühle, in der Verantwortung nicht nur für die ihnen anvertrauten Archivalien, sondern für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Archivalien überhaupt. Dieser Verantwortung können sie aber eher gerecht werden, wenn sie alle Archivalien des eigenen Zuständigkeitsbereiches selbst unter Augen haben. Außerdem ist es Aufgabe des Archivars, nicht nur die Archivalien zu

¹ Referat, gehalten am 17. August 1936 auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare in Bonn.

sammeln, zu sichern und zu ordnen, sondern sie auch auszuwerten. Er wird auch das Bestreben haben, die Bearbeitung der Archivalien durch andere Personen zu fördern, um eine möglichst weitgehende und vielfältige Verwertung des Archivgutes zu erreichen. Bearbeitungen, die nicht örtlich beschränkt sind — und das sind gerade die umfangreichen Arbeiten und die Arbeiten, die einen größeren Interessentenkreis erwarten lassen — werden aber selbstverständlich sehr erleichtert, wenn das gesamte Archivgut an einem Orte vereinigt ist.

Zweitens werden im allgemeinen sich für die Zentralisierung einsetzen die Familienforscher, namentlich die beruflichen, und die Verbände, die sich die Familienforschung zur Aufgabe gestellt haben. Sie erwarten erleichterten Zutritt zu den Archivalien, wenn diese in hauptamtlich verwalteten Archiven liegen. Sie werden dort im allgemeinen alle benötigten Archivalien sofort griffbereit finden. Ihre Arbeit ist so wesentlich erleichtert. Namentlich fallen die großen Schwierigkeiten weg, die sonst entstehen, wenn die zu erforschenden Ahnen an verschiedenen Orten gesessen haben.

Es werden allerdings Einschränkungen zu machen sein:

Namentlich der private Familienforscher, der in eigener Sache arbeitet, sich in Ruhe seiner Arbeit widmen kann und sich wirklich in seine Aufgabe vertiefen will, wird gern auch die Umgebung kennenlernen, aus der die zu bearbeitenden Archivalien erwachsen sind, in der die Personen gelebt haben, auf die sich seine Forschungen erstrecken usw. Vielleicht werden auch die gewerblichen Familienforscher gar nicht so sehr erfreut sein, wenn durch Zusammenfassung der Kirchenbücher ihre Arbeit zwar erleichtert wird, dadurch aber auch ihre Einnahmen, die ja vom Umfange der Arbeit abhängig sind, geschmälert werden. Ich erwähne das nur beiläufig; denn selbstverständlich dürfen Rücksichten auf den Arbeitsverdienst gewerblicher Sippenforscher nicht eine sonst gebotene Rationalisierung hemmen.

Drittens können zu den Fürsprechern einer Zentralisierung auch Pfarrer gehören, denen das Archivwesen, das doch offenbar nicht jedermanns Sache ist, nicht liegt, die nicht die rechte Liebe für Archivordnen und Archivpflegen aufbringen können, die wohl gute Prediger und vorzügliche Seelsorger sein mögen, aber nicht den rechten Sinn für Ortsgeschichte aufbringen können. Auch diejenigen Pfarrer mögen für die Zentralisierung eintreten, denen die Last der Bearbeitung der vielen Anfragen zum Zwecke des Abstammungsnachweises über den Kopf wächst, oder die bei der Fülle dieser Anfragen glauben, nicht mehr ihrer eigentlichen Aufgabe gerecht werden zu können.

Für die Dezentralisierung, d. h. im wesentlichen für die Aufrechterhaltung des hergebrachten und gegenwärtigen Zustandes, werden sein:

Erstens die schon erwähnten geruhsamen Forscher, die auch bestrebt sind, möglichst in die Tiefe zu dringen, indem sie ihre Forschungen nicht nur auf die Archivalien erstrecken, sondern damit Untersuchungen an der Landschaft, an der Bevölkerung, an den Bauwerken, an der Volkskunst, am Dialekt verbinden.

Zweitens werden sich gegen die Zentralisierung aussprechen die Pfarrer, die die Geschichte ihrer Pfarrei lieben und dieser Liebe praktisch Folge geben wollen durch die Bearbeitung der Ortsgeschichte oder der Geschichte angesehener Geschlechter oder überkommener Einrichtungen; die Pfarrer, die die Auffassung vertreten, daß das Band zwischen der Kirche und den einzelnen Volksgenossen auch wieder gefestigt werden kann durch ihre Hilfe beim Abstammungsnachweis, die hoffen, auf diese Weise vielleicht auch zerrissene Bande wieder knüpfen zu können; die Pfarrer, die glauben, durch das Eindringen in die Geschichte ihrer Pfarrei und der darin ansässigen Familien auch ihrer Aufgabe als Seelsorger dienen zu können.

Drittens werden für die Belassung der Archivalien an Ort und Stelle eintreten die bodenständigen Ortsgeschichtsforscher, die ja nicht mit dem Pfarrer identisch zu sein brauchen.

Viertens gilt dasselbe von allen eingewesenen Familien, die Sinn für Familiengeschichte haben oder auch nur ihre Ahnen feststellen wollen.

Fünftens muß derselbe Standpunkt aber auch erwartet werden von den Behörden und Vereinen, deren Aufgabe der Heimatschutz ist. Ihre Aufgabe erfordert es, dafür einzutreten, daß jedem einzelnen Heimatgebiet, d. h. jeder Gemeinde, der eigene Bestand an altem wertvollem Kulturgut erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte lassen sich meines Erachtens für die Zentralisierung einerseits und für die Dezentralisierung andererseits folgende Gründe anführen:

Für die Zentralisierung:

1. Einrichtungen zum Schutz der Archivalien können besser und — da eine große Einrichtung billiger ist als viele kleine — auch billiger getroffen werden.

2. Die Beaufsichtigung der Archivalien ist einfach.

3. Wissenschaftliche Arbeiten, die auf Archivalien zu gründen sind, werden erleichtert, soweit es sich nicht um Arbeiten handelt, die nur ein örtlich sehr beschränktes Gebiet umfassen.

4. Durch den berufsmäßigen Archivar, der nur für größere Archive angestellt werden kann, können die Archivalien fachmännisch verwaltet und verwertet werden.

5. Die Geistlichen werden von der Last der Archivpflege und besonders von der der Abstammungsnachweise befreit.

Für die Dezentralisierung:

1. Es werden hohe einmalige Einrichtungskosten vermieden. Die Kosten verteilen sich zeitlich und räumlich.

2. Es besteht nicht die Gefahr von Gesamtverlusten, die sich auch bei den best-eingerichteten Archiven nicht ganz ausschließen läßt. Diese Auffassung ist mir insbesondere von dem Direktor des Sächsischen Hauptstaatsarchivs an Hand praktischer Beispiele bestätigt worden.

3. Eine restlose Zentralisierung der Archivalien ist nicht möglich. Es werden also doch auf jeden Fall neben den zentralen Archiven lokale kleine Archive notwendig bleiben.

4. Die Bearbeitung der Archivalien für Einzelforschungen, namentlich ortsgeschichtlichen Charakters, werden erleichtert.

5. Die Archivalien der eigenen Gemeinde, namentlich Kirchenbücher und ähnliche Aufzeichnungen, sind eine wertvolle Grundlage für die Tätigkeit des Pfarrers in der Gemeinde, für die Anknüpfung von Beziehungen zwischen den Gemeindegliedern, mit einem Wort für die Seelsorge.

6. Die rechtliche Verwaltung der Kirchengemeinde und ihrer Vermögensbestände wird erleichtert. Von mir selbst zur Genüge gesammelte Erfahrungen ergeben, daß gerade bei der Kirchengemeindeverwaltung sehr oft auf alte archivreife Urkunden zurückgegriffen werden muß.

7. Das Verbleiben der Archivalien am Ort ihrer Entstehung, in den Verhältnissen, aus denen sie erwachsen sind, dient der Pflege des Heimatgefühls und damit der Bodenständigkeit. Das gilt um so mehr, je mehr in den Archivalien ausgesprochen örtliche Beziehungen festgehalten sind, und besonders dann, wenn die

Archivalien die Gemeindebevölkerung betreffen¹. Ich hoffe, damit die Gründe, die für die beiden einander gegenüberstehenden Auffassungen geltend gemacht werden können, einigermaßen vollständig aufgezählt zu haben.

Bei einer nüchternen Erwägung dieser Gründe, bei der das Bedürfnis des Archivalienschlutzes in den Vordergrund gestellt wird, könnte man vielleicht zu dem Ergebnis gelangen, daß der Zentralisierung der Vorzug gebührt. Ich glaube aber, bei einer solchen Stellungnahme wird der Archivalienschutz zu sehr als Selbstzweck behandelt, während er doch nur Mittel zum Zweck ist. Das Mittel, das der Erreichung des Zwecks dient, ist aber dem Zwecke selbst unterzuordnen. Das bedeutet, das bei der Abwägung der Gründe die Zwecke, die durch die Archivalien gefördert werden können und sollen, maßgebend sein müssen. Dabei erscheint mir besonders durchschlagend der Zweck der an den Ort ihrer Zugehörigkeit gebundenen Archivalien, die Bodenständigkeit zu fördern. Die Bodenständigkeit zu fördern, der Landflucht entgegenzuwirken, das Bewußtsein ihres eigenen Wertes und der kulturellen Bedeutung ihrer Heimat in der Landbevölkerung zu stärken, ist aber zweifellos nationale Aufgabe. Diese Aufgabe erfordert jedoch auch, das „platte Land“ nicht von kulturellen Gütern zu entblößen, sondern die noch verborgenen Kulturgüter ans Licht zu bringen. Das bedeutet bei den Archivalien, sie aus Ecken und Winkeln hervorzuholen, sie zu sichten, zu ordnen, ihren Bestand und ihren Inhalt festzustellen. Dann wird das Interesse daran viel stärker, ihre Benutzung viel reger werden können, als wenn sie in zentralen Archiven gehäuft und begraben wären. Zwar wird das Heimatgefühl häufig noch schwach, das Interesse an dem Urkundenbestand der Heimat häufig noch gering sein. Dann bedarf es der Erziehung. Der Erziehung würde aber eine wesentliche Grundlage genommen, wenn das Anschauungsmaterial entfernt würde.

Ich betone, daß das Bewußtsein wesentlich ist, die alten Urkunden selbst zu haben, sie am Orte zu haben. Es kann nicht ersetzt werden durch das Bewußtsein, daß die Urkunden der Heimat sich in der fernen Hauptstadt neben vielen Urkunden anderer unbekannter Orte in sicherer Verwahrung befinden.

Deshalb muß das gewöhnliche Verfahren abgelehnt werden, Archive als Leihgabe unter Eigentumsvorbehalt in das Zentralarchiv in Verwahrung zu geben. Das Verfahren ist eine Täuschung. Das Eigentum ist hier ein leeres Recht. Die Archive sollen ja in Wirklichkeit niemals zurückgegeben werden. Höchstens werden sie einmal auf kurze Zeit zur Benutzung an den Ort ihres Ursprungs ausgefolgt unter denselben Bedingungen, unter denen sie auch an andere Benutzer ausgeliehen werden.

Deshalb muß es auch abgelehnt werden, die Urschriften zu sammeln und Abschriften oder auch naturgetreue Nachbildungen in der einzelnen Gemeinde zu lassen oder dorthin zu geben. Gerade in den Urschriften liegt der besondere Wert der Urkunden und Akten für die Gemeinden. Eher wäre das umgekehrte Verfahren zu erwägen, die Urschriften in den einzelnen Gemeinden zu lassen und zur unbedingten Sicherung des Inhaltes Abschriften an eine Zentralstelle zu geben.

Deshalb muß es schließlich auch abgelehnt werden, nur die ältesten und darum wertvollsten Archivalien zu sammeln; denn gerade der Besitz an ihren ältesten Urkunden ist auch für die einzelnen Gemeinden am wertvollsten. Gegen eine Zentralisierung nur der ältesten Kirchenbücher spricht daneben die Tatsache, daß ein besonders wichtiger Grund, der für die Zentralisierung der Kirchenbücher geltend gemacht werden kann, das Bedürfnis ist, die Pfarrer von der Last des Ab-

¹ In der Aussprache hat Herr Reichsoberarchivrat Dr. Kisky noch darauf hingewiesen, daß die im Verkehr mit der vorgesetzten Behörde oder der Zentralverwaltung entstandenen Schriftstücke ja bei dieser vorhanden sind, also nicht nochmals zentralisiert zu werden brauchen.

stammungsnachweises und der der Familienforschung zu befreien; denn dieser Erfolg wird auf diese Weise gerade nicht erreicht, vielmehr müssen bei dieser Regelung die Gemeinden den Besitz an ihren besonders wertvollen Archivstücken aufgeben, während ihnen die lästigen Archivstücke, die vielleicht unter dem Gesichtspunkt der Pflege des Heimatgefühls entbehrlicher wären, verbleiben.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich für mich grundsätzlich die Ablehnung der Zentralisierung der kirchlichen Archivalien.

Diesen Grundsatz unterwerfe ich aber folgenden Einschränkungen:

1. Es ist ein Landeskirchenarchiv zu schaffen für die Akten der landeskirchlichen Zentralverwaltung und für die übrigen aus besonderen Gründen zu zentralisierenden Akten.

2. Auch lokale Akten sind in dieses Zentralarchiv zur Verwahrung zu geben, wenn und solange sie an ihrem Orte nicht einwandfrei aufbewahrt werden können.

3. Erwogen wird auch die Zentralisierung der Akten der obersten Verwaltungsbehörde untergeordneter Verwaltungsbehörden, da bei diesen Akten die Verbindung mit dem Ort der Verwaltungsbehörde oder mit dem Bezirk, dessen Mittelpunkt der Behördensitz bildet, nicht so eng zu sein pflegt wie bei den eigentlichen Gemeindeakten.

4. Unbedenklich erscheint auch die Zusammenfassung der Archivalien mehrerer Kirchengemeinden einer politischen Gemeinde in einem in dieser Gemeinde einzurichtenden Archive, insbesondere die Einrichtung gemeinschaftlicher Kirchenbuchämter für solche Kirchengemeinden. Solche Kirchengemeinden unterscheiden sich regelmäßig nicht durch besondere Eigenart voneinander. Die Grenzen zwischen ihnen sind nicht starr. Die Akten bleiben zugriffsbereit.

5. Auch lokale Akten können in Ausnahmefällen in das Zentralarchiv überführt werden, wenn gegenüber einem besonderen Bedürfnis für diese Maßnahme der grundsätzliche Standpunkt zurücktreten muß.

Außerdem erfordert die Belassung der Akten in den einzelnen Gemeinden selbstverständlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden:

1. Es sind Anordnungen zu erlassen über die Verwaltung der Gemeinde- und Pfarrarchive.

2. Es sind nach und nach die Archiveinrichtungen der einzelnen Gemeinden auf den Stand zu bringen, der den an sichere Archive zu stellenden Anforderungen entspricht.

3. Die Gemeinde- und Pfarrarchive sind zu inventarisieren. Fortschreitend sind die Bestandsverzeichnisse der einzelnen Archive auch zentral zu sammeln.

4. Die Geistlichen und die sonst mit der Archivverwaltung betrauten Personen sind in der Archivverwaltung zu schulen.

Diesem Zwecke dienen:

- a) allgemeine veröffentlichte Verordnungen und Anregungen;
- b) bei Bedarf Anordnungen und Anregungen der Aufsichtsbehörde für den Einzelfall;
- c) die Kritik und die Anregungen der Archivpfleger, von denen noch zu sprechen sein wird;
- d) Erstreckung der Vorbereitung der jungen Geistlichen für ihr künftiges Amt auch auf Unterweisung in Archivverwaltung;
- e) Schulungskurse für die im Amte stehenden Geistlichen, wobei allerdings auf die Bedenken hinzuweisen ist, die gegen eine zu befürchtende zu starke Häufung von Schulungskursen bestehen.

5. Die Archivaufsicht ist auszubauen:

- a) Die von den Pfarrern zu erstrebenden regelmäßigen Berichte haben auch Auskunft zu geben über den Befund der örtlichen Archive.
- b) Die örtlichen Archive sind durch Aufsichtspersonen zu kontrollieren.

Wie in Sachsen, werden auch anderwärts die in gewissen Zeitabständen erfolgenden Visitationen auch auf die Archive erstreckt worden sein. Ein großer Erfolg dieser Visitationen für die Archivverwaltung wird aber allgemein nicht festzustellen sein. Auch dem Visitator werden häufig die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Archivangelegenheiten fehlen. Außerdem aber kommt wohl in der Regel bei der allgemeinen Visitation, bei der die Hauptfragen der geistlichen Versorgung der Gemeinde und des Gemeindelebens im Vordergrund stehen, diese Frage zu kurz.

Es sind deshalb besondere Archivpfleger zu bestellen, die schon von früher her Kenntnisse und Erfahrungen in Archivdingen und vor allem auch Interesse für das Archivwesen haben, und die nach Möglichkeit noch besonders für ihre Aufgabe geschult und auf diese Weise über den gegenwärtigen Stand des Archivwesens unterrichtet worden sind. Für diese Aufgabe sind mit der Kirche in enger Verbindung stehende Personen zu bestellen, damit namentlich auch das Vertrauensverhältnis gesichert ist, das Voraussetzung für die fruchtbare Ausübung ihrer Tätigkeit ist.

In besonderen Fällen hat der fachmännische Landeskirchenarchivar einzugreifen.

6. Bei einem Wechsel in der für die Archivverwaltung verantwortlichen Person ist durch Übergabeniederschriften die vollständige Abgabe der Archive durch den abgehenden und die vollständige Übernahme durch den antretenden Amtsträger festzustellen.

7. Besondere Vorsorge ist zu treffen für unversehrte Erhaltung der Archive verwaister Kirchengemeinden.

8. Ein fachmännischer Landeskirchenarchivar steht zur Erteilung von Auskünften und zur Beratung zur Verfügung.

Nach diesen Ausführungen muß ich auch von den Anhängern der Zentralisierung das Anerkenntnis erbitten, daß ich den Grundsatz der Dezentralisierung nicht stur verfechte, wie ja im allgemeinen nicht darin das Heil gefunden werden kann, daß ein Grundsatz ohne irgendwelche Zugeständnisse bis in seine letzten Folgen vertreten wird.

Ich darf auch erwähnen, daß im Bereiche der sächsischen Landeskirche jetzt in der von mir entwickelten Weise verfahren wird. Ein Urteil darüber abzugeben, wie sich dieses Verfahren bewährt hat, ist noch nicht möglich, da noch nicht die Zeit verflossen ist, die erforderlich wäre, um hierfür genügend Erfahrungen zu sammeln.

Heimatmuseum und Archivpflege¹.

Von Wilhelm Kisky.

Mehrere Gründe sind es, die mich veranlassen, noch einmal in diesem Kreise über Fragen zu sprechen, die ich schon mehrmals erörtert habe.

Zunächst der Umstand, daß wir in einer Stadt tagen, die ein besonders lehrreiches Beispiel für mein Thema bietet, die Ihnen ein schönes Heimatmuseum und ein wertvolles Stadtarchiv zeigt, beide zudem in neuer Gestalt und am Beginn eines neuen erfolgversprechenden Zeitabschnittes.

Sodann das immer stärker hervortretende Bestreben bei den Heimatmuseen, auch Schriftdenkmäler, also Archivalien, zur Schau zu stellen und dem Verständnis weiterer Kreise nahezubringen.

Schließlich und nicht zuletzt die Überlegung, daß manche Fragen grundsätzlicher Art, die in der letzten Zeit an uns herangetreten sind, eine Erörterung im Kreise der Interessenten erwünscht erscheinen lassen.

Ich will aber alle theoretischen Erörterungen über den Charakter eines Heimatmuseums und den Charakter eines Archivs und über den grundsätzlichen Unterschied zwischen beiden beiseite lassen, um mich sofort mit der praktischen Seite zu beschäftigen.

Zunächst möchte ich es als außerordentlich erfreulich bezeichnen, daß in den Heimatmuseen Archivgut gezeigt und bei den Führungen und Erklärungen mitberücksichtigt wird. Ein Heimatmuseum, in dem keine Schriftdenkmäler ausgestellt sind, weist einen Mangel auf. Schriftdenkmäler gehören in ein Heimatmuseum, auch wenn sie keinen Kunstwert besitzen und äußerlich unansehnlich sind, sei es, daß sie Vorgänge aus der Heimatgeschichte veranschaulichen, sei es, daß sie bedeutende Persönlichkeiten in Schriftstücken oder Unterschriften uns vorführen; aber auch als Denkmäler an sich, die uns zeigen, wie unsere Vorfahren schrieben und ihre Rechtsgeschäfte und Familienangelegenheiten schriftlich tätigten. Eine Urkunde aus dem 12. oder 13. Jahrhundert ist gewiß ein Denkmal, das im Heimatmuseum Beachtung findet, ein Brief oder auch nur die Unterschrift einer bedeutenden Persönlichkeit ebenso, und Urkunden, die für die Heimatgeschichte von Bedeutung sind oder an wichtige Vorgänge aus der Heimatgeschichte erinnern, erst recht. Aber auch andere Schriftstücke, wie z. B. Personenlisten, etwa Mitgliederverzeichnisse einer Bruderschaft u. dgl., werden in Heimatmuseen stets allgemeines Interesse finden.

In Städten, in denen ein Archiv und ein Heimatmuseum besteht, ist die Unterstützung des Heimatmuseums durch das Archiv leicht und einfach, vielfach werden beide Einrichtungen z. B. ja schon von derselben Persönlichkeit verwaltet. Ein Archiv wie das Stadtarchiv von Andernach kann eine schier unerschöpfliche Fülle von Anschauungsmaterial dem Heimatmuseum zur Verfügung stellen und eine ständig wechselnde Ausstellung von interessanten Schriftstücken ermöglichen.

Die Pergamente und Schriftstücke werden von Heimatmuseen aus dem Archiv natürlich nur entliehen. Sie sind Leihgaben und werden wie andere Leihgaben behandelt. Sie bleiben Eigentum und Bestandteil des Archivs und werden von diesem, als an das Heimatmuseum ausgeliehen, im Ausleihebuch geführt. Die Achtung vor den Schriftdenkmälern erfordert es, daß diese Forderung gewissenhaft erfüllt wird.

Gewisse Vorsichtsmaßnahmen sind bei der Ausstellung von Urkunden und Schriftstücken zu beachten; so dürfen sie nicht dauernd dem Licht und der Sonne

¹ Vortrag, gehalten auf der Jahrestagung des Verbandes der Rheinischen Heimatmuseen in Andernach am 20. Juli 1936.

ausgesetzt werden, müssen vor Staub geschützt sein, die Siegel an den Urkunden müssen besonders vorsichtig behandelt werden u. a. m.

An Orten, wo ein Heimatmuseum besteht, aber kein Archiv vorhanden ist, muß das Heimatmuseum in gewissem Sinne auch Archiv sein und bestimmte Aufgaben des Archivs mit übernehmen. Es soll Sammelstelle für versprengte Archivstücke sein, einzelne Urkunden und Schriftstücke aus seinem Arbeitsbereich, die es erwerben kann, aufbewahren und archivmäßig behandeln. Erforderlich ist, daß ein eigener Schrank oder Behälter vorhanden ist, der alle vorhandenen und neu hinzukommenden Archivalien aufnimmt und nur zur Aufbewahrung der Archivalien dient. Notwendig ist ferner, daß die Archivalien geordnet und verzeichnet und in ein Inventar eingetragen werden.

Es gibt Heimatmuseen, die kleine Archive oder, richtiger gesagt, Sammlungen von Archivalien beherbergen und auch diese Aufgabe vortrefflich erfüllen. Die Leiter der Heimatmuseen haben unter allen Umständen gegenüber dem alten Schriftgut besondere Pflichten. Man muß von ihnen verlangen, daß sie auf Archivgut und Schriftdenkmäler achten, ihre Beziehungen zur Bevölkerung zur Ausfindigmachung verborgener Stücke benutzen und die Besitzer über den Wert und die Bedeutung belehren und aufklären. Gegebenenfalls müssen sie die Archivberatungsstelle der Rheinprovinz benachrichtigen, die in allen Fällen unentgeltlich praktische Hilfe leistet, oder das zuständige Staatsarchiv aufmerksam machen, damit für die fachgemäße und sachgemäße Unterbringung und Aufbewahrung der Archivalien gesorgt werden kann. Der Museumsleiter soll jedoch nicht alle Archivalien, deren er zufällig habhaft werden kann, in sein Heimatmuseum schleppen. Er muß bedenken, daß ein Heimatmuseum nur in Ausnahmefällen die Aufgabe hat, Archivgut zu verwahren, sondern in erster Linie die Aufgabe hat, Archivgut zu zeigen. Fremde Archivalien, die nicht aus dem Arbeitsgebiet des Museums stammen, sollen nur dann aufgenommen werden, wenn sie etwa zum Austausch gegen andere, heimische Stücke benutzt werden können. Der Museumsleiter muß verständig genug sein, solche Stücke, die in seinem Museum ja doch nur lästige Fremdkörper sind, der zuständigen Stelle, Archiv oder Heimatmuseum, zu überweisen oder anzubieten.

Die Heimatmuseumsleiter haben so in vielen Fällen auch die Aufgabe der Archivpfleger zu erfüllen, und unter den Archivpflegern, die jetzt einheitlich im ganzen Reiche ernannt werden sollen, befinden sich in der Rheinprovinz ja auch Museumsleiter. Die Archivpfleger sollen helfen, das in ihrem Bezirk vorhandene Schriftgut ausfindig zu machen und ihre Beobachtungen darüber den zuständigen Stellen mitteilen, sie sollen auch selbst auf sachgemäße Aufbewahrung und Sicherstellung der Archivalien dringen und jede Vernichtung und Verschleuderung von Archivalien zu verhüten suchen. Sie sollen nicht selbständig Ordnungsarbeiten vornehmen. Immerhin kann es vorkommen, daß ein Archivpfleger oder ein Museumsleiter sich einer solchen Arbeit unterziehen will oder muß. Jeder, der eine solche Aufgabe unternimmt, tut gut daran, vor Beginn der Arbeit fachmännischen Rat einzuholen, der ihm ja jederzeit durch die Archivberatungsstelle der Rheinprovinz kostenlos erteilt werden kann. Auch der Beruf des Archivars will gelernt sein. Er erfordert ein besonderes Studium und eine längere praktische Ausbildung. Man glaube nicht, daß jeder, der einmal eine geschichtliche Arbeit auf Grund von archivalischem Material geschrieben hat — etwa eine Orts- oder Pfarrgeschichte oder die Geschichte einer einzelnen Einrichtung —, nun auch schon ohne weiteres in der Lage sei, ein Archiv zu ordnen. Wer einmal sich selbst oder einem Mitmenschen einen Splitter aus der Hand entfernt oder einen Notverband angelegt hat, wird sich deshalb noch nicht für fähig halten, eine Operation vorzunehmen, sondern wird das vertrauensvoll dem Chirurgen überlassen. Auch die Liebe zur Sache allein ersetzt nicht die praktischen Kenntnisse, die der Fachmann hat. Es

ist unter Umständen viel leichter und einfacher, eine Ortsgeschichte zu schreiben, bei der aus dem Archiv nur die interessanten Dinge herausgeholt, d. h. die Rosinen aus dem Kuchen gepflückt werden, als ein Stadt- oder Gemeindearchiv zu ordnen, bei dem eine große Menge von Akten, die zur Zeit vielleicht ganz uninteressant sind, die aber doch aufbewahrt werden müssen, zu bewältigen und so in Ordnung zu bringen sind, daß auch der Uneingeweihte sich darin zurechtfindet. Denn das ist ja das Geheimnis bei der Ordnung eines Archivs, daß die Ordnung nach praktisch erprobten, d. h. nach möglichst einfachen und klar erkennbaren Gesichtspunkten durchgeführt wird, daß jedes Stück eine Signatur erhält und in ein Verzeichnis eingetragen wird, daß es leicht gefunden und auch leicht an die richtige Stelle wieder zurückgelegt werden kann.

Was das Sammeln von Archivalien angeht, so darf sich das natürlich nur auf versprengte und vereinzelte Stücke erstrecken, nicht auf solche, die einem geschlossenen Archivkörper angehören und für die etwa aus einem bestimmten Grunde an einer anderen Stelle Interesse besteht. Einzelne Stücke oder auch ganze Bestände aus irgendeinem Grunde einem Archiv zu entfremden, zu dem sie organisch gehören, ist ein grober Verstoß gegen das oberste Gesetz einer verständigen Archivpflege und unter allen Umständen verboten. Kein Archiv sollte aber auch Fremdkörper aufnehmen; es sollte sie vielmehr, wenn sie ihm zufallen oder von ihm günstig erworben werden können, dem zuständigen Archiv überweisen. Das ist heute allgemein anerkannter Grundsatz, und ich freue mich, dafür als Kronzeugen auch den Direktor des Düsseldorfer Staatsarchivs, Dr. Vollmer, anführen zu können, der in unserer 1. Archivnummer den treffenden Satz geschrieben hat, daß man jedes versprengte Archivstück frei von Besitzfanatismus in den Fonds zurückfließen lassen soll, dem es früher einmal entfremdet worden ist. Leider kommen immer noch Fälle vor, daß gegen diesen Grundsatz verstoßen wird, daß auch hauptamtlich, also fachmännisch verwaltete Archive nicht von dem dilettantischen Sammelprinzip lassen können und aus Sammelwut und lediglich um ihre Bestände zu vermehren sich Archivalien einverleiben, die nicht in ihren Aufgabenkreis gehören, deren Herkunft manchmal sogar dunkel ist, und die darum auch vor dem zuständigen Archiv und dem rechtmäßigen Besitzer sorgfältig verborgen gehalten werden.

Den üblichen Ausreden, „damit die Sachen nicht verkommen“ oder „weil das geschädigte Archiv sich früher einmal die Stücke hat entwendet lassen, ist es nicht wert, sie zurückzuerhalten“ oder ähnlich, sind nur ein dürftiges Feigenblatt für das eigene unfachmännische und oft auch ungesetzliche Handeln.

Was von einzelnen Archivstücken gilt, gilt natürlich in noch höherem Maße von ganzen Archiven, die grundsätzlich dort bleiben sollen, wo sie entstanden sind, und nur im Notfall an eine andere Stelle gebracht werden dürfen. Ein Archiv gehört seinem Wesen nach dahin, wo es entstanden ist. Es verliert etwas von seiner Ursprünglichkeit, wenn es dem Boden, auf dem es gewachsen ist, entfremdet wird. Nur in bestimmten Ausnahmefällen, d. h. wenn keine Möglichkeit besteht, es in seiner Heimat zu belassen, oder wenn infolge schlechter Unterbringung oder Verwaltung Gefahr für seine Erhaltung besteht, sollte es an einen anderen Ort gebracht und in einem anderen Archive deponiert werden. Die Regel muß jedenfalls stets sein, die Archive dort zu erhalten, wohin sie ihrer Natur nach gehören; dabei ist natürlich Voraussetzung, daß sie sachgemäß verwahrt und verwaltet, d. h. vor Verwahrlosung und Verschleuderung gesichert werden. Eine übermäßige Zentralisierung von Archiven anzustreben, halte ich nach wie vor für grundsätzlich bedenklich und auch nicht für so nützlich, wie die Befürworter des Gedankens meinen. Eine vernünftige Archivpflege muß ihre Aufgabe in erster Linie darin erblicken, die Archivalien an Ort und Stelle, d. h. dort, wo sie ortsgelunden

sind, zu konservieren und für die Benutzung herzurichten und erst, wenn das nicht möglich ist, für ihre Unterbringung an einer anderen Stelle zu sorgen.

Wohin sollte es führen, wenn alle kleinen Archive, die wir heute in großer Zahl bei den Bürgermeisterämtern, bei den Pfarrämtern und auf den Schlössern haben, an einigen wenigen Stellen konzentriert würden, und wenn so das platte Land von allen archivalischen Quellen, von allen Schriftdenkmälern entblößt würde? Wenn wir Heimatmuseen errichten, um alle Erzeugnisse der heimatlichen Kunst, des heimatlichen Kunstgewerbes und alle Stücke von Traditionswert zu sammeln, um dadurch die Liebe zur Heimat bei den Volksgenossen zu wecken und zu fördern, dann müssen wir erst recht die Schriftdenkmäler dort erhalten, wo sie entstanden sind und zu der Bevölkerung sprechen können. Gewiß, ein kleines Bürgermeistereiarchiv oder Pfarrarchiv kann seine Bestände nicht so sicher aufbewahren und sie nicht so sicher vor Verlust schützen wie ein großes, fachmännisch verwaltetes Archiv. Aber hier hat eben eine vernünftige, zweckentsprechende Archivpflege einzusetzen, um Schäden und Verluste zu verhindern, eine Archivpflege, wie sie die Rheinische Provinzialverwaltung (der Landeshauptmann der Rheinprovinz) eingerichtet hat. Die Schäden und Verluste werden übrigens durchweg stark übertrieben. Wenn sie so groß wären, wie sie manchmal dargestellt werden, hätten wir hier am Rheine überhaupt gar nicht mehr so viele Schriftdenkmäler, wie wir jetzt Gott sei Dank noch haben. Und dann soll man doch bedenken, daß die größten Schädigungen zweifellos unmittelbar oder mittelbar durch die vielen Kriegswirren, die im Laufe der Jahrhunderte über das Land dahingegangen sind, verursacht worden sind. Die Schäden und Verluste wären vielleicht noch größer gewesen, wenn die Schriftdenkmäler an einigen wenigen Stellen konzentriert gewesen wären.

Das sicherste Mittel, die Schriftdenkmäler vor Schäden und Verlusten zu bewahren, ist eine vernünftige, zweckentsprechende Archivpflege, die es sich über die bloße Sicherung der Archivalien hinaus, zum Ziele setzt, die Besitzer und Verwalter von Archiven und alle an der Heimatkunde interessierten Kreise von dem Wert und der Bedeutung der Schriftdenkmäler zu überzeugen. Es genügt nicht, durch papierne Verhaltensmaßregeln theoretische Ratschläge vom grünen Tisch aus und Erörterungen in Vorträgen die Schriftdenkmäler zu „schützen“. Sie müssen lebendig gemacht und lebendig gehalten werden. Man darf sich auch nicht dabei beruhigen, sie irgendwo wie in einem Mausoleum beizusetzen, nur um sie zu konservieren. Nein, sie müssen an die Menschen herangebracht werden. Die Menschen müssen sie als nationale Güter schätzen lernen, vor denen sie Ehrfurcht haben wie vor den großen Denkmälern unserer nationalen Kunst und der großen Geschichte unseres Volkes überhaupt.

Jede Gemeinde, ob politische oder kirchliche, muß stolz auf ihr Archiv sein und es als Bindemittel zwischen Gegenwart und Vergangenheit, zwischen den Menschen und der Heimaterde betrachten. Und die Heimatmuseen sind berufen, wertvolle Hilfe zu leisten, um dieses Ziel zu erreichen.

Stadtrechtsorte und Flecken im Regierungsbezirk Koblenz.

Von Emil Schaus.

II.

Die Kreise Koblenz, Kochem, Mayen, St. Goar und Zell.

Die in der 6. Archivnummer, S. 484—498, begonnene Zusammenstellung wird hiermit für die südlich anschließenden Kreise fortgesetzt. Einem dritten Abschnitt bleiben die Kreise Kreuznach und Simmern vorbehalten. Zusätzliche Bemerkungen sind am Schluß beigefügt. (Fortsetzung.)

An Abbildungen sind beigegeben:

1. der königliche Freiungsbrief für Kaiseresch vom 17. September 1321, dessen Wortlaut in der Trierer Zeitschrift 6, 1931, 14, Anmerkung 58, abgedruckt ist;
2. die Ansicht von Rhens mit dem Blick auf die südliche noch jetzt fast erhaltene Stadtmauer aus dem vorletzten Teil von D. Meißners Thesaurus philopoliticus, den K. Lieboldt 1631 veröffentlicht hat. Zu vergleichen ist die schöne Darstellung von Dilich in seinen Landtafeln hessischer Ämter am Rand von Tafel X;
3. die in Zierschrift ausgeführte Titelseite in dem Satzungsbuch des Fleckens Pommern von 1564.

Alken unter der Burg Thurand, Lg., Kr. St. Goar. 502 E. Das Dorf A. an der Mosel wird seit dem 10. Jh. genannt; (915—928) villa Alcana, Wampach, Gesch. der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I 2, Luxemburg 1930, 266 n. 170, vgl. M. R. 1, 257 n. 901. Es wurde zum Talort der Burg Turon, Thuron u. ähnlich, später Thurand, die Pfalzgraf Heinrich 1198 erbaute, M. R. 2, 230 n. 842, und die 1248 nach fast zweijähriger Belagerung von den Erzbischöfen von Trier und Köln erobert und in gemeinsamen Besitz genommen wurde, M. R. 3, 144 n. 639, Knipp. 3 I, 200 n. 1416 u. 1421, R. d. Pfalzgr. 1, 30 n. 540; vgl. Kentenich, Trierische Heimatblätter 2, 1923, 47. Der trierische Anteil tritt gelegentlich stärker hervor, z. B. 1267: castrum de Turon, quod Arnoldus archiepiscopus duci Bavarie juste abstulit, nullum habet habitatorem nisi familiam illius, qui est pro tempore archiepiscopus Trevirensis, Honth. 1, 775. Aber der kölnische Mitbesitz an diesem Außenposten ist mehrfach bezeugt, M. R. 4, 45 n. 205, 607 n. 2720, 679 n. 3054, Knipp. 3 II, 73 n. 2627, 237 n. 3564, 267 n. 3746, zu 1275, 1298 und 1300. Eb. Baldewin v. Trier, 1307—1354, der zunächst in feindlichem Gegensatz zu Kurköln stand, scheint anfangs den Einfluß des anderen Gemeinschaftsherren zurückgedrängt zu haben; erst 1334 X. 21 übt Eb. Walram v. Köln wieder seine Rechte aus, Günth. 3, 320 n. 201, s. Lehmann Spanh. 1, 142, indem er dem Gr. Johann v. Spanheim seine Burg und Amtmannsstelle zu Turon überträgt; bei Bärsch, Moselstrom, Trier 1841, 491, irrig zu 1318 gesetzt. Inzwischen war A. anscheinend um 1330 und wohl sicher durch Eb. Baldewin befestigt und zur Stadt geworden, was ungedruckte Urkunden des Balduineums beweisen. Eine Burgmannenurkunde von 1323 III. 2, 1 C. 2. n. 719, enthält noch nicht die Bezeichnung als Stadt. Aber 1331 I. 28 empfangen Dietrich Herr zu Eltz, Ritter, und seine Frau Clara ihre Eigengüter, ein Haus mit einem Hof u. a. m. in der Stadt A., in opido Alkene, vom Eb. Bald. als Burglehen der Burg Turon und der Stadt A., ebd. n. 754; ebenso 1331 IV. 3 für Hartwin v. Winningen, n. 755, 1336 IX. 5 für Heinrich und Johann v. Waldeck, n. 1017, 1340 IX. 24 für Joh. u. Friedr. v. Löff, n. 786, ferner n. 1073 u. 802 von 1341 u. 1343. — 1332 VIII. 23 im Sammelprivileg für das Erz-

stift Trier wird A. unter den angeblich mit Frankfurter Stadtrecht begabten Orten genannt, ebenso 1339 III. 10, Trier. Zts. 6, 1931, 12. — 1346 XI. 25 erscheint daneben auch Thuron in derselben Reihe, Const. 8, 178 n. 110, ebenso später, N. A. 33, 353. Man beachte, daß des geteilten Besitzrechtes nicht gedacht wird, und daß nach dem Wortlaut Burg und Talsiedlung beide gefreit sein sollen!

Eb. Baldwin entledigte auch diese erstiftische Erwerbung von den nicht aufgegebenen Ansprüchen der Wittelsbacher Pfalzgrafen, die im Hausvertrag von Pavia 1329 VIII. 4 noch „Turon die burch“ unter ihren Gütern aufführten, Const. VI 1, 526 n. 628, R. d. Pfalzgr. 1, 122 n. 2038. Ludwig der Baier hatte bei seiner Wahl 1314 verzichtet, Const. V, 58 n. 65, 146 n. 154, 151 n. 159; bestätigt im Sammelprivileg von 1332, Honth. 2, 121. Pfalzgr. Ruprecht I. entsagte 1328 IV. 14, R. d. Pf. 1, 145 n. 2400, Pfalzgr. Rudolf erst 1339 im März, ebd. 133 n. 2212, vgl. Gesta Trev. 2, 234.

Eine besondere Freieung für A. liegt nicht vor, ist auch kaum anzunehmen; das Einverständnis von Köln wäre wohl nötig gewesen. — 1350 IV. 23 ungedruckte Urk., 1 A. Münstermaifeld, mit Erwähnung des vaildors, d. i. wohl die noch erhaltene Fallertport, s. das Schriftchen: Alken und Burg Thurant, Varel i. Oldenb. 1927, 13. Schöffen und Bürger siegeln mit „yrre stede yngesegil“ zu A., angehängt ist das noch im 18. Jh. gebrauchte Schöffensiegel, Ewald, Rhein. Siegel III 57, Taf. 18 n. 4, mit den beiden Türmen, dem trierischen und dem kölnischen. — 1376 VIII. 16 stad Alken gelegen under Thuron, Günth. 3, 798 n. 560. — 1392 XII. 28, veste A., Görz, R. d. Eb. 123. — 1415 IV. 6 Stadt ebd. 140. — 1433 II. 22, Verpfändung der trierischen Hälfte v. A., Laenen, Les Archives de l'Etat à Vienne, Brux. 1924, 96 n. 290, 291. — 1440 III. 18, sloss Doren u. stad zu Alken darunder, Günth. 4, 401 n. 183. — 1459 XI. 13, „Haus binnen der freiheit zu Alken“, 144 n. 751. — 1488 VII. 15, unser slosse Thuron uber unser stat Alken gelegen, Sitz des kurtrier. Amtmanns, Lamprecht Wl. 3, 294 n. 264. A. war der Vorort des gemeinschaftlich trier. u. köln. Amtes A., zu dem noch das benachbarte flußabwärts gelegene Oberfell und Kattenes gegenüber auf dem l. Moselufer gehörten, Ausfeld, Übers. 52, II 1, jetzt Abt. 51 1. — 1504 I. 13, stat A., Günth. 5, 125 n. 22. — 1542 IV. 1, Flecken u. dael Alcken, Günth. 5, 270 n. 125, vgl. 426 n. 221 u. 433 n. 226 von 1631 u. 1647. — 1578 IV. 16, Flecken, Weistum, Günth. 5, 375 n. 186, s. 51, 1 n. 2. — 1646, Städtlein u. Schloß, Merian, Topogr. archiep. Mog. Trev. et Col. 37. — 1713 VIII. 16, Flecken, Gemein- oder bürgerliche Ordnung zu Alcken, bestätigt durch die Amtmänner 1723 V. 15. 1 C. 16421. — 1740, Dielhelm, Antiqu. d. Neckar- Mayn- Lohn- u. Mosel-Stroms, Frankf. a. M., 703: Flecken u. Amt Alken, das dabey gelegene Schloß heißt Turant. — 1756 X. 7, Schloß, Dorf u. Tal A. 51, 1 n. 6. — 1784 IX. 6, Flecken von etwa 60 Bürgern; von der vormaligen Befestigung noch rudera zu sehen. Beschreibung des gemeinschaftl. Amtes A., verfaßt von Seb. Högg, 1747—1762 kurköln., von 1762 ab kurtr. u. kurköln. gemeinschaftl. Vogt zu Alken, 1 C. 16421. „Schloss Duerant, gantz buwefellich“ schon 1542, Klein, Das Moselthal zw. Koblenz u. Zell, Kobl. 1831, 113. — 1806, Dorf. — 1817, Dorf, 348 E. — 1831, ansehnlicher Flecken, Klein 100. — 1853, ein kleines altes Städtchen, Delkeskamp, Panorama der Mosel, Anh. 8.

Andernach, Stadt, Kr. Mayen. 10771 E. Alter Reichsort. Die Pfalz wird 748 genannt, M. R. 1, 63 n. 159, Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. I, 2. Aufl., n. 57 c. Im frühen Mittelalter meist castellum, so schon bei Venantius Fortunatus im 6. Jh., M. R. 1, 12 n. 32, Auct. antiquiss. 4 I, 243. — 876 ab Andrenaco castello bei Regino, Chron. ed. Kurze, 1890, 112, auch 939 in der Fortsetzung ebd. 161; s. auch Ss. 1, 373 u. 390. — castrum im 12. Jh., Ss. 8, 162 u. 15 II, 969, auch M. R. 2, 99 n. 349. — In Kaiserurkunden: fiscus regius Andernaico 814 X. 1 und 950 II. 1, B.-Mühlb. n. 545 u. Dipl. 1, 201 n. 118; curtis 998 VII. 18, M. R. 1, 325 n. 1146, Dipl. 2, 723

n. 298, St. 1162, 1167 VIII. 1, M. R. 2, 74 n. 260, St. 4086, Knipp. 2, 159 n. 900, und 1198, M. R. 2, 227 n. 830, Knipp. 2, 316 n. 1550, B. F., Reg. imp. V n. 200. — 1064/5 Andernaca curia im Verz. der königlichen Tafelgüter, Const. 1, 648, N. A. 41, 1919, 573, das gerade wegen Andernach nicht mit Haller, N. A. 45, 1924, 52, zum J. 1185 gesetzt werden darf; denn die Annahme, daß die Schenkung von 1167 an Köln nicht ausgeführt worden sei, weil sie von König Philipp 1205 wiederholt werden mußte, B. F. 90, wird durch die Urk. v. 1171 widerlegt. — opidum Andernacho im 11. Jh. bei Jocundus Translatio s. Servatii, Ss. 12, 113. — Andernâche ain stat guote, Kaiserchronik a. d. 12. Jh. M. G. Deutsche Chron. I 87 v. 383. — In Papsturkunden: villa 1069, M. R. 1, 401 n. 1413, JL. 4667; und 1128, M. R. 1, 491 n. 1797, JL. 7301, dann burgus 1152, M. U. 1, 626 n. 566, M. R. 2, 4 n. 10, JL. 9586; „stat“ in der nur in Übersetzung erhaltenen Bulle von 1186/7, M. R. 2, 162 n. 578, JL. 15722, Bonn. Jb. 77, 1884, 207, in der die starke Zunahme der Bevölkerung im 12. Jh. bezeugt wird. — Die Mauer wird 1129 erwähnt: monasterium b. Marie (später St. Thomas) foris murum Andernaci situm, M. R. 1, 495 n. 1813, M. U. 1, 525 n. 466, ebenso 1300, M. R. 4, 691 n. 3106. — Ohne Halt und ganz unglaubwürdig erscheint die Nachricht der Kölner Chronik von 1499, daß Eb. Friedrich I. von Köln, 1100—1129, A. befestigt habe, Knipp. 2, 39 n. 248. Der Reichshof A. ist erst 1167 an das Erzstift gekommen, Knipp. 2 n. 900. Die Angabe wirkt aber nach, z. B. bei Buchelius, Nrh. Ann. 84, 25, zum J. 1120, Strevsdorff 98 zu 1109, Büsch. 3, 954 zu 1114 und Beschr. 51 mit „nach 1109“, so auch Eifl. ill. III, 1, II, 10. — Die erste wichtige Urk. zur Verfassungsgesch. ist die Satzung, rationabile statutum, des Ebs. Philipp von Köln vom 16. IX. 1171, M. U. 2, 41 n. 5, M. R. 2, 87 n. 302, Knipp. 2, 177 n. 957, über die Ernennung von 14 neuen Schöffen für die Stadt, civitas, des h. Petrus und des Erzstifts. Diese anstatt der bisherigen aus den niedrigen und armen Kreisen der Einwohnerschaft gewählten Schöffen gehören zu den einsichtigeren, vornehmeren und mächtigeren Männern und sollen ohne Rücksicht und Beeinflussung richten gemäß des Rechtsbrauchs in Köln und den anderen erzstiftischen Städten, s. Ilgen, Nrh. Ann. 74, 1902, 6, La mpr. Wl. I 1, 322, Wirtz, Nass. Annal. 48, Wiesb. 1927, 84 f. Damit war die verfassungsmäßige Gleichstellung mit den übrigen kurkölnischen Städten ausgesprochen. A. verfügt über eine nach dem Kölner Vorbild angelegte Schreinsaufzeichnung, s. Der Rotulus der Stadt Andernach 1173—1256, hrsg. v. R. Hoeniger, Nrh. Ann. 42, 1884, 9 ff., vgl. Herm. Conrad, Liegenschaftsübereignung und Grundbucheintragung in Köln während des Mittelalters (= Forsch. z. Deutschen Recht I, 3) Weimar 1935, 54—63. — 1236 XII. 20 befreit Eb. Heinrich I. v. Köln seine treuen Bürger von A. von der jährlichen Bede gegen eine Jahreszahlung von 60 Mark, M. U. 3, 441 n. 573, M. R. 2, 584 n. 2240, Knipp. 3 I, 129 n. 865; vgl. die spätere Urk. v. 1255 XI. 21, M. R. 3, 280 n. 1239, Knipp. 3 I, 254 n. 1868. — 1250 I. 1 urkundet die Stadt, scultetus, iudices, scabini et cives oppidi Andernacensis, und hängt ihr Siegel, sigillum civitatis nostre, an, M. U. 3, 767 n. 1033, M. R. 3, 182 n. 761; s. das sehr altertümlich geschnittene erste S. Ewald III, 34, Taf. 5 n. 1. — 1255 A. im Rheinischen Bund, Const. 2, 585 n. 428 VI. — Hervorzuheben ist noch die Urk. von 1300 IV. 22, in der Eb. Wikbold der getreuen Stadt A., dem Eckstein seines oberen Stiftes, zum Ausbau ihrer Befestigung, fossatum firmum et securum, das Recht verleiht, ein Ungeld, assisia que dicitur ungelt, zu erheben, M. R. 4, 670 n. 3014, Knipp. 3 II, 264 n. 3726, Nrh. Ann. 91, 143. Über die Befestigung Dr. Terwelp, Die Ringmauern, Wehrtürme und Tore von Andernach, Bonner Jb. 77, 1884, 196—206, Plan auch Rh. V. D. H. 6, 1912, 96 Pl. IV., vgl. Schwab, Überblick über die Gesch. der Stadt A. im „Sonderwerk über Handel u. Wandel im Kreise Mayen“, Düsseldorf 1927, 54 ff. — Unter Verzicht auf weitere Angaben über die reichen Quellen und die Arbeiten zur Verfassungsgesch. sei hier nur erwähnt, daß die wichtige Stelle über die Verlegung des Laacher Marktes nach A. 1332

von P. Richter mitgeteilt ist, Westd. Zts. 17, Trier 1898, 60, Anm. 52; vgl. Nrh. Ann. 59, 8 n. 214; 9 n. 221, Wegeler, Das Kloster Laach, Bonn 1854, 35, Ub. 80 n. 135, Lampr. Wl. 2, 259, Schwab, Heimatblatt u. Geschichtschronik, Beil. z. Neuwieder Zeitung, 13, 1934, 6—8. — Über die erste Anführung der Bürgermeister unter den Vertretern der Gemeinde 1358 s. Ilgen, Nrh. Ann. 74, 1902, 7, Anm. Doch werden Bürgermeister schon 1275 genannt, M. R. 4, 33 n. 148, Knipp. 3 II, 64 n. 2590. — A. stand an erster Stelle der erzstiftischen Munizipalstädte und führte mit Neuß das Direktorium, Strevesdorff 98, Beschr. 10. — 1808 sehr altes Städtchen von 338 Häusern. — 1817 Stadt, 2312 E. — 1857 III. 2, Verleihung der Städteordnung, Amtsbl. der Reg. Koblenz 147 n. 295.

Bacharach, Stadt, Kr. St. Goar. 1811 E. Der Ort, über dem sich die seit 1135 genannte Feste Stahleck erhob, heißt Dorf, z. B. 1119, villa Bachrecha, M. U. 1, 498 n. 437, M. R. 1, 473 n. 1710. Er gilt schon früh als Vorort der Nachbardörfer; 1110 V. 4, Diepach que villa pertinet Bacheracha, M. U. 2, 24 n. 78, M. R. 1, 456 n. 1630. Diebach, das oft mit B. zusammen erscheint, besteht aus dem etwas stromaufwärts gelegenen Rheindiebach und dem größeren Oberdiebach dahinter; dazu gehört das noch weiter oben im Diebacher Tal liegende Manubach, 1190 IV. 1, universitas villarum Diepach et Manninbach, M. U. 2, 139 n. 102, M. R. 2, 179 n. 636. — Hinter B. liegt dann noch Steeg am Fuß der Burg Stahlberg. Seit dem 13. Jh. häufigste Bezeichnung: Tal. 1250 IV. 18, Täler Dieb. u. B., M. R. 3, 185 n. 774. — 1254—55 sind Dipach und Bacheracum, ohne städtische Eigenschaft zu besitzen, Mitglieder des Rhein. Bundes, Const. 2, 585 n. 428 VI, 590 n. 429, Weizsäcker, Der Rhein. Bund 28, 141; Knipp. 3 I, 247 n. 1816. — 1262 VII. 1, Täler bei B. u. Diebach, Knipp. 3 II, 8 n. 2213. — 1273 I. 6, Täler Dieb. u. B., Const. 3, 7 n. 1. — 1294 III. 19, diu zwai tal Dietpach u. Bacherach, Samanek, Studien z. Gesch. König Adolfs, Wien u. Leipzig 1930, 272 n. 21, B. Samanek, Reg. imp. VI 2, n. 385. — 1299 X. 18, Dorf B., Lac. 2, 612 n. 1038, M. R. 4, 656 n. 2947, Knipp. 3 II, 257 n. 3692. — Zum J. 1287 spricht vorgreifend die Chronica s. Petri Erfordensis moderna aus d. 14. Jh. von der Stadt B., in civitate que dicitur B., Monumenta Erphesfurt. ed. Holder-Egger, 1899, 291. — Urkundlich wird B. Stadt genannt bei der Verpfändung pfälzischer Güter durch Ludwig d. B. an Kg. Johann v. Böhmen und Eb. Baldewin v. Trier, zuerst 1314 X. 26, Const. 5, 108 n. 110: castra nostra Stailburch, Stailecke . . . cum oppido Bacherachi et villis in ipsa valle iacentibus, ebenso 1314 XII. 17, ebd. 159 n. 166; 1316 III. 10, oppidum Bachrach cum tota valle, ebd. 294 n. 351. — 1317 II. 22, Dorf, in terminis ville Bacheracensis, Rossel, Ub. d. Abtei Eberbach II, Wiesb. 1870, 658 n. 753. — 1320 II. 22, oppidum Bacherak, Const. 5, 451 n. 562. — 1329 VIII. 4, Teler Bachrach, Diepach, Stegen, Mannheim (! so statt Mannebach) im pfälz. Hausvertrag von Pavia, Const. 6 I, 526 n. 628, vgl. Fabricius, Erl. VI, 29*. — Die Gesamtgemeinde der vier Täler tritt völlig ausgebildet auf, damals noch ohne eigenes Siegel, in der Urk. v. 1331 VIII. 15, Hoefler, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache, Hamburg 1835, 249 n. 148, Lamprecht Wl. 3, 151 n. 123, Reg. d. Pfalzgr. I n. 2117. — 1344 Stadt: in opido Bacharaco, bei Heinr. Taube v. Selbach, Chronik, hrsg. v. Breslau, Berl. 1922, 56, (Ss. rer. Germ. Nov. ser. 1). — 1346 VII. 12, opidum Bacherach, Pfeil, Der Kampf Gerlachs v. Nassau mit Heinr. v. Virneburg um das Erzstift Mainz, Darmstadt 1910, 105, Otto, Reg. d. Eb. v. Mainz I, 2, n. 6141. — Nach dem Tode Baldew. v. Trier 1354 gelang es den Pfalzgrafen, das wertvolle Besitztum, das einst gegen ihren Willen verpfändet worden war, wiederzugewinnen, s. Fliedner, Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein in Bacharach u. Kaub, Westd. Zts. Ergh. XV, Trier 1910, 16—29. 1356 V. 4 bestellten sie einen Rat für die 4 Täler, land u. dale Bacharach, Diebach, Steeg u. Mannebach, gedr. v. Mone, Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit VII, 1838, 216, und von Schmidtborn, Zur Gesch. d. kurpfälz. Oberamts

Bacharach, Diss. Marburg 1913, 52, s. Reg. d. Pf. I n. 2952. Eine zweite Freiheit für diesen Rat wurde 1366 IV. 24 erlassen, gedr. Stramberg, Rh. Ant. II, 8, 1859, 317—9, auch im Auszug u. fehlerhaft Schmidtborn 55, s. Reg. d. Pf. I n. 3620. — Inzwischen war mit der Befestigung begonnen worden, die aus dem bereits als Stadt bezeichneten B. erst eine wirkliche Stadt machte. 1359 wird die Mauer genannt: hobest(et)en die mure lenges abe gelegen gen dem zollhaus, Reg. d. Pf. I n. 3184. 1366 in der zweiten Satzung für den Tälerrat sprechen die Pfalzgrafen von unserer Stadtmauer zu B., Stramb. 318. 1368 zolporten, zolhus, Stadtmauer bei der oberen Pforte, Reg. d. Pf. n. 3800, s. Fliedner 44. Dazu stimmt auch die Aussage des fast 100jährigen Zeugen im Informationsprozeß über den h. Werner von 1428, der zu einer Zeit geboren war, als B. noch keine Mauern gehabt habe, s. Weidenbach, Bacharach, Stahleck u. die Wernerskirche, Bingen 1850, 57, nach Acta Sanct. 19. Apr. II. Durch die Mauer und als Vorort der nun mit einer Verfassung ausgestatteten 4 Täler ist B. nach der Mitte des 14. Jhs. Stadt geworden, s. Weidenbach a. a. O., Stramb. 317, Gengler, Cod. jur. munic. I 94. Es findet sich aber keine Spur von einer besonderen kaiserlichen Freieung durch Karl IV. um 1360, Theile, Bilder aus der Chronik Bacharachs u. s. Thäler, Gotha 1891, 26, vgl. schon Widder, Beschr. d. Kurfürstl. Pfalz, 3, 1787, 381. Vielleicht war auch mitbestimmend dafür, daß kein Freibrief vom Reichsoberhaupt erwirkt wurde, der Einfluß des Erzstifts Köln, das Lehnsherr, Inhaber beträchtlicher Besitzungen und Hoheitsrechte in B. und Umgebung war, s. Richter über den dunklen Ursprung der köln. Rechte in dem Gebiet, Rh. V. D. H. 16, 8, die Urk. v. 1189, M. R. 2, 173 n. 620, Knipp. 2, n. 1337; eine wichtige Vereinbarung zwischen Kurköln u. Kurpfalz s. z. B. 1400 VIII. 24, Reichstagsakten 3, 251 n. 203; über kurköln. Gerichtsbarkeit in B. Walter, Das alte Erzstift Cöln, 1866, 106. — Bacharach führt seit dem ausgehenden 14. Jh. die Siegel des Viertälerrats, Ewald III, 219, Taf. 102, 1 u. 2. — 1403 VIII. 31, Verleihung eines Wochenmarkts durch Kg. Ruprecht, gedr. Stramberg II, 8, 319, s. Reg. d. Pf. II n. 3085. — 1408 IV. 20, Rathaus, Kaufhaus, Wage, Reg. d. Pf. II n. 5298. — 1487 X. 16, B. siegelt mit Eltville u. Oberwesel für Ritterschaft, Bürger u. Landschaften der drei Kurfürstentümer Mainz, Trier und Pfalz ein Gesuch an Köln auf Abstellung des Rheinzolls. Nrh. Ann. 48, 1889, 69. — 1669 „Bacharacher u. angeh. Thäle Rath's Bericht“, 613. 156, Bl. 8: „In dießem Oberamt ist nit mehr als eine Statt nemlich Bacharach gelegen, die darzu gehörige flecken (so allhie Thäle genennet werden) seind Steegh, Ober- und Rheindiebach, Manubach, die man sampt der Statt von altersher die Vier Thäle benampt“. — 1734 eine schöne und Welt-berühmte Chur. Pfälz. Stadt nebst einem vornehmen Amt, Rheinzoll . . . sehr erträglich, Die Last und Lust der Innwohner am Nieder-Rhein-Strom . . . biß zu denen . . . dermaligen Kriegs-operationen . . ., Franckf. u. Leipzig 1734, 47. — 1761 Oberamtsstadt, Büsch. 3, 995 f. — 1808 altes Städtchen, 185 H. — 1817 Stadt, 949, mit Zub. 1303 E. — 1857 III. 2, Verleihung der Städteordnung, Amtsbl. 1857, 147 n. 296. — Stadtplan s. Rh. V. D. H. 6, 1912, Pl. XXX, über die Befestigung ebd. 2, 1908, 12, G. Grashoff-Heims, Bacharach (= Die Kunstführer an Rhein u. Mosel, hrsg. v. Beitz, Bd. 7), Augsburg-Köln, 1928, 12; Rhein. Kunstst. V 1, Düsseldorf 1935.

Das neben Bacharach so oft, fast wie ein zweiter Vorort genannte Tal Diebach begreift nach Widder 3, 394, die Dörfer Ober- u. Rheindiebach, den Weiler Winsberg u. verschiedene Höfe. Rheindiebach ist kleiner, 1817 nur als Weiler mit 131 E. angegeben, aber es war befestigt, Lehfeldt 624; nach Stramberg II, 9, 56, gehört der Anfang der Ringmauer wohl in das 14. Jh. Die Pfarrkirche z. h. Mauritius liegt in Oberdiebach, Fabricius V, 2, 143; s. 1258 IV. M. R. 3, 333 n. 1481. 1335 erscheint ein mercator de Dyppach, Güterverz. d. Klost. Aulhausen bei F. W. E. Roth, Geschichtsquellen a. Nassau 3, Wiesb. 1880, 403. 1337 VII. 7 u. 8 und 1338 VI. 15—17 weilte K. Ludwig d. Bayer im Tal D., Böhmer, Reg. Lud.

n. 1841—1844 und 1908 u. 2819, Winkelmann, Acta imp. 2, 367 n. 596/7, s. Stengel, Avignon u. Rhens 127. Vereinzelt stedtlin Dietbach bei Math. v. Kemnat um 1473, Quell. u. Erört. z. bayer. u. deutsch. Gesch. 2, München 1862, 85. 1629 Ansicht: Fürstenberck mit Diebach, Meissner, Thesaurus philopoliticus hrsg. v. Herrmann u. Kraft 2, Heidelb. 1927, 557. Die Burg Fürstenberg war ein Werk des Kölner Ebs. Engelb. d. Heil. von 1219, Knipp. 3 I, n. 249, vgl. n. 1099 u. 2213, Lehfeldt 593. Über die von Mainz errichtete, aber später wieder abgebrochene Burg Fürsteneck bei Niederheimbach s. M. R. 4, 548 n. 2455, Vogt, Reg. d. Eb. v. Mainz 1289—1396, I 1, 76 n. 432, Holz, Nass. Annal. 49, 1928, 135.

Beilstein, Lg., Kr. Zell. 203 E. Über die Gründung und den allmählichen Ausbau des Städtchens am Fuß der Burg unterrichten die hier aufzuzählenden Urkunden:

1. 1309 XII. 3, Bingen. Der röm. König Heinrich belohnt seinen Hofmeister Johann v. Braunschorn (Joh. de Brunshorn, magister curie nostre dilectus) für seine Treue, Ergebenheit und willigen Gehorsam mit 200 Mark köln. Pfennige und weist ihm dafür die Einkünfte von 10 Juden an, die Joh. als Insassen (hospites) in dem mit seiner, des Königs, Genehmigung zu befestigenden Tal unter der Burg B. (ad municionem . . . in valle sub castro suo Billenstein) aufnehmen darf, mit der Bedingung, daß er für die Summe nach dem vollständigen Empfang Güter erwerben u. vom Reich zu Lehn nehmen soll. Datum in Pinguia III non. dec. 1309, r. 1.

2. 1310 IV. 23, Zürich. Ders. gestattet dems. im Tal unter seiner Burg B. eine Befestigung (municio) anzulegen und darin 40 Bürger aufzunehmen, die aller Freiheiten u. Rechte, wie sie andere von römischen Kaisern u. Königen gefreiten Städte (civitates) zu genießen pflegen, sich erfreuen und Joh. dienen sollen. D. Thuregi IX. cal. maii, 1310, r. 2.

3. 1316 IX. 19, bei Esslingen. Der röm. König Ludwig bestätigt seinem lieben getreuen Joh. v. Brunshorn, Herrn zu Bilstein, die Freiheiten für seine Stadt (oppidum) Bilstein, die weil. K. Heinrich verliehen hat, und erlaubt dazu, einen Wochenmarkt am Dienstag in der Stadt abzuhalten. D. in campis prope Ezzlingen XIII. kal. oct. 1316, r. 2.

4. 1322 V. 4, Freising. Ders. bestätigt dems. die Freiheiten für seine Stadt Beilstein und erlaubt ihm dazu, 100 Insassen (hospites) mit der gleichen Berechtigung darin zu halten. D. Frysinge fer. 3. post Inventionem s. crucis, 1322, r. 8.

5. 1330 V. 25, Worms. Ders. als Kaiser erneuert dems. die von K. Heinr. und ihm selbst gewährten Freiheiten und erlaubt ihm dazu, in seiner Stadt Bilstein beliebig viele Insassen mit gleicher Berechtigung zu halten. D. in Wormatia fer. 6. ante fest. Pentecostes 1330, r. 16. imp. 3.

Das Koblenzer Staatsarchiv besitzt Abschriften dieser Urk. aus dem Anf. des 19. Jhs., **701**, **773**, s. auch **54 B.** 414 u. 418. Bekannt sind nur Auszüge, s. Günth. 3 I, 38; auch in den für diese Zeit noch nicht neubearbeiteten Böhmischen Kaiserregesten fehlen sie. Die Urschriften befinden sich wohl in dem Fürstl. Metternich-Winneburgischen Archiv zu Schloß Plaß in der Tschechoslowakei.

Anschaulich tritt entgegen, wie der Begründer, unterstützt durch seine Beziehungen zu dem Oberhaupt des Reichs Schritt für Schritt seinen Lieblingssitz zu einer Stadt im mittelalterlichen Sinn ausgestaltet. Über den Ritter Joh. v. Braunschorn als Hofmeister Heinr. VII. s. Gerh. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885, 16 f. Auch mit einer Kirche hat er seine Gründung sofort bedacht und für den Unterhalt zweier Geistlichen gesorgt, s. die Urk. von 1310 V. 2, Übersicht 4, 337; ebd. 1312 VI. 12: Weihe von 2 Altären; dazu hatte Eb. Baldewin als Diözesan zu Mailand 1311 III. 7 Erlaubnis erteilt, **701**, **773**. Die Burg B. beherrschte den nahen Moselübergang Senhals-Senheim, was Al. Schmidt, Der Beilsteiner Krieg (1488), Trier. Zts. 10, 1935, 33, bemerkt. — 1322

XII. 14 hus u. dal zu Bilstein, Günth. 3, 210 n. 114. — 1338 V. 27, Burg u. Stadt B., Schmitz-Kallenberg, Inventare der nichtstaatl. Archive der Prov. Westfalen, Beib. I 2, Münster 1904, 221 n. 238. — 1349, Judenverfolgung auch in B., Rh. V. D. H. 24, 1931, H. 1, 23. — 1363 Ill. 6, die Herrsch. B. wird kurtrier. Mannlehn, Günth. 3, 693 n. 488: myner vesten burgere u. paffen, die stad daselbis als verre dieselbe stad ummegemuret ist uff Elentzer gerichte, vgl. Lamprecht WI. I 1, 262. — Über die weitere Gewinnung von Pfandbesitz an B. durch Kurtrier s. Schmidt 22. So kommt es, daß B. im Sammelprivileg von 1376 V. 31 unter den trierischen, angeblich mit Frankfurter Recht ausgestatteten Orten erscheint, Neues Archiv 33, 354. — 1488 stede zu Bilstein, die untertanen und armen lute (= Leibeigene) zu B., Günth. 4, 686 und 691 n. 375 und 377. — 1504 stede, Günth. 5, 127 n. 23. — 1593 B. ein fest schloß an der Moseln, Mechtel, Limburger Chron., hrsg. v. Knetsch, Wiesb. 1909, 167. — 1646 Stättlein B., Merian, Topogr. archiepiscop. Mog., Trev. et Col. 37. — 1740 Städtgen, Schloß u. Amt B. Dielhelm, Ant. d. Moselstroms 701. — 1798 „Beilstein ist ein schmutziger, kleiner und sehr unbedeutender Ort, der ehemals dem Grafen v. Metternich-Winneburg gehörte, der zwei Beamte hier hatte. Büsching und alle Geographen thun diesem elenden Neste von kaum funfzig über einander hängenden schmutzigen Häusern und Hütten die Ehre an, es eine Stadt zu nennen, und zwar die Hauptstadt des gräflichen Gebiets. . . . Wenn man von jenseits der Mosel hierher kommt, sieht sich B. vom Ellenser Berge aus, wie eine gelblichte Schindgrube in einer Bergschlucht an“. — So ein geborener Beilsteiner, der Bürger J. N. Becker, Beschreibung meiner Reise in d. Departementern vom Donnersberge, vom Rhein u. von der Mosel im 6. J. d. franz. Republik, Berlin 1799, 2. Aufl. 1808, 356, darnach Stramberg, Rh. Ant. II 10, 1861, 795; über Becker s. jetzt K. Zimmermann im Heimatblatt des Koblenzer Generalanzeigers vom 13. Sept. 1936. — 1808 Mairie, Städtchen von 53 H., ehemals Hauptort einer eigenen Reichsherrschaft. — 1817 Flecken, 264 E. — 1835 Flecken, schönste Ruine an der Mosel, J. C. Müller, Wörterbuch d. preuß. Staates I, Erfurt, 176. — 1853 kleines Städtchen, Delkeskamp Panorama der Mosel, Anh. 11. — Pastor Schaefer-Beilstein (1900—7), Beitrag zur Lokalgeschichte Beilsteins a. M. oder „Oft hat ein kleines Dorf eine nicht gerade alltägliche Geschichte“. Cochem o. J. — Vgl. jetzt H. Vogts, Rhein. Kunststätten VI 8, Düsseldorf 1935, und den dort angekündigten Band der Kunstdenkmäler im Kreis Zell.

Bendorf, Lg., Landkr. Koblenz, im 19. Jh. amtlich Stadt genannt, doch verwaltet nach der Landgemeindeordnung, 10341 E. mit dem eingemeindeten Sayn-Mühlhofen. B. hat als Flecken zusammen mit Flammersfeld und Niederfischbach durch Urk. des K. Ferdinand I. von 1560 IX. 21 das Recht auf zwei Jahrmärkte erhalten, 30. 7538, s. Rhein. Heimatpfl. 7, 1935, 496 unter Rheinbrohl. Es wird seitdem meistens, aber nicht regelmäßig, Flecken genannt. 1592 Dorff und Flecken in demselben Schriftstück, s. Beilage zu der Laacher Druckschrift: Documentirte Nachricht den . . . Flecken Bendorff betreffend . . . 1743, 202; Verfasser ist Melch. Deuren, Procurator in Wetzlar, s. J. Wegeler, Das Kloster Laach, Bonn 1854, 124. — 1643 Ill. 1/11, Bendorffer Pollicey und alte Gerechtigkeit, erneuert von Joh. Walreuter, scriba juratus, 30. 7677. Im Eingang dorff B., weiterhin mehrfach flecken. Erwähnt werden hier Pforten und Ringmauer; wann die Befestigung entstanden ist, bleibt noch zu untersuchen, vgl. Chronik der Stadt Bendorf, Coblenz o. J. (1881), 4. — 1743 ff. Pläne zum Neuaufbau des Fl. B. nach einem großen Brand, 702. 485—488. — 1744, Akten betr. das zu verleihende Stadtrecht und Privilegia für B. 30. 2140, nur wenige Schreiben; die Anregung blieb ohne Wirkung. — 1761 Flecken, Büsch. 3, 749. — 1787, Historisch-statistische Beschreibung des Fürstl. Anspachischen Fleckens Bendorf am Rhein, ehemals Bedendorf genannt, Journal von und für Deutschland 1787, 7. Stück, verfaßt von dem Amtsverwalter

in B., Joh. Arnold Ebhard. S. 4: „Unter der wohlthätigen Regierung des durchlauchtigsten Hauses Onolzbach ist B. seit 46 Jahren aus einem dorfähnlichen Orte, der meist mit Strohdächern gedeckt war, zu einem mit vielen schönen Gebäuden und Gärten verzierten und mit gepflasterten Straßen versehenen kleinen Städtchen umgeschaffen worden.“ S. auch Stramberg III 1, 1853, 182. Nach Ebhard 12 hatte B. im Februar 1787 208 Häuser, 166 Scheuern und Nebengeb., 1506 Seelen. — 1797 Benndorf est un gros village appartenant au roi de Prusse, Description de la ville — de Neu-Wied 6. — 1811 Flecken, Amtsbeschr. 332. 1737. — 1817 Dorf, 1560 E. — 1825 mit Ehrenbreitstein, Vallendar, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunsfels unter den Städten u. Orten in der Wahleinteilung für den Provinziallandtag, Amtsbl. der Reg. Kobl., 1826, 13. — 1828 Kirchdorf mit Marktgerichtsbarkeit. — 1829, Statutarrecht des Fleckens Benndorf bei Hertel, Über die Rechts- u. Gerichtsverfassung der z. Reg.-Bez. Koblenz geh. Ostrheinischen Landestheile I, Kobl. 1829, 166. — 1830 Dorf, auch wohl Flecken genannt, 1901 E. — 1843 Stadt, 2199 E., Topogr.-stat. Übersicht d. Reg.-Bez. Coblenz, S. 32; zur Bürgermeisterei B. gehören noch Sayn, Flecken u. Mühlhofen, Dorf. — J. M. Neureuter, Denkschr. über die rechtl. Verhältnisse der kathol. Gemeinde des Fleckens B., Neuwied 1846. — 1847 II. 26, Stadt in einem Schreiben des Oberpräsidiums, 403. 6046. — 1853 Markt Flecken, Stramberg III 1, 174. — B. hat die Städteordnung von 1856 nicht angenommen, s. Rolef, Die rhein. Landgemeindeverfassung, Berlin u. Leipzig 1912/13, 94, und Bär, Behördenverf. d. Rheinprov., 283 u. 289. — 1928 Eingemeindung von Sayn mit Mühlhofen. Nach einer öffentlichen Bekanntmachung sind durch Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 13. IX. 1928 die Landgemeinden Bendorf und Sayn-Mülhofen im Kr. Koblenz-Land mit Wirkung vom 30. IX. 1928 zu einer Landgemeinde mit dem Namen Bendorf vereinigt worden. Hier darf also angereicht werden die frühere Lg. Sayn. Die Talsiedlung unter der gräfl. Burg, „Seine fortissimum presidium comitis Everhardi“ 1152, Chron. reg. Colon. ed. Waitz 89, hatte ein eigenes Gericht. — 1324 V. 1 werden genannt ein gräfl. Burgmann als Schultheiß und die Schöffen zu Seyne, Wiese, Ub. der Stadt Wetzlar 1, Marburg 1911, 419 n. 1036. — Über das Siegel: S. scabinorum vallis Seynensis, s. Ewald III, 107, Taf. 45, 1. — 1452 burg Seyne mit dem hove u. dale darunder, Günth. 4, 486 n. 238, entsprechend 1504, 1555, 1652, ebd., 5, 141, 314, 442 n. 37, 150, 231. — 1632 Hauß, Schloß u. Veste Sayn, Kurtzer Außzug — der Streitigkeiten — zwischen Sayn u. Churtrier, Franckf. 1632, 2. — Oppidulum Saynense, Beiträge z. Gesch. v. Sayn, Handschr. d. 18. Jh., Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln 20, 1891, 72. — 1787 Flecken, Ebhard, Beschr. v. Bendorf 3. — 1797 Sayn est une tres petite et laide ville fermée comme Alt-Wied, mais ayant deux portes; il y a aussi un vieux Château ruiné. Descr. de la ville — de Neu-Wied 5. — 1811 Flecken, Amtsbeschr. 332. 1737. — 1817 Dorf. 695 E. — 1828 Dorf mit Schloß u. Eisenhütten. — 1843 Flecken. 1022 E. — Nach Verf. d. Reg.-Präs. v. 9. I. 1929 bleibt die Bezeichnung Bendorf-Sayn gestattet.

Boppard, Stadt, Kr. St. Goar. 6513 E. Alter Reichsort, vgl. P. Richter, Das Bopparder Reich in der Monatsschrift „Die Westmark“, 1. Jg., Köln 1921, 496—507. Von Belegen hier nur eine Auswahl: 803 X. 26, Botbarta civitas, M. R. 1, 113 n. 385. — 814 X. 1, Bodobrio fiscus regius, Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. I n. 545, M. R. 1, 123 n. 428, Halkin et Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy I, Brux. 1909, 66 n. 25, so auch 820 und 950, B.-Mühlb. n. 712 und Dipl. 1, 201 n. 118. — Eine verstümmelte Stelle über den Zehnten der St. Martinskirche in villa Bovtbardu in einer Güterübertragung an das Ursulastift zu Köln nach 911 IX. 24, Oppermann, Rhein. Urkundenstud. I, Bonn 1923, 437, vgl. 74; Michel, Zts. f. Heimatk. 3, Kobl. 1922, 295. — 972 IV. 14, curtis Bochbarta, M. R. 1, 293 n. 1029, Dipl. 2, 29 n. 21. — 975 V. 15 in quodam castello Bohbarto nomi-

nato, Dipl. 2, 115 n. 101, s. M. R. 1, 285 n. 1001. — 1046 V. 26 villa Pobarto, Dipl. 5, 197 n. 155, M. R. 1, 370 n. 1300. — Um 1050 Errichtung eines Marktes durch K. Heinrich III. laut der Urk. des Kgs. Lothar von 1129 II. 10: Imperator forum apud Bobart instituit, in quo ampliando domum et curtem cuiusdam Asonis ministerialis sui complanavit, Dipl. 8, 20 n. 17. — 1064/65 Bobarda im Verz. der königl. Tafelgüter, Const. 1, 648, N. A. 41, 573. — 1122—25 cives Bobardie, M. U. 1, 503 n. 444, M. R. 1, 484 n. 1766. — 1147 großes Dorf, Bericht über die Reise des h. Bernhard, a vico magno Bobardus, Ss. 26, 130. — 1151 Bobardia villa regalis, Otto v. Freising, Gesta Frid. I cap. 68, Ss. rer. germ. ed. 3, 1912, 96. — 1179 Stadt, huius civitatis cives, M. R. 2, 123 n. 436. — 1212 XI. 30 opidum imperiale, M. R. 2, 326 n. 1176, B. F. Reg. imp. V, 142 n. 491. — 1216 Erste bekannte Verwendung des Siegels mit der Umschrift: Bopardia opidum Romani Imperii, M. R. 2, 356 n. 1302, Ewald III 98, Taf. 41, 1. — 1220 IV. 22 Kloster Marienberg, „iuxta muros Bobardie“, M. R. 2, 400 n. 1470, B. F. Reg. imp. V n. 1111. — 1220 wird der Baumeister: Anselmus magister operis, genannt, M. U. 3, 129 n. 141, s. Richter 501. — 1224 I. 8, Kg. Heinrich (VII.) für Kl. Marienberg mit der merkwürdigen Vorahnung der späteren Verpfändung: „Quod si contigerit ex aliqua parte regnum Romanum vacillari propter diversos casus, Bopardiam vel alias possessiones regni obligari vel infeodari“, M. U. 3, 187 n. 224, M. R. 2, 442 n. 1633, B. F. V 2, 709 n. 3913. — 1224 Marktmeister, fori magistri, M. R. 2, 449 n. 1667, s. Richter 501. — 1254—56 Mitglied des rhein. Bundes, Const. 2, 585, 587, 590, 593, vgl. auch Ss. 17, 58 u. 394. — 1257 I. 1 Ratsmänner, consules, M. R. 3, 306 n. 1358. — 1273 XII. 9, Kg. Rudolf bestätigt die Freiheiten u. Rechte der zur Stadt B. gehörenden Dörfer, wie sie die zur Zeit des letzten K. Friedrich (Fr. II.) besaßen, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 28, 663, nach Rhenus 2, Oberlahnst. 1884, 30. — 1291 VIII. 23, Erneuerung der alten Schöffengerichtsordnung, M. R. 4, 432 n. 1931; deutsche Übersetzung Westd. Zts. Korrespondenzbl. 8, 120. — Weitere Belege zur Stadt- u. Rechtsgesch. sollen hier nicht mehr angeführt werden. Das seit 1236 nachweisbare zweite Siegel trägt die Umschrift: Bopardia liberum et speciale opidum Romani imperii. Ewald III 98. — 1309 kam Boppard zusammen mit Oberwesel zunächst unter die Vogtei und Leitung, advocatia et gubernatio, dann 1312 unter die zur Dauer bestimmte Pfandherrschaft des Erzstifts Trier, Const. 4 I, 220 n. 257, 5, 286 n. 331, 4 II, 835 n. 833, s. auch Fr. Schneider, K. Heinrich VII., Greiz u. Leipz. 1928, 198, Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- u. niederrhein. Reichsstädte währ. d. 13. u. 14. Jh., Breslau 1893, 93. 1314 mußte der neugewählte König Ludwig d. Bayer die Preisgabe des alten Reichsguts anerkennen und erneuern, Const. 5, 59 n. 63, 149 n. 156, 156 n. 163, 202 n. 230, 203 n. 231. — 1318 X. 15 bestätigte derselbe Herrscher der Stadt die von den Kaisern u. Königen gewährten Freiheiten trotz der Verpfändung an Eb. Baldewin v. Trier, Const. 5, 410 n. 509. Als Boppard im J. 1473 die Beweisstücke für seine durch die Pfandschaft nur unterbrochene, nicht ganz aufgehobene Reichsunmittelbarkeit von der Stadt Frankfurt beglaubigen ließ, setzte es diese Urk. v. 1318 an die erste Stelle, s. P. Wigand, Die Privilegien der Stadt Boppard, Wetzlarsche Beiträge f. Gesch. u. Rechtsalterthümer II, Halle 1845, 86 ff. Daraus darf man doch schließen, daß B., anders wie seine Schicksalsgefährtin Oberwesel, keine ältere besondere Freieung erhalten hatte, trotz seiner im 13. Jh. ausgebildeten städtischen Verfassung und trotz seiner Bedeutung für den rheinischen Reichsbesitz. Das einzige zeitlich zurückliegende Zeugnis in dieser Reihe ist die erneuerte Schöffengerichtsordnung von 1291, die in einer Bestätigung des Kgs. Sigmund von 1422 III. 7 enthalten ist, Wigand 88, Altmann, Reg. imp. XI n. 4755. — Daß man gelegentlich an den Wiedergewinn dachte und daß die Nachbarn dem Erzstift diese Beute nicht gönnten, dafür zeugt auch die Urk. v. 1349 I. 2, in der Günther v. Schwarzburg dem Grafen Joh. v. Katzenelnbogen die Reichsamtmannschaft von Boppard u. Oberwesel verspricht, die zwü stete, wie die

wider an uns komen., Winkelmann, Acta imp. 2, 826 n. 1167. Trotz immer wieder aufflammenden Selbständigkeitsdranges ist B. trierische Landstadt geworden. — 1761 Stadt u. Schloß am Rhein, uralter Ort, Rheinzoll = sog. Bopparder Wartspfenning, Büsch. 3, 943. — 1790 Städtchen, Hansen, Quellen z. Gesch. d. Rheinl. 1780—1801, 1, Bonn 1931, 615, 656. — 1808 einst Handelsstadt u. Vestung, keine unbedeutende Rolle, nur 450 H. — 1817, Stadt, 2841, mit Vorstädten usw. 3215 E. — 1857 II. 23, Verleihung der Städteordnung, Amtsbl. 133 n. 263.

Ediger, Lg., Kr. Kochem. 1153 E. Kaiser Karl IV. erlaubt am 15. Januar 1363 dem Eb. Kuno von Trier auf seine Bitte, die Dörfer Ediger an der Mosel und Brechen bei Villmar, villas Edegre super Mosella et Brechen prope Vilmar, die er aus kaiserlicher Macht zu Städten erklärt, quas imperiali auctoritate opida creavimus, als Städte auszubauen, mit Mauern und Gräben zu befestigen, die Blutgerichtsbarkeit darin auszuüben, einen Wochenmarkt einzurichten und Ediger mit den Freiheiten der Stadt Kochem, Brechen mit denen der Stadt Montabaur auszustatten. Datum Kirchberg 1363, ind. l., 15. mens. ianuarii, regnor. 17, imp. 8. Ausfertigung mit beschädigtem Pergament und zerbroch. Majestätsiegel im Staatsarch. Koblenz, 1 A. Ediger; vgl. Stramberg III 2, 1854, 42, B. Huber, Reg. imp. VIII n. 7092; der Wortlaut noch nicht gedr., eine neuerdings angefertigte Übers. im Heimatbuch von Niederbrechen, Limburg an der Lahn 1925, 71. — Ediger ist befestigt worden, Lehfeldt 250, doch sonst scheint die Freieung von 1363 unwirksam geblieben zu sein, während die Erhebung von Niederbrechen zur Stadt von der Limburger Chronik, allerdings einige Jahre später, berichtet wird, Ausg. v. Wyß 57. Nyderenbrechen wird auch im Sammelprivileg von 1376 aufgeführt, Ediger auffälligerweise nicht, Neues Arch. 33, 354. — 1429 V. 6 gerichte doerffer u. zehenderien zu Edegren, zo Ellere . . ., Günth. 4, 319 n. 140. — 1433 XII. 14, Vertrag über Schatzung u. Bede in Ediger u. Eller, als weren die zwa gemeynen in eynem dorffe by eynander gessen, Übers. 3, 104 n. 14. — Um 1500 wird die „Freiheit“ E. genannt, s. Reitz, Die ehemal. St. Annabruderschaft u. Bäckerzunft zu Ediger, Heimatbuch des Kreises Cochem, Kaisersesch 1926, 106. — In dem merkwürdigen Weistum von Ediger u. Eller aus dem 16. Jh. heißt es: unsere nachbaren in beyden dorfferen, Grimm Weist. 2, 426. — 1527 VI. 4, Verleihung eines Wochenmarkts am Montag u. eines Jahrmarkts am Montag nach Invocavit in Ediger für die Gemeinde der Dörfer Ediger und Eller mit den Freiheiten, „als in andern unsern stetten u. flecken, nemlich zu Berncastell, Celle, Merle und Cochem“ — Honth. 2, 567, Übers. 3, 114 n. 23. — 1740 Flecken Uttger, zwischen Alf u. Senheim, jedenfalls entstellt für E. bei Dielhelm, Antiqu. des — Moselstroms 701. — 1808, Ediger in der Mairie Eller, ohne Bezeichnung, also Dorf. — 1817 Dorf, 644 E. — 1852 Dorf, 142 H., 931 E., Eifl. ill. III 1, II. 245. — 1853 der mit Mauern u. Thürmen umgebene alte Flecken E., Delkeskamp, Panorama der Mosel, Anh. 12.

Ehrenbreitstein, Stadt benannt, doch verwaltet nach der Landgemeindeordnung, Landkr. Koblenz. 2926 E. Die Siedlung am Fuß des Ehrenbreitsteins hieß zuerst Mühlen oder Mühlheim, 1019 Mulena, M. R. 1, 340 n. 1204, 1211 villa Mulne sub Herinbrechstein, M. U. 2, 299 n. 259, M. R. 2, 311 n. 1136, Mulene, Molene, 1211—1217, M. U. 2, 416 f., 1233 Mullenheim, M. U. 3, 421 n. 545, M. R. 2, 574 n. 2194, 1242 Mulinheim, M. U. 2, 575 n. 762, M. R. 3, 73 n. 319, 1304 Molin undir Helfinsten, Michel, Die Herren von Helfenstein, Trier. Arch. Ergh. VI, 1906, 25, usw. Im 14. Jh. wird der Zusatz Tal häufig; 1355 V. 2, heimburge u. gemeinde des dailes zu Mullen under Helfenstein gelegen, Günth. 3, 616 n. 425; gelegentlich steht Tal allein, 1458 far zu Moelen ym dael, Günth. 4, 534 n. 261, 1459 Hans Koch in Dael, Michel Helfenst. 54, vgl. Graf, Heimatbl. u. Geschichtschron. 11, Neu-

wied 1932, 35. — 1500 Vallis molaria sub solite archiepiscopalis residentie loco seu arce Ehrenbreitsteyn, Günth. 4, 732 n. 406. — 1599 Müllem im Tal, Mechtel Limburger Chron., hrsg. v. Knetsch, Wiesb. 1909, 178. — 1618 V. 17 erließ der Trierer Eb. Lothar v. Metternich eine ausführliche „Ordnung deß Fleckens zu Mülheim ihm Dall“, 1 C. 45 n. 935, Bl. 994—1002, vgl. Stramberg, Rh. Ant. II 1, 1845, 18, und die Inhaltsangabe im Heimatkalender f. d. Landkreis Koblenz, 1930, 29. — Der Nachfolger Lothars, Philipp Christoph v. Sötern, 1623—1652, erbaute ein neues Schloß Philippsburg unter dem Ehrenbreitstein und gab Mülheim den Namen Philippstal, „Vallem molarem de suo nomine Philippicam dixit“, Gest. Trev. 3, 78. In einem kurtrier. Kammerprotokoll, 1 C. 10495, steht Bl. 32 zu 1627 noch Thaal Mülheim, Bl. 78 zu 1628 Philipbthaall. Unter diesem Kurfürsten wurde auch der Sitz des Niederberger Gerichtes, zu dem der Ort von altersher gehörte, in das Tal verlegt; 1648 VI. 16 führen Vogt und samtliche Scheffen des weltlichen Gerichts zu Philippsthal Nierenberger kirßpells bey der vestung Ehrenbreitstein gelegen das Siegel des Gerichts, 112. 672. Ein Rathaus wurde 1675 erbaut nach Hommer, Historische Notitzen von dem Thal Ehrenbreitstein, o. O. 1807, 9. — Der neue Name Philippstal kam nach dem Tod des Urhebers schlimmen Andenkens wieder außer Gebrauch. In den Gesta Trev. 3, 108—114, spricht der Schreiber 1664—1672 in ständigem Wechsel von vallis Philippica vel molaris, einfach Vallis oder Vallis prope Confluentiam, Vallis Confluentie, S. 114 zu 1672: Vallis Philippica prope Confluentiam cicumdata muris. Über diese Befestigung s. J. Wagner, Ehrenbreitstein. Kurzer Abriß der Befestigungs- u. Entwicklungsgesch. d. Stadt, Der Burgwart 18, Berl. 1917, 82—90, Fr. Michel, Der Ehrenbreitstein, Koblenz 1933, 29. — Im späteren 17. Jh. wird nun schon mehrfach dem Ort neben seiner alten Benennung Mülheim der Name der Festung selbst gegeben. 1656 Zunftordnung des Kurf. Karl Kaspar für die Schuhmacher, Metzger, Rot- und Weißgerber unsers fleckens Mülheimb im Thaaale, 1 A. Ehrenbr., 1660 VI. 14 Ehrenbreitstein im Thal Mülheim, ebd. — 1704 „Dorff Mülheim“, Circuli Rhenani inferioris succincta descriptio, Franckf. u. Leipz. 243. — Als Sitz der kurtr. Hofhaltung und vieler Behörden hat sich der Ort dann im 18. Jh. stattlich entwickelt, s. Lohmeyer, Barocke Kunst und Künstler in Ehrenbreitstein, Rh. V. D. H. 13, 1919, bes. 64 ff. 1714 Thall Mülheim, S. 68, 1739 u. 1748 Dahl Ehrenbreitstein, 63 u. 61. — 1761 Städtlein Thal-Ehrenbreitstein, Büsch. 3, 939. — 1772 das wohlgebaute Örtchen Thal genannt, Goethe, Dicht. u. Wahrh. III 13. — 1786 das kleine saubere Städtgen Thal Ehrenbreitstein, Gerken, Reisen durch versch. Provinzen des Kurkrayses am Rheine, Stendal 1786, 370. — 1806 Stadt, Stadtrath, in einer nass. Verfügung, Ehrenbreitst. Intelligenzblatt, 1806 n. 43. — 1807 (Jos. v. Hommer), Histor. Notitzen v. d. Thal E., 6: Eine Frage ist es, ob das Thal Ehrenbreitstein unter die Städte gezählt zu werden verdiene. Es ist wahr, man findet es nirgens so benennet; allein da der Ort zum Unterschied der Festung Ehrenbreitstein immer das Thal Ehrenbreitstein ist genennet worden, so war das Wort: Stadt ganz entbehrlich. Es mag auch sein, daß die Bürgerschaft nicht, wie andere Städte, Kaiserliche Privilegien aufweißen könne; dieß thut aber nichts zur Sache. Ohne weitläufigere Gründe zu erwähnen, sey es uns genug, daß die Bürgerschaft in Zünfte eingetheilt ist, und gleich anderen Städten, eine städtische Verfassung hat. — 1813 Stadt mit der vormaligen Veste, Nass. Staatskalender 169. — 1817 Stadt u. Festung, 2285 E. — 1825 mit Bendorf, Vallendar u. a. unter den Städten u. Orten in der Wahleinteilung, Amtsbl. 1826, 13. — 1830 Thal Ehrenbr., Stadt. — Die Verleihung der Städteordnung von 1856 hat E. nicht beantragt, ebenso wie Bendorf, s. unter Bendorf.

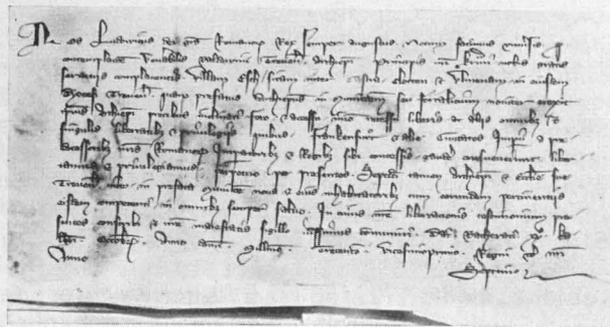
Enkirch, Lg., Kr. Zell. 2164 E. Im Mittelalter durchweg Dorf. — 1399 Hof zu Enckerich uff dem graben, Lehmann, Spanheim 2, 281. — 1490—1500 Marcken u. gemerck deß hoegerichtz zu Enckerich gehorich, hrsg. von H. A. Grimm, Die

Gerichtsordnung u. die Grenzen des Hochgerichtsbezirkes Enkirch im J. 1490, Trier. Arch. 26/27, 1916, 217, nach dem Liber scabinorum von 1490, s. Übers. 4, 354. — 1499 V. 17, Pfalzgraf Johann und Markgraf Christoph zu Baden als Grafen v. Spanheim verfügen, daß zur Befestigung ihres Dorfes Enkirch ein Ungeld, nämlich ein Gulden von jedem verzapften Fuder Weins erhoben und unter Aufsicht ihres Amtmanns u. Landschreibers zu Trarbach verwendet werde. Abschrift 33. Urk. 1573 a. Akten betr. die Befestigung von 1550—1599, 33. 3935, 6647. — 1579 IX. 29, Pfalzgraf Joh. und Markgraf Philipp v. Baden befreien alle Bürger ihres Fleckens Enckerich, der sich durch Zahlung einer ansehnlichen zwölfjährigen Landsteuer gutwillig und gehorsam erzeigt hat, von der Leibeigenschaft. 33. 4919 Bl. 153, auch 33. 6679, 655, 80. Urk. 20, vgl. Joh. Henr. Bachmann, Pfalz Zweibrükisches Staatsrecht, Tübingen 1784, 273. — 1580 Gemeindeordnung, 33. 6659, Wochenmarkt, 655, 80. n. 38. — Um 1690, Enkirchen ein flecken oder kleine statt, ein großer flecken, 300 heußer, 701. 881 Bl. 6 u. 14. — 1740 Enkirchen, ein zur hint. Graftsch. Sponh. geh., Pfalz-Birkenfeld u. Baaden-Baaden gemeinsch. Flecken, so einer der drey grösten in Deutschland seyn soll. — früher 3 Tore u. Mauer, gesprengt im 30j. oder in den französischen Kriegen. Dielhelm, Ant. des — Moselstroms, 700. — 1759 E. 290 Bürger, 50 Witwen, Lehmann, Spanh. 2, 237. — Um 1776 Zu Enkerich sind keine Leibeigene, ebd. 232. — 1761 ein großer Flecken an der Mosel, Büsch. 3, 1154. — 1782 der ansehnl. Marktflecken E., Röhde, Nachricht v. d. Stadt Trarbach, Zweybr. 1782, 2, ebd. 17 über die frühere Befestigung. — 1808 Mairie, Marktflecken Enkirchen, 298 H. — 1817 Flecken, 1639 E. — 1828 Marktfl. 1700 E. — 1853 Flecken, mehr als 300 H., 2500 E. Delkeskamp, Panorama der Mosel, Anh. 13. — Nationalblatt, Koblenz, vom 30. Nov. 1936, Nr. 279: Enkirch will ein Kreismusterdorf werden.

Kaiseresch, Lg., Kr. Kochem. 1400 E. Eb. Baldewin v. Trier hat nach dem Zeugnis seines Lebensbeschreibers im J. 1321 Esch bei Klotten mit einer Mauer umgeben und freien lassen, Esch prope Clotten muro circumduci et libertari fecit, Gesta Trev. 2, 241. Die Urk. Ludwigs d. Baiern, ausgestellt zu Bacharach 1321 IX. 17, ist erhalten: König Ludwig begabt das zwischen den Burgen Klotten und Ulmen in der Trierer Diözese gelegene Dorf Esch, das Eb. Baldewin kürzlich befestigt hat, quam . . . in municionem seu fortalitium noviter erexit, auf dessen Bitten wegen seiner Dienst mit Markt, freiem Zu- und Abzug und allen Freiheiten, wie sie Frankfurt u. andere Reichsstädte genießen, doch unter Wahrung des dem Eb. u. der Trierer Kirche zustehenden Rechtes über die Einwohner. Gedr. nach der Urschrift, Trier. Zts. 6, 1931, 14, (zu bessern ist: Ülmenam, fortalitium, singulis, Frankenfurt), vgl. Lampr. Wl. 2, 514, Fabricius, Erl. VII 1, 10, s. Abb. S. 573. — 1330 II. 3, oppidum Essche, Fabr. 12. — 1330 II. 5, oppidum Essche prope Cochemo, Eckertz, Niederrhein. Chroniken 2, 222. — 1332 VIII. 23 Esche, im Sammelprivileg für die Trierer Kirche, Trier. Zts. 6, 8. — 1339, Bauarbeiten vermutlich an der Stadtmauer, s. den von Lampr. Wl. 3, 428 mitgeteilten Nachtrag zur erzstift. Hauptrechnung: „Tectori petrarum in edificio Keiseresch 4 lb. 7 s. gr. valent 87 lb. hl.“ und „Cuidam iudeo laboranti in edificio Esch 6 mr. valent 4 lb. hl.“ Hier findet sich der früheste ermittelte Beleg für den Namen Kaiseresch, der doch mit der Freieung durch den König, später Kaiser Ludwig zusammenhängen wird, s. Fabricius 11, auch Die Eifel 37, 1936, 19; anders Stramberg, Rh. A. III 2, 620, doch nicht überzeugend. Man erinnere sich an die Tage von Rhens und Koblenz 1338, die Ludwig d. B. der rheinischen Bevölkerung zeigten. — 1397 VI. 10 Schloß Keyseresch, Goerz, Eb. 124. — 1419 Schloß u. Stadt, Honth. 2, 363. — 1438 IV. 2, Amt, Goerz, Eb. 169. — 1444 XI. 16, Stadt u. Schloß, Goerz 180. — 1502 IV. 13, Siegel der Gemeinde K. 623 463. — 1574 IV. 16, Schultes u. scheffen des flecken und steitlin KeyssersEsch im Erzb. Trier gelegen. 627 129. — 1689

Städtlein K., Stramb., Rh. A. III 2, 679. — 1761 Städtchen, Büsch. 3, 941. — 1784, Flecken in der Mayener Amtsbeschr., s. Stramberg III 2, 745. — 1808 sehr kleines, aber altes u. ehemals wichtigeres Städtchen, 80 H. — 1817 Flecken, 551 E. — 1830 Flecken. — 1852 Flecken, 136 H., 810 E., Eifl. ill. III 1, II, 264. — S. K. Nick im Heimatbuch des Kreises Cochem, Kaisersesch 1926,

198; auch W. Nehm, Die östliche Hocheifel (Aus Natur u. Kultur der Eifel, H. 9), Bonn 1930, 84, 86, mit der irrigen Angabe von dem „Jagdschloß der fränkischen Könige“.



Kgl. Freiungsbrief für Kaisersesch, 1321.

Aufn. E. Kesting.

Kapellen, jetzt Kapellen-Stolzenfels, Lg., Kr. Koblenz. 541 E. Seit dem 12. Jh. genannt. Fraglich ist es, ob die 1110 erwähnte Koblenzer Kapelle am „menewege“ auf die Örtlichkeit am Rhein bezogen werden darf; M. U. 1, 479 n. 419, M. R. 1, 456 n. 1634: in menewege aliam (vineam) iuxta capellam —; „mene“ ist mittelhochdeutsch gleich Fuhrwerk, also Fuhrweg, eher als Mennasweg, Trier. Arch. 22/23, 1914, 18. Dem h. Mennas wurde die Kapelle zu Kapellen 1328 geweiht, de Lorenzi 2, 18. Aber Eb. Arnold I. von Köln schenkte 1138 dem Kölner Stift St. Severin und der Zisterzienserabtei Altenberg, Kr. Mülheim am Rhein, je zur Hälfte einen Berg zwischen Rhens und der Kapelle des Seward, medietatem montis siti super Renum inter villam Rense et capellam Sewardi, s. die Urkunde über die Erwerbung des ganzen Berges für Altenberg um 1197, Mosler, Ub. d. Abtei Altenberg I, Bonn 1912, 31 n. 36, Knipp. 2, 59 n. 364. — 1153 Capella, soll dem Kloster auf dem Beatusberg, später Kartause, gehören unter Vorbehalt des Zehntrechts von St. Kastor in Koblenz, M. U. 1, 631 n. 574, M. R. 2, 13 n. 39. — Der Name: Kapelle des Seward, läßt vermuten, daß ein Koblenzer der Stifter war; 1185 erscheint ein Sewardus mit anderen Koblenzer Zeugen, M. U. 2, 113/4 n. 71/2; 1198 wird sein Sohn genannt, Albertus filius Sevardi, M. U. 2, 217 n. 174. — Kl. Altenberg hatte einen Hof dort, der seit 1166 bezeugt ist, s. Loersch, Weistümer d. Rheinprov. I 1, Bonn 1900, 166, Ermers, Zts. d. Berg. Geschichtsver. 56, Elberf. 1927, 57. 1291 heißt es: curtis iuxta Stolzinvels sita, Mosl. 314 n. 419. — 1209 VI. 13 Capellen, mit Moselweis und Lützelkoblenz zusammen genannt, also zum Koblenzer Markbereich gehörend, M. R. 2, 296 n. 1077, s. auch 1213 ebd. 329 n. 1190/1. — Befestigt wurde der Ort durch Eb. Arnold II. von Trier, 1242—59, im Zusammenhang mit der Errichtung der Burg Stolzenfels, Gesta Arnoldi: oppidum Stolczinvels cum castro murari precepit, Ss. 24, 410, ebd. 413: Stolcinvels firmavit. s. Urk. v. 1262 VIII. 28, M. R. 3, 406 n. 1811. Eb. Arnold hat den Bau bald nach seiner Erhebung ausgeführt, schon 1248 III. 10 erscheint ein Burggraf, Walterus burgravius de Stulzenvels, Mosl. 135 n. 181. — 1275 IX. 29, Eb. Heinrich v. Trier begnadet auf Stolzenfels die im Tal (suburbium) dort wohnenden mit der Freiheit der Koblenzer Bürger, Rhenus I 97, vgl. 46, M. R. 4, 48 n. 215. — Seitdem ist K. Stadt. — 1324 X. 20 opidum Capellin, Lamprecht WI. 3, 131. — 1332 VIII. 23, Capelle sub castro Stolzenfels im Sammelprivileg unter den Orten mit dem angeblichen Frankfurter Stadtrecht, Trier. Zts. 6, 12; in den späteren Sammelpr. steht übrigens Cap. cum oder et castr. St. s. Neues Arch. 33, 350, 353. — 1333 I. 13, Amt zu Stolzenfels burg und stad, Amtmann, Lamprecht WI. 3, 155. — 1347 VIII. 7, dat

nuwe zolhus zu Capelle — gelegen alrenew dem torne, Günth. 3, 508 n. 346. — 1376 VII. 9, sloß Kapellen, Reichstagsakten 1, 160, B. Hub., Reg. imp. VIII n. 5644. — 1477 V. 30, alter Zollturm zu K. im tal, Görz, Eb. 245. — 1534—43 ein stettlin oder fleck Capellen genant, Zts. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. XI 289, Rhenus II, 1884, 10. — 1632 unsere Vest Capellen, Stramberg II 1, 328. — 1646 Stoltze Veste, Capelle, Statt, Merian, Top. archiep. Mog. Trev. et Col. 16 f. — 1761 Dorf, Büsch. 3, 939. — 1786 kleines Städtgen Kapelle, Gerken, Reisen — in d. J. 1779—85, Stendal, 367. — 1808 Dorf, 37 H., 282 E. — 1814 Dörfchen, Trier. Arch. 26/27, 1916, 245. — 1817 Dorf, 262 E.

Koblenz, Stadt. 1925: 58322 E. Alter Reichsort, seit 1018 unter dem Erzstift Trier. In den Quellen wechselt die Bezeichnung ähnlich wie bei Andernach, Boppard u. a.; z. B. 585 castrum Confluentis, M. R. 1, 14 n. 37. — 767 villa Conflents, ebd. 76 n. 192. — castellum quod situm est super confluentem Mosellae et Rheni, Wandalbert in den 839 verfaßten Miracula s. Goaris, Ss. 15 I, 366, B.-Mühlb. 513a. — (822—839) oppidum Cobelenze, M. R. 1, 148 n. 520. — 1015 urbs Cophelenci, Thietmar v. Merseb., Chron. Ss. rer. Germ. Nova ser. IX, Berl. 1935, 430. — 1018 Confluentia curtis — cum theloneo et moneta, bei der Schenkung an den Trierer Eb. Poppo, Dipl. 3, 509 n. 397, M. R. 1, 340 n. 1203. — 1070 XI 8, infra civitatem, M. U. 1, 443 n. 387, M. R. 1, 402 n. 1419. — Für die Verfassungsgesch. ist zu verweisen auf die Arbeiten von Max Bär, Zur Entstehung der Stadtgemeinde (Koblenz), Savigny-Ztschr. German. Abt. 12, 1—16, dann: Urkunden u. Akten zur Gesch. der Verfassung u. Verwaltung der Stadt Koblenz bis z. J. 1500, Bonn 1898, vgl. Ilgen, Herzogtum Kleve I, Bonn 1921, 453 f., 524; Rechtspflege im alten Coblenz, Vereinsgabe vom Kunst-, Kunstgewerbe- u. Altertums-Verein für d. Reg.-Bez. C., C. 1911. — Dorf wird K. noch 1185 genannt: villa Confluentie, M. U. 2, 113/4 n. 71/2, M. R. 2, 155 n. 544/5; doch erscheint als Zeuge: Albertus de porta civitatis. Vereinzelt sogar noch 1247 VIII. 25 villa Confluentina, M. U. 3, 680 n. 911, M. R. 3, 125 n. 554. — Die erste ermittelte Erwähnung des städtischen Siegels ist von 1198 V. Die Bürger, cives Confluentie, urkunden cum sigilli nostri impressione, M. U. 2, 216 n. 174, M. R. 2, 226 n. 1198; über dieses älteste Stadts., von dem nur eine ungenügende Abbildung erhalten ist, Günth. II, Taf. XI n. 57, s. Bär, Urk. 13, Ewald III 91. Später oft genannt, z. B. 1209 VI. 13 civitatis Confluentie sig. M. U. 2, 280 n. 242, M. R. 2, 295 n. 1077. — K., das sich im 12. Jh. zur Stadt entwickelt hat, war über die Mauern des römischen Kastells hinausgewachsen und begann unter Eb. Arnold II., 1242—1259, seine neue große Befestigung, die das Mündungsdreieck und weites freies Gelände mitumspannte, Bär, Der Koblenzer Mauerbau, Rechnungen 1276—1289, mit einem Plane, Leipz. 1888, auch A. Günther und Bellinghausen in „Deutschlands Städtebau. Coblenz“, Berlin 1925; Rhein. Kunststätten VI 6, Düsseld. 1935. Der Anteil des Landesherrn an dem Werk wird stark betont: 1252 IV. 1, ad munitionem construendam pro tuitione archiepiscopatus et ecclesie Trevirensis, M. U. 3, 839 n. 1134, M. R. 3, 217 n. 922, Sauer Nass. Ub. I, Wiesb. 1886, 358 n. 575; vgl. Gesta Arnoldi: Oppidum Confluentie, quod quasi villa campestris omnibus patuit, circumvallari et circumsepi ac in parte murari procuravit, Ss. 24, 410. Wichtig in dieser Hinsicht schon die frühere Nachricht des Liber iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis 1211—17, M. U. 2, 415: Archiepiscopus si reedificare vult Confluentiam, s. A. Lennarz, Trier. Arch. 28/29, 1919, 36 ff., jetzt auch K. Zimmermann, Die frühmittelalterliche Befestigung von Koblenz, Heimatblatt des Kobl. Generalanzeigers vom 10. und 17. Januar 1937. Die Stadt erscheint nicht unter den Mitgliedern des Rhein. Bundes 1254, s. Bär, Urk. 11, Mauerb. 65/6. Eine besondere königliche oder landesherrliche Freiuingsurk. ist nicht bekannt. Über die angebliche Begebung mit Frankfurter Stadtrecht durch die Sammelprivilegien von 1332 u. später

s. Trier. Ztschr. 6, 1931, 8. Der schwache Eb. Diether hat im J. 1300 die von der Gemeinde K. vereinbarten Satzungen über die Wahl des Stadtrats genehmigt, was Kg. Albrecht 1302 III. 1 bestätigte, Bär, Urk. 29/32; doch folgten neue Kämpfe und unter Eb. Baldewin verstärkte sich der Druck der Landesherrschaft, Trier. Ztschr. a. a. O. 15. Zu den von Bär gesammelten Quellen zur Verfassungsgesch. im 14. Jh. kommt das nachträglich aufgetauchte, noch unveröffentlichte älteste Ratsbuch, s. Rhein. Heimatblätter 5, Kobl. 1928, 500 ff. Die Versuche späterer Kurfürsten, die Stadt durch große Jahrmärkte nach Frankfurter Vorbild verkehrreicher zu machen, s. die Urkunden von 1442 u. 1480, Bär, Urk. 188, 198, 203, scheiterten. Kurf. Joh. VI. von der Leyen erklärte 1563, 1 C. 2178, seine Vorgänger seien „vor vielen jaren ein gemeyne freie Meeß oder Jahrmarckt antzurichten vorhabens gewesen, dartzu sie mit keiserlichen gnaden herlich gefreyet worden, welches doch biß hieher villeicht uß unachtungh und nachlässigkeit hangen und stecken geblieben“. Doch die von ihm selbst erwirkte Erneuerung durch K. Ferdinand I. vom 1. XII. 1562, Ausfertigung im Staatsarchiv, 1 A. Koblenz, teilte das Schicksal ihrer Vorläuferinnen. Das Beispiel läßt es ratsam erscheinen, solche „herrliche“ Freiungen, auch Stadtrechtsverleihungen stets zu prüfen, ob sie verwirklicht worden sind. 1522 wird K. von einem Trierer Stadtschreiber „fleck“ genannt, s. Rendenbach, Die Fehde Franz v. Sickingens gegen Trier, Berl. 1933, 100. Man halte dagegen das Urteil von P. Haustein, Trier. Arch. 12, 1908, 56, wonach K. von der Zeit Richards v. Greifenklau ab, 1511—1531, unstreitig das eigentliche Zentrum des Kurstaats gewesen sein soll. — Die Rhein. Städteordnung vom 15. V. 1856 wurde in K. nach einer Verordnung der Regierung genau ein Jahr später eingeführt, Amtsblatt 1857, 178 n. 395.

Kochem, Stadt, Kr. Kochem. 3688 E. Dorf 866 XII. 20, darin ein Herrenhof der Abtei Prüm, die hier ihre zu Wasser herangebrachten Frucht- und Weineinkünfte sammelte und den Überschuß verkaufte, M. U. 1, 110 n. 105, M. R. 1, 187 n. 658; in villa Cuchuma — casa indomnicata cum — aedificiis ac curtulis tribus —, s. dann das Güterverz. von 893, ebd. 148, 157, 174, 197, mit den Erläuterungen von 1222: Antiquitus habebamus curiam et redditus Chuckeme, que modo infeodata sunt, — ad illam curiam antiquitus deportabatur et vinum et frumentum ecclesie vel ibi vendebantur vel per angarias terre istius ad nos deportabantur. Curie enim nostre de episcopatu Wormacensi angarias illuc navigio facere tenebantur. — Stadt wird K. genannt in der im 12. Jh. gefälschten Urk. der Königin Richenza zum J. 1056: urbem meam Chochumo, M. U. 1, 399 n. 343, M. R. 1, 388 n. 1361, vgl. Oppermann, Rhein. Urkundenstud. 1, 179, 189. — Die pfalzgräfliche Burg, nach L. v. Eltester, Chronik der Burg Cochem, Berlin 1878, 45, im 10. oder 11. Jh. entstanden, wird zum J. 1051 in Urkunden aus derselben Gruppe der Brauweiler Fälschungen genannt, castrum Chuchomo, Chuochomo, Dipl. 5, 373 n. 273a u. b. — Die Burg nach einzelnen Berichten Schauplatz wichtiger Ereignisse 1060 u. 1088, Meyer v. Knouau, Jahrb. d. D. Reiches unter Heinr. IV. u. Heinr. V. 1, 199, 4, 227; auch Wampach, Urkunden- u. Quellenbuch z. G. der altluxemburg. Territorien I, Luxemb. 1935, 416 u. 458. — Der Zoll der Pfalzgrafen, dann des Reichs erscheint 1130 III. 17, navale theloneum ante castellum nostre hereditatis quod Kuchema dicitur, M. U. 1, 528 n. 469, M. R. 1, 497 n. 1820, 1136, M. U. 1, 546 n. 490, M. R. 1, 517 n. 1902, 1143, St. 3460, s. Bernhardt, Konrad III., 342, M. R. 1, 549 n. 2002, 1202, B. F. Reg. imp. V 1, n. 70, M. R. 2, 257 n. 932. — In der zweiten Hälfte des 12. Jh. wird als Reichslehn Werners v. Bolanden ein Turm in K. aufgezählt, „et turrem in Cochemo“, s. Sauer, Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden, Wiesbaden 1882, 18, M. R. 2, 174 n. 621; dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach die kleine Feste Kemplon, gelegentlich, ob aus Versehen?, auch Templon, über Kochem, bestehend aus einem runden Turm im Zug der späteren Stadtmauer

und einem Hause, an der Stelle des Kapuzinerklosters, v. Eltester 53. castrum Kemplun in den Gesta Boemundi archiep. Trev. Ss. 24, 473, B. Samanek, Reg. imp. VI 2, n. 413, vgl. Nass. Heimatbl. 34, Wiesb. 1936, 63. — Nach dem Liber annal. iurium 1211—17 müssen zum Aufbau der Stadt Koblenz die Leute von Kochem abwärts, wie die von Bingen Rheinabwärts, Hilfe leisten, simili modo debent adiuvare qui de Cochcheme sunt, M. U. 2, 415. — 1242 I. 1, Juden aus K., M. R. 3, 62 n. 279, B. F. n. 4451. — Über die angebliche Besetzung der Reichsburg Kochem durch den Eb. Sifrid v. Köln s. Knipp. 2 II, 128 n. 2947. — 1293 XI. 12 Stadt, in opido Kogheme, Günth. 2, 500 n. 352, M. R. 4, 495 n. 2517. — 1294 gehn die Reichsburg Kochem und Klotten in den Pfandbesitz, 1298 in das Eigentum des Trierer Erzstifts über, s. M. R. 4, 515/6 n. 2310 u. 2312, B. Sam. Reg. imp. VI 2, n. 413, 414, M. R. 4, 619 n. 2777, Const. 4 I, 19 n. 23; vgl. Gesta Boem. „Adulphus rex — regale castrum dictum Cochme cum oppido adiacente — et castris Clottene et Kemplun — contulit eidem et ecclesie Trevirensi in perpetuum“ Ss. 24, 473. — Von einer Freieung des Reichsortes Kochem findet sich nichts; die kleine Talstadt könnte aber schon eine Befestigung gehabt haben. 1328 XI. 13, eine Burgmannenurk. nennt ein Haus außerhalb der Stadt bei dem Hafen, „domum quandam sitam extra opidum Cochme prope portum Moselle dictum an dem vare, et quidquid habeo infra terminum dictum burgfriede castri Cochme“, 1 C. 2 n. 749, s. Eltester 48, wo irrig von der Moselpforte, portam statt portum, gesprochen wird. — 1332 Cochme im Sammelprivileg, Trier. Zts. 6, 13. — 1339/40 moneta Cochme, Lampr. Wl. 3, 429. — 1346 XI. 26 castrum Cochme et oppidum ibidem, Honth. 2, 162, Const. 8, 200 n. 119. — 1350 IV. 5, Rr. Walpod v. Ulmen erhält von Eb. Baldewin als Burglehn seiner „vesten u. stad zu Cochme sin hus zu Cochme gelegen uf (?) der selben stede muren in der mertgassen, daz da waz wilne Salmannes unsers — herren juden“, 1 C. 2, n. 834, s. Eltester 49. — Nach v. Eltester hätte Eb. Bald. die vollständige Befestigung der Stadt begonnen, S. 45, doch fehlen bündige Belege. Die Lebensbeschreibung, die die Verbreiterung des Weges am Moselufer bei Kochem hervorhebt, Gest. Trev. 2, 248, sagt nichts von der Stadtmauer. Vielmehr hat erst Eb. Kuno, 1364 III. 13, ein Ungeld angeordnet, das die Stadt zur Hälfte „zu buwunge“ zu verwenden hat, Günth. 3, 710 n. 497, s. Lampr. Wl. 2, 514. Im Zusammenhang damit steht die Kochemer Ungeldordnung, die Al. Schmidt herausgegeben hat, Rhein. Vierteljahrsbl. 6, 1936, 89—95. — 1375 II. 11, Samstaggericht der Herren zu Winneburg „binnen den vier orten (Ecken) des marktes zu Cochme“, Günth. 3 II, 791 n. 552, s. später 4, 531 n. 259, 5, 127, 253, 438, n. 23, 115, 231. — 1415 XI. 21 Bewilligung, daß nur die Bürger ihren selbstgebauten Wein ausschenken dürfen, Görz, Eb. 141. — 1422 V. 27, Abgabefreiheit auf 10 Jahre nach einem großen Sterben, Görz, Eb. 150, Günth. 4, 245 n. 107, s. Lampr. Wl. 1, 1334. — 1454 I. 21, Wochenmarktsverleihung, Görz, Eb. 200, s. später 1470 III. 10, ebd. 232, 1505 III. 10, Honth. 2, 567, vgl. Lampr. Wl. 2, 261. — 1456 V. 10 K. Mitglied der Landeinung (einigung) von Grafen, Herren, Edlen und Städten des Erzstiftes Trier mit dem Antrag auf verbrieftes Anerkenntnis der hergebrachten Freiheiten, Rechte u. Gewohnheiten durch den Landesherrn. Vertreten sind Bürgermeister, Räte u. Bürger der Städte Trier, Koblenz, Boppard, Oberwesel, Limburg, Montabaur, Münstermaifeld, Mayen, Kochem, Bernkastel, Wittlich, Zell im Hamm, Hontheim 2, 423; dies ist der Anfang oder das Vorspiel zur Ausbildung der landständischen Verfassung, s. G. Knetsch, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, Berlin 1909, 31. Wichtige Ausführungen in den Gesta Trev. 2, 338. Zu fragen ist, nach welchem Gesichtspunkt die Städte aufgezählt sind, ob nach Größe und Bedeutung, was möglich ist und aufschlußreich wäre. — 1576 Chorographica descriptio civitatis Cochheimensis, im Städtebuch von Braun u. Hogenberg, nachgebildet bei v. Eltester, anschauliches beschriftetes Stadtbild. — 1761 Cochem oder

Kochem, eigentlich Kochheim, Stadt an der Mosel, Büsch. 3, 937. — 1808 Cochem, ziemlich lebhaftes Städtchen, 288 H. — 1817 Stadt Cochem 1819 E. — 1830 Stadt C., verfallene Stadtmauer, 7 Jahrmärkte, 2303 E. — 1856 XII. 29, Verleihung der Städteordnung, Amtsblatt 1857, 54 n. 90.

Mayen, Stadt, Kr. Mayen. 14327 E. 1110 VIII. 1 werden die „convicanei de Meina“ genannt, die dem Hospital von S. Florin in Koblenz drei Orte schenken, M. U. 1, 479 n. 419, M. R. 1, 457 n. 1634; vgl. Fabricius, Erl. VII 1, 5 u. 8, Anm. 22, de Lorenzi 2, 302; convicanei = Nachbarn, Diefenbach, Gloss. lat. germ. 149, aber in ders. Urk. werden vicini von anderen Orten genannt; „Dorfgenossen“ übersetzt Steinbach, Rhein. Heimatbl. 1924, 234. Die ältere Überlieferung ist sonst sehr dürftig, meist wird nur vom Hof Mayen gesprochen, z. B. 1229 und 1252, Fabricius 5 Anm. 11, und 4 Anm. 5. Die Bezeichnung Dorf nur bei Caesarius v. Heisterbach, Dial. mirac. hrsg. v. Strange 2, 1851, 285, in der Gesch. von der besessenen Frau in „villa Meyne“, wo auch ein sacerdos erscheint. Erst 1279 VIII. 15 kommt ein plebanus Henr. von Meygine vor, M. R. 4, 141 n. 633, Jos. Hilger, Die Stadt Mayen im Wandel der Zeiten, Mayen 1926, 177; 1290 V. 3, ein Dechant Heinr., vielleicht derselbe, M. R. 4, 398 n. 1774. Adelige, wohl Dienstmannen, von Mayen treten auf, z. B. 1229 Ritter Friedr. v. Meine, M. R. 2, 511 n. 1919, 1256 Rr. Nicol. v. M. 3, 304 n. 1348, 1272 Rr. Godfr. v. M. 3, 622 n. 2735, † 1274, 4, 26 n. 142. — Nach Stramberg, Rh. Ant. III 2, 1854, 619 müßte M. 1274 „noch ein höchst unbedeutender Ort gewesen sein“, weil er in der Urk. über die Grenzziehung zwischen Monreal und der Polcher Mark nicht genannt werde; es ist die Urk. v. 1275 I. 12, in der übrigens doch die Straße von Monreal nach Mayen zweimal vorkommt, M. R. 4, 31 n. 142, Fabr. 35. — Zu 1280 berichtet die Lebensbeschreibung des Ebs. Heinr. v. Trier, 1260—86, die Erbauung der Burg, H. archiepiscopus edificavit castrum Meyene, Ss. 24, 460; die andere Fassung dieser Quelle sagt, ebd. 455: Meiene villam condidit et ibidem castrum construxit, quod ecclesie Trevirensi subiugavit. Daraus könnte man genau genommen ableiten, daß der Erzb. die Dorfgemeinde erst gebildet habe. — 1281 V. 27 wird ein Burgmann belehnt mit Erträgen der Bede und der erzbischöfl., u. U. auch der zweiten Mühle zu M., M. R. 4, 185 n. 811. — 1291 V. 29 freit König Rudolf auf Bitte des Trierer Ebs. Boemund seine Stadt M., opidum suum in Meiene, wie die röm. Kaiser und Könige befestigte Orte, municiones, zu freien pflegten, unter Vorbehalt der Strafgerichtsbarkeit für den Eb., Hontheim 1, 823, M. R. 4, 425 n. 1898, B. Redl., Reg. imp. VI 1, n. 2468, Hilger 41, vgl. Lampr. WI. I 1, 322. Daß Boemund für die Bauten auch in Mayen gesorgt hat, sagen die Gest. Trev., Ss. 24, 473. — 1297 I. 2, opidum de Meyene, Fabr. 5 nach dem Virneburger Kopialbuch, 34. 802 Bl. 43, M. R. 4, 581 n. 2594. Die Urk. erwähnt die Mayener Währung und am Schluß der Zeugenreihe die Mayener Köhlfen, die anscheinend damals noch kein Siegel führten, während die Städte Koblenz, Münstermaifeld und Andernach Mitsiegler sind. — 1308 II. 10 ist das Stadtsiegel im Gebrauch, Stramberg III 2, 658, Hilger 43, s. Ewald III 101, Taf. 43, 1. — 1313 opidum Meigen, Const. 5, 12 n. 14. — 1317 Eb. Baldewin „Meyen muris circumdedit“, Gesta Trev. 2, 238, vgl. Lampr. WI. 2, 514. — 1318 vereinzelt wieder Dorf, universitas ville de Meyene, Hennes Ub. d. D. Ord. 1, Mainz 1845, 364 n. 409. — 1326 XII. 1, Eb. Baldewin versetzt das Kloster der regul. Chorherren zu Lonnig nach der vor kurzem mit Mauern umgebenen Stadt M., in oppidum nostrum Meyene, quod noviter murorum ambitu circumdatum, Honth. 2, 108. — 1332 VIII. 23 Meyene im Sammelprivileg f. d. Trierer Kirche, Trier. Zts. 6, 1931, 8 u. 14. — 1340 VIII. 26, Amtmann zu Meiene, burg stad und lant, Lampr. WI. 3, 179 n. 149. — 1351 III. 23, Gerlach, Herr zu Isenburg amptman d. Ebs. Bald. uf siner vesten zu Meien burg und stad, ebd. 217 n. 190. — 1345 III. 2, Spielhaus, Stramberg III 2, 715. — 1436 X. 28, 1438 VIII. 21, 1457 VIII. 7, Bestätigung der Frei-

heiten, **627.** 18, Günth. 4, 528 n. 257. — 1522 Meyen flecken u. amt, s. Rendenbach, Die Fehde Fr. v. Sickingens gegen Trier, Berl. 1933, 100. — 1549 Stadtrecht und Polizeiordnung, 1557 Erneuerung, Stramberg III 2, 660. — 1613 und 1677 Stadtordnungen, **627.** 39. — 1761 Städtchen an der Nette, Büsch. 3, 941. — 1808 nahrhaftes Städtchen, 391 H. — 1817 Stadt, 2635 E. — 1830 Stadt, 3617 E. — 1852 Stadt, 605 H., 4557 E., Eifl. ill. III 1, II. 83. — 1857 VII. 20 Verleihung der Städteordnung, Amtsbl. 1857, 378 n. 802. — Scholtissek, Die Entw. d. Stadt M. im Sonderwerk über Handel u. Wandel im Kreise Mayen, Düsseldorf 1927, 33—39, mit Liste der Stadtansichten; Nehm, Die östliche Hocheifel, Bonn 1930, 86. Über die Befestigung Renard, Rh. V. D. H. 15, 1922, 44—51.

Monreal, Lg., Kr. Mayen. 714 E. Die Talsiedlung unter der vor 1229 vom Grafen Hermann v. Virneburg erbauten Burg, castrum Monroial, heißt gelegentlich Stadt; eine Freieung ist nicht bekannt. 1229 M. R. 2, 511 n. 1919, Fabricius, Erl. 7, 34; über den Namen zuletzt Nick, Die Eifel 36, 1935, 169. — 1246 I. 14, Talpforte der Stadt, ante portam vallis eiusdem urbis — Munreal, M. U. 3, 634 n. 848, M. R. 3, 104 n. 458. Demnach war der Ort im Anschluß an die Burg befestigt worden; s. Lehfeldt 416; über die Schloßbrücke s. Rh. V. D. H. 19, 1926, H. 1, 21. — 1275 I. 12, Monrean, vallis und villa, oppidani de Monreal, castrenses vel cives comitis, alles in derselben Urk., Gudenus Cod. dipl. 2, 959 n. 29, M. R. 4, 31 n. 142. — 1334 X. 1, prope municionem nostram Monreal, in Urk. des Gr. Heinrich, Iwanski, Gesch. d. Grafen v. Virneburg, Kobl. 1912, 60 n. 10. — 1349 XII. 5, Monreal der dal, Lampr. Wl. 3, 206 n. 180. — 1398 IX. 30, unse sloss und stat Monreal, ungedr. Urk. **1 A.** — 1419 VII. 4, Schloß, Stadt u. Herrlichkeit M., Frick, Neuenahr 203 n. 901. — 1431 zu Monreaul in deme daele, Fabr. 39. — 1455 sloss Monreal mit dem dale, Günth. 4, 517 n. 251, ebenso 1504 und 1546, ebd. 5, 128 u. 294 n. 24 u. 136. — 1508 und 1538 dail, Fabr. 39, 41. — 1589 I. 25, bürgerliche Policyordnung des Thals M., Übers. 2, 62 und Stramberg III 2, 745. — 1689 Städtlein, Stramb. 679. — 1724 Dahl, Fabr. 85. — 1761 Montreal, eine kleine feste Stadt am Fluße Elz, Büsch. 3, 941. — 1784 Flecken, das vor Alters sogenannte Städtchen, Mayener Amtsbeschreibung, darnach Stramb. III 2, 744. — 1808 Montreal, Städtchen. — 1817 Flecken, 479 E. — 1830 Flecken, 560 E. — 1852 Flecken, 130 H., 658 E., Eifl. ill. III 1, II. 84.

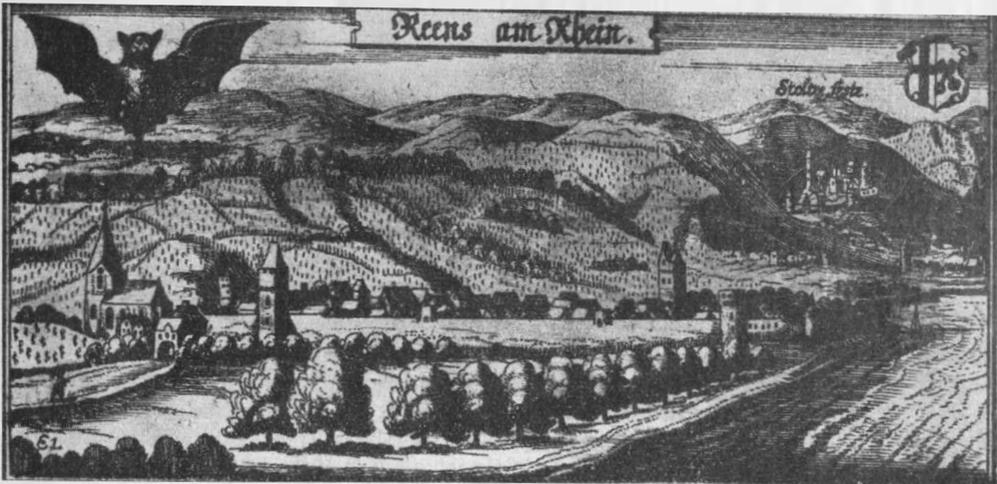
Münstermaifeld, Lg., Kr. Mayen. 1420 E. Um das alte Stift der h. Martinus und Severus und den erzstiftisch-triererischen Hof, zu dem Markt und Münze gehörten, war eine Siedlung erwachsen, die im 13. Jh. Stadt wurde; s. Fabricius, Erl. VII 1, 92, Lampr. Wl. 2, 261, 267; über die kirchliche Bedeutung de Lorenzi 2, 334, Rh. V. D. H. 15, 1922, 119, Weyres, Das Münster auf dem Maifeld, Saarbrücken 1932. Frühere Nachrichten sind spärlich. Die Befestigung der Stadt M. durch Eb. Arnold II., 1242—59, berichten die Gesta Trev.: Monasteriense oppidum in Meynevelt circumvallavit et parte murari fecit, Ss. 24, 410. — 1251 IV. 28 wird der Wall urkundlich genannt, domus et area infra vallum Monasterii, M. U. 3, 816 n. 1103, M. R. 3, 203 n. 859. — 1259 XI. 26, erste urkundl. Erwähnung als Stadt: opidum Monasteriense, M. U. 3, 1088 n. 1506, M. R. 3, 357 n. 1592. — 1276 XI. 6, Währung der Stadt M., M. R. 4, 80 n. 348. — 1277 XI. 15, Eb. Heinrich v. Trier setzt in seinem Schloß M. 14 Schöffen ein mit der Freiheit seiner Schöffen in Koblenz und verweist sie bei Unsicherheit über das Urteil an seine Trierer Schöffen, M. R. 4, 105 n. 458. Die Urk. ist nur in deutscher Übers. des 15. Jh. erhalten auf einem eingehafteten Blatt im sog. Ämterbuch der Stadt M. aus dem 16. Jh., **1 C.** 125 Bl. 73. Der Ausdruck „unser slosse Munster in dem Meynefelt“ läßt auf castrum in der Urfassung schließen. Doch scheint diese Schöffenbestellung entscheidend für die vollendete städtische Verfassung, vergleichbar vielleicht mit dem Vorgang

in Andernach 1171. — 1278 III. 28 ist dann auch im ersten bisher nachzuweisenden Fall das Stadtsiegel im Gebrauch mit der Umschrift: *Sigillum civitatis Monasteriensis in Meynevelt*, M. R. 4, 112 n. 497, abgeb. Ewald III 105, Taf. 44, 2. Die Aussteller der Urk., Bürger aus M., haben gebeten um Anhängung des Siegels „*civitatis seu opidi nostri Monasteriensis*“, 165. n. 15 für Kloster Rosendal bei Pommern. — 1285 IX. 12, Auseinandersetzung zwischen Eb. Heinrich und Graf Heinr. v. Virneburg auch wegen der Befestigung zu M.: *edificio seu constructione murorum seu edificiorum*, M. R. 4, 290 n. 1284, Acta Pal. 6, Mannh. 1789, 325; vgl. Gesta Trev., wohl eher zu 1282, als zu 1280: *eodem anno firmavit Confluentiam et Monasterium Meynevelt muris firmissimis. Sequenti anno opposuerunt se Confluentini*, Ss. 24, 460. Heranzuziehen ist die Urk. von 1281 V. 24 oder richtiger die von 1283 X. 1, M. R. 4, 184 n. 809, 245 n. 1087. — Die Stadt und ihr Siegel erscheint nun häufiger, z. B. 1280, 1295, 1296, 1297, 1300, M. R. 4, 159 n. 705, 540 n. 2415, 558 n. 2501, 581 n. 2594, 672 n. 3023; über die Sonderverleihungen gegen die Eingriffe des geistl. Gerichts s. Fabr. VII 1, 94. — 1308 I. 5, *opidum u. Siegel Henes*, Ub. d. D. Ordens 1, 334 n. 375. — 1308 IX. 20, *municiones in Cocheme, Monasterio Menevelt et Meiene*, Const. 4, 221 n. 257. — 1319 VII. 14 *opidum Monasterii Meinevelt*, Lamprecht Wl. 3, 117 n. 95, s. 1 II, 1334. — 1323 *nova turris, porta ducens Pullich = Pillig*, 1325 *Oberpforte*, Fabricius 106. — 1332 VIII. 23, *Monasterium im Sammelprivileg für die trier. Kirche mit der angebl. Verleihung des Frankfurter Rechts*, Trier. Zts. 6, 1931, 8 u. 13. — 1333 IX. 24, *opidum nostrum Monasteriense in Meynevelt*, über die Erweiterung und Befestigung durch Eb. Baldewin v. Trier mit der merkwürdigen Angabe über den dem Stift benachbarten und nun überlassenen Platz, *area sive fundus, des alten wertlos gewordenen erzbischöflichen castrum*. Günth. 3, 315 n. 194. — 1406 VII. 26, *Pfandschaftsvertrag nach Recht und Gewohnheit der stede zu Monster Meynevelt*, Roth, Gesch. d. Herren u. Graf. z. Eltz 2, Mainz 1890, 375. — 1426 IX. 10, *Gemeindehaus, domus communitatis opidi Monaster*, Lamprecht Wl. 2, 495; über das Rathaus, Rh. V. D. H. 20, 1927, 24. — 1631 *Münster im Mayfelt, Plan mit Wappen bei Dan. Meissner*, Thesaurus philopoliticus, hrsg. v. Herrmann u. Kraft, 2, Heidelberg 1927, 836, Vorlage für das von Merian übernommene und oft abgeb. Blatt. — 1761 *Münster Meinfeld, eine kleine Stadt*, Büsch. 3, 942. — 1798 *Abbruch des Prangers in M., den J. Büchel beschrieben hat*, s. J. H. Schmitz, Sitten und Sagen des Eifler Volkes 1, Trier 1856, 98, über das Trillhaus ebd. — 1808 *Städtchen von 196 H.* — 1817 *Stadt, mit Sevenich 1282 E.* — 1828, 1830, 1832 *Stadt.* — 1852 *Flecken, Eifl. ill. III 1, II 109, 243 H., 1630 E.* — 1927 *Sonderwerk über Handel und Wandel im Kr. Mayen, Düsseld., 63—66, über die neuzeitliche Entwicklung.*

Oberwesel, Stadt, Kr. St. Goar. 3279 E. Reichsort, dann unter vielfach wechselnden Besitzern, nachher kurtrierisch, vgl. P. Richter, Die Stadt Oberwesel im Mittelalter, Rh. V. D. H. 16, 1922, 7—32. — In den 839 von Wandalbert aufgezzeichneten Wundern des h. Goar erscheint „*Frecholfus maior regiae villae — Wasalia*“, der zur Zeit des Abtes Asuerus von Prüm, 759—804, gelebt hat, Ss. 15 I, 365. — 814 X. 1 *Wasalicum fiscus*, B.-Mühlb., Reg. imp. I n. 545, M. R. 1, 123 n. 428. — 966 VIII. 25 *curtis Wesila*, Dipl. 1, 446 n. 332; ältere Drucke haben *irrig civitas W.*, s. M. R. 1, 288 n. 1015, auch Th. Vuy (= Karl Alberts), Gesch. des Trechirgaves und von Oberwesel, Leipzig 1885, 307. — 1112 VI. 16 *curia Wesela*, M. U. 1, 482 n. 422, M. R. 1, 461 n. 1652. — 1166 III. 8, *Dorf Wesell*, M. R. 2, 69 n. 242/3, s. Böhmer, Acta imperii 1, 268 n. 304, Vuy 309. — 1180 II. 15 *oppidum Wesele*, M. R. 2, 123 n. 438, J. L. 13611. — 1216 V. 14 *oppidum Wisele*, M. U. 3, 52 n. 48, M. R. 2, 351 n. 128, B. Ficker, Reg. imp. V 1 n. 862. — 1220 VII. 31 *oppidum Wesele*, M. U. 3, 122 n. 133, M. R. 2, 404 n. 1485, B. F. n. 1147, s. Lamprecht Wl. I 1, 323. — 1241 oder 1242, *Verzeichnis der Reichssteuern*, Const. 3, 2: *Wesela libera est*

ad quatuor annos propter hoc, quod redemit advocaciam pro CCC marcis. Iudei ibidem XX mr., vgl. Neues Archiv 23, 529. — 1253 VIII. 9 sigillum civitatis Wesalie, Bruchst. erhalten, Rossel, Ub. d. Abt. Eberbach 2, 34 n. 277, M. R. 3, 244 n. 1052. — 1255 Mitglied des Rhein. Bundes, Const. 2, 585, 590. — 1257 I. 6, Bündnis mit Boppard, M. R. 3, 306 n. 1361. — 1257 VII. 15, König Richard bestätigt nach dem Vorbild seiner Vorgänger, des röm. Kaisers Friedrich und des Königs Wilhelm, die Freiheiten der Stadt, civitas Wesaliensis, B. F. 5314, M. R. 3, 318 n. 1412, Vuy 311. Da die Vorurkunden des Ks. Friedrich II. und Kgs. Wilhelm von Holland verloren sind, ist dieses die erste erhaltene Freiungsurkunde für die Stadt, s. Richter 21, der auch eine Erklärung dafür vorschlägt, daß im Text einmal von dem Dorf, villa, gesprochen wird. Kg. Richard von Cornwallis verfügt u. a., daß in der Stadt kein befestigter Bau (munitio) errichtet werden solle, sondern daß sie im Schutz ihrer Mauer, suo muro circumdati, allein dem Reich zu dienen habe. Die Mauer war also damals vorhanden, s. über die Befestigung Renard, Rh. V. D. H. 6, 1912, Plan VIII, 16, 1922, 33—44, Klapheck, Rhein. Kunstst. V 2, 1935. — Die Reichsstadt O. teilte das Schicksal von Boppard, sie kam 1309 unter die Vogtei und Leitung des Ebs. Baldwin v. Trier (advocatia et gubernatio) und 1312 unter seine Pfandherrschaft, s. unter Boppard, auch A. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- u. niederrhein. Reichsstädte w. d. 13. u. 14. Jh., Breslau 1893, 93. — 1332 I. 28 ist die Stadt Helferin des Ebs. Bald. im Verfahren gegen Mainz, Otto, Reg. d. Ebs. v. Mainz I 2, n. 3189 u. 3192. — 1341 X. 3, Amtmann des Ebs. Bald., Lamprecht VI. 3, 181 n. 153. — 1344 XII. 24, eyn armer mann genant Grayl von Volkenbach, Bürger des Ebs. Baldwin zu Wesele, Gudenus Cod. dipl. 2, 1096. — 1487 X. 16 siegelt O. als Vertreterin der kurtrier. Stände ein Gesuch an Köln um Abschaffung des Rheinzolls neben Eltville und Bacharach, Nrh. Ann. 48, 1889, 69. — Mancherlei Stoff zur Stadtgesch. u. -verfassung bei Stramberg, Rh. Ant. II 7, 619 ff., II 8, 1—50, 303, auch J. J. Moser, Staatsrecht des Erzstifts Trier, Leipz. u. Franckf. 1740, 194, 247 ff. — 1808 Mairie, Städtchen 317 H. — 1817 Stadt. 1943, mit Zubehörungen 2283 E. — 1856 X. 3 Verleihung der Städteordnung, Amtsblatt 477 n. 1101.

Rhens, Lg., Landkr. Koblenz. 1646 E. Der Ort ist noch Dorf, während er in der Reichsgeschichte des 14. Jh. so oft genannt wird, s. darüber Weizsäcker, Rense als Wahlort, Berlin 1890, in den Abhandl. d. Preuß. Akad. d. Wissensch. Das zu 1367 nachgewiesene Schöffensiegel trägt die Umschrift: Sigillum scabinorum ville de Rense. Ewald III 57. Noch 1398 I. 1 heißt R. Dorf, Reichstagsakten I 161. — Doch damals war schon die Befestigung in Angriff genommen, über die eine spät überlieferte, aber sachlich glaubwürdige Nachricht vorliegt: „Anno 1396 ist Rhens angefangen worden mit Mawren und Thürmen zu bawen durch einen Bischof, so ein Graaf von Saarwerden und Fridericus genannt, daran ist gebawt worden 28 Jahr, darüber auch derselbe Bischoff Frid. gestorben“, Rhenus, Beitr. z. Gesch. des Mittelrheins, II, Oberlahnst. 1884, 183, Vorlage jetzt in Koblenz: **655, 18.** n. 10. Erzb. Friedrich von Saarwerden starb am 9. IV. 1414; sein Werk, die Rhenser Stadtmauer, ist danach erst 10 Jahre später vollendet worden. Vogel sagt in der Chorographia Rhensensis, die dem kurkölnischen Hofkalender von 1774 beigegeben war, S. 138: „Rhense . . . ware ein offenes Dorf, nachdem aber Friedrich III. von Saarwerden . . . im Jahre 1370 in dem ohnweit davon gelegenen Churtrierischen Flecken Capelle zum Cölln. Erzbischofen erwählt worden, so ließ er sich gefallen, gedachtes Rhense mit Mauern u. Pforten zu umgeben und in die Zahl deren Erzstiftisch-Cölln. Municipal-Städten zu versetzen.“ Es ist durchaus nicht nötig, wie es mehrfach geschah, daraus herauszulesen, daß Ebs. Friedrich sofort nach seiner Erhebung, Nrh. Ann. 87, 1909, 49, 1370 die Freieung von Rhens vollzogen habe. Eine Urk. über die Stadtrechtsverleihung ist noch nicht ermittelt



Ansicht von Rhens, 1631.

Aufn. E. Kesting.

worden; so scheint der Ort nur durch die vom Landesherrn veranlaßte Befestigung in die Reihe der Städte eingerückt zu sein, ähnlich wie andere kurkölnische Gemeinwesen. Nach Walter, *Das alte Erzst. Cöln*, Bonn 1866, 71, war es die letzte Munizipalstadt im 4. kurköln. landständischen Collegium, s. ebd. 102, 110. — 1400 VIII. 10 Zollfreiheit in Oberlahnstein für die burgere van Rense, Reichstagsakten III 246 n. 198. — 1419 V. 2 Stad Rense, Günth. 4, 206 n. 83, das ist die erste Nennung als Stadt. — Nach Vermerk von 1418—30 in trier. Akten über Beziehungen zu Kurköln war Kurtrier unzufrieden „von der befestigonge u. des buwes wegen zu Rense, der widder des stifts privilegia geschehen“. 1 C. 358 Bl. 17. — 1434 IV. 30 K. Sigmund für die „Statt zu Rentze, die vor tzeiten eyn dorff geweßen ist“. Altmann, *Reg. imp.* XI n. 10326, Korrespondenzbl. des Gesamtver. der dt. Gesch. u. Altertumsver. 32, 1884, 71. — Back, *Das Kloster Ravengirsburg*, I, Cobl. 1841, 175, bringt eine alte Nachricht über das Gericht Rhense als Oberhof des Gerichtes Bacharach, „wurde man da eines Urtheils nit weis, ging es fürbaß gen Andernach“. — 1630 statt und vest zu Reenß, Günth. 5, 424 n. 220. — 1670 urbs, bei Strevesdorff 149. — 1761 Städtchen, Büsch. 3, 954. — 1783 Stadt, Beschr. 45. — 1786, Das kleine Städtchen Rensee gehört Churcölln, und ist ein elendes Nest, Gerken, *Reisen* — in d. J. 1779—85, Stendal, 230. — 1808 Städtchen von 225 Häusern. — 1817 ohne Bezeichnung, 1355 E. — 1828 Marktflücken Rheese (!) 190 H., 1400 E. — 1829 auf der Karte des Kreises Koblenz mit Koblenz und Ehrenbreitstein zu den Städten gerechnet, doch war und blieb es trotz seiner Vorstellungen von der Gruppe der Städte und Orte für die Wahlen zum rhein. Landtag ausgeschlossen, *Amtsblatt d. Reg. Kobl.* 1826, 13; Akten 403 A. 649. — 1830 und 1832 Flecken. — Dilich, *Landtafeln hessischer Ämter*, hrsg. v. Stengel, Marburg 1927, Taf. X, s. S. 20, enthält eine Karte des Amtes R. v. 1608/9, vgl. Bellinghausen, *Rhens am Rhein und der Königsstuhl*, Kobl. 1929, 40/1, 103; Stengel, *Avignon und Rhens*, Weimar 1930, 112, s. Abb. S. 581.

Sankt Goar, Stadt, Kr. St. Goar. 1453 E. Schon in dem vor 768 verfaßten *Leben des h. Goar* wird die Siedelung bei der Zelle des Heiligen als „opidum Germaniorum“ bezeichnet, M. G. Ss. rer. Meroving. IV, 1902, 422; s. Krusch, ebd. 402, über die frühen Nachrichten zur Gesch. des Ortes. — villa sancti Goaris im *Leben des Grafen Ludwig von Arnstein*, † 1185, aus der Zeit um 1200, Nass. *Annal.* 18,

Wiesb. 1884, 256. — Die Befestigung der Kirche wird hervorgehoben gelegentlich der Belagerung im J. 1202, s. M. R. 2, 257 n. 934, Reg. imp. V 4, S. 1585 n. 10655b, oppidum s. Goaris — ecclesia in ipso castro sita et munita, Chronik des Albericus, Ss. 23, 878, oratorium s. Goaris firmissimum . . . propter structuram, Caesarius v. Heisterbach, Dial. mirac. hrsg. v. Strange 2, 232. — 1219 apud castellum et iurisdictionem meam Sancti Goaris, Urk. des Grafen Diether v. Katzenelnbogen, M. U. 3, 110 n. 114, M. R. 2, 394 n. 1441, Sponheimer, Landesgesch. der Niederrgrafschaft Katzenelnbogen, Marburg 1932, 82, 145, 155, 158, 250. — 1222 in den Erläuterungen zum Prümer Güterverzeichnis von 893 erscheint St. G. als oppidum und dritter Hauptsitz des Abtes von Prüm neben Prüm und Münstereifel, M. U. 1, 195. — 1264 V. circa civitatem nostram S. Goarum et castrum nostrum, Wenck, Hess. Landesgesch. 1, Ub. 32 n. 42, M. R. 3, 447 n. 1985, vgl. M. R. 4, 18 n. 82. — 1301 XII. 12 opidum s. Goaris, Grebel, Gesch. der Stadt St. Goar, St. Goar 1848, 435, Sponheimer 83. — Weiterhin durchweg als Stadt bezeichnet, s. z. B. Wenck, a. a. O. 86 n. 134, 108 n. 163. Doch eine besondere Freieung wird nicht erwähnt. Über die Verleihung von Märkten s. Grebel 358. — 1555 VI. 8 Zoll u. statt S. Gewher, Meinardus, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit II 2, Wiesb. 1902, 325 n. 291. — 1576 IV. 10 zu St. Gewehr in der Stadt gemarken — gemelter Flecken S. Gewehr, in ders. Urk. bei Grebel 432. — 16. Jh. Bürger- und Schöffenbuch mit der Aufschrift 1640, doch mit früheren Bestandteilen, 27. 131, Quelle Grebels für das Weistum, S. 509. — 1608/9 Ansicht der Befestigung bei Dilich, Landtafeln hess. Ämter, hrsg. v. Stengel, Marb. 1927, Taf. VI. — 1660/2 St. Gewer. ein klein Flecken, im Reisebericht des Danzigers Nathanael v. Schröder, Festschrift zur Jahrtausendfeier der Rheinlande in Danzig, Danzig 1925, 53. — 1761 St. Goar, im gemeinen Leben Sanct Gewer, die Hauptstadt der niedern Grafschaft Katzenelnbogen, Büsch. 3, 1110. — 1808 Städtchen 195 H. — 1817 Stadt, 1095 E. — 1828 Stadt, 180 H., 1300 E. — 1857 II. 23 Verleihung der Städteordnung, Amtsblatt 1857, 123 n. 249.

Traben-Trarbach, Stadt, Kr. Zell. 4836 E. Beide Orte sind seit 1904 IV. 1 vereinigt, Amtsblatt d. Reg. zu Koblenz 1904, 123. Sie bildeten schon im Mittelalter eine Gesamtgemeinde, deren Siegel aus dem 14. Jh. die Umschrift hatte: S. communitatis de Travena et Traynebachi, Ewald III 212, Taf. 98, 2. Es wurde ersetzt durch ein neues mit der Umschr.: S. communitatis Tranobachi et Travena 1584. Das älteste Siegel, das eine Urk. von 1285 VIII. 24 als „sigillum universitatis de Tranrebach“ ankündigt, M. R. 4, 289 n. 1279 nach 180 n. 51, Ewald, Taf. 98, 1, war vermutlich auch schon ein Wahrzeichen der Gesamtgemeinde, doch erlaubt der Zustand des einzigen, bis jetzt vorliegenden Abdrucks keine bestimmte Aussage, s. Disselnkötter, Die Grevenburg und die Stadt Traben-Trarbach in ihren Anfängen, Traben-Trarbacher Zeitung, Enkircher Anzeiger, 68. Jg. n. 132 u. 166 vom 9. VI. u. 19. VII. 1934.

Traben ist älter; seine Kirche war Mutterkirche für Trarbach, Fabr. V 2, 203; es wurde nicht Stadt. 1343: Dörfer Enkerich, Traven und Tranrebach, Disselnkötter n. 132, Anm. 2. — 1498 Travie seu Travene ohne Bezeichnung neben opidum Tranrbach, Görz, Eb. 304 nach 1 C. 17 n. 1562. — 1628 Gemeindeordnung, Übers. IV 392 n. 2. — 1661 III. 18, Pfalzgraf Georg Wilhelm und Wilhelm Markgraf zu Baden als Grafen von Sponheim für die „gemeine Burgerschaft zue Traben, Litzig und Rißbach, welche zusammen eine Gemein machen“. Die Bürger „in gemeltem unßerm Flecken Traben, Lietzig und Rißbach“ erkaufen ihre Freiheit von der Leibeigenschaft für 5650 Gulden, 33. Urk. 1966c, auch 33. 4919 Bl. 146; vgl. Mitteil. d. Westd. Ges. f. Familienk. I, H. 7, 1916, 219. — 1669 Hauptflecken, Joh. Hofmann, Trorbachische Ehren-Säul: oder Geschichtliche Beschreibung der Fürstl. Spanheimischen Ober-Amts-Statt Trorbach an der Mosel, . . . auch . . . des dahin verbürgerten Hauptfleckens Traben, Stuttgart 1669, vgl. Rhein. Heimatbl.

1924, 368. — 1688 Traben ein flecken oder klein Stättgen. 701. 881 Bl. 6, 13. — 1761 Pfarrdorf a. d. Mosel, Büsch. 3, 1154. — Um 1776, Trarbach, Stadt, Traben, Ort, und Starckenburg, Dorf, „stehen unter einem Gerichtszwang und die Untertanen darin sind freizügig. Zu Traben gehören noch die beiden Orte Lizzig und Reißbach, welche 3 Orte zusammen nur eine Gemeinde ausmachen“, s. Lehmann, Spanheim 2, 232, nach einem Ortsverzeichn. des Herzogt. Zweibrücken, vgl. Zts. f. Heimatkunde, 3, Kobl. 1922, 189. — 1782 Marktflecken Traben, J. H. Röhde, Nachr. v. d. Stadt Trarbach, Zweibr. 2. — 1808 Ansehnl. Marktflecken. — 1817, Flecken, 899 E. — 1830, 1832 Flecken. — 1853 großer Flecken, Delkeskamp, Panor. d. Mosel, Anh. 14.

Trarbach ist von dem Grafen Joh. III. v. Spanheim, 1331—1399, zugleich mit dem Bau der Gräfenburg, etwa 1350—1357, befestigt worden, Disselnkötter, Die Grevenburg. Ein Beitrag z. Gesch. v. Traben-Trarbach, Kreuzn. 1899, 3, siehe auch den oben angeführten Zeitungsaufl. — 1291 wird ein oppidanus Conr. Prisdanz in Tranerbach genannt, M. R. 4, 437 n. 1952. — 1338 IX. 19 villa, Günth. 3, 385 n. 240. — 1343 dorf, s. oben bei Traben. — 1358 VIII. 18: „dey mule binnent der muren zu Tranrebach“, 33. Urk. 128; die Bezeichnung Stadt fehlt, gegen Lehm., Spanh. 2, 61; Disselnk., Grevenb. 55. — 1359 X. 17 unser hus zu Trainrebach in der stad, da die baitstoffe inne stoent“, 33. Urk. 142, s. Disselnk., Grevenb. 3. Es ist zweifelhaft, ob stad = Stadt oder = Stätte aufzufassen ist. — Seit der Um-mauerung entwickelt sich der Ort zur Stadt, wenn auch unmittelbare Nachweise aus den nächstfolgenden Jahrzehnten noch zu ermitteln bleiben. Von einer besonderen Freieung durch den Gründer findet sich keine Spur. — 1396 Haus zu Tranrebach an der Moselporten, Lehmann, Spanh. 2, 195. — 1398 Haus bei der hallen geheißzen zum Stern, ebd. 200. — 1437 Trarb. die stat, Günth. 4, 371 n. 169, vgl. 378. — 1463 XII. 17, Pfalzgraf Friedrich und Markgraf Karl zu Baden als Grafen zu Spanheim erteilen den Bürgern und Untertanen ihrer Stadt Trarbach wegen ihrer Treue zur Abhilfe des Verfalls (zergenglichkeit) ihrer Stadt einen Freiungsbrief, wonach 1. ihnen die bisher gezahlte Bede von 200 Gulden erlassen wird, 2. ebenso die Pflicht zu Landfahrten und Botengängen bis auf eine Landfahrt im Jahr, 3. sie das halbe Ungeld und das ganze Marktgeld von ihren 2 Jahrmärkten für die Türme, Mauern und Umwehrung der Stadt verwenden sollen, 4. schließlich eine Kornabgabe vom Backhaus abgelöst wird durch eine jährliche Zahlung von 6 rhein. Gulden. Abdruck von Alb. Keßler, Der Freiheitsbrief von Saarbrücken, Bonn 1927 = Mitteil. des Histor. Ver. f. d. Saargegend, H. 16, 129. — Diese Freiheiten sind später immer wieder von der Landesherrschaft bestätigt worden, 1527 1557, 1560, Übers. IV 394, 1605, 1622 usw. 33. 5375. — 1621 städtlein, Übers. IV 392. — 1645 Städtlein und Schloß, Merian, Top. Palat. Rheni 90. — 1666 Gemeindeordnung 33. 171, 6680. — 1666 Oberamtsstadt bei Hofmann, s. bei Traben; vgl. die Ehrensäul 235 ff. über die 3 Tore. — 1725 Erneuerte gemeine Polickeyordnung der Stadt Trarb. 33. 12283. — 1761 Stadt, Büsch. 3, 1153. — 1808 Kanton, Mairie, Städtchen Trarbach, 170 Häuser. — 1817 Stadt, 1095 E. — 1828 Stadt, 175 H., 1200 E. — 1856 XII. 29, Verleihung der Städteordnung unter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverband mit Traben, Enkirch, Burg und Starckenburg, Amtsblatt 1857, 54 n. 90 vom 22. I. 1857.

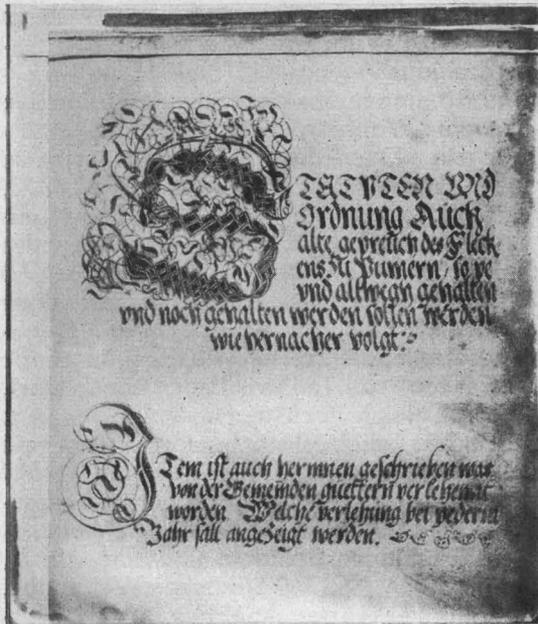
Vallendar, Stadt, Landkr. Koblenz. 4880 E. Dorf bis ins 19. Jh. 1052 III. 27 schenkt K. Heinrich III. dem Stift S. Simon und Judas zu Goslar sein Gut V., praedium Valendre, Dipl. V, Berlin 1931, 387 n. 285, Bode, Ub. d. Stadt Goslar 1, Halle 1893, 138, St. 2421, M. R. 1, 383 n. 1348. In dem Werk von Bode, Bd. 2 u. 3, 1896 u. 1900, weitere Nachweise über das alte Königsgut zu V. bis 1304. — 1232 III. 4 erklärt Gr. Heinrich v. Sain, daß er vor kurzem die Gerichtsbarkeit und Hoheit im Dorf V. erlangt habe, villa Valendre, cuius iurisdictionem et potestatem nuper

sumus adepti, M. U. 3, 333 n. 424, M. R. 2, 533 n. 2013. — Seit 1363 erwirbt das Erzstift Trier Lehnshoheit, Pfand- und Teilbesitz in V., zunächst von Gr. Salentin zu Sain-Wittgenstein, der seine „vesten und dorff zu Valendir“ für 10000 Gulden an Eb. Kuno versetzt, Günth. 3 II, 708 n. 495, ferner 782 n. 548, 885 n. 625 zu 1374 und 1392; s. Moser, Staatsrecht des Erzst. Trier, 1740, 133, 266, und die Regesten 273 ff., Stramberg III 1, 73, auch Pick, Vallendar u. seine Umgebung in Gesch. u. Sage, Vallendar (1903), 100 ff. 1767 XI. 6 wurde die sain-wittgenstein. Hälfte der Herrschaft Vallendar angekauft und Kurtrier Alleinbesitzer, Pick 129. Einzelne einschlägige Urkunden auch bei Alex. Graf v. Hachenburg, Saynsche Chronik 2, Bremen u. Hannover 1936: Urkunden aus 10 Jahrhunderten. — Infolge der 1363 gewonnenen Anrechte wird „Valender“ im Sammelprivileg für die Trierer Kirche von 1376 aufgeführt, Neues Arch. 33, 354. — Vermutlich war der Ort schon früh befestigt, doch fehlen bis jetzt Nachweise über die Zeit der Anlage; von der Niederlegung der Pforten 1807—09 erzählt das weitschweifige, in den ortsgeschichtlichen Abschnitten verdienstliche Buch von Heinr. Jos. Weigand, Gesch. der Deutschen — mit besonderer Rücksicht auf Vallendar, 1 u. 2, Coblenz 1832 u. 1833, s. 2, 237, danach Pick 24. — 1402 ausführliches, wertvolles Weistum, abgedr. v. Böhm: Leop. v. Ledebur, Neues allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde des Preuß. Staates, II, Berlin, Posen, Bromberg 1836, 43—71. Capitain, Heimatkalendar f. d. Landkreis Koblenz 1929, 111, erschließt aus dem Weistum „ein vollständig städtisches Gepräge“. 1461, 1492, 1544 wird ein Rat genannt, Pick 107, 110, 118, 1613 das Rathaus, Pick 124, s. 25 u. 50 nach Weigand 2, 233. Über den Rat in Dorfgemeinden s. die erweiterungsfähigen Angaben bei Lamprecht Wl. I 1, 322. — Beiläufig, das Märchen von dem Fest Adolfs v. Nassau in V. 1294, Weigand 2, 181, Pick 23, wird erledigt durch die Urkunden, s. B. Samanek, Reg. imp. VI 2, n. 409. — Schöffensiegel von 1315, Hennes, Ub. d. D. Ord. I 356 n. 400, von 1384 u. 1390, Ewald III 107/8, Taf. 45, 2 u. 3. — 1544 Dorf Fallender, Günth. 5, 279 n. 131. — 1564, 1566, 1588 bemerkenswerte Angaben über die Heranziehung von V. zum trierischen Landtag und den Steuern in der Druckschrift: Responsum juris de restitutione baroniae Vallendar, 1612, 90 u. 100 ff. — 1645 oppidum Vallendar, Günth. 5, 431 n. 224. — 1679 VIII. 12 Wollenweberordnung für V. u. die zugeh. Dörfer, Übers. V 1, Bonn 1916, 94. — 1723 Flecken, Peter Ernst v. Lassaulx, Nachtrag zu der im verfl. Jahre ersch. kurzen dokumentirten Beweisführung — daß die ehmal. kurtrier. nunmehr hochfürst. Nass. Weilb. sog. Cameral-Orte — zu Übernahme der — Staatslasten — zu verurtheilen sind, Wezlar 1803, 50. — 1728 Flecken V., Verleihung von 2 Jahr- u. Viehmärkten, Pick 128, erneuert 1762, Pick 129. — 1797 Städtchen V. in Aufzeichnungen Minolas, s. Cardauns, Die Franzosen in Coblenz, C. 1916, 181. — 1811 Flecken, 332. 1737. — 1813 im Nass. Staatskal. ohne Bezeichnung. — 1817 Dorf, 2323 E. — 1825 mit Ehrenbreitstein, Bendorf usw. unter den Städten und Orten in der Wahleinteilung, Amtsbl. 1826, 13. — 1828 Dorf, Hauptort einer Herrschaft V., 2500 E. — 1830 Dorf, 2659 E. — 1845 menschen- u. gewerbreicher Flecken, Stramberg II 1, 563; 1853 Stadt, III 1, 72. — 1856 XI. 2, Verleihung der Städteordnung unter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverband mit Mallendar, Niederwerth und Weitersburg, doch unter gemeinschaftlicher Verwaltung der neuen Landbürgermeisterei, Amtsblatt 1856, 478 n. 1102.

Winningen, Lg., Landkr. Koblenz. 1857 E. Im Mittelalter durchweg Dorf genannt. Über die Befestigung mit Planken zu Ende des 14. Jh. s. Bellinghausen, Winningen 1, Koblenz 1923, 39 u. 42. — 1424 VI. 29, zu Winningen in dem dorff an der Mosseln geliche oben Covelentze, Günth. 4, 259 n. 116. — Über die Errichtung der Ringmauer s. Bellinghausen 42; die Angaben lassen sich dank einem Hinweis von Staatsarchivrat Dr. Hirschfeld ergänzen aus Abschieden der Vogtgerichtstage

1568—1591, 33. 8870, wonach 1568 ein Vorschlag betr. Verleihung des Grabens gegen Aufrichtung der Mauern um den Flecken Winningen von dem einen Gemeinschaftsherrn, Pfalzgr. Wolfgang, abgeschlagen wurde. 1570 bitten die Untertanen zu W. nochmals um Erlaubnis, eine Ringmauer zu bauen, weil sie für den Plankenzaun viel Holz brauchen und nur wenig Waldung besitzen. Beide Landesherrschaften willigten im folgenden Jahr ein. Doch das Unternehmen stockte zeitweise wegen der jetzt währenden teuren Jahre, wie es 1573 heißt. 1575 IX. 22, „Das ungelt oder acceis soll der burgermeister hinfuro in seiner rechnung am ende fur ein sondere innam und dasselbig nur zum pforten- und andern des fleckens nothwendigen bawen verrechnen. 1577 wird befohlen, die Mauer 13 Schuh hoch und 3 Schuh breit aufzuführen. 1579 ist ein Teil hergestellt, doch ungleichmäßig, was gerügt wird. 1581 wird auf den Abschluß der Arbeiten gedrängt, es fehlt noch die Mauer auf der Moselseite, die „gleich wie sonst durch die erben, denen es zu thun gepurt, aufgefurt werden“ soll. 1583 wird noch angeordnet, daß die nunmehr bestehende Mauer überall gleich hoch gemacht und verputzt werden soll; die Pforte beim Haus des Schiffers Jakob ist noch zu errichten, und „die ruhel (schmaler Gang) an der bach underm fronhof“ zuzumauern. — 1579 IX. 29 werden die Bürger des Fleckens W. ebenso wie Enkirch, von der Leibeigenschaft befreit, s. Bachmann, Pfalz Zweibrückisches Staatsrecht, 1784, 273, Abdruck der Urk. bei Bellinghausen 44. — 1646 Wimmingen Städtlein über der Mosel, Merian, Top. archiep. 59, S. 48, richtig Winningen. — 1740 Städtchen Weiningen, Dielhelm, Antiqu. des — Moselstroms 703, mit verkehrten Angaben über Niederweiningen und Lay. — Um 1776 Flecken W., Untertanen nicht leibeigen, Lehmann, Spanh. 2, 233. — 1808 Marktflecken, 190 H. — 1817 Flecken, 1260 E. — 1830 Flecken, 4 Kram- u. Viehmärkte, 1530 E. — 1853 schöner Marktflecken, stadtähnlich, ohngefähr 1600 E., Delkeskamp, Panorama der Mosel, Anh. 7.

Zell, Stadt, Kr. Zell. 2637 E. Eine Urk. von 1229 berichtet, daß die Mönche von Himmerode im unteren Teil des Dorfes Zell ein Tor erbaut haben und daß die Ritter und Bauern des Ortes zum Dank dafür dem Kloster ein kleines an der Mosel gelegenes Grundstück, zwischen dem Haus des Klosters und jenem Tor, geschenkt und außerdem freie Weinlese in seinem Wingert hinter dem Haus (*supra petram*, etwa: auf der Lei) zugebilligt haben, M. U. 3, 301 n. 376, M. R. 2, 504 n. 1913, s. Lampr. Wl. 1 I, 298, Anm. 3. — Es fragt sich, ob dieser Turm Anfang oder Abschluß einer vollständigen Ummauerung war; man darf annehmen, daß Z. befestigt war, obwohl es noch lange Dorf genannt wird. — Wenn 1253 XI. 9 Ritter und Bürger im Hamm, *milites et cives Hammenses*, als Zeugen auftreten, M. U. 3, 901 n. 1225, M. R. 3, 250 n. 1077, so ist daraus nichts für die städtische Eigenschaft des Hauptorts im Hamm zu schließen, zumal nur adelige Namen genannt werden. — 1271 X. *apud Cellam villam super Mosellam*, M. R. 3, 600 n. 2637. — 1299 VI. 23, Dorf Celle, M. R. 4, 645 n. 2894. — 1299 VIII. 31, Schultheiß und Schöffen von Cella, ebd. 652 n. 2929; da der Ortsgeistliche u. der Schultheiß siegeln, hat es wohl ein Schöffensiegel der Gemeinde damals noch nicht gegeben. — 1303 XI. 30, Marktstraße, *domina Demüde dicta de vico fori in Celle*, 1 A. Zell. Vgl. 1337 VIII. 3, *Agnes comorans in vico fori in Cellis*, 33. 12276, S. 61; das Haus der Demodis u. ihrer Tochter Agnes gehörte dem Kloster Springiersbach, 1325 VI. 28, 180. n. 65. — 1314 wird der Weizenpreis zu Z. während einer Teuerung erwähnt, *Cellis in Hammone venditum est maldrum tritici 7 libris Hallensibus gravium Trevirensium pro 14 Hallensis*. Gest. Trev. 2, 235. — 1325 villa de Cella, Lampr. Wl. 3, 132 n. 110. — Cella in Hammone im Sammelprivileg von 1332 VIII. 23, s. Trier. Zts. 6, 1931, 11. — 1334 I. 5, Haus „an me kerne in dem dorf zu Celle“, 1 A. Zell. — 1337, 1351, 1355 Sitz eines erzbischöfl. Amtmanns, Lampr. Wl. 3, 167 n. 139, 213 n. 187, 228 n. 193. — Für den Aufschwung des Ortes unter Eb. Baldewin v. Trier, den



Titelseite aus dem Satzungsbuch des Fleckens Pommern vom Jahre 1564. Aufn. E. Kesting.

E. Keßler, Zell im Hamm, Zell 1922, 39, annimmt, vermißt man besondere Belege. Das Schloß stammt nicht aus dem 14., sondern aus dem 16. Jh., Vogts, Das Bürgerhaus in der Rheinprovinz, Düsseldorf. 1929, 361, 123, 413. — Nachweise über die Entwicklung zur Stadt im Laufe des späteren 14. Jh. bleiben noch zu ermitteln. — 1379 I. 25, Eb. Kuno „unser huys in der zehendergassen zu Celle gelegen genant der Judenthurn“, 1 C. 5 n. 445, Görz, Eb. 113. — 1401 XI. 1, erste bis jetzt gefundene Bezeichnung als Stadt: universitati opidi Cellis in Hammone, in Urk. des Papstes Bonif. IX., Sauerland-Thimme, Urk. u. Regesten z. Gesch. der Rheinl. aus d. Vatikan. Archiv 7, Bonn 1913, 89 n. 229. — Die Landeinung von 1456 V. 10 hat Zell als letzte der trierischen Städte mitbeschlossen und besiegelt, s. unter Kochem,

und zwar mit dem Siegel der Hammer Pflege, das die Umschrift hat: (S) der Hemscher pleigen des stiftz Treir, Ewald III 91, Taf. 37, 7. Das von Ewald zum J. 1481 nachgewiesene Schöffensiegel, ebd. 37, 6, scheint 1456 noch nicht im Gebrauch gewesen zu sein. Im Text der Einung heißt es „Zelle im Hamme und die dörffer und pflegen zu den vorgemelten stätten und dem Hamme“, Hontheim 2, 424, vgl. Schwarz, Trier. Arch. 26/27, 8 f. — 1470 V. 25 Jahrmarkt am Gallentag, Görz, Eb. 232. — 1474 IX. 9, Niederpforte, ebd. 239. — 1490 IX. 7, unsere untertanen die gemeinde von Celle, Korei u. Keimpt im Hamme, Lampr. Wl. 3, 295 n. 265. — 1493 III. 22, Standgeld auf den beiden Oculi- u. Gallenjahrmärkten, Görz, Eb. 285. — 1605 V. Polizeiordnung 1 A. Zell., 1623 VII. 20, dgl. 1 C. 45 n. 1247, s. Übers. 4, 397. — 1627 Ansicht: Cell im Ham, Meissner, Thes. philopol., hrsg. v. Herrmann u. Kraft II, Heidelb. 1927, 496. — 1740 Städtgen und Amt Zelle, Dielhelm, Antiqu. d. — Moselstromes, 701. — 1761 Zell im Hamm, eine kleine Stadt a. d. Mosel, Büsch. 3, 937. — 1808 Zell nebst Kaimt, altes Städtchen, 313 H. — 1817 Stadt, 1322 E., mit Kaimt, Höfen u. Mühlen, 1846 E. — 1828 Stadt Z., auch Zellimham genannt, 356 H., 2100 E. — 1852 Stadt, 312 H., 2054 E., Bärsch, Eifl. ill. III 1, II, 350 ff. — 1856 XII. 29 Verleihung der Städteordnung, Amtsblatt 1857, 54 n. 90.

Bemerkungen: Es war bei dem Umfang, den die hier zu behandelnden Gemeinwesen beanspruchten, erforderlich zu kürzen, wo es der Stand der Vorarbeiten nahelegte; und dann erwies es sich als unmöglich, manche Orte, die auch zu nennen sind, mit der gleichen Ausführlichkeit zu untersuchen. Diese sollen wenigstens hier aufgezählt werden. Es handelt sich zunächst um Burgen und Dörfer, die in den Sammelprivilegien für die Trierer Kirche von 1332, 1339, 1346, 1354 und 1376 namhaft gemacht werden als ausgestattet mit dem Recht der Stadt Frankfurt. Nochmals ist hier zu verweisen auf die übersichtliche Zusammenstellung von Lüdicke im Neuen Archiv der Gesellschaft f. ält. deutsche Gesch. 33, 1908, 345, die Abhandlung über die Stadtrechtsverleihungen im Sammelprivileg für das

Erzstift Trier von 1332, Trierer Zeitschrift 6, 1931, 8, jetzt auch auf K. Zimmermann, Mittelalterliche Städte, Burgen und feste Plätze in Kurtrier, Jahrbuch der Arbeitsgemeinschaft der Rhein. Geschichtsvereine, hrsg. v. G. Kallen, 2. Jg., Düsseldorf 1936, 40, der die wehrpolitische Seite der Burgen- und Städtegründungen herausstellt. In Betracht kommen hier von Burgen:

1. Arenfels (1376), Schloß bei Hönningen am Rhein, das zum Kr. Neuwied nachgetragen werden darf. Eb. Kuno hatte 1372 XII. 3 Besitzrecht an der von den Isenburgern in der Mitte des 13. Jhs. erbauten Feste erworben, Günth. 3, 767 n. 541, s. Stramberg III 7, 1 ff., 272, Lehfeldt 472, Ebhardt: Der Burgwart 32, 1931, 26.

2. Arras (1376), Kr. Zell, Lehf. 756. Hier hatte das Erzstift Trier einen Turm und einen Teil der Burg, Fabricius, Erl. 2, 547; vgl. A. Rink, Burg Arras bei Alf u. Umg., Alf 1925.

3. Baldeneltz (1346), Ruine, Kr. Mayen, die von Eb. Baldewin 1331 angelegte kleine Zwingfeste über der Burg Eltz, Gesta Trev. 2, 251, Lehf. 368, Fabricius, Erl. 7 I, 225.

4. Ehrenbreitstein (1346), die erzstiftische Landesburg, nicht der Talort Mülheim, s. unter Ehrenbreitstein. Oben vor der Feste war freilich auch eine kleine Siedelung, suburbium, entstanden, Michel, Der Ehrenbreitstein 10 u. 91.

5. Marienburg (1376), Ruine, Kr. Zell, das ist das Kloster auf dem Sattel über der Moselschleife des Hamms zwischen Pünderich und Bullay; es war, wie der Name sagt, befestigt. Schon Eb. Heinrich, † 1286, hatte es wie andere Burgen in wehrhaften Stand gesetzt, Ss. 24, 461, s. auch Hontheim 3, 599 u. 604, Bärsch, Moselstrom 383.

6. Rauschenberg (1354), Ruine, Kr. St. Goar, über der Klamm des Ehrenbachs. Die 1332 von Eb. Baldewin erbaute Burg behandelt Al. Schmidt, Die Rauschenburg auf dem Hunsrück, Trier. Zts. 8, 1933, 101.

Turon und Stolzenfels, die 1346 aufgeführt werden, sind bei Alken und Kapellen besprochen worden.

Von Dörfern erscheinen 1332 Karden, Klotten und Treis, alle im Kr. Kochem. Sie sind schon in der Trierer Zts. 6, 10 u. 11 kurz behandelt, Karden ausführlicher bei Fabricius, Erl. 7 I, 119. Karden und Treis waren schon lange in der Hand des Erzstifts, Fabr. 120 und M. R. 2, 2 n. 6; Klotten ist mit Kochem 1294 und 1298 gewonnen worden. 1346 kommt hinzu Kärlich, Landkr. Koblenz, 1831 E. Mit dem isenburgischen Hof der Herren von Kobern, der 1277 pfandweise angekauft und nicht wieder ausgelöst wurde, M. R. 4, 104 n. 455, 121 n. 548, ist vermutlich die Landeshoheit an das Erzstift gelangt. 1344 X. 16 verpachtet Eb. Baldewin seinen Hof zu „Kerlich in dem dorfe mit der burch darinne“, Lamprecht Wl. 3, 190 n. 162, vgl. Michel in dem noch nicht abgeschlossenen Werk: Die Trierer Kurfürsten, hrsg. von Stenz, Mainz 1933 ff., S. 77.

Weiter werden 1354 Kobern, Landkr. Koblenz, 1757 E., und Ochtendung, Kr. Mayen, 2870 E., 1376 Briedel, Kr. Zell, 1535 E., und Ulmen, Kr. Kochem, 1271 E., genannt, sämtlich Besitzstücke, die durch Baldewin und Kuno von Falkenstein neu erworben oder von vogteilichen Hoheitsrechten dritter befreit wurden; s. zu Kobern Fabr. 7 I, 199 f., zu Ochtendung ebd. 178, zu Briedel die Urk. Günth. 3, 428, 754, 772 n. 266, 532, 543 von 1341, 1372 u. 1373, zu Ulmen Günth. 3, 28, 751, 777 n. 531 u. 545 von 1371 und 1373.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß diese Orte fast durchweg befestigt waren, zum Teil Marktrechte und andere Gunsterweisungen der Landesherrschaft erhalten haben, späterhin auch vielfach Flecken, vereinzelt sogar Städtchen geheißen wurden, jedoch ihre dörfliche Verfassung bewahrten. Kobern und Ulmen sind Talorte. Nach Ochtendung verlegt die späte Sage ein palatium, Kentenich, Die Genovefalegende, Trier 1926, 28, vgl. Nrh. Ann. 66, 1898, 21; es ist der vermutete Heimatsort des Sängers Heinrich von Offerdingen, Bach, Die Werke des Verf.

der Schlacht bei Göllheim, Bonn 1930, 167, K. Zimmermann im Jahrg. 15, 1936, vom Heimatblatt u. Geschichtschronik, Neuwied. Es besaß eine Umzäunung, mittelhochd. „eder“, an des dorfs edder 1589, Fabr. 7 I, 180, Anm. 59, die nach freundlicher Mitteilung von K. Zimmermann in Gestalt einer halbhohen Mauer noch besteht und erhalten wird.

Außer diesen, durch ihre Aufnahme in die Sammelprivilegien ausgezeichneten Orten wären noch manche andere trierischer und sonstiger Hoheit zu nennen, von denen das gleiche gilt. Polch, Kr. Mayen, 3228 E., Sitz eines der alten Freiergerichte, die Eb. Baldwin so eifrig in seine landesherrliche Gewalt zu bringen suchte, Fabr. 7 I, 185, Kempenich, Kr. Mayen, 1050 E., mit burg u. vestenunge 1435, Günth. 4, 348 n. 156, auch Kelberg, Kr. Mayen, 403 E., Eifl. ill. III 1, I, 392, das Bad Bertrich, Kr. Kochem, 757 E., suburbium castri in Bertrich 1331, Übers. 3, 2, Merl, Kr. Zell, 1498 E., dessen festigung 1471 erwähnt wird, Lampr. VI. 3, 287 n. 253, s. Lehfeldt 774; es erhält 1519 eine Polizeiordnung, Übers. 4, 369, vgl. 1 C. 7996. Senheim, Kr. Zell, 874 E., hat 1305 plancken und vestenung, 45. Der Talort der Burg Virneburg, Kr. Mayen, 272 E., heißt Flecken, Eifl. ill. III 1, I, 423. Die Burg Pirmont, Kr. Kochem, Lehf. 268, hat ein Tal, Fabr. 7 I, 220. Pommern, Kr. Kochem, 768 E., hat 1564 „Statuten und ordnung auch alte gepreuch des fleckens zu Pumern“ in einem Band gesammelt, 1 C. 126, s. Mittelrhein. Geschichtsbl. 8, Koblenz 1928, n. 5 u. 6, s. Abb. S. 586.

In der vorderen Eifel und der Umgebung von Koblenz sind im 19. Jh. durch die Industrie und die gewaltige Zunahme der Bevölkerung die Dörfer stark angewachsen, z. B. Plaidt, Kr. Mayen, 2513 E., Fabr. 7 I, 61, vgl. Weidenbach, Plaidt, Sonderabdr. aus der Andernacher Volkszeitung 1911, Nickenich, Kr. Mayen, 1897 E., vgl. Wilkes, Nickenich in der Pellenz, Andernach 1925, Ober- und Niedermendig, Kr. Mayen, 2163 u. 3552 E., s. Fabr. 7 I, 69 ff., Sonderwerk über Handel und Wandel im Kr. Mayen, Düsseld. 1927, 85.

Bemerkenswert ist die junge Siedlung Weißenthurm, Landkr. Koblenz, 3833 E.; sie entstand unter dem Grenzturm am Plätzen- oder Plotzenborn, der die kurtrierische und kurkölnische Herrschaft und auch die Hoheit über den Rheinstrom schied; bis zum Plätzenborn reichte z. B. das Verfügungsrecht Kurtriers über die Fischerei, s. Honth. 2, 350 zum J. 1409, Bär, Urk. u. Akt. z. G. d. Verf. u. Verw. d. St. Kobl. 200, zum J. 1480. Bis jetzt mangelt es an jeder zeitgenössischen quellenmäßigen Nachricht über die Errichtung des Turmes am Plätzenborn. Ganz ausschweifend sind die Vorstellungen der alten kölnischen Schriftsteller; nach Strevesdorff 101 f. hätte er schon im 4. Jh. unter Konstantin und Justinian bestanden und die von Ammianus Marcellinus berichteten Einbrüche der Germanen überlebt. Gerken, Reisen . . . in den J. 1779—85, 355, bezweifelte die römische Bauart, ließ ihn aber noch vielleicht aus den letzten fränkischen Zeiten herrühren. Annehmbarer ist die kurtrierische Überlieferung, wie sie Anton Flieg in seiner Beschreibung des Kurf. Trier. Amtes Bergpfleg 1784 aufgezeichnet hat, 1 C. 2084, S. 104 ff., das ist die Vorlage Stramberg's, Rh. Ant. III 2, 439 ff. Danach baute Eb. Kuno von Falkenstein „nebst dem Cunen-Engers auch diesen Thurm und sperrte die Straß mit einem dabey aufgeworfenen Graben, worüber eine Brück den Reisenden den Durchzug gab“. Wenn Eb. Kuno wirklich den Turm als linksrheinische Verstärkung seiner Feste Engers errichtet hat, dann wäre die Entstehung in die Jahre nach 1371 zu setzen, s. Rhein. Heimatpflege 7, 1935, 489. Aber ausdrückliche Zeugnisse für sein Dasein finden sich erst sehr viel später. Ja in einer ausführlichen kölnischen Beschwerdeschrift gegen Übergriffe der Trierer aus dem 15. Jh., 2. 975, heißt es, daß die Landwehr, der Schlag und Graben bei Plotzenborn auf dem Gebiet des Erzstifts Köln stünden und daß der 1414 verstorbene Erzb. Friedrich v. Saarwerden eine Untersuchung durch Beauftragte von beiden Seiten bewirkt habe mit der Vereinbarung als Ergebnis: daß man den slach, graven und lantgeweir sulle

laissen stan in beider herren behoeff. Also kein Wort von dem Turm! Nach Strevesdorff 102 trug der Turm das Wappen beider Fürsten:

Parte utraque datur ius cernere Principis arma
Illius, in quorum tutela est terra nemusque.

Aktenmäßig war der Name, von dem weißen thorn, am weißen thorn unterhalb Plätzenborn, um 1550 und 1575 frühestens zu ermitteln, 2. 1498 und 1502; doch reicht inhaltlich die erste dieser Nennungen wohl 4 bis 5 Jahrzehnte zurück, vgl. Weidenbach, Der weiße Thurm, Heimatblatt u. Geschichtschron. 11, Neuwied 1932, 129, mit einem Nachweis von 1640. Bei Bern. Mollerus, Rhenus et eius descriptio elegans, Colon. 1571, 162, heißt er Plätzenborn turris, vgl. Picks Monatschr. 3, 1877, 465. Kurtrierische Untertanen bauten sich nach dem 30j. Krieg unter dem weißen Turm an und erhielten vom Kurfürsten Karl Kaspar eine Jahrmарktsfreiheit, 1663 VII. 1, s. Stramberg III 2, 557. 1684 besteht die Niederlassung aus 5 Feuerstellen, Fabricius, Erl. 2, 154. 1784 sind es 59 Bürger und 2 Witwen, Stramberg, a. a. O. 440 nach Flieg; 1817 hat das Dorf Weißenthurm 438 E., aber der Gemeindebezirk wurde erst kraft kön. Kabinettsorder vom 8. XI. 1865 durch Abtrennung von Geländeteilen der Gemarkungen Kettig, Kärlich und Andernach gebildet, Amtsbl. 1865, 364 n. 1085.

Für Salzig, Kr. St. Goar, 1831 E., s. Stramberg II 6, 1857, 699, ist hinzuweisen auf die Äußerung von Schüller, Trier. Chronik XI, 1915, 85; danach sah der Pfarrer des Ortes seit 1868, Joh. Nick, „das damals schon große Schiffer- und Winzerdorf zum ansehnlichen Rheinflecken emporblühen“. Leiningen, Kr. St. Goar, 281 E., soll nach Stramberg II 6, 3 u. 7, ein nicht unbedeutender Marktflecken gewesen sein. Werlau, Kr. St. Goar, 848 E., war befestigt, Lehf. 642, was allerdings Dilich, Landtafeln hess. Ämter, Taf. VI, nicht andeutet.

Nieder- und Oberheimbach, 1043 und 661 E., und Trechtingshausen, 935 E. im Kr. St. Goar, werden seit dem 16. Jh. Flecken genannt: Der pfälzische Hausvertrag von 1329, Const. 6 I, 526 n. 628, nennt noch „Heinbach, Trechtershausen die teler“ unter dem von Kurpfalz beanspruchten Besitz, während damals schon die Herrschaft des Erzstifts Mainz über die Orte gesichert war, s. die Schrift: Genossenschaftlicher Wiederaufbau des reblausverseuchten Weinbaugebietes im Heimbachtale, Dudweiler 1930, 8 ff. Die Gemeinde- und Gerichtsordnung für Niederheimbach und Trechtingshausen von 1529 ist im Trier. Archiv 19/20, 1912, 93—153, gedruckt. Ein Bericht über die Gemeindeverfassung von Oberheimbach von 1521 verdiente vollständig bekanntgemacht zu werden, s. Gen. Wiederaufbau 21. Bei Merian, Topographia archiepiscop. Mog. Trev. et Col., 1646, 19, erscheint unter den kurmainz. Stätt u. Stättlein: Dreckhusen, insgemein Drechshusent, eygentlich aber Trechtingshausen —, mehrertheils nur aber ein schöner Mäyntziger Flecken genant, so wegen deß herrlichen Weinwachs berühmt ist. Über die Befestigung von Niederheimbach und Trechtingshausen s. Lehf. 602 und 641.

Nach der Abtrennung des Kreises Wetzlar von der Rheinprovinz bleiben die sonst hier anzuschließenden Orte Braunfels, Gleiberg, Greifenstein, Hohensolms, Leun, Wetzlar unberücksichtigt. Doch soll schließlich ein Name noch genannt werden, der freilich einen völligen Fremdkörper in dieser Reihe darstellt.

Montroyal, die gewaltige französische Zwingfeste auf dem Trabener Berg, seit dem Sommer 1687 unter dem Deckmantel eigens dafür gefälschter Urkunden dem deutschen Moselland ins Herz gerammt, umschloß eine neue Stadt mit einer langen, breiten Straße von ungefähr 200 Häusern für Geschäfts- und Handwerksleute; es gab ein Rathaus, einen Amtmann, einen Bürgermeister und sieben Schöffen. Die Einwohner waren „mehrenteils Franzosen und Welsche und gar

wenig Teutschen“. 1689 setzt das erhaltene Kirchenbuch für die Neugründung ein; s. Kentenich, Trier und das Trierer Land in den Raubkriegen Ludwigs XIV., Trier. Chronik 10, 1913, 1 ff., besonders S. 20 die Angaben der auszüglich mitgeteilten zeitgenössischen Beschreibung, 701. 881, Bl. 17, dann Krüger, Trierer Zts. 2, 1927, 215, K. v. Raumer, Die Zerstörung der Pfalz von 1689, München und Berlin 1930, 44, ders., Der Rhein im deutschen Schicksal, Berlin 1936, 107, Anm. 28, auch Herold, Rhein. Vierteljahrsbl. 3, 1933, 355, Löcherbach, Verz. d. Kirchenbücher d. Rheinprov., Köln 1934, 26.

Dem künstlichen Gebilde war keine Dauer beschieden, der Ryswyker Friede von 1697 erledigte den Frevel. Der Montroyal wurde dem Erdboden gleich gemacht, die Einwohner zogen 1698 ab, s. Trier. Chronik 12, 1916, 83.

Wie Klein, Das Moselthal, Koblenz 1831, 175, zu erzählen weiß, wurden mehrere Häuser aus sauber gearbeitetem Zimmerwerke, früher auf Montroyal befindlich, dort angekauft und nach Schleifung der Feste auf dem Marktplatz zu Kochem aufgestellt.

Von häufiger und gekürzt angeführten Werken sind nachzutragen: Gesta Trevirorum edid. Wyttenbach et Müller, I—III, Trier 1836, 1838, 1839. Görz, Eb. = Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II., 814—1503, Trier 1861. Lehmann, Spanh. = Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim, Kreuznach 1869. Regesten der Pfalzgrafen am Rhein I, 1214—1400, bearb. von Koch u. Wille, Innsbruck 1894, II, 1400—1410, 1913 ff.

Zum I. Teil (6, 484 ff.) darf hier berichtend und ergänzend bemerkt werden: S. 484 Zeile 5 von unten, lies Gesetze vom 15. Mai 1856. — 485 Z. 15 v. u. Beschreibung, verfaßt nach Fabricius Erl. 2, 53 von Mastiaux. — 487 Ahrweiler. Über die Stadtordnung von 1613 s. Federle, Heimatkalender des Kreises Ahrweiler 4, 1936, 63. — Altwied. Über das ältere kurkölnische Altenwied war noch zu verweisen auf Wirtz, Nass. Annal. 48, 1927, 67. — 489 Engers. Aus Akten des 15. Jhs., 1 C. 358, geht hervor, daß Kurköln verstimmt war über die Besitzergreifung von Engers durch Kurtrier, weil der Ort kurkölnisches Lehen der Grafen von Wied gewesen war. — 490 Erpel. Der Hinweis auf die Ausführungen von Steinbach, Bonner Jb. 131, 341, und Huysen ebd. 344 ist nachzutragen. — 492 Leutesdorf. Das Schriftchen: Leutesdorf. Häuser, Kirchen und Leute in einem schönen Weindorf, von Heinrichs und Altmann, Neuwied 1936, sei vermerkt. — 493 Linz. Über das Stadtbild mit Plan s. Bonner Jb. 131, 345 ff. — 494 Niederbreisig. Die ganz vereinzelt Bezeichnung von 1300 als Stadt, urbs Breisicke, Knipp. 3 II, 273 n. 3766 Absatz 22, ist nachzutragen. — 498 Unkel. Nach weiteren Forschungen auf Veranlassung der Gemeindeleitung steht es fest, daß die Stadt Unkel seit 1597 als solche zum kurkölnischen Landtag entboten worden ist.

Erzbischof Wilhelm von Gennep (1349–1362) und sein Grabdenkmal im Dom zu Köln.

Von E. v. Oidtman.

Am Ausfluß der Niers in die Maas liegt das malerische Städtchen Gennep, im frühesten Mittelalter Sitz eines gleichnamigen Edelherrengeschlechts, das Ende des 14. Jahrhunderts im Mannesstamm ausgestorben ist. Diesem Geschlecht soll der hl. Norbert, Sohn des Heribert von Gennep, entsprossen sein, um das Jahr 1085 geboren, Stifter des Prämonstratenserordens, Kanonikus der Stiftskirche zu Xanten, Subdiakon in der Abtei Siegburg, gestorben 1134 als Bischof zu Magdeburg. Sein Bruder Heribert soll das Geschlecht fortgesetzt haben¹. A. Fahne hat in seiner Geschichte der Salm-Reifferscheidt eine kurze Genealogie der Gennep veröffentlicht, worin er bei Erzbischof Wilhelm nur vermerkt: „Gelen, Far. hat seine Ahnen²“. Diese Quellenangabe ist natürlich völlig ungenügend; denn Gelen gibt an der angeführten Stelle³ nur eine Wappenskizze mit Namen der Ahnenwappen, ohne jede Erläuterung, woher diese Skizze rührt. Ich bringe diese Skizze hier im Lichtbild. Oben befindet sich das erzbischöfliche Wappen, nämlich das erzstiftische Kreuz, belegt auf der Mitte mit dem Stammwappen der Gennep: ein Schragen, in den Ecken von je einer Schafschere begleitet. Hinter dem Hauptschild gekreuzt Krummstab und Schwert. Oberhalb des Hauptschildes rechts ein gekrönter Helm, aus dem ein Hifthorn, mit dem Mundstück nach oben, hervorragt⁴, heraldisch links steht ohne Helm eine bischöfliche Mitra. Über dem Ganzen ist ein Kurhut (?) angedeutet. Unterhalb des Wappens steht: Guilielmus de Gennep Arch(iepiscopus) et P(rinceps) Elector Colon(iensis).

Darunter sind die elterlichen Wappenschilde Gennep und Moers skizziert, seitwärts des väterlichen die großelterlichen Gennep und Oldenburg (gevierter Schild, 1 und 4 schwebendes Kreuz, 2 und 3 zwei Balken)⁵, seitwärts des mütterlichen Wappens die Schilde der Großeltern Moers und Limburg a. d. Lenne (ein Löwe).

Es erhebt sich nun die Frage, woher Gelen diese Wappenzusammenstellung hat. Hat er sie vielleicht auf einer besonderen Totentafel gesehen, die an der Kirchenwand über dem Grabmal des Erzbischofs angebracht war, oder hat er nur für eine neue beabsichtigte Tumba diese Skizze entworfen, für die ihm genealogische urkundliche Quellen zur Verfügung standen? Letztere Annahme drängt sich auf, wenn man die in Gelens Historia S. Engelberti gedruckte Ahnenwappentafel des hl. Engelbert betrachtet, in der alle Wappen der Ahnfrauen mit viereckigen, auf eine Kante gestellten Schilden dargestellt sind, eine eigenartige Form, die mehr in Brabant und Frankreich vorkam als in Köln. Die Ahnfrau Oldenburg des Erzbischofs kommt als „Altenburg“ auch vor unter den Ahnen der Margarete von Gennep, Frau zu Heinsberg, auf dem großartigen Grabmal in der Pfarrkirche zu Heinsberg. Die an diesem Denkmal angebrachten Ahnenwappen weisen die Namen auf: Genepe, Altenburg (zwei Balken), Vlandern (Leopard), Bruynenburg (so! anstatt Braunschweig), Erkel (Arckel), Lippe, Gelder(n), Heube (so! d. i.

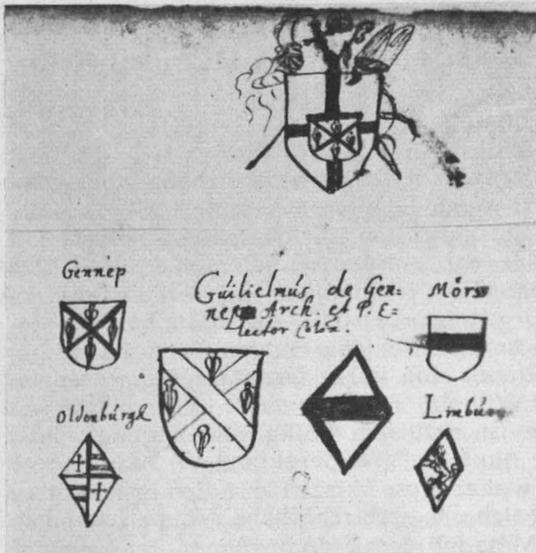
¹ Näheres bei Ferd. Ehlen, Die Prämonstratenserabtei Knechtsteden, Köln 1904, S. 1—11.

² Bd. I, 2, S. 38.

³ Farragines Gelenii im Stadtarchiv Köln, Bd. II, Bl. 126 Rückseite.

⁴ Die Helmzier des Wappens auch dargestellt am Sockel des Heinsberg-Grabmals zu Heinsberg. Vgl. Berichte über die Tätigkeit d. Provinzialkommission f. d. Denkmalpflege i. d. Rheinprovinz XIII, 1908, S. 40, Fig. 17.

⁵ Dieser gevierter Wappenschild ist derjenige der späteren Grafen von Oldenburg, die indes im 1. u. 4. Feld die zwei Balken (Altenburg = Oldenburg), im 2. u. 3. Feld das schwebende Kreuz (Delmenhorst) geführt haben.



Ahnenwappen des Erzbischofs Wilh. von Gennep.
Aufn. Stadtarchiv Köln.

Hoya)¹, also eine willkürliche, den Urkunden nicht entsprechende Zusammenstellung der Vorfahren, auf die weiter unten noch eingegangen wird.

Hier folgt jetzt die mutmaßliche Stammreihe der Edelferren von Gennep.

I.

Henricus nobilis vir, dominus de Geneppe, Ritter, 1244², 1275, 1281, 1286, 1288³ in der Schlacht bei Worringen auf Seite Sifrids v. Westerbürg gefangen, lebte noch 1290⁴. Heiratet: N., Tochter aus dem Grafengeschlecht Altenburg (Oldenburg), die urkundlich nicht nachzuweisen ist.

Kinder:

1. Heinrich v. G., folgt weiter unter II.

2. Winand v. G., seit 1313 Domherr zu Köln, Amtmann zu Hülchrath und Neuß, starb etwa 1349/50⁵.

3. Aleidis v. G., Dechantin von St. Cäcilien zu Köln, testierte 1350⁶, nennt in der Testamentsurkunde die Elisabeth, verstorbene Dechantin im Stift Elten, ihre Schwester, weiland Heinrich Herrn zu Gennep ihren Bruder, Frau Mabilia zu Malberch ihre Schwester; sie stiftet für diese Geschwister und sich Jahrgedächtnisse. Als Blutsverwandte bezeichnet sie die Schwestern von Gennep, Sofie, Mitkanonissin zu St. Cäcilia, und Irmgard von Gennep sowie Jutta von Sevenborn.

4. Elise v. G., 1349, † 1350, Kanonisse in St. Cäcilien in Köln und Dechantin zu Elten.

5. Mabilia v. G., Frau zu Malberch, 1350⁷.

Außer diesen begegnen 1311 noch zwei Brüder von Gennep, Otto und Heinrich, die beide Domherren in Köln sind. Heinrich kommt als Domherr bis 1329 in Urkunden vor⁸.

II.

Heinrich Herr zu Gennep, 1314, 1318, 1319⁹, 1330 Zeuge bei der Eheberedung des Grafen Gerhard von Jülich mit Margarethe von Geldern¹⁰. Er starb vor 1350

¹ Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Kreis Heinsberg, S. 49, Fig. 32, mit Abb. der vier erstgenannten Wappen.

² Bonner Jahrbücher 73, S. 159 u. f., nach Scholten, Wissel und Grieth 1889, S. 124.

³ De Raadt, Sceaux I, S. 484, wo sein Siegel beschrieben.

⁴ Nyhoff, Gedenkwardigheden van Gelderland I, Nr. 24, S. 32.

⁵ Kisky, Domkapitel (1906), S. 50.

⁶ Staatsarchiv Düsseldorf. Kloster Weyer zu Köln Nr. 88, Notariatsurkunde.

⁷ Dieses Malberch, Lehnsgut des Marienstifts zu Utrecht, liegt im früheren clevischen Amt Huissen. Das Geschlecht führte 2, 1 Zinntürme im Wappenschild. Vgl. A. Fahne, Salm-Reifferscheidt I, 1, S. 68, und W. A. v. Spaen, Inleiding tot de Historie v. Gelderland III, S. 365.

⁸ Kisky, Regesten der Erzbischöfe von Köln IV (1915), Nr. 636, 1081, 1281, 1690, 1770, 1783 A. 1840.

⁹ Nyhoff, Gedenk. I, S. 154, 184, 188.

¹⁰ Wie vor, S. 304, Urk. 268.

und soll geheiratet haben Aleid von Moers¹, Tochter des Edelherrn Dietrich, Herrn zu Moers, und der Kunigunde von Limburg a. d. Lenne. Urkundlich ist diese Aleid vorläufig nicht nachzuweisen, indes läßt die Eheberedung Landskron-Moers vom Jahre 1341 insofern eine nahe Verwandtschaft des Edelherrn Dietrich von Moers mit den Herren v. Gennep vermuten, weil, als Dietrich von Moers dem Gerhard, Sohn zu Landskron, seine Tochter Kunigunde von Moers zum Eheweib gibt, als Bürgen angeführt werden „die edelen Leute Friedrich von Moers, unser Bruder“² und dann unmittelbar hinter diesem Namen „Herr Wilhelm von Genepe, Propst zu Soyst, Herr Winand von Genepe, Kanunich im Dom zu Köln“². Heinrich von Gennep hatte folgende Kinder:

1. Johann „nobilis de Genepe“, Herr zu Gennep, wurde auf Wunsch seines Bruders, des Erzbischofs Wilhelm, von Kaiser Karl IV. d. d. Prag 20. 7. 1356 mit der Herrschaft Gennep als Reichslehn belehnt. An demselben Tag gestattete der Kaiser ihm, „seinem und des hl. Röm. Reichs Getreuen“, seine Gattin Johanna van Eme mit 1000 Goldgulden aus seiner Reichsherrschaft zu bewittumen³. Johann hatte seine Gattin 1347 geheiratet⁴, sie war die älteste der sieben Töchter des Gisbert Bot (But) van der Eem, auch van Eemskerke genannt, Besitzers der Lehns-güter Eemskerk, Uit Alm, Op Alm und Vorenzaterwaard. Dieser Gisbert hatte seine Frau Mabilia, Tochter Johans Herrn von Arkel und der Irmgard Gräfin von Cleve⁵, entführt. Johann Herr zu Gennep hatte nur zwei Töchter, nämlich:

A. Johanna v. G., Erbin einer Hälfte der Herrschaft Gennep und der mütterlichen Güter, nämlich der Herrschaften Alm und van der Eem mit Haus Almstein. Sie heiratete vor 1370 Reinold Herrn von Brederode, der im Jahre 1370 für seine Gattin Johanna vom Herzog von Jülich mit einem Hof und einem Weinberg zu Linse (Linz a. Rh.) sowie einem Hof an der Katzbach (Kasbach b. Linz) belehnt wurde⁶. Der Herr von Brederode und seine Gattin versetzten die Eemschen Güter an Johann von Pollanen, Herrn zu Lecke und Breda. Letzterer erklärt 1373, daß seine Nichte Johanna, Frau zu Gennep und zu Eem, sowie deren Gatte die zur Herrlichkeit von der Alm und von der Eem gehörigen Güter nebst dem Haus zu Almstein mit allen Gerechtsamen gegen eine Summe von 13000 alten Talern einlösen könnten⁷. Brederode starb 1390, seine Gattin 1403⁸.

B. Margaretha v. G., Erbin einer Hälfte der Herrschaft Gennep, war vermählt

1. mit Johann Herrn von Lynden-Leede 1365, der 1389 nicht mehr lebte. Sie siegelte 1373 mit gespaltenem Schild, vorn Lynden (Kreuz), hinten Gennep⁹,

¹ Fahne, Salm I, 2, S. 38, gibt als Quelle für die Aleid von Moers an: Butkens, Annales de la maison de Linden, S. 140.

² Gudenus, Codex Dipl. II, S. 1089. Die Urk. mit Lücken im Text hat Fahne, Salm II, S. 109—110.

³ Lacomblet, U. B. III, Nr. 558 S. 467 mit Anmerkung.

⁴ Das Flößchen Eem im Bezirk Utrecht fließt in die Zuydersee. Die Jahreszahl 1347 nach De Nederl. Leeuw 1927, Dr. Obreen, Het geslacht van Borselen, S. 18.

⁵ Slichtenhorst, Geldersche Geschiedenissen S. 198, wo sonst fehlerhafte Angaben.

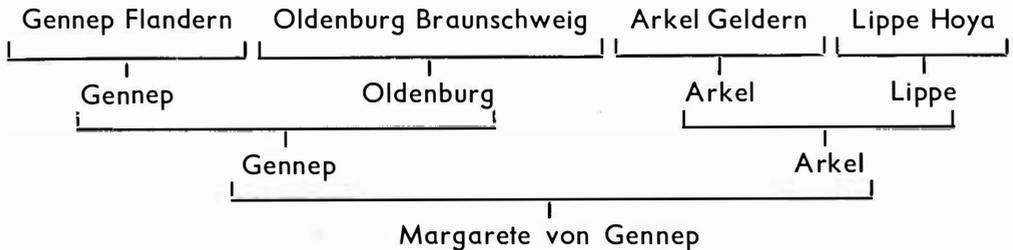
⁶ De Raadt, Sceaux I, S. 324 auf S. 485, Urkundenregist v. J. 1378, wobei Ehesiegel der Johanna von Gennep erwähnt: zwei Schilde, der eine mit Löwe und Turnierkragen (Brederode), der andere gespalten, vorn Wappenschild Gennep, hinten 2, 1 Schollen, Butte = Fische (v. d. Eem).

⁷ Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg Nr. 895, Siegel des Ausstellers Pollanen-Leck zeigt 2, 1 Halbmonde. Die Eheleute Brederode-Gennep verkauften 1373 die Herrschaft van der Eem dem genannten Johann v. Pollanen (Schilfgaarde, Archiv Haus Bergh, Inleiding I, S. 140).

⁸ Dr. Henri Obreen, De Heeren van Teylingen en van Brederode, S. 24, in dem Monatsblatt de Nederl. Leeuw v. J. 1926.

⁹ De Raadt, Sceaux I, S. 485.

2. seit 1390 mit Johann von Loen, Herrn zu Heinsberg, der, in der Schlacht bei Cleverhamm vom Grafen von Cleve gefangengenommen, an diesen als Lösegeld die Hälfte der Herrschaft Gennep abtreten mußte. 1390 siegelte sie mit dem Ehwappen Loen-Heinsberg-Gennep¹. Ihre lebensgroße Steinfigur zwischen den Figuren ihres Gatten und ihres Sohnes Heinsberg ist noch erhalten auf dem schönen Grabmal in der Kirche zu Heinsberg mit den obenerwähnten fehlerhaften Ahnenwappen. Danach würde sich folgende unrichtige 8-Ahnen-tafel der Margarete ergeben:



Die unebenbürtige Mutter der Margarete, Johanna Bot van der Eem, ist darin unterschlagen; für deren 4 Ahnen sind 4 Ahnen ihrer Großmutter aus dem vornehmen Geschlecht der Arkel eingesetzt. Zwischen den Generationen Gennep-Oldenburg und Gennep-Arkel ist eine Generation Gennep ausgelassen. Ob die Namen Flandern und Braunschweig urkundlich zu belegen sind, ist nicht nachzuweisen. Margarete starb 1419, ihr Gatte 1438.

Weiter hatten Heinrich Herr zu Gennep und Aleid von Moers (?) folgende Kinder:

2. Wilhelm v. G., folgt unten.
3. Dietrich v. G., Domherr zu Köln 1346, 1354, 1362². In seinem Testament³ vom 5. 10. 1363 ist seine natürliche Tochter Sofie erwähnt, der er im Jahre 1360 ein Haus zu Köln in der Hosengasse schenkte⁴.
4. Ludgardis v. G., heiratet Konrad Edelherrn zur Dyck.
5. Otto v. G., Abt zu St. Maximin vor Trier, † 1367⁵.
6. Katharina v. G., Abtissin zu St. Quirin zu Neuß.
7. Heinrich, Kanonikus von St. Severin in Köln (?)⁶.

Wilhelm von Gennep, der Erzbischof (1349—1362). Er war der Sohn Heinrichs Edelherrn zu Gennep und der Aleid von Moers (?), kommt vor als Domherr zu Köln seit 1325, war Domherr zu Lüttich und Utrecht, Propst zu St. Patrokus in Soest (1343), Thesaurar des Kölner Domes 1346 und wird am 18. Dezember 1349 Erzbischof von Köln⁷. Er starb am 15. September 1362. Sein Grabmal ließ er gleichzeitig

¹ Abb. in Kremer, Akadem. Beitr. I, Tafel V, Nr. 7.

² Kisky, Domkapitel (1906), S. 49. — Er ist wohl identisch mit dem Dietrich von Gennep, der 1311 und 1322 als Stiftsherr von St. Severin in Köln genannt wird. Kisky, Regesten der Erzb. von Köln IV (1915), Nr. 636 u. 1293.

³ Staatsarchiv Düsseldorf, Domstift Köln, Nr. 628.

⁴ Stadtarchiv Köln Schreinsbuch, Nr. 379, Bl. 22. — Keußen, Topographie der Stadt Köln II, 294, erwähnt eine Urkunde von 1357, durch die Otto von Gennep, Kanonikus von St. Kunibert, nach dem Tode seiner natürlichen Tochter Sofie der Klausur auf der Marzellenstraße eine Stätte auf dem Domhof an dem Pfeiler unter der Hachtportzen vermacht.

⁵ Fahne, Salm I, 2, S. 38.

⁶ Kisky, Regesten der Erzbischöfe von Köln IV (1915), Nr. 1293.

⁷ Jahreszahlen nach W. Kisky, Domkapitel (1906), S. 50.



Grabdenkmal des Kölner Erzbischofs Wilh. von Gennepe.

Aufn. Haus der Rhein. Heimat.

mit dem seines Vorgängers Walram von Jülich und in ähnlicher Form im Dom errichten. Er stiftete ferner in das Gotteshaus einen Hochaltar, ganz aus Marmor, sowie lebensgroße Figuren von Christus, Maria und den Aposteln an den Säulen des Chores¹. Die Tumba seines Denkmals aus schwarzem Marmor, mit Sockelfiguren aus weißem Marmor geschmückt, trug die weißmarmorne liegende Figur des Erzbischofs unter gotischem Baldachin. Das Denkmal stand frei im Hochchor; es wurde wahrscheinlich späterhin sehr beschädigt; denn im Jahre 1771² befand sich unterhalb der Orgel nur noch eine Grabplatte aus schwarzem Marmor mit der auf den Erzbischof Wilhelm bezüglichen Inschrift. Die Figur, getrennt von der Platte, stand bei dem untern Kreuzaltar an der Nordseite des Domes³. Eine Abbildung dieser Figur, die die stattliche Länge von 2,38 m aufweist, auf Löwe und Adler stehend, gibt M. Jos. Gürtler⁴. Im Jahr 1904 wurde an Stelle der früheren Tumba, deren genaue Form nicht mehr nachweisbar war, ein neuer Unterbau aus Tuffstein angefertigt, auf dem an der Breitseite in Vier-

¹ Über die Mittel hierzu vgl. m. P. Clemen, *Kunstdenkmäler Köln II*, 4, Die profanen Kunstdenkmäler, S. 14.

² *Histor. Beschr. d. stadtköln. Kollegiatstiftern*, Köllen a. Rh. bei Friedrich Hochmuth an d. St. Columbankirche 1771. Man vgl. auch Gelen, *De sacra et civile magnitudine Coloniae*, 1633, S. 253.

³ Vgl. demnächst Clemen, *Kunstdenkmäler*, Dom zu Köln, wo auch die gotische Inschrift am Rande der Platte sowie weitere Einzelheiten, aber keine Abbildungen gebracht werden.

⁴ Gürtler, *Die Bildnisse der Erzbischöfe v. Köln* 1912, Tafel VI, Nr. 15 u. 16.

pässen ein Schild des Geschlechts Gennep und ein Schild des Kölner Erzstifts angebracht sind. Die Abbildung des Grabmals (s. S. 595), das jetzt neben dem Kreuzaltar im nördlichen Seitenschiff des Hochchores steht, zeigt, wie handwerksmäßig und in welch unkünstlerisch-grober Form die Tumba im Jahr 1904 angefertigt worden ist, ohne Hinblick auf andere hochkünstlerische Tumben, die zur Lebenszeit des Erzbischofs Wilhelm angefertigt worden sind. Vor allem hätte die noch leidlich erhaltene Tumba des 1335 gestorbenen Gottfried von Bergheim aus dem Grafengeschlecht Jülich in der Krypta der Kirche zu Münstereifel¹, an der noch die meisten Figuren (Pleurants) in den Nischen erhalten sind, als Vorlage dienen können. Sie zeigt ähnliche Längen- und Breitenmaße sowie eine überlebensgroße liegende Hauptfigur, endlich auch die gotische Inschrift auf dem Plattenrand. Alt sind an dem Gennep-Denkmal der Gegenwart nur die Marmorplatte mit der Randschrift und die auf ihr ruhende Erzbischofsfigur. Oberhalb des Hauptes gehörte noch ein Baldachin hin, weil ein solcher ursprünglich dort vorhanden war².

Immerhin soll die Herstellung dieses Grabdenkmals im Jahre 1904 dankbar und freudig begrüßt werden. Bedeutet sie doch eine Anerkennung und Ehrung eines kölnischen Kirchenfürsten, der ein großer Gönner des Domes war und dessen Inneres mit schönen Kunstwerken bereichert hat.

¹ Clemen, Kunstdenkmäler, Kr. Rheinbach, 1898, Tafel VI, Abb. S. 96—97.

² Vgl. oben Anmerkung Hochmuth, Hist. Beschr. usw. vom Jahr 1771.

Der Herrestorff-Altar in der Pfarrkirche zu Unkel am Rhein.

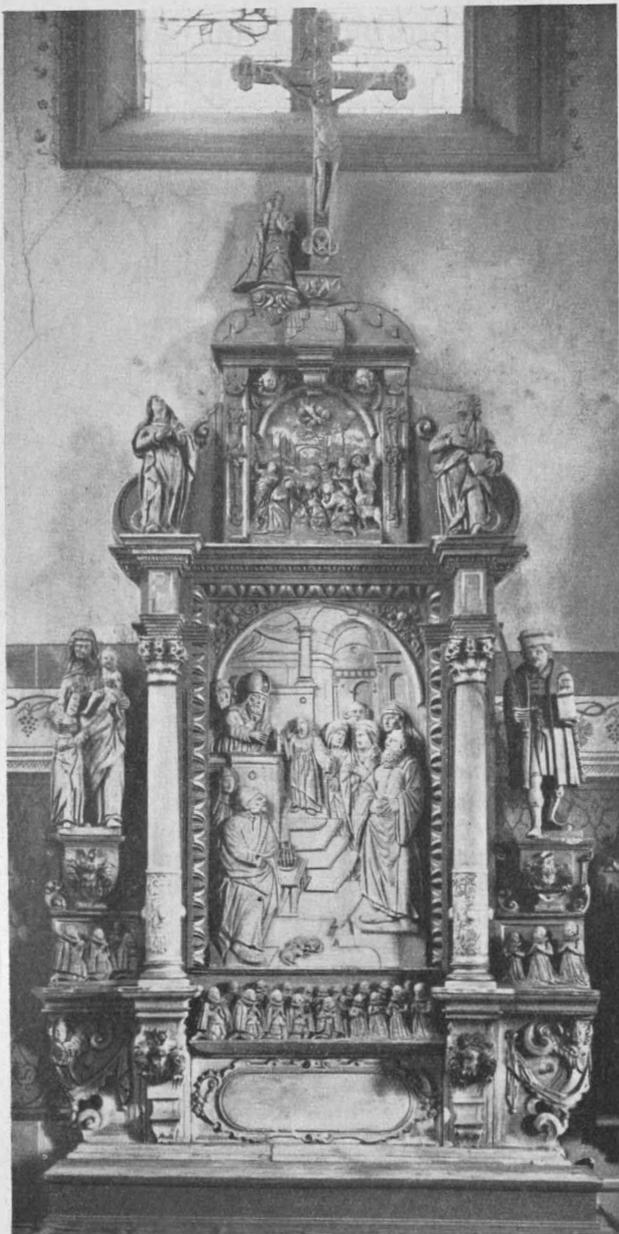
Von E. v. Oidtman.

Zu Unkel neben der Kirche am Rheinufer steht ein langgestrecktes Wohnhaus aus dem 18. Jahrhundert, im Dachgiebel mit dem Ehwappen Herrestorff - Zum Pütz geziert. Dieses Ehwappen beweist, daß die Erbauer des Hauses gewesen sind die Eheleute Franz Kaspar von Herrestorff, geb. 1737, Bürgermeister der Reichsstadt Köln, † 1794, und Maria Elise, geb. Zum Pütz, vermählt 1769, gestorben zu Köln am 23. 2. 1810. Franz Kaspar war der letzte Mann der Kölner Linie seines alten Schöffengeschlechts zu Unkel. Aus diesem hatte am 12. Januar 1556 Adam Bertram Herrestorff von Kaiser Karl V. ein Reichsadelsdiplom erhalten¹. Mehrere seiner Nachkommen waren im 16. und 17. Jahrhundert kurkölnische Schultheißen zu Unkel. In der Pfarrkirche zu Unkel erinnert noch an das Geschlecht ein gut-erhaltener, von der Familie Herrestorff im Jahre 1577 gestifteter, Anfang des 17. Jahrhunderts vervollständigter, städtlicher Seitenaltar², von dem hier eine Abbildung gegeben wird. Der Altaraufbau aus Tuffstein zeigt ein großes Mittelfeld in würdigem Rahmen, zwischen korinthischen Säulen, die unten mit Dekor versehen, im oberen Teil glatt sind. In diesem Relief ist dargestellt Marias Tempelgang. Die jugendliche Maria mit langen Haaren, umgeben von ihren Eltern Joachim und Anna im Vordergrund, dahinter zwei Frauen und ein Mann ihrer Sippe, reicht dem in einer erhöhten Kanzel mit seinem Oberkörper sichtbaren Hohenpriester ihre rechte Hand. Dieser weist mit seiner Rechten auf eine vor ihm stehende brennende Kerze, das Sinnbild der Reinheit, hin. Neben der Kanzel steht ein Mann, der auf einen runden Vogelkäfig zeigt, worin sich als Opfergabe ein Taubenpaar befindet. Vor dem Mann liegen zwei kleine tote Lämmer (jüdisches Osteropfer), hinter dem Mann steht eine Frau. Oberhalb des Mittelfeldes zeigt der Altar in kaminförmiger Umrahmung ein kleines Reliefbild, darstellend die Anbetung des Christkinds durch die Hirten, überhöht durch einen Rundbogen, über diesem zwei Cherubköpfehen. Seitwärts dieses Reliefs stehen in freier Figur Maria bzw. Johannes mit Buch, beide aufblickend zu dem die Bekrönung abschließenden gekreuzigten Heiland. Neben dem Sockel des hohen Kreuzes kniet auf besonderem Sockel die betende Maria Magdalena. Neben den flankierenden Säulen des großen Mittelfeldes stehen frei auf Konsolen: vom Beschauer links die Gruppe Anna selbdritt, an der Konsole ist das Wappen Herrestorff angebracht; rechts der hl. Pantaleon in langem Schnürrock, polnischen hohen Stiefeln, mit Mantel und Barett. Er trägt in der Rechten ein großes blankes Schwert auf seiner Schulter, in der Linken hält er eine Salbbüchse. An der Konsole befindet sich das Wappen der von der Arck³. Der hl. Pantaleon, der Patron der Ärzte, ist ebenfalls dargestellt, und zwar in großer Figur, mit Schwert und Salbbüchse, auf einem Glasgemälde vom Jahre 1622 im nördlichen Fenster des Chorschlusses in der

¹ Mitteil. d. Westd. Ges. f. Familienkunde I, 10 (1917), S. 366. Das Wappen zeigt oberhalb eines weißen Balkens in gelbem Feld drei rote Weinbeeren an grünen Stielen, unterhalb des Balkens ein leeres rotes Feld. Der Helm mit rotgelben Decken trägt von Gelb und Rot übereck geteilte Flügel, dazwischen eine gestielte Weinbeere. Das Wappen ist von A. Fahne, Kölnische Geschlechter I, S. 150 ganz fehlerhaft beschrieben.

² Frau Wilhelmine Gräfin v. Hoensbroech, geb. Gräfin v. Westerholt-Arenfels, zu Haanhof b. Unkel machte mich auf das schöne Kunstdenkmal aufmerksam, wofür ich ihr auch hier verbindlichst danke.

³ In weißem Feld schwarzer Balken, oberhalb von zwei, unterhalb von einem schwarzen Seeblatt an Stiel begleitet. Der Helm trägt weißen Schwanenrumpf, der in gelbem Schnabel ein schwarzes Seeblatt am Stiel hält. Dieses Geschlecht stammte von Orken (früher Arck) bei Grevenbroich.



Der Herrestorff-Altar zu Unkel.

Aufn. Haus der Rhein. Heimat.

Abteikirche St. Pantaleon zu Köln¹. Der dortige Abt war vielleicht Lehnsherr eines Gutes der Familie Herrestorff. Unterhalb der Konsole mit dem Herrestorff-Wappen ist kniend und betend dargestellt Bertram Herrestorff mit drei Söhnen in spanischen Mänteln, barhäutig, mit großen Radkragen, unterhalb der Konsole mit dem Wappen von der Arck Gudula Herrestorff, geb. Arck, mit drei Töchtern. Die Konsolen tragen Engelsdekor. Unterhalb des großen Mittelbildes befinden sich in gleicher Haltung und Bekleidung in vorderer Reihe Johann Adam Herrestorff mit vier Söhnen, in hinterer Reihe sieben Söhne. Ihnen ist zugewendet Frau Gertrud, geb. v. Hittorf, mit je drei Töchtern in zwei Reihen². Auf der Konsole unterhalb der großen Säulen erblickt man rechts das Wappen Hittorf³. Zwischen den Konsolen befindet sich eine leere Sockelkartusche, wohl ehemals ausgefüllt mit Stifterinschrift. Hoch oben an der Bekrönung steht die Jahreszahl 1577⁴.

¹ Abgebildet in Clemen, *Kunstdenkmäler der Stadt Köln II*, 2, S. 120, Fig. 74. Ältere Siegel von 1267 und aus dem 15. Jahrhundert zeigen den Heiligen mit Salbgefäß und Märtyrerpalmzweig (ebenda S. 42, Fig. 31, u. S. 47, Fig. 34). Aus dem Palmzweig ist also auf späteren

Abbildungen ein Schwert geworden, da der Heilige gemäß der Legende durch das Schwert den Märtyrertod erlitten hat.

² Fahne gibt an, diese Eheleute hätten 21 Kinder gehabt.

³ Das Wappen Hittorf zeigt in schwarzem Feld einen weißen Wechselzinnenbalken, oberhalb begleitet von drei, unterhalb von zwei weißen heraldischen Linien. Der Helm trägt offenen schwarzen Flug, dazwischen eine weiße Lilie.

⁴ Wertvolle Mitteilungen über den Altar verdanke ich Herrn Dr. W. Zimmermann in Bonn.

Diese Zahl kann nur das Stiftungsjahr eines Teiles des Altars bedeuten; denn die am Altar angebrachten Wappen beweisen, daß die dargestellten Familienfiguren einer späteren Zeit angehören, da die Eheleute mit ihren Kindern im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts gelebt haben. Diese Figuren müssen daher wohl bei einer Herstellung des Altars später hinzugefügt worden sein. Die tüchtigen Künstler, die den Altar angefertigt haben, sind unbekannt. Die Stammreihe der Herrestorff geben A. Fahne¹, die Sammlung des Kanonikus von der Ketten² und Archivalien im Besitz der Familie von Groote zu Haus Pesch bei Wichterich. Von den Eheleuten Bertram von Herrestorff und Gudula von der Arck stammte eine Linie zu Köln, aus der Franz Josef († 1771) und Franz Kaspar († 1794) Bürgermeister der Stadt Köln gewesen sind. Von den Eheleuten Johann Adam und Gertrud von Hittorf stammte eine andere Linie zu Köln sowie eine Bonner, aus der Eitel Friedrich im Jahre 1679 Bürgermeister zu Bonn war. Eine Linie zu Ahrweiler kommt dort mit zwei Bürgermeistern im 17. und 18. Jahrhundert vor, wahrscheinlich gehörten dieser Linie die letzten männlichen Herrestorff an: Karl Kaspar Josef von Herrestorff, kurkölnischer Hofrat, Landgerichtspräsident zu Koblenz, zuletzt Appellationsgerichtsrat in Köln, geb. 8. 2. 1764, † unvermählt 24. 1. 1850, und Markus Josef v. Herrestorff, Rentmeister des Grafen von Hoensbroech zu Schloß Haag b. Geldern, geb. 21. 9. 1774, vermählt 4. 9. 1820 mit Christine van Dauwen. Er starb 24. 9. 1847, hinterließ zwei Töchter: Clementine Eugenie, geb. 5. 1. 1822, vermählt 3. 9. 1845 mit August Remmert, und Clara Adelgunde, geb. 7. 10. 1823, vermählt 5. 10. 1848 mit Gustav Küppers³.

Möge der schöne Herrestorff-Altar weiter sorgfältig von den Bürgern Unkels behütet werden.

¹ A. Fahne, *Gesch. d. Kölnischen Geschlechter* I, S. 150, mit unrichtiger Wappenbeschreibung. Eine künstlerisch-schön ausgeführte Ahnentafel der Herrestorff mit den 8 Ahnenwappen des Senators zu Köln Gottfried Bertram v. H. nach einem Kupferstich von etwa 1690, hat W. Ewald in seiner *Rheinischen Heraldik* (Rhein. Verein f. Denkmalpflege 1934, Heft 2), S. 199, abgebildet.

² Exemplar bei der Verwaltung d. Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln, Gereonshof 6.

³ Die Nachrichten über die letzten Herrestorff verdanke ich Herrn Bürgermeister i. R. Leopold von Bessel in Aachen.

Die Grabplatte der Frau Massa (Thomasine) von Breitbach, geborenen von Waldeck genannt Saneck († 1475), in der Abteikirche zu Deutz.

Von E. v. Oidtman.

Eine vortreffliche Abbildung dieser Grabplatte befindet sich in den „Kunstdenkmälern der Rheinprovinz“, Abteilung Köln¹. So hübsch diese Abbildung in ihrer Schärfe und Genauigkeit, besonders der Umschrift ist, so fehlerhaft ist im Text die Erklärung dazu. Der Sanecksche Wappenschild zeigt nicht zwei Adlerflügel, sondern nur einen, der Geschlechtsname lautet Saneck, nicht Lahneck, der Vorname Massa ist fälschlich Malla gelesen und als Magdalena erklärt, auch in der Unterschrift unter der Ab-

bildung.

Diese Irrtümer bedauert man um so mehr, wenn man aus Erfahrung weiß, wie schwer sie auszurotten sind, und wie sie trotz aller Richtigerstellungen hartnäckig durch die Literatur mitgeschleppt werden. Ich will nur an die unrichtige Lesart Gutenstein — statt richtig Ottenstein — auf dem Epitaph in der Marienkirche zu Oberwesel² erinnern, die trotz aller Berichtigungen und Hinweise in der kunstgeschichtlichen Literatur immer wieder auftritt, so bei F. Back, Ein Jahrtausend künstlerischer mittelhheinischer Kultur³, bei Klapheck, Kunstreise auf dem Rhein, in den Kunstheftchen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz, und anderswo.



Grabstein der Massa von Breitbach in Köln.
Aufn. Haus der Rhein. Heimat.

¹ Kunstdenkmäler der Stadt Köln II, 3, Deutz u. d. übrigen Vororte, 1934, S. 221 Fig. 146, Text S. 220. — Ich gebe das Bild hier nochmals.

² Über das Ottensteinsche Grabdenkmal geben ausführliche Nachrichten die Mitteilungen der Westd. Ges. f. Familienkunde bereits im Jahr 1923 in Bd. III, Heft 8 u. 9, S. 148—150.

³ Darmstadt 1932, S. 77, Abb. 21. F. Back läßt auch S. 148 den Erfinder der Schabkunst, Ludwig von Siegen, unrichtig zu Utrecht geboren sein, während bereits im Jahr 1920 in den Mitteil. der Westd. Ges. f. Familienkunde, Bd. II, Oktoberheft, S. 255, nachgewiesen ist, daß L. von Siegen in Köln getauft worden ist.

Der Vorname Massa ist durchaus nicht ungewöhnlich. Er ist die weibliche Form zu Thomas, die Thomasine oder Thomassa, gekürzt Massa, lautet. In der Stammtafel der „Familie von Waldeck genannt Saneck und Üben auf dem Gau bey Creutzenach“, bei Humbracht, S. 222, wird er „Maes“ geschrieben¹. Auch das Nekrologium der Abtei Deutz² beweist die Richtigkeit unserer Behauptung. Hier heißt es bei Abt Gerlach von Breitbach († 1512) „in capella sancta Helena ad latus Thomasse de Lemen, genitricis sue in pace requiescensi tumulatur“. Hier ist allerdings der Familienname der Massa falsch angegeben, indem ihr der Mädchename ihrer Mutter beigelegt wird. Massa war, wie Urkunden und ihr Wappenschild beweisen, eine Tochter des Johann v. Waldeck genannt Saneck, Schultheißen zu Lorch, und seiner Ehefrau Katharina Wabe von Lemen a. d. Mosel. Das Wappen der Lemen zeigte keinen Flügel, sondern unter ausgezacktem Schildhaupt, worin zwei Hausanker nebeneinander stehen, Steine in der Ordnung 4, 3, 2, 1. Auf dem Helm wurde eine Frauenbüste mit Kopfbinde, deren Enden abflattern, geführt³.

¹ Der Name Saneck kommt vom Hause Saneck, heute Sooneck, zwischen Heimbach und Trechtingshausen. Vgl. auch Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter I (1922), 113.

² Abgedr. in Lacomblets Archiv für die Geschichte des Niederrheins V (1866), S. 307.

³ Beispiel auf dem Siegel an einer Pergamenturkunde im Archiv des Hauses Klein-Büllesheim, im Besitz des Frhrn. Fritz von Solemacher in Köln.

Das von der Leyensche Haus (jetzt Heimatmuseum) in Andernach und die Familie von der Leyen.

Von Wilhelm Kisky.

Das neue Andernacher Heimatmuseum, das im Juli 1936 eröffnet worden ist, hat den Vorzug, in einem Hause untergebracht zu sein, das an sich schon ein bewundernswertes Bauwerk ist und durch seine Fassade und sein Portal jeden Besucher fesselt und zum Schauen zwingt. Es ist das Haus der Familie von der Leyen am oberen Teile der Hochstraße, in der Nähe der Schloßruine, das, wie Vogts¹ sagt, „eine Renaissance-Schöpfung ist, die durchaus schon barocke Wucht, Kraft, Plastik und, verbunden mit Willkür im einzelnen, Konsequenz im System zeigt“ und in der südlichen Rheinprovinz „das erste Beispiel eines Portals als betonten Mittelstücks der Fassade, eines ausgesprochenen Renaissancemotivs“, darstellt. Über das Haus ist schon viel geschrieben worden, namentlich auch, da keine Quelle das Jahr der Erbauung nennt, über die Zeit seiner Entstehung. Die einen nennen das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts, andere den Anfang des 17. Jahrhunderts, die meisten freilich haben das Jahr 1620, das Stramberg in seinem Rheinischen Antiquarius (III, 4 [1857], S. 419) zuerst angibt, übernommen, so auch der viel angeführte Lehfeldt. Der verstorbene Stadtarchivar Weidenbach von Andernach wies auf einige Angaben in den städtischen Akten hin. 1637 wird der „newe Baw des alten Amtmanns“ und „des von der Leyen newer Baw“ erwähnt, zu dem die städtische Wasserleitung geleitet wird.

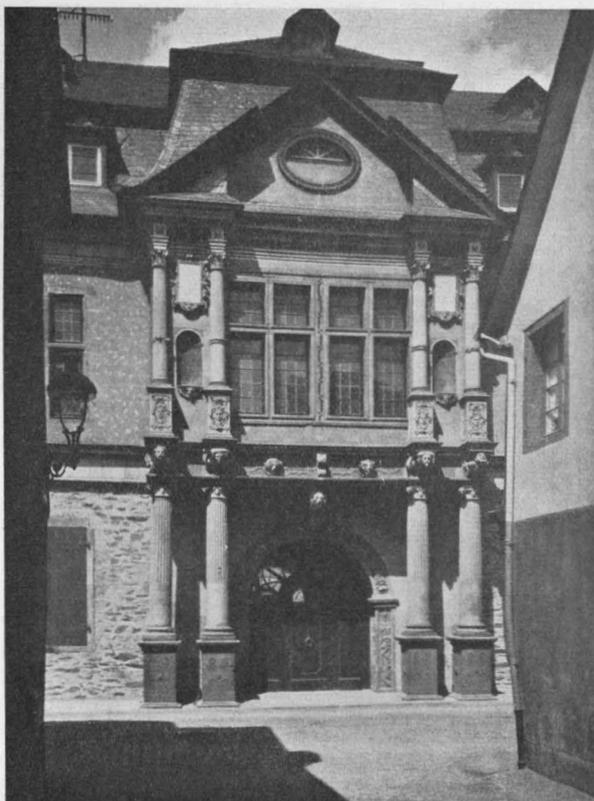
Merkwürdigerweise ist bisher wenig beachtet worden, daß sich in dem Rundbogen über dem Tor (Abb. S. 604), zwischen den militärischen Emblemen in Stein gehauen zwei Wappen befinden: rechts: Eltz (geteilt, oben wachsender zweischwänziger [silberner] Löwe, unten [Gold] ohne Bild) und links: von der Leyen (Pfahl [in Blau ein silberner Pfahl], dieses Wappen ist mehrfach an dem Hause angebracht), so daß wir als Erbauer ein Ehepaar von der Leyen-Eltz annehmen dürfen. Georg von der Leyen, Herr zu Saffig, zu der Leyen und zu Nickenich, kurkölnischer Land-Hofmeister, der seit 1561 als Rat und Amtmann zu Andernach begegnet und 1611 oder 1612 starb und in Saffig begraben wurde, war seit zirka 1575 in erster Ehe verheiratet mit Katharina von Eltz, der Tochter des Heinrich von Eltz († 1557) und der Johannetta von Elter (Autel), die Anfang des 17. Jahrhunderts starb. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat dieses Ehepaar das Haus gebaut oder wenigstens den Bau begonnen, der somit in das Ende des 16. Jahrhunderts gesetzt werden muß.

Die Familie von der Leyen stand seit Anfang des 16. Jahrhunderts in enger Beziehung zu Andernach. Seit Bartholomäus von der Leyen, der schon 1529 als kurfürstlicher Amtmann von Andernach genannt wird, blieb dieses Amt mehrere Generationen hindurch in der Familie, und es ist wohl verständlich, daß sie sich in Andernach ein ihrem Ansehen und Reichtum entsprechendes Wohnhaus errichtete, ebenso wie sie es auch in Koblenz tat.

Der genannte Georg von der Leyen zu Saffig und Gatte der Katharina von Eltz war der Enkel jenes ebenfalls schon genannten Bartholomäus von der Leyen († nach 1529), der mit seinen Söhnen Georg und Michael († 1576) die beiden Hauptlinien des Geschlechts zu Saffig und Adendorf begründete und dessen dritter Sohn Johann Kurfürst von Trier (1556—1567) wurde. Georg heiratete nach dem

¹ Hans Vogts, Das Bürgerhaus in der Rheinprovinz, hrsg. vom Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, Düsseldorf (1928), S. 145. Ebenda auf Tafel IV eine vortreffliche Abbildung der Vorderansicht und S. 367 mit einer Übersicht über die geschichtlichen und städtebaulichen Verhältnisse Andernachs Quellen- und Literaturangaben.

Tode der Katharina von Eltz in zweiter Ehe Katharina Schilling von Lahnstein, die ihn um mehr als 30 Jahre überlebte und meist in Andernach wohnte. Er teilte testamentarisch seine Besitzungen unter seine drei Söhne: Hans Georg wurde Herr zu Saffig, Johann Kaspar zu Gondorf¹ und Lothar Ferdinand zu Nickenich. Die Tochter Maria, die 1614 den Hans Gerhard von Metternich heiratete, wurde die Mutter des Lothar Friedrich von Metternich, der 1652 Bischof von Worms und 1673 außerdem noch Kurfürst von Mainz und Bischof von Speyer wurde und 1675 starb. Trotzdem die Saffiger Linie keinen Mangel an männlichen Nachkommen hatte, starb sie 1714 mit dem Mainzer Dompropst Heinrich Ferdinand im Mannesstamme aus und wurde von der Adendorfer Linie überlebt. Diese, also der Stamm Michaels († 1576), führte das Geschlecht im 17. Jahr-



Von der Leyensches Haus (Heimatmuseum) in Andernach.
Aufn. Haus der Rhein. Heimat.

hundert zu einer hohen Blüte. Zwei Enkel Michaels, Söhne seines Sohnes Damian († 1629), wurden Kurfürsten: Karl Kaspar von Trier (1652—1676) und Damian Hartrad von Mainz (1675—1678), gleichzeitig Bischof von Worms. Ihr Bruder Hugo Ernst († 1665) pflanzte die Familie fort, erlangte die Belehnung mit Blieskastel und erhielt 1653 für die gesamte Familie von der Leyen ein Reichsfreiherrndiplom. Sein Sohn Karl Kaspar († 1739) erlangte, hauptsächlich durch seinen Oheim auf dem erzbischöflichen Stuhle von Trier, große Vorteile für seine Familie und eine bedeutende Vermehrung seines Besitzes. So wurde er 1670 mit der Herrschaft Arenfels, 1675 (zusammen mit seinem Bruder Damian Adolf) mit der Herrschaft Blieskastel und 1693 mit der Herrschaft Hohengeroldseck in Baden belehnt und 1710 in das schwäbische Grafenkollegium aufgenommen. 1711 wurde er in den Reichsgrafenstand erhoben. Sein Urenkel Philipp (geb. 1766, † 1829) wurde 1806 souveränes Mitglied des Rheinbundes und Fürst. Von ihm stammt die heute noch blühende Familie der Fürsten von der Leyen in Waal im Allgäu ab. Die Familie hat jedoch ihre sämtlichen Besitzungen am Rhein, teils durch den Reichsdeputationshauptschluß, teils infolge der dadurch erlittenen Schäd-

¹ Johann Kaspar hatte von seiner zweiten Gemahlin Anna Margarete von Bongard einen Sohn Lothar Ferdinand (geb. 1638, † 29. 3. 1669), der Herr zu Bongard, Simpelfeld und Buchholz sowie Amtmann zu Zell und Baldeneck war. Sein Grabstein befindet sich in Gondorf, wo er an der Außenseite der Kapelle eingemauert ist. Er zeigt die Wappen, links: Leyen, Eltz, Waldbott, Elter; rechts: Bongard, Beissel, Maschereil, Hurl (von Schöneck).



Portal des von der Leyenschen Hauses (Heimatmuseum) zu Andernach.
Aufn. Stadtbauamt.

gungen und Verluste, verloren.

Eine Vorstellung von dem Reichtume der Familie an Gütern und Einkünften vermittelt die Erbteilung, die am 10. Aug. 1607 im kurfürstlichen Schloß zu Andernach zwischen den beiden Linien zu Saffig und zu Adendorf, d. h. zwischen Georg von der Linie zu Saffig, dem Erbauer des Andernacher Hauses, einerseits und den Söhnen des oben schon genannten Michael von der Leyen zu Adendorf, Johann Friedrich¹ und Damian, geschlossen wurde, in der folgende Besitzungen aufgezählt werden².

Georg von der Leyen zu Saffig werden zugeteilt:

a) Das Haus zu der Leyen mit der Vogtei und den zugehörigen Hoheitsrechten; als solche werden aufgezählt: die Gerechtigkeit zu Dreckenach, Zins zu Gammenheim und von der Mühle zu Kattenes, zu Dieblich, Loef (Zehnt und Zins), Ochtendung (Zehnt und Hausplatz), die Genßmühle, die unterste Mühle „an der untersten Pforten“, die oberste Mühle zu der Leyen, Haus und Hof zu Kobern, Hof zu Kerben, der freie Hof zu Dilch, der Hof zu Dieblich auf dem Berg, Vogtei und „Beetwein“ zu Güls, Wingerte zu Lehmen, der große und kleine Hof zu Corray (b. Zell), Weinzinsen in Fankel und Bruttig, Wingerte und Gefälle in Bremm, die an die Kinder des Kellners zu Zell verpfändet sind, „Beetwein“ zu Piesport, Weinzehnt zu Eller (zur Hälfte zu Pymont gehörig), in Reil und Burgen die Hälfte von 32 Wingerten (andere Hälfte Pymont), $\frac{3}{4}$ von 17 Wingerten in Burgen ($\frac{1}{4}$ die von Hurth), Hof zu Windthausen, 21 Malter Kornernte und 5 Weißbrote von der Gemeinde Kehrig, Hof zu Einig, Zinsen in Kottenheim und im Hof zu (Münster-) Maifeld, der Kempenicher Hof zu Mayen mit Schäferei und Zins zu Kottenheim und Mayen, Zins Korn von den Gütern zu Naunheim, Kornzehnt zu Pillig (Pullig), Haferzehnt zu Beulich, der halbe Zehnt zu Kaisersesch, Zehnt zu Süsich, der halbe Zehnt zu Dorweiler, ein Viertel von einem Drittel des Zehnten zu Lutz und Germershoven, Haus in der Feste Thuron zu Alken, Hof auf dem Fellerberg mit der Schäferei, Zehnt zu Niederfell, Hof Schwalff, Hof zu Lonscheidt, Hof „uff Loeverberg“ (Löf?).

b) Das Haus zu Saffig mit Gerechtigkeiten (Jagd, Schäferei, Kirchenpatronat) und folgendem Zubehör: der kleine Hof zu Saffig, der für die Hälfte des Ertrages verpachtet ist, der große Hof zu Saffig, Mühle und Backhaus, Dorf Saffig mit

¹ Über ihn vgl. E. v. Oidtman 5, 282, wo auch eine Abbildung und Beschreibung des Ölporträts von ihm.

² Zwei Originalausfertigungen im Archiv in Schloß Arenfels (Arenfelser Hausarchiv).

Zinsen und Pächten von den Untertanen, die Wiese im Plaidter Feld, die Wilh. Kreuder und Zirvas Jacobs gepachtet haben, das Wäldchen, das Werners Wäldchen, der Leyensche Hof zu Nickenich mit Hofgeding usw., Hof zu Plaidt mit Hofgeding, Vogtei zu Kretz mit der Mühle daselbst, Hof zu Kretz mit der Breiten Wiese usw., zwei Malter Korn aus dem Hof zu Sackenheim, der halbe Hof zu Lain, die Hälfte von einem Sechstel des Zehnten zu Ochtendung mit dem kleinen Zehnten, ein Drittel vom großen und kleinen Zehnten zu Kaifenheim, Wein aus den Wingerten zu Kärlich und Mülheim, das Dorf Gleys mit Pächten usw., Güter zu Burgbrohl, das Haus zu Andernach, das verfallen und der Katharinav. d. Leyen geschenkt war, die „Leyerzins“ zu Andernach von etlichen „heusergen“ daselbst, die Steinkaul zu Niedermendig, die Dörfer Kaldenborn und Eppenberg sowie der Zehnt zu Retterath.

c) Der Adelssitz Palanderhof zu Köln mit den neuen „zinsheuserger“ an der Friesenstraße, geteilt mit den Gebrüdern von Nesselrode.

Hans Friedrich und Damian v. d. Leyen zu Adendorf werden zugeteilt:

a) Das Haus Adendorf mit Gerechtigkeiten. Als solche werden genannt: das Recht im Kottenforst u. a. und der Fronhof desselben, die Kemper Mühle, großer und kleiner Zehnt zu Adendorf (abzüglich des Pfarreranteils), Zehnt im Eckendorfer und Vettelhofener Feld, Hausleute zu Gelsdorf, Fronhof zu Eckendorf, Hof zu Klein-Villip, Hof zu Greimersdorf ($1\frac{1}{2}$ Viertel), Hof zu Munhausen mit dem Turm und Gerechtigkeit im Kottenforst, Zehnt daselbst (abzüglich des Pfarreranteils), Gemeinde Groß-Villip (Trift über die Heide), die Ölmühle bei Munhausen, Dorf Artzdorf mit Gericht, Hof zu Meckenheim, ein Viertel des auf den Kottenforst gehörigen Lehens, 3 Goldgulden von den Erben Schmitz zu Meckenheim, die Hofstatt von Schallanland, der freie Hof zu Wormersdorf (Reinbergerhof genannt), Dorf Oberdreis ($\frac{1}{7}$) mit dem Patronatsrecht, der große Zehnt daselbst zur Hälfte, der verbrannte Hof zu Dreis, der „hickelzehnt“ ebenda, zu Niederdreis von jedem Haussassen ein Zehnthuhn, Hof zu Londorf (Kempenicher Hof genannt), Weinzehnt zu Londorf von 40 Morgen Wingert, Zehnt im Finkenbergr und Mollendorfer Feld (30 Morgen) ebenda ($\frac{1}{12}$), zu Winteren Weinpacht und Bußen (von den Herrn zu Altenberg), Haus und Hof zu Unkel mit Wingerten in der Unkelbach, Pacht in Maischeid, Haus und Hof zu Godesberg, Haus usw. zu Bodendorf (Ahr), Haus zu Tetz mit Kurmud usw., Hof zu Schleiden (von den von der Horst abgekauft), Hofreite und Wingerte zu Lülisdorf (wie vorhin), $\frac{1}{6}$ des Zehnten zu Kelberg (Kil-) und das Patronatsrecht, Fron und Früchte aus dem Flattenhof zu Fritzdorf, Dorf Lindt mit der Herrschaft, Hofgut usw. in Altenahr, Haus zu Poppelsdorf, Zehntanteil zu Ahrweiler, Anteil am großen Hof zu Neuendorf, Anteil an 2 Höfen zu Esch, Zehnt zu Antweiler.

b) Das Haus zu Blieskastel mit zugehörigen Dörfern, das halbe Dorf Reinheim, $\frac{2}{3}$ des Dorfes Mittelbexbach, Gefälle im Amt Zweibrücken (zu Ixheim, Meltzbach, Einetten, Bechhoffen, Balweiler, Entzheim, Bobelsheim, Omersheim, Lützkirchen, Altbach, Diblingen, Lindenbach, Ramsbach, Wießweiler, Wolffingen, Brucken, Kengern, Bittingen, Wiebenheim, Eßringen, Rolingen, Idenbor und Erffweiler), Haus zu Saarbrücken im Schloß, Haus zu Lautern in der Stadt.

c) Das Dorf und Amt Münchweiler im Westrich am Glan und zugehörige Dörfer, die Dörfer Nantzweiler, Dietzweiler, Grieb, Buschborn, Steinbach und die Höfe zu Katzweiler und Reichardsweiler.

d) Der Hof zu Wesel (Oberwesel) mit Patronatsrecht der Kirche U. L. Frau, Zehnt zu Delhoven, Perscheid, Niederberg, Urbar, Damscheid, Bopparder Berg, zu Weibelsheim und Meißborn, Haus zu Niederlahnstein (mit der adeligen Märker-

schaft, von den Erben Sacken angekauft), Haus zu Mülheim im Tal, 12 Gulden jährlich vom Zoll zu Oberlahnstein, die Häuser „zum Spieß“ und „Lorbecher“ zu Koblenz, ein steinernes Haus hinter dem Lorbecher usw.

*

Zur Stadt Andernach wurden die Beziehungen der Familie im 18. Jahrhundert immer lockerer, und das Haus daselbst wurde von ihr kaum noch benutzt. 1751 ist es bereits im Besitz eines Andernacher Bürgers, wechselte seitdem häufig den Besitzer, diente 1878—1888 als Postgebäude und ging schließlich in die Hand der Stadt über, die es für die Aufnahme der Sammlungen des Heimatmuseums neu herrichten ließ und ihm dadurch wieder eine seiner Bedeutung und seiner Geschichte entsprechende Bestimmung gab.

Eine Huldigung auf Schloß Bürresheim im Jahre 1728.

Mitgeteilt von Carl Wilkes.

Schloß Bürresheim, im Nettetal bei Mayen gelegen, ist heute im Besitze der Gräfin Westerholt-Renesse. Die mit wesentlicher Unterstützung der Provinzialverwaltung neugegründete „Arbeitsgemeinschaft zur Erhaltung des Schlosses Bürresheim¹“ hat sich die Pflege dieses herrlichen Bauwerkes zur Aufgabe gestellt. Von den Archivalien der einstigen Herrschaft Bürresheim² ist an Ort und Stelle nur ein Aktenstück³ erhalten, das als Dokument einer anderen Zeit trefflich das Verhältnis von Herr und Untertanen beleuchtet und auch gute Einblicke in die Lebenshaltung und Arbeit der bäuerlichen Bevölkerung, auch die Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts ermöglicht.

Der feierliche Huldigungsakt fand am 19. Oktober 1728 auf Schloß Bürresheim „in dem neuen, auf den Bach stoßenden großen Saale“ statt. Alle Leibeigenen der Herrschaft waren persönlich erschienen, um ihrem neuen Herrn, dem Freiherrn Ferdinand Damian von Breitbach, Herrn zu Bürresheim, trierischem Geheimrat, Hofmarschall und Amtmann zu Zell und Baldeneck, desgleichen kurkölnischem Kammerherrn und Amtmann zu Linz und Altwied, den Huldigungseid zu leisten.

In einer Ansprache versicherte der Freiherr alle Beamten und Untertanen der reichsfreien Herrschaft Bürresheim seiner Gnade, erinnerte an das Ableben seines Vaters, des Freiherrn Georg Reinhard von Breitbach-Bürresheim, kurtrierischen Geheimrats und Ritterhauptmanns der niederrheinischen Reichsritterschaft († 15. 5. 1710), und gab der Hoffnung Ausdruck, daß das Verhältnis von Herr und Untertanen zueinander genau so „treuherzig und väterlich“ bleiben möge wie in vergangener Zeit. Gegen ihren Huldigungseid verpflichtete er sich, die Untertanen in ihren bisherigen Rechten und Gewohnheiten zu schützen und zu schirmen. Der anwesende Notar befragte die Untertanen noch einmal, ob sie gewillt seien, den Eid zu leisten, und auf das einstimmige Ja hin verlas der Notar die Liste der anwesenden Untertanen aus den verschiedenen Orten⁴:

Rieden: Nik. Rausch, Schultheiß — Joh. Meith, Gerichtsschöffe — Christ Rausch, Gerichtsschöffe — Joh. Reuther, Gerichtsschöffe — Joh. Stentz — Balthes Stentz — Thönnnes See — Theis Reiß — Joh. See — Georg Meith — Kaspar Bernard — Franz Heineman — Jak. Tholl — Zerwes (Servatius) Stentz — Zerwes Tholl — Balthes Brachendorf — Nik. Müller — Math. Stentz — Joh. Rausch — Andres Daam — Joh. Tholl — Theis Herschbach — Joh. Kreer — Berandt (!) Scheffer — Christ Mohr — Jak. Kreer — Thönnnes Wohlstatt — Christ Bach — Joh. Degen — Andres Weiler — Nielles Scheffer — Kaspar Kahlenbohr — Emmerich Schütz — Georg Stenz — Joh. Daam — Joh. Bell.

St. Johann: Joh. Sachell — Arendt Weber — Nik. Meith — Konr. Rausch — Joh. Daudistel — Pet. Rausch — Joh. Weber — Hans Konr. Meyer — Paul Keip — Joh. Hoffmann — Thönnnes Tholl — Nik. Vlunen — Hans Peter Meith — Konr. Vlunen — Nik. Ax.

Nitz: Steffen Sachell — Joh. Johr — Joh. Friederich.

¹ Vgl. C. Pfitzner, Rheinische Heimatpflege VIII (1936), S. 438 ff.

² Sie befinden sich im Staatsarchiv zu Koblenz; vgl. Ausfeld, Übersicht über die Bestände des k. Staatsarchivs zu Coblenz, Leipzig 1903.

³ Die Vorlage ist ein Papierheft von 20 Seiten in Großfolio, das mit blaugelbroten Fäden geheftet ist.

⁴ Man vergleiche das Verzeichnis der Besitzungen der Freiherren von Bürresheim vom Jahre 1790, das bei W. Fabricius, Erläuterungen zum Geschichtl. Atlas der Rheinprovinz II (1898), 520 abgedruckt ist.

Waldesch: Balthes Sehe, Bürgermeister — Zierwes Meith — Andres Sehe — Joh. Weiler — Herm. Weiler — Pet. Daam — Joh. Degen — Bastian Stentz — Pet. Degen — Thönnnes Ax — Nelles Daam — Joh. Leineweber — Kaspar Nett — Herm. Tholl — Pet. Schmied — Joh. Tholl — Andres Degen.

Langenbahner: Jamann (!) Schäffer — Nelles Bohr — Thönnnes Schäffer — [N. N.] Müller — Joh. Leich — Nik. Hackenbruch.

Nach Verlesung der Namenliste verließen die Bauern den Saal und warteten im Vorhofe des Schlosses, bis der Baron erschien und vor dem großen Saale von jedem einzelnen durch Handschlag (Handtastung) den Huldigungseid entgegennahm nach Vorlesung der üblichen Formel, wie solche 1637 Mai 16 und 1678 Jan. 31 bei der Mutter des Barons (Anna Magdalena, geborenen von Metzhausen) und dem Vater des neuen Herrn verlesen worden war, der in der üblichen Form verlangte, daß alle Untertanen ihrem Herrn „treu und hold sein, das Haus Bürresheim vor allem Schaden und Nachteil nach Kräften bewahren, ihm in der Not helfen, die Dienste und Fuhren zur Mosel und Rhein getreu ausführen“ sollten.

Laut sprachen alle Anwesenden die Eidesformel, die der Notar vorlas, nach und bekräftigten die Eidesleistung durch Hinzufügung der religiösen Formel.

Weil seit der letzten Huldigung die alte Dienstordnung nicht mehr verlesen worden war, und infolgedessen nur wenige dieselbe kannten, wurde diese vom Notar noch einmal verlesen. Sie geht zurück auf die alte Satzung, wie sie 1570, 1583 und 1637 unter Johann Adolf von Breitbach-Bürresheim, Wilhelm und Hans Jakob und der Witwe Gertrud von Breitbach-Bürresheim, geborenen Schall von Bell, in Übung kam. Der Text¹ ist (in etwas modernisierter Form) folgender:

Erstlich sind die eingesessenen Hintersassen von alters [schuldig], alles und jedes, was des Hauses Bürresheim Notdurft erfordert, ohne Unterschied zwischen Rhein und Mosel ab- und anzuführen, absonderlich die Wein vom Rhein und Mosel zu führen, desgleichen auch alle Baumaterialien. Dessen (dafür) gibt man den Fuhrleuten, sofern die Fuhren auf Rhein oder Mosel abgehen, Käse und Brot, auch auf einen jeden Wagen ein Sümmer und auf jede Karre ein Faß Hafer, sonst aber, da (wenn) Holz, Mist oder andere Baumaterialien in der Nähe ab- und beigeführt werden, gibt man den Fuhrleuten notdürftig Essen und den Pferden nach Gelegenheit Heu. Was sonst die Leibangehörigen, so Pferde haben, in der Nähe, auch (solche, die) „von der Hand sitzen“, schuldig sind, ist notdürftig aus Anno 1570 und 1583 der Untertanen und Leibangehörigen geleisteter Huldigung und Eid zu ersehen, darauf sich hiermit, geliebter Kürze halber, referiert (bezogen) wird. Allein, soviel Futter und Kost angeht, wird es damit gehalten, inmaßen (gemäß) oben geschriebener Punkte die eingesessenen Hintersassen, so kein Pferd haben, sind kraft getaner Huldigung von alters alles und jedes, darzu (wozu) sie verboten (aufgeboten) werden, außerhalb (abgesehen vom) Kornschneiden, Dreschen, Fruchtmähen und -einsammeln, darab (wofür) man sie jedoch belohnet, zu tun, wie auch zwischen Rhein und Mosel ab- und anzugehen, Briefe und anderes zu tragen schuldig, deswegen den Arbeitern die Kost und den Gehenden (Boten) Käse und Brot nach Gelegenheit gegeben worden. Mit den anderen Leibangehörigen, so keine Pferde haben, auch nicht in der Herrschaft Bürresheim, sondern unter anderen Obrigkeiten seßhaft, wird also ... gehalten, wie obengedachte geleistete Huldigung desfalls ausweisen tut. Einem Drescher („Tröscher“) und Tagelöhner gibt man von alters den Tag von Ostern bis auf Michaelis 3 Albus und folgend nach Michaelis bis Ostern den Tag 2 Albus. Item einem „Windelbotten“², so in Herbstzeit gebraucht, hat man von alters den Tag 2 Albus zur Belohnung (als Lohn) gegeben. Und noch eins, wenn ... die Hintersassen Schafe scheren,

¹ Ergänzungen sind durch [], Erläuterungen durch () kenntlich gemacht.

² Seine Aufgabe war es, die Ablieferung der Weintraubengefälle zu überwachen.

hat man ihnen von alters Weckbrei und sonst zweierlei Gemüse wie dem, „gemeinen gesindtgen“ (übrigen Gesinde) gegeben und mehr nicht. Alle Untertanen zu Esch, Rieden, St. Johann und Nitz wie auch die nahe eingesessenen Leibeigenen sind schuldig, Gras zu mähen, Heu zu machen, zu binden, wie und wo man sie hinweist; bekommen alsdann die Grasmäher, Spreiter und Binder morgens um 9 Uhr ein Stück Käse und Brot; beim Machen des Heues bekommen die Untertanen mittags Erbsen und Milch, abends ein Stück Brot oder nach Gelegenheit Milch mit Brot eingebrockt. Auf Erfordern der Herrschaft zu Bürresheim und deren Diener sind die eingesessenen Untertanen, keiner ausgenommen, Wild zu jagen schuldig, und [es] ist von alters damit also gehalten worden, daß, wenn man „grob“ Wild, als (nämlich) Rehe, Hirsche und Schweine und dergleichen, gejaget hat, den Untertanen ein Stück Brot und Trunk gegeben, über (bei) kleinem Wildfang aber, als Hasen, Füchse, „Cuniculen“ (Karnickel) und dergleichen, hat man ihnen keine Kost gegeben. Die Weiber zu St. Johann und Nitz haben jederzeit die Gärten hier unten im Tal Bürresheim mit Graben und Misten auf Erfordern versehen, darumben ihnen die Kost gegeben wird, ein Stück Brot und Käse aber, wenn sie das Haus gekehrt haben, welches noch also gehalten wird.

Diesem nächst habe ich Notarius ferner auf Befehl des gnädigen Herren „teutschlich“ öffentlich vorgelesen dasjenige Manuale, so in einem Kalender monatsweise angezeichnet, in welchem der abgelebte gnädige Herr selig angezeichnet diejenigen Fronen und Dienste, so die Untertanen in seiner dahier fünfzigjährigen geführten Haushaltung praestiert (geleistet) und was hingegen den Untertanen wegen der Dienste ist gegeben worden, welchem allen nachzukommen die Untertanen mündlich versichert, und ist Folgendes zu dem End (Zwecke) öffentlich abgelesen worden, auf daß ein zeitlicher Bedienter in Abwesenheit des gnädigen Herrn alles beschriebenermaßen observiere (beobachte).

Manuale oder Hauskalender

für einen Haushälter (Verwalter) zu Bürresheim, darin alle zum Haus Bürresheim gewöhnliche (übliche) Fronen und Dienste, wie viel und um welche Zeit ein jeder Untertan der Herrschaft Bürresheim seine Fronen zu leisten schuldig, auch was ein jeder Untertan und Leibeigener jährlich einer für den andern zu tun und was hingegen die Herrschaft ihnen herzugeben sowohl an Kost, Trank, auch Futter für die Pferde und Lohn, alles wie vor alters.

Januarius oder Jenner.

Frondienste das ganze Jahr durch.

Es sind die Riedener, Johanner und Escher, auch Nitzer, so oft sie beschieden werden und es nötig ist, Holz zu machen gemeintlich (insgemein) schuldig, dergestalt gleichwohl, daß, wenn die Riedener und Escher 2 Tage [Holz] machen sollen, Johanner und Nitzer 1 Tag Holz machen, es sei denn Floßholz, so einer gleich dem andern zu machen schuldig ist, alles in der Hausleute Kost. Dieses also gemachte Holz sind die Riedener und Escher ungemessen (ohne Unterschied) schuldig an das Haus Bürresheim zu führen und bekommen alsdann Hausmannskost oder jeder ein Stück Brot nach Gelegenheit des Herren und der Küche.

Wenn also Floßholz gemachtet, sind sie alle durcheinander schuldig, das Holz den Bach herunter zu flößen, und bekommen die Flößer dafür Hausmannskost.

Alle Fahrten zum Bau des Hauses oder dessen Zubehörs, es sei an Rhein oder Mosel etwas zu holen oder hinwegzufahren, sind alle zu tun ohne Unterschied und auf der Reihe (= der Reihe nach) schuldig; sie bekommen, wenn sie zum Haus fahren, und die Handfröner (also solche, die nur Handdienste, ohne Fuhrwerk, leisten), wenn die Fröner an Hand sind, morgens Käse und Brot, mittags Hausmannskost und nachmittags Käse und Brot; wenn sie an den Rhein oder

Mosel fahren, gibt man ihnen Käse und Brot mit, auch nach Belieben der Herrschaft etwas Heu für ihre Pferde und, wenn sie zurückkommen, Hausmannskost.

NB.: Wenn die Riedener in die Frondienste eintreten tun und fronen, so müssen selbige um 7 Uhr, die Escher und St. Johanner aber um 6 Uhr zur Sommerzeit, zur Winterzeit aber die Riedener um 8 Uhr, die übrigen aber um 7 Uhr bis abends verbleiben im Frondienen.

Notamina.

Zu observieren, daß auf eine doppelte Karre mehr nicht als auf eine einfache Gebühr zu geben, es sei dann, daß der Pfortner oder sonstiger Hausbedienter wahrnehmen könne, daß solche zweimal so viel Holz bringe als eine einfache; würde aber eine einfache Karre nicht Last haben, wie er ihme selbst tut¹, so solle demselben die Gebühr nebst arbiträrer Straf abgeschlagen werden etc. Bei Anführung des Brennholzes bekommen die Riedener Suppe und Gemüse, die Waldescher und St. Johanner ein Stück Brot.

Februarius oder Hornung.

(Keine Eintragung, doch ist Raum für eine solche gelassen.)

Martius oder März.

Die Johanner und Nitzer sind schuldig, die Gärten zu graben.

Aprilis oder April.

Die Johanner und Nitzer sind schuldig, die Lange-Wiese, die „Auhl“, des Hauses „pessen“², mit Zäunen zuzumachen. Das Wehr und [die] Wässerung auf der Langen-Wiese und Auhl sind die Riedener und Escher Einspännigen schuldig zu machen.

Majus oder Mai.

Können die Untertanen am allerbequemsten Klafferholz machen und nach guter Gelegenheit einfahren, damit sie im Sommer frei sind. Die Johanner, Nitzer, Escher und Riedener sind schuldig, alle herrschaftlichen Schafe sowohl zu Bürresheim als zu Rieden und Esch zu waschen, bekommen alsdann gewöhnliche Hausmannskost und Trunk Bier, Suppe und mehr oder Milch. Die Riedener und Escher sind schuldig wie auch Volkesfelder, Schafe zu scheren, bekommen alsdann morgens Käse und Brot und Bier, und wenn sie alles getan, Weckbrot, Suppe und Gemüse wie das gemeine Gesindel (Gesinde) und mehr nicht. Der Schultheiß zu Rieden und der Hofmann zu St. Johann binden die Wohl (Wolle).

Junius oder Brachmonat.

Im Junio sind die Riedener und Escher schuldig, Mist aus dem Hause zu fahren auf die Äcker, die Handfröner laden selbigen, solange als der Mist währet, also, daß, wenn sie auf den nächsten Acker den Mist führen, ein jeder des Tags 24 oder 28 mal fahren muß, wenn sie aber „vor weither bohr“³ den Mist fahren, jeder des Tages 14 oder 16 mal, worauf der Pfortner achtzugeben hat, fahren soll; alsdann bekommen sie um 9 Uhr Käse und Brot, mittags Hausmannskost und für ihre Pferde Gras oder Heu. Diesen Mist, wenn er geführt, spreiten die Nitzer wie auch den Mist, so wir mit unseren Pferden aus „Schulmen Schaaftall“ führen. — Die Johanner sind schuldig, aus dem Hof zu St. Johann einen Tag Mist zu führen. Alle Quattertemper sind die Johanner schuldig, zwei Fuhren Holz zu tun. Die Johanner und Nitzer sind schuldig, die Gärten zu krauten (vom Unkraut zu reinigen).

¹ D. h., wie er für sich selbst laden würde.

² „Pessen“ hier gleich peschen (vom lat. pascua), Wiesen (?).

³ Flurname (?).

Julius oder Heumonat.

Alle Untertanen zu Esch, Rieden, Johann und Nitz wie auch Leibeigene zu Volkesfeld, Kirchesch sind schuldig zu mähen, wie und wo man sie hinweist in und außer der Herrschaft; bekommen alsdann die Kost, morgens um 9 Uhr jedweder ein Stück Brot und Käse, mittags Weckbrei, Erbsen, Rüben und jedweder 2 Eier. Als dann traget der Bürgermeister zu Rieden das Sauerwasser¹ zu, dann ist er des Mähens frei. Abends, wenn sie (das Tagewerk) getan haben, bekommen sie oder (= entweder) Hausmannskost oder ein Stück Brot und Becher Bier. Der Schultheiß zu Rieden muß sie fleißig antreiben. Diejenigen, so das Heu gemähet, sind schuldig, selbiges auch auf „Hopfen“² oder „Wallen“ zu machen, wenn man es gut befindet; bekommen alsdann einmal die Kost, des Tags Erbsen und Milch, abends, wenn sie [die Arbeit] getan, ein Stück Brot.

Die Schultheißen zu Rieden sind schuldig, fleißig anzutreiben; alle Untertanen sind schuldig, das Heu einzuführen oder (entweder) ans Haus oder an den Schafstall. Wenn sie also das Heu einführen, bekommen [sie] mittags gewöhnliche Hausmannskost, nämlich Suppe und Gemüse.

Die Leibeigenen von Ettringen sind schuldig, so Pferde haben, Heu mit einzuführen, jeder dreimal. Alle Einspännigen sowohl in der Herrschaft als zu Ettringen, Kirchesch, Volkesfeld und Kürrenberg sind schuldig, Heu aufzuziehen, solange es zu tun ist; bekommen ihre Kost gleich denen, so das Heu einführen, müssen selbiges auch im Heustall vergattern.

Alle Untertanen sind schuldig, wenn man sie begehrt, 2 Tage Frucht zu schneiden [um] ein „Pettermengen“ (Petermännchen, alte Münze) geringer (weniger) als ein Fremder.

Augustus oder Augstmonat.

Die Johanner und Nitzer sind schuldig, Flachs und Hanf zu pflücken, die Riedener und Escher insgleichen; die Volkesfelder Leibeigenen sind schuldig, jeder 100 Schanzen (Holzwellen) zu machen auf Schulmen um den Schafstall; gibt man ihnen Hausmannskost.

Die Johanner und Nitzer sind schuldig, 2 Tage Schanzen um das Haus zu machen, bekommen alsdann Hausmannskost; sind auch schuldig, selbige einzufahren, die Nitzer aber sind alsdann schuldig, selbige auf das Haus oder Speicher zu tragen und schlagen (= aufzuschichten); die Riedener sind schuldig, die Schanzen auf Schulmen einzufahren, und alsdann die Escher, die gemachten Schanzen aus den Hecken zu tragen und aufzuschlagen.

September oder Herbstmonat.

Die Johanner und Nitzer sind schuldig, den Hanf zu pflücken, auch das Vogtkorn zu Welling zu holen. Die Escher sind schuldig, alles Korn und Erbsen, so zu Esch an Zehnten dem Herrn zukommt, nach Schulmen in die Scheuer, Hafer, Gerste und „Heydnisch“ (Heidekorn) aber, so daselbst an Zehnten einfallet, in die Hauscheuer einzuführen; bekommen alsdann ein Stück Brot. — Die Johanner und Escher Weiber sind schuldig, Hanf und Flachs zu brechen.

Oktober oder Herbstmonat.

Die Riedener Weiber sind schuldig, Hanf und Flachs zu schwingen. Alle Untertanen sind schuldig, Fässer an den Rhein oder [die] Mosel zu fahren; gibt man ihnen alsdann Kost mit, und, wenn man es hat, Heu. Alle Untertanen sind schuldig, in dem Herbst als „Windelbott“ zu gehen, daselbst getreulich auf des Herren Anteil

¹ Gemeint ist das in der Gegend so häufig vorkommende Mineralwasser.

² Der Ausdruck ist heute noch beim Heu üblich.

[an] Trauben und Wein achtzugeben; so haben sie die Kost den Tag und 3 Petermännchen. Die Rüben, so zu St. Johann gesäet werden, sind die Johanner schuldig, herunter ins Haus zu fahren; bekommen alsdann ein Stück Brot. Die Rüben auf Schulmen sind die Escher schuldig an das Haus zu fahren; bekommen alsdann ein Stück Brot.

November oder Wintermonat.

Alle Untertanen sind schuldig, Weinfuhren zu tun an die Mosel und [zum] Rhein, bekommen alsdann gute Kost, als (= nämlich) Fleisch, und Wein zu trinken, die Pferde Heu und auf jeden Wagen, mit 6 bespannt, 1 Sömmer Hafer. Ein jedwedes „Hausgesäß“ (Hausbesitzer) in der Herrschaft ist schuldig, ein schwer Pfundwerk umsonst zu spinnen. Die Johanner sind schuldig, das Vogtkorn zu Kerben zu holen. Es können die Untertanen um diese Zeit am allerbequemsten Holz machen und vor dem Winter [ein]fahren, damit sie in selbiger Winterszeit befreit bleiben.

Dezember oder Christmonat.

Die Nitzer sind schuldig, auf Schulmen für die Schafe Raufen aufzuschlagen, auch das Stroh im Schafstall. Johanner und Nitzer sind schuldig, die Gärten umzugraben. Die Johanner sind schuldig, zu jedem Quatember 2 Holzfuhren zu tun, bekommen alsdann ein Stück Brot.

Der Huldigungsakt wurde durch den Gesang des Tedeums in der Schloßkapelle durch den Hauskaplan Wilhelmi (in Abwesenheit des Pfarrers von St. Johann) abgeschlossen. Alle Anwesenden begaben sich darauf in den sogenannten „Alten Saal“, wo der Riedener Schultheiß dem Baron pro Kopf der Untertanen 3 Weißpfennige „zur Erkänthnuß“ übergab. Darauf lud der Schloßherr seine Untertanen alle zu einer kleinen Stärkung ein, wo jeder 1 Pellenzer Maß Wein, ein Viertel Käse (Kantertkäse mit Kümmel) und Brot im Wert von 1 Weißpfennig erhielt, „wobei die neu gehuldigte Unterthanen sich in Freuden lustig gemachet“ und durch eine Abordnung dem Schloßherrn zu seinem Namenstage gratulierten und sich für die Bewirtung bedanken ließen.

Das Protokoll wurde von den Notaren T. Wirtz und Hubert Franz Hoffmann unterschrieben und besiegelt. Zeugen waren der Freiherr Karl Henrich von Muhl zu Ulmen, die Gebrüder Friedrich Franz, kölnischer Kammerherr und Rat, und Emmerich Josef von Breitbach, Domherr zu Mainz und Trier, Joh. Emmerich Schuch, Stadtschultheiß zu Mayen, und die Pfarrer Wiertz und Embten zu Kirchesch bzw. Rieden.

Eine Beschreibung des Hauses Schweppenburg im Brohltal vom Jahre 1713¹.

Mitgeteilt von Carl Wilkes.

Das Haus Schweppenburg liegt im Grund (Tal), jedoch auf einer kleinen Höhe, $\frac{1}{2}$ Stunde unterhalb Tönnisstein und $\frac{1}{2}$ Stunde vom Rhein, an dem Bach, welcher von Olbrück langs Burgbrohl herab und auf der Brohl (d. h. in Brohl) in den Rhein läuft. [Es] hat darinnen die Fischerei und die Jagd in der Herrschaft Breisig, auch dem Amt Andernach. Gehöret unter die niederrheinische Reichsritterschaft, hat gute Wiesen, so man alle wässern, daraus das Rindvieh im Sommer mit Kraut (Gras) versorgen, auch wohl 3 Pferde mit Heu erhalten kann. Hat auch ungefähr 4 Morgen Weingarten, welche vom Haus gebaut werden, aber an Land nur 8 Morgen; ist verpachtet per 28 Reichstaler annue (jährlich) und die halben (die Hälfte der) Trauben, ungefähr 3 Ohm jährlich eintragend. Hat seinen sonderbaren (besonderen) Weidgang und Viehtrift, an Brandholz die Notdurft, jedoch keinen Überfluß, aber gar kein Bauholz.

Das Haus selbst ist ein massiv Mauerwerk, 3 Stockwerke hoch, mit 2 runden Türmen, erstlich anno 1638 von Herrn Wilhelm von Metternich erbauet, aber der Torhof, Scheuer und Stallung müßten verbessert, auch das Haus inwendig repariert werden, wenn einmal eine Herrschaft daselbst residieren sollte. Etwa einen Steinwurf vom Hause liegt eine dazugehörige Mahlmühle von Mauerwerk und mit Leyen (Schiefer) gedeckt, so jährlich an Pacht tut (einbringt) 13 Malter Korn und an Geld 5 Reichstaler.

Oberhalb Schweppenburg im „Burgstrich“ werden Tauchsteine (Tuffsteine) gebrochen und von jeder Kiste 4 kölnische Albus bezahlt, welches ungefähr 8 Reichstaler jährlich austragen (eintragen) kann.

Auf dem Berge, etwa $\frac{1}{4}$ Stunde von Schweppenburg, liegt ein Dorf, Niederlützingen genannt, in die Herrschaft Breisig gehörig, woselbst das Haus Schweppenburg das ius patronatus (Patronatsrecht über die Kirche) hat mit dem völligen (ganzen) Wein- und dem halben Fruchtzehnten; die andere Halbscheid desselben genießet ein zeitlicher Pastor daselbst, der jedesmal vom Hause Schweppenburg praesentiert wird. Der Weinzehnt mag ein Jahr ins andere (im Durchschnitt) 2 Fuder, der Fruchtzehnt aber 30 Malter Korn tun (erbringen). Es haben auch die Herren von Schweppenburg in choro (im Chor der Kirche) zu Niederlützingen ihr Begräbnis, und muß nach Absterben eines Herren demselben 3 Tage nachgeläutet (Totengeläut) werden.

Alles, was bis hierhin spezifiziert worden, ist mannhensrührig vom Erzstift Köln; ist zwar vorhin (früher) feudum promiscuum (gemischtes Lehen, auch für die weibliche Erbfolge) gewesen, aber nach Abgang der Metternicher Familie zum Mannlehen gemacht worden, dergestalt, daß in casu (im Falle) nicht vorhandener männlicher Leibeserben das Lehen dem Erzstift wieder heimfallen, hingegen selbiges alsdann jeder vorhandenen Tochter 500 Reichstaler für ein (als) Abstand geben solle.

Folgende Appertinentien sind freiallodial:

Erstlich noch zu Niederlützingen ein Hof, so an Pacht tut 12 Malter Korn, wozu ungefähr 4 Morgen Weingarten gehören und an Wein zur Halbscheid jährlich

¹ Das Original, das hier in modernisierter Form wiedergegeben ist, befindet sich im Archiv des Grafen von Spee in Schloß Heltorf bei Düsseldorf (Signatur A 20), wohin es über die Familie von Hillesheim gekommen ist. Der Freiherr von Hillesheim hatte 1713 beabsichtigt, das Haus Schweppenburg von dem Besitzer, dem Herrn von Loen zu Rath, Hüls und Schweppenburg, käuflich zu erwerben. Im Zusammenhange damit hat der Vogteiverwalter zu Breisig, Dr. Keiffenheim, die Beschreibung angefertigt.

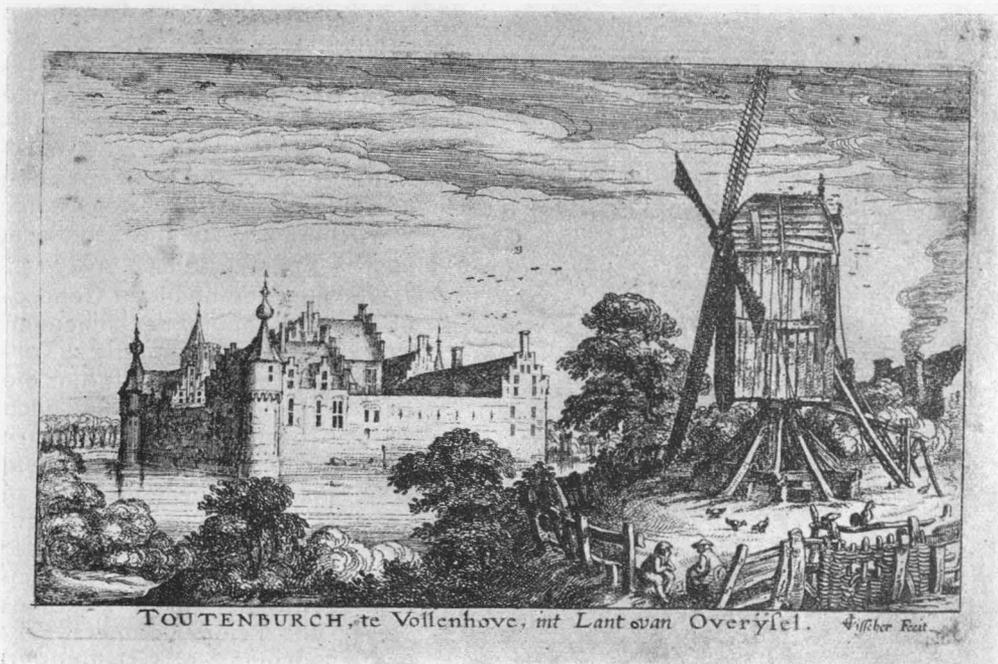
ein Fuder [ein]tragen mögen. — Auf der Brohl hat das Haus Schweppenburg den dritten Teil der Zehnten in einem gewissen kleinen Distrikt, tut 1 Malter Korn und 3 Reichstaler. — Zu Rheinbrohl auf jener Seite [des] Rheins 3 Morgen 3 Viertel Weingarten, an Land 5 Morgen und an trockenen Wiesen $1\frac{1}{2}$ Morgen; kann ein Jahr ins andere 4—5 Ohm Bleichert (Rotwein) tun und gibt (erbringt) $1\frac{1}{2}$ Malter Korn an Pacht, hingegen müssen daraus $2\frac{1}{2}$ Ohm Wein in die Beed¹ (Bede, Schatzung), 2 Goldgulden [an] Herrn Pastor, etwa 4—5 Reichstaler in (als) Kammersteuer und dergleichen geliefert werden. — In der Stadt Andernach ein Bauplatz, worauf vorhin ein adeliges Haus gestanden, nächst beim Nickenicher Hof¹ daselbst. — Im Amt Andernach, $\frac{1}{2}$ Stunde von Schweppenburg, ein Hof, der Gishübel (heute amtlich Geishügelhof) genannt, tut $2\frac{1}{2}$ Malter Korn und $5\frac{1}{2}$ Sümmer Heidnisch (Heidekorn) pro duabus tertiis (zu zwei Dritteln), gestalt (insofern, als) ein Drittel den Holdinghaus[enschen] Erben zuständig ist. — Zu Sackenheim in der Herrschaft Bassenheim eine ständige Erb- oder Grundpacht von 4 Maltern Korn kölnischen Maßes. — Zu Polch im trierischen Amt Münster(maifeld) eine Erbpacht von $5\frac{1}{4}$ Maltern Korn Münster(maifelder) Maßes.

Onera (Lasten) des Hauses:

Erstlich die Rittersteuer, so bis herzu fast jedes Jahr 21 fl. (Gulden) rheinisch getan (betrug). — In die Pastorei von Lützingen jährlich 1 Ohm Wein.

Dieses Haus hat nunmehr in Kraft Amodiationskontrakt (Pachtvertrag) in 12 successive erfolgten Jahren 300 Reichstaler ausgetragen, woraus jedoch die Rittersteuer decurtiert (gekürzt) worden.

¹ Vermutlich handelt es sich um den Hof der Freiherren v. d. Leyen zu Nickenich.



Artfn. E. Kesting.

Von der Ossenbruchschen, späteren Kgl. Korn-Ständer-Windmühle.

Von Alma Diederichs.

Die Ossenbruchsche Mühle, ein klevisches Lehen, lag im Dorfe Till in der Richtung auf Huisberden zu und ist der älteren Generation unserer Zeit noch in bester Erinnerung. Die Mühle ist Jahrhunderte hindurch im Besitz des alten und weitverbreiteten Geschlechtes von Ossenbruch geblieben, das auf Schloß Ossenbruch im Dorfe Till am Wege nach Schloß Rosental ansässig war. 1467 wird die Mühle, im Zusammenhang mit einer Wegeverbesserung, um die der Landdrost von Kleve in einem Schreiben an den Richter von Kleverham bittet, bereits erwähnt¹. Dann erst hören wir wieder im Jahre 1720 von ihr, als Schloß Ossenbruch samt der Mühle von den Herren von Ossenbruch an die klevische Regierung zurückfiel. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Mühle gleich danach von der klevischen Regierung an den Müller Steven Wilmsen verpachtet worden, dessen Namen wir in einer Aufnahme des Mühleninventars aus dem Jahre 1737 vermerkt finden. Von diesem ging sie in die Hände des Müllers Leendert Rauters oder Ruders über, der sie einige Jahre als Zeitpächter verwaltete, um sie 1767 von der königlichen Regierung in Erbpacht zu übernehmen. Der Ertrag der Mühle, zu der die Mahlgenossen aus den Kirchspielen Hasselt, Schneppenbaum, Moyland und Till, insgesamt 1234 Personen, gehörten, belief sich nach dem Anschlag auf 517 Reichstaler, 55 Stüber ordentlicher Einnahmen und 147 Reichstaler, 5 Stüber außerordentlicher

¹ Ilgen, Herzogtum Kleve II, 2 (1925), S. 61; vgl. R. Scholten, Beiträge zur Geschichte von Wissel und Grieth . . ., Cleve 1889, S. 193.



Die Thornsche Windmühle bei Zylflich (auf holländischem Boden).
Aufn. E. Kesting.

(„aus den zufälligen Gemahl“), zusammen also auf 665 Reichstaler, von denen der Pächter jedoch den Müllerlohn sowie die Auslagen für Mühlsteine, Segeltücher, Schmiedekosten, Kammstäbe, Talg, Öl und Licht abziehen durfte, so daß 550 Reichstaler jährliche Pacht an die Schlüterei nach Kleve abzuführen waren.

Um nun der heutigen Generation ein Gesamtbild des stehenden Werkes dieser Windmühle zu veranschaulichen, geben wir hier die Beschreibung der Mühle nach einem Inventar aus dem Jahre 1737 wieder, welches 1768, ein Jahr nach der Übergabe an den Leendert Rauters, von dem Landesbaumeister Rademacher unter Hinzuziehung von Sachverständigen (Zimmermeister Thomas Neyer und Peters Lahmers, Erbmühlenspächer in Griethausen) überprüft wurde.

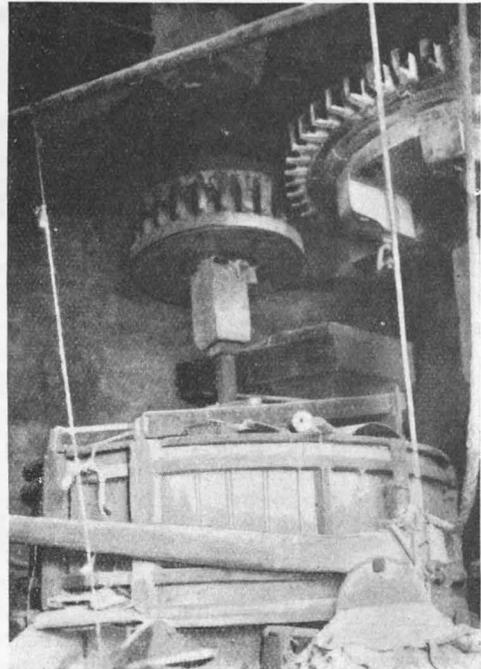
„Diese Mühle ist von Eichenholz erbaut, lang $18\frac{1}{2}$ Fuß, breit $13\frac{1}{2}$ Fuß, auswendig mit eichenen Brettern, vorne auch samt dem Dach mit Schindel-

spähne bekleidet. Die Kreuzbalken liegen auf vier mit 2 eichenen Ribben und 3 Pülven belegten Füßen von Ziegelsteinen. Darauf stehen 8 Standfincken und in der Mitte der Ständer, welcher oben und unten mit einem eisernen Band gebunden ist; die Sädelbalcken sind jeder mit vier Boltzen befestigt. Vorgemelte Kreuzbalcken und die Pülven beginnen abgängig zu werden.

Speciale Beschaffenheit.

Der Drehschwanz oder Stertz ist oben zwischen die Sädelbalcken mit einem eisernen Boltzen befestigt und daran eine Lasche mit 3 eiserne Bänder und 3 Boltzen befestigt. Unten sind zwei Schoorstacken mit zwei Krampen angeschlagen, mit welchem der Mühlenschwanz feste gesetzt wird. Zum Aufgang ist am Schwanz eine eichene Strecktreppe von 30 Tritten, durch deren Bäume in die Quer 2 lange eiserne Boltzen geheftet. Oben ist die Treppe mit zwei Schwanzboltzen in die Thürstielen und unten mit zwei Hanghöltzer an die Schwellen befestigt. Selbige führet zum Muhl-Söller, woran eine in die Quer halbierte eichene Thüre, jeder Theil mit zwei Gehänge, über dem der Obertheil annoch mit einem Riegel und der untere Theil noch mit einem Schloß beschlagen. In der Ecke zur Rechten ist eine von Ziegelsteinen erbaute Heerdstelle mit einem Busen von eichenen Brettern. Zu jeder Seite ist ein eichenes Schubfenster. Der Fluhr oder Fußboden ist mit eichenen Brettern auf 5 Ribben benagelt. Auch stehet nach vorne ein alter, mit Brettern abgeschlagener Mulster-Kasten, dessen Deckel mit zwei Wäßgehängen und einer Kramme abgehungen ist. Hierunter ist die Hell, woran eine Lücke, deren Deckel mit zwei Wäßgehängen und einer Kramme beschlagen

ist, wobei eine Krampe steckt oben, vorne stecken vier und hinten eine eichene Ribbe mit eichenen Brettern benagelt. Von diesem Söller geht nach den Kornsöller eine Treppe, aus 2 eichenen und 8 darauf genagelten Tannenbrettern bestehend. Hinten ist zum Sackaufziehen eine in der Quer halbirte Thüre, jeder theil ist mit 2 Werstgehänge, über dem der untere Theil mit einem Riegel abgehungen. Oben lieget eine mit 2 Bandern versicherte Windaxe, deren Rad mit 11 eisernen Forchen oder Haacken beschlagen ist. Nach vorne steht eine mit Tannenbrettern abgeschlagener Mulster-Kasten und dar über ein Deckel mit 2 Gewers-gehängen und eine Kramme abgehungen, wobey eine Krampe steckt. In den Deckel sind zum Korneinschütten 2 Löcher, jedes mit 5 eisernen Ruthen benagelt, inwendig finden sich 3 Abteilungen mit Dannen-Brettern durchschlagen. Zu jeder Seite des Söllers ist ein höltzernes Schubfenster. Die Kuppe-Korn-Mehlpeife und Mehl-Kasten sind in brauchbahrem Stande.



Thornsche Mühle, Innenaufnahme.

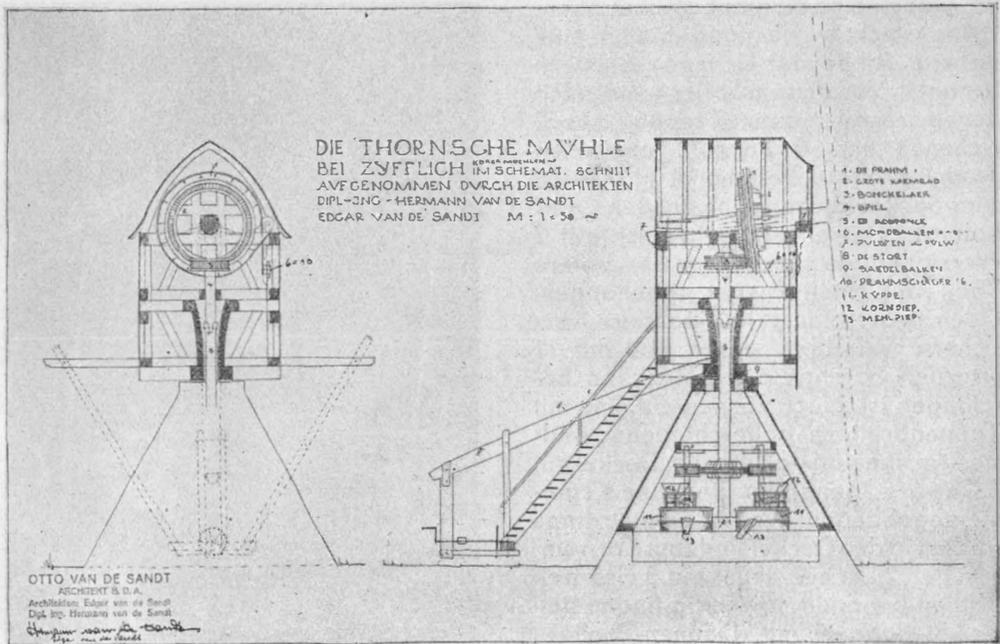
Aufn. v. d. Sandt.

Die Mühlenaxe ist vorne am Kopf, an den Schienen und am Kammrads jeden Orts mit 2 eisernen Bänder, hinten aber mit einem Band beschlagen. Der Pülw des Kammrads, der Spillbalcken, Stöhn-Balcken und Mond-Balcken, im gleichen die Pralm und der Prahmschläger, sind in gutem Stande. An jedem Ende des Bruststückes sind die Mühlenruthen jeder mit eisernen Bändern und 2 Boltzen befestiget.

Die Kappe ist mit eichenen Brettern benagelt und mit Spähnen gedecket.“

Bei der Ossenbruchschen Mühle handelt es sich um eine sogenannte Ständer- oder Bock-Windmühle, wie wir sie heute nur noch vereinzelt am Niederrhein, im benachbarten Holland und im flämischen Teile Belgiens finden. Die beigegefügte Abbildung der Bockmühle von Toutenburch te Vollenhove int Land von Overijssel vermag uns ein Bild der einstigen Ossenbruchschen Mühle zu geben. Theodor Wildeman, der eifrige Vorkämpfer für die Erhaltung der Windmühlen, hat in der Zeitschrift „Die Rheinprovinz“, September 1934, S. 29, nach einer Zeichnung des Kreisbauamtes Jülich die Maßaufnahme einer Bockwindmühle abgebildet. Sie bietet gute Vergleichsmöglichkeit zu der von den Architekten van de Sandt (Kleve) aufgemessenen und hier zum Vergleich abgebildeten Thornschen Kokermühle bei Zyfflich (auf holländischem Boden), der wohl noch einzigsten ihrer Art. Dieser ist am ähnlichsten eine bei Walbeck stehende Mühle, die bei Th. Wildeman, Technische Kulturdenkmäler . . . , Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz, 1931, Heft 2, S. 139, im Bilde wiedergegeben ist. Vgl. auch den neuesten Aufsatz von Wildeman über „Die Pflege technischer Kulturdenkmale“ in der Rheinischen Heimatpflege VIII, 1936, S. 361 ff.

Zu dieser Ossenbruchschen Windmühle gehörte auch die Müllerskate, die ebenfalls dem Leendert Rauters 1767 in Erbpacht übergeben wurde. Dieser, allem Anscheine nach ein beweglicher Mann, erwarb sich bereits 1779 das Recht, noch



Aufmessung der Thornschen Windmühle bei Zyfflich.

Aufn. O. v. d. Sandt.

eine sogenannte Roßmühle auf seine Kosten zu errichten, über die er frei verfügen konnte („ihm frey stehen solle, selbige in der folge entweder eingehen zu laßen und abzubrechen“). Besitznachfolger Rauters war der Müller Jakob van der Flierdt, dessen Witwe, geborene Margarethe Thomassen, von der Domänenverwaltung in Xanten wegen rückständiger Pacht angemahnt wurde. In diesem Mahnschreiben beruft man sich auf den Kontrakt vom Jahre 1767. Gertrud von der Flierdt vermählte sich mit dem Müller Gerhard Dominikus Heisterkamp, deren Sohn Johann Heisterkamp mit Gertrud Remy aus Till verheiratet war.

1885 brannte die Müllerskate bis auf die Grundmauern nieder und wurde an derselben Stelle wieder aufgebaut. Es ist der heutige Erbhof des Theodor Heisterkamp. Der gleichnamige Sohn des obengenannten Johann Heisterkamp baute sich im Jahre 1899 ein Wohnhaus der Mühle gegenüber. Kurz nach seiner Heirat mit Josefine Euwens aus Niel fiel die alte Ossenbruchsche Bockmühle einem Brande zum Opfer. Darauf ließ der junge Müller an seinem neuerbauten Wohnhause eine Dampfmühle errichten, die später einer noch heute betriebenen elektrischen Mühle Platz machen mußte.

Gertrud Heisterkamp, die Schwester des Müllers, verheiratete sich mit Wilhelm Otten auf Gut Gensward in Huisberden; in ihrem Besitze befinden sich sämtliche angezogenen Papiere über die Ossenbruchsche Windmühle.

Ein eigenhändiger Brief der Nonne Agnes von Schelten an ihre Mutter vom Jahre 1505.

Der hier abgedruckte Brief der Schwester Agnes von Schelten an ihre Mutter ist kulturhistorisch bemerkenswert, des Inhaltes, der Natürlichkeit der Sprache und der Schrift wegen.

Schwester Agnes war die Tochter der Eheleute Philipp von Schelten und Katharina Quad von Roide, ihre Mutter die Tochter von Wilhelm und Agnes Quad. Da die Eltern Ende 1480 heirateten — der Ehevertrag ist vom 31. Oktober 1480 datiert —, wird Agnes Anfang der 80er Jahre geboren sein. Ihr Vater ist schon vor 1499 gestorben, und ihre Mutter heiratete einige Jahre später in zweiter Ehe Adolf von Hillesheim zur Weipe.

Über die Familie Schelten ist nicht allzuviel bekannt; unsere einzige Quelle sind einige Urkunden im Archiv des Rittersitzes zum Dahl, das sich im Gräflich Speeschen Archiv in Heltdorf (A 12) befindet¹. Sie kommt häufig vor in Verbindung mit der Familie von Zweiffel. Anscheinend ist sie schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgestorben, wahrscheinlich war unsere Agnes die letzte ihres Geschlechtes. 1431 heiratete Johann von Schelten, wohl der Großvater von Agnes, die Sofie (Fygin) von Zweiffel, die Tochter des verstorbenen Kellners von Bensberg, Albrecht von Zweiffel, die ihm das Gut zum Dahl im Kirchspiel Neunkirchen an der Sieg und Weinberge bei Bergheim an der Sieg zubrachte. Johann kaufte in demselben Jahre von Dietrich Stael von Holstein den Hof zur Hecken im Kirchspiel Althonrath (Haenroide), den Dietrichs Vater, Wilhelm Stael, von Dietrich von Elver, gekauft hatte. 1475 vergleichen sich die Brüder Goedert und Philipp von Schelten, wohl Söhne des gen. Johann, wegen der Güter zum Dahl und Brück. Über den Besitz der Familie gibt einige Auskunft der Heiratsvertrag zwischen Philipp von Schelten und Katharina Quad von Roide vom 31. Okt. 1480, in dem folgende Güter als dem Philipp gehörig aufgezählt wurden:

Das Gut zum Dahl, das Gut zu der Straßen, der Hof zur Hecken, das Gut zu Paffrath, der Hof zu Milenforst und der Hof zu Brück (Bruggen), der Hof zu Eil (Eyle), das Gut zu „Broechen und zu Moyntzeroide“, „dat halve fayr zo Mondorp“², Haus und Rente zu Siegburg und die Weingärten zu Bergheim an der Sieg. Philipp vermachte seine Güter seiner Tochter Agnes, und als diese ins Kloster ging, verschrieb sie sie mit Zustimmung ihrer Ordensoberin Katharina von Hokishoven, ihrer Mutter. In der darüber ausgefertigten Urkunde vom 12. Juli 1499 werden die Güter ebenfalls genannt, so daß auch die Veränderung im Besitzstand seit 1480 zu erkennen ist. Es sind folgende:

Haus und Hof zum Dahl im Kirchspiel Neunkirchen an der Sieg, der Hof zu Paffrath im Gericht Volberg, die Weingärten zu Bergheim im Gericht Bergheim, die Höfe Mielenforst, Brück (Bruggen), „Broechen und Imserode“ im Gericht Bensberg, der Hof zu Eil im Gericht Porz und der Hof zum Eigen im Gericht van der Brüngen.

Alle diese Besitzungen liegen im heutigen Siebkreise und im Kreise Mülheim am Rhein.

Das Wappen der Familie von Schelten lernen wir aus den Siegeln der schon genannten Brüder Goedert und Philipp kennen, die an dieser Urkunde von 1475 Okt. 1 hängen. Der Schild zeigt drei, auf dem einen Siegel in rechts-, auf

¹ In dem von Fahne, Köln., Jülichsche, Berg. Geschlechter II, S. XI, abgedruckten Rittersettel wird ein „Wilhelm von Schelten im Amf Porz“ genannt.

² Über die Mondorfer Rheinfähre vgl. Hans Brück in den Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein 79 (1905), S. 156.

gebeden umb seven ellen grais zoe eynre cappen, wilche ich alle samen neit kregen en haen, doch lieve moder, soe wyst, dat mych myne oversten geyn gebrech en haent laissen haben, ever yr moeget meynen, dat ir myr myn renten geifft, soe wyst, dat oere noch vyl is, die ouch oere renten haben ind daer zoe cappen ind cleyder van yren vrunden. Neit me op dysse tzyt, dan onse lieve Here gespair uch zo langen tzyden vrolichen gesont in syme gotlichen dienst ind geve uch alsoe vyl gueder necht, als syns heiligen lidens ee wart gedecht. Lieve moder, ich senden uch zoe eynre vruntlicher groissen vunff roesenkrentzger ind bevelen uch daermyt in die heilge vunff wonden ons lieven Heren. Anno domini dusent vunff hundert ind vunff.

Suster Nesgen van Schelten,
oer lieve dochter.

Anschrift auf der Rückseite:

Der eyrsamer ind werder Kathryn van Schelten, myn lieve moder, vruntlichen geschreven, etc.

Or. Brief, Papier, Heltorf, Gräflich von Speesches Archiv (A 12, 1; Nr. 17).

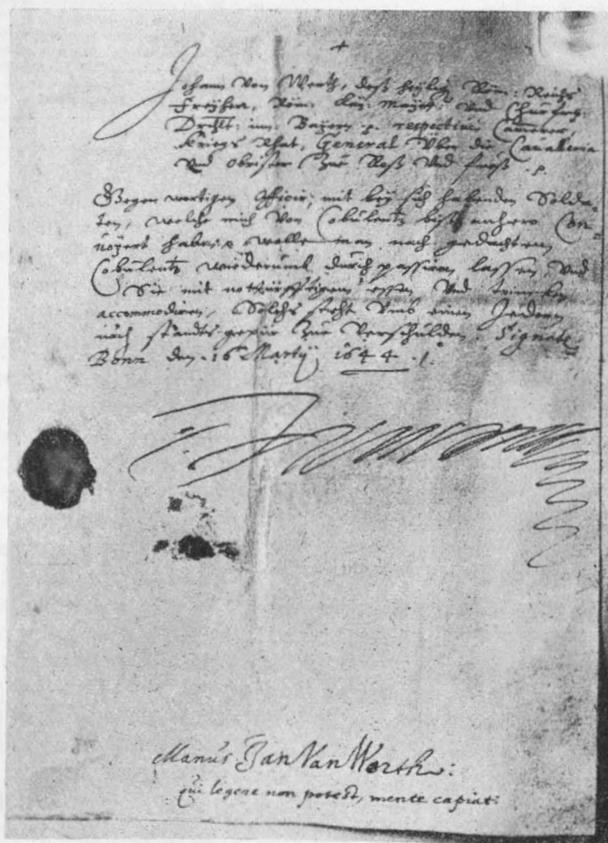


Siegel der Brüder van Schelten, 1475.

Aufn. Kesting.

Eine Unterschrift des Generals Jan von Werth.

Der bekannte rheinische Geschichtsschreiber Martin Henriquez von Strevesdorff, geboren kurz vor 1620, gestorben am 7. Dezember 1679, hat über die Jahre 1640—1651, in denen er unter dem Obersten Konstantin von Nierenheim-Gastendonk Kriegsdienste leistete und die mannigfachsten Schicksale erlebte, ein Tagebuch geführt, das uns erhalten ist¹. Es befindet sich im Archiv des Freiherrn von Mylius in Linzenich und hat den Titel „Kriegs-Prothocollum oder Kriegs-Expedition und acta publica meiner de anno 1640 bis 1651 in der Röm. Kays. Majestätt Kriegsdiensten gegen die Cronen Franckreich, Schweden und aliirten Hessen geführter Wapffen meines Martini Henriques von Strevestorff“. Es ist ein Sammelband, der nicht nur die Aufzeichnungen des Strevesdorff enthält, sondern auch Befehle, Berichte, Einzelblattdrucke und Schriftstücke, die ihm in die Hände fielen und von ihm aufgehoben wurden. Darunter befindet sich auch das hier abgebildete Schreiben des Generals Johann von Werth, dessen Unterschrift Strevesdorff mit der klassischen Bemerkung versehen hat. Abb. S. 622.



Unterschrift des Generals Jan v. Werth.

Aufn. Dogge.

¹ Vgl. Wilhelm Felten in den Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein 89 (1910), S. 62, besonders S. 66. Das Kriegs-Protocollum ist auch von Tille in der Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz II (1904) S. 41 unter Nr. 38 erwähnt.

Zwei bemalte rheinische Urkunden aus dem Staatsarchiv in Florenz.

In dem Paul Clemen zum 70. Geburtstage gewidmeten Heft 1 des 29. Jahrganges (1936) der Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz habe ich einige bemalte rheinische Urkunden mitgeteilt. Die Lichtbilder von zwei bemerkenswerten Stücken aus dem Staatsarchiv in Florenz trafen leider so verspätet ein, daß sie in jenem Heft nicht mehr gebracht werden konnten. Ich trage sie daher jetzt hier nach. Das erste Stück ist eine Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Köln vom 28. Dezember 1307 an Klerus und Volk von Florenz, durch die Reliquien von den 11000 Jungfrauen nach Florenz geschenkt werden. Das zweite ist eine Ablassverleihung des Bischofs Adolf von Lüttich vom 23. Mai 1315 für die Verehrung jener Reliquien in Florenz. Beide Urkunden sind in meinen Regesten der Erzbischöfe von Köln IV (1915), S. 485 Nr. 2032 und S. 486 Nr. 2037, verzeichnet und beschrieben.

Richtlinien für die Ausbesserung von Archivalien.

Herausgegeben vom Generaldirektor der Staatsarchive,
Berlin W 8, Leipziger Straße 3.

Bei staatlichem und nichtstaatlichem Archivgut macht sich in zunehmendem Maße die Notwendigkeit sachgemäßer Restaurierung und Konservierung bemerkbar; namentlich erfordert gegenwärtig die Ausbesserung der Kirchenbücher besondere Aufmerksamkeit. Die vielfach beobachtete fehlerhafte Ausführung derartiger Arbeiten gibt Veranlassung zur Aufstellung von Richtlinien, auf deren Befolgung (insbesondere der Punkte 2—5) die Staatsarchive zu halten haben, wenn sie Archivalienausbesserung durch das eigene Personal vornehmen lassen oder an gewerbliche Betriebe vergeben. Hat ein solcher Betrieb zum ersten Male einen derartigen Auftrag erledigt, so ist die gelieferte Arbeit, evtl. unter Einsendung an die technische Werkstatt beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem, genau auf ihre sachgemäße Durchführung zu prüfen. Nur bewährten und zuverlässigen Kräften sind künftig neue Aufträge zu erteilen. Kleinere Betriebe, wo die ständige Überwachung der Restaurierung durch den mitarbeitenden Meister gewährleistet ist, sind größeren Werkstätten unter Umständen vorzuziehen. Sofern die Arbeit in den Archiven selbst oder in den ihnen bekannten Betrieben nicht vorschriftsmäßig ausgeführt werden kann, sind die Archivalien an die zentrale Werkstatt der Archivverwaltung beim Geheimen Staatsarchiv einzusenden. Die nachfolgenden Richtlinien sind auch dem nichtstaatlichen Archivgut gegenüber zur Geltung zu bringen.

1. Die auszubessernden Archivalien sind zunächst vorsichtig von anhaftendem Schmutz zu säubern. Es folgt die Durchnummerierung der Seiten und etwa beiliegender oder beigehefteter Zettel, das Ausheften bzw. Ausbinden der Akten oder Amtsbücher und das Auflösen der Buchlagen in die einzelnen Doppelblätter. Bei zerfallenden Blättern sind alle einzelnen Teile möglichst zu kennzeichnen und das Ganze nötigenfalls in besonderen Umschlag zu legen. Von der Feststellung der Schäden, mit denen die Archivalien behaftet sind, hängen die zu ergreifenden Maßnahmen ab:

a) Die Archivalien haben durch Feuchtigkeit gelitten. — Die Blätter sind einzeln zwischen Fließpapier, evtl. unter kurzer Sonnenbestrahlung, auszutrocknen. Schimmelbildung wird durch Abstäuben mit weichem Pinsel oder durch Radieren mit weichem Knetgummi beseitigt; auch ist vorsichtiges Abtupfen mit Benzin angebracht. Alsdann ist das Papier in luftdicht schließender Verdunstungskassette 24 Stunden lang Formalindämpfen auszusetzen.

b) Die Papierblätter sind porös, löschblattartig aufgequollen, ihr Leimgehalt ist zu gering geworden. — Das Papier wird im Leimungsbad aufgefrischt: 500 ccm 3—4prozentige Gelatinelösung (aus bester, säurefreier, evtl. nachgewässerter Gelatine) mit 2 ccm Formalin 40prozentig und 10 ccm reinem Glycerin.

c) Das Papier weist Tintenfraß, hellgelbliche Flecken und ähnliche Schäden auf. — Bestes blaues Lackmuspapier wird mit destilliertem Wasser angefeuchtet und mittels einer Glasplatte auf das zu untersuchende Papier zwecks Feststellung von Säureresten aufgedrückt; färbt sich das Lackmuspapier kräftig rot oder gelbrot, so ist das untersuchte Stück in der Verdunstungskassette 6 Stunden lang stärksten Ammoniakdämpfen (0,91 Dichte) auszusetzen.

2. Zur Ausbesserung beschädigter Archivalien kann verwandt werden:

a) Echter Seidenschleier (Chiffon), sofern das auszubessernde Stück noch hinreichende Eigenfestigkeit besitzt.

b) Dünnes Japanpapier, namentlich zum Ausflicken (Fasernverflechtung) und für streifenweises Überkleben des zu schützenden Stückes.

Seidenschleier und Japanpapier haben verhältnismäßig große Festigkeit, sind luftdurchlässig, bewahren ihre Schmiegsamkeit, tragen nur unbedeutend auf, so daß beispielsweise Aktenbände an den Rändern der Papierblätter damit ausgebessert werden können, ohne übermäßig aufzuschwellen. Japanpapier hat aber den Nachteil geringer Transparenz, so daß die Lesbarkeit damit überklebter Schriftzüge stark abnimmt.

c) Erheblich billiger und leichter zu verarbeiten (namentlich wenn die zu konservierenden Stücke nur noch aus losen Fragmenten bestehen) ist Pergaminpapier. Es ist von ihm weiße Färbung und möglichst große Festigkeit trotz hoher Transparenz zu fordern; es darf nur Pergaminpapier mit besonders geringem Säurewert (pH-Zahl nicht unter 6,0!) verarbeitet werden. Für archivalische Zwecke geeignetes Pergaminpapier wird von den Fabriken nur im Sonderauftrag und in großer Lieferung gefertigt. Die Archivverwaltung wird daher einen größeren Posten Pergaminpapier durch das Geheime Staatsarchiv beziehen lassen, das davon auf Anforderung in kleineren Mengen kostenlos an die Staatsarchive selbst und zum Selbstkosten-

preise an die mit den Archiven in Verbindung stehenden privaten Buchbinder abgibt.

d) Zum Ausbessern einzelner nicht beschrifteter Teile von Archivalien kann auch altes artverwandtes oder neues holzfreies und schwach geleimtes Papier verwandt werden, wenn das auszubessernde Stück im ganzen noch einen guten Erhaltungszustand aufweist. Die Ansatzstellen sind beiderseits zu schärfen, so daß beim Zusammenkleben wieder eine glatte Fläche erzielt wird.

3. Beim Überkleben beschädigter Teile von Aktenblättern und Buchseiten (Teilausbesserung) müssen die Streifen von Japan- oder Pergaminpapier nicht nur die beschädigten Stellen, sondern noch mehrere Zentimeter breit den gesunden Teil des zu restaurierenden Stückes überdecken. Wenn dieses selbst nicht mehr genügende Eigenfestigkeit und Schmiegsamkeit aufweist, brechen die überklebten Teile leicht ab. Es wird sich daher empfehlen, keine ängstliche Sparsamkeit walten zu lassen, sondern nach Möglichkeit die zu konservierenden Stücke vollständig beiderseitig auf Pergaminpapier aufzuziehen.

4. Verarbeitung des Pergaminpapiers. Es wird so zurechtgeschnitten, daß die einzelnen Blätter die auszubessernden Stücke an den vier Rändern einige Zentimeter überragen. Die Pergaminblätter werden in reinem Wasser aufgeweicht und mit frischem Weizenstärkekleister, dem eine Spur von Alaun zuzusetzen ist, angestrichen. Die Verwendung der üblichen, mit Säure oder Lauge versetzten, leichter zu verarbeitenden Kleistersorten ist untersagt.

Die zu konservierenden Stücke werden alsdann beiderseitig mit den Pergaminblättern überzogen. Falten und Luftblasen werden sofort von der Mitte nach außen herausgestrichen. Die so zubereiteten Stücke werden zwischen Fließpapier und Pappen unter leichtem Druck etwa 10 Stunden gepreßt; der Trocknungsvorgang soll ganz allmählich erfolgen (öftere Kontrolle!). Zuletzt werden die noch etwas feuchten Stücke in großer Presse unter starkem Druck ausgetrocknet. Etwa anhaftende Fließpapierteilchen werden danach mit weichem Gummi entfernt, die überflüssigen Pergaminränder vorsichtig beschnitten; von dem eingeklebten beschrifteten Papier darf dabei nichts weggeschnitten werden, im Gegenteil kann es von dem Pergamin an den Rändern um 1—2 mm überragt werden.

5. Das Neubinden ausgebesserter Akten in Buchform. Die einzelnen Lagen sind zweckmäßig von außen und in der Mitte durch dünne Leinenstreifen gegen das Einreißen der Heftfäden zu sichern. In der Mehrzahl der Fälle wird es nötig sein, die einzelnen Blätter auf schmiegsame und dünne Falze zu setzen (durchsichtige Japan- oder Pergaminpapierfalze, wenn die Schrift bis an den Rand reicht). Die Falze sind so breit zu halten, daß beim Aufschlagen des Bandes die restaurierten Teile nicht abknicken, sondern die Biegung der Blattflächen in die Falze verlegt wird und die Blätter selbst plan liegen. Es ist auf Band zu heften; das Einsägen hat unter allen Umständen zu unterbleiben, ebenso das übliche Beschneiden der Bände. Diese sind möglichst in dauerhaftes Leinen zu binden; die Buchdeckel müssen $\frac{1}{2}$ —1 cm überstehen. Ein einzelner Band soll nicht mehr als 200—250 Seiten enthalten; alte umfangreichere Bände sind daher beim Neubinden in mehrere Bände aufzulösen. Die alten Einbanddeckel sind, soweit angängig, wieder zu verwenden, andernfalls ist genau zu prüfen, ob sie alte Eintragungen aufweisen oder mit beschriftetem Pergament oder Papier beklebt waren.

6. Vor größeren Restaurierungsarbeiten, namentlich vor dem Einbetten in Seidenschleier, Japan- oder Pergaminpapier, sind die auszubessernden Archivalien zu fotokopieren. Der archivalischen Benutzung sind alsdann in der Regel nur diese Fotokopien, nicht mehr die ausgebesserten Originale zugänglich zu machen.

Merkblatt für das Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern¹.

Herausgegeben von der Reichsstelle für Sippenforschung
in Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26.

Das Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern ist eine Arbeit, die nur den tüchtigsten und erfahrensten Buchbindern anvertraut werden sollte. Leider sieht man sehr häufig Kirchenbücher, bei deren Wiederherstellung grobe Fehler gemacht worden sind. Da werden z. B. lose Blätter an undurchsichtige Falze gehängt, um sie einheften zu können. Der Falz ist ohne Rücksicht auf die Schrift einfach darübergeklebt, so daß ein Teil der Schrift nicht mehr zu lesen ist. Zuweilen ist das Papier, wo es zerrissen und brüchig war, mit einem Papier von ganz anderer Beschaffenheit überklebt worden, was zur Folge hat, daß die Ränder der überklebten Stellen später ausreißen oder sich kräuseln. Es sei daher im folgenden auf die wichtigsten Punkte aufmerksam gemacht, die beim Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern beachtet werden müssen.

1. Oberstes Ziel ist die Erhaltung des Inhalts der Kirchenbücher. Es kommt nicht sosehr darauf an, daß das nachgebundene Buch den Schönheitsansprüchen des Buchbinders genügt, sondern vor allem darauf, daß das Buch als solches erhalten bleibt und die Lesbarkeit der Schrift nicht beeinträchtigt wird.

2. Müssen die Blätter des Buches neu geheftet werden, so werden sie, wenn das Papier noch nicht brüchig oder wollig (löschblattartig zermürbt) ist, an Falze gehängt. Dabei ist streng darauf zu achten, daß der Falz keine Schriftzüge überdeckt. Läßt sich dies nicht vermeiden, weil die Blätter bis an den inneren Rand beschrieben sind, so muß der Falz aus ganz durchsichtigem Pergamin oder Japanpapier bestehen. Der Falz sollte eher zu breit als zu schmal genommen werden, damit es nicht nötig ist, das aufgeschlagene Buch im Rücken durchzubiegen oder die aufgeschlagenen Buchhälften herunterzudrücken, um die Schrift im innersten Winkel des Buchrückens lesen zu können. Je weniger das Papier von den stets etwas Schweiß und Fett absondernden Fingern der Benutzer berührt wird, um so besser ist es für die Erhaltung des Buches.

Ist das Papier der Blätter schon leicht brüchig oder mürbe, so müssen die Falze unter allen Umständen so breit sein, daß beim Aufschlagen des Buches und Umwenden der einzelnen Blätter diese an dem nach außen gekehrten Rand des Falzes nicht einknicken und bei häufiger Benutzung des Buches in dem bei jedem Wenden des Blattes sich bildenden Knick nicht brechen. Es ist vielmehr dafür zu sorgen, daß die mit dem Aufschlagen des Buches zumeist verbundene Biegung der Blattfläche im Falzstreifen stattfindet, so daß das an diesen angehängte Blatt auch im aufgeschlagenen Buch möglichst glatt liegt.

Die Falze dürfen vor allem auch nicht zu dick und damit zu hart sein, damit nicht am Überhang eine scharfe Kante entsteht. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, an Stelle der üblichen Papierfalze solche aus dünnem Schirting zu verwenden.

Beim Anhängen der Blätter an die Falze dürfen die Falze nicht bis zum äußersten Rand mit Klebmasse bestrichen werden. Es muß also nur die innere Hälfte des Falzes durch Klebmasse mit dem anzuhängenden Blatt fest verbunden werden, die äußere Hälfte des Falzes soll dagegen lose auf dem anzuhängenden Blatt aufliegen.

3. Sind die Blätter über die ganze Blattfläche hinweg schon sehr brüchig oder mürbe, so empfiehlt sich die Einbettung der ganzen Blätter zwischen 2 Blätter durchsichtigen Seidenpapiers (Pergamin oder Japanpapier), wie es als „hochtransparentes“ Papier in Papiergeschäften erhältlich ist. Wo die Schrift noch nicht sehr verblaßt ist, genügt auch gutes Chinapapier, das den Vorzug hat, langfasernig und infolgedessen sehr haltbar zu sein. Gewöhnliches Seidenpapier darf unter keinen Umständen genommen werden, weil es zu leicht reißt und auch zu wenig durchsichtig ist. Die Verwendung von Cellophan, die nur da empfehlenswert ist, wo die Schrift stark verblaßt ist, ist bedenklich und sollte dem damit erfahrenen Fachmann vorbehalten bleiben. Auf alle Fälle muß das zum Einbetten verwendete Papier säurefrei sein.

Als Klebstoff soll nur reiner, frischer Kleister aus Weizenstärke verwendet werden. Es kann auch eine Lösung bester Gelatine verwendet werden, bei deren Verarbeitung das einzubettende Blatt angefeuchtet werden muß. Dies hat den Vorteil, daß das Blatt wieder haltbar und griffig wird, und daß Gelatine den tierischen Bücherschädlingen keinen Nährboden bietet, wie es Weizenkleister tut.

Das Einbetten geschieht in der Weise, daß die einzubettenden Blätter zunächst von anhaftendem Schmutz befreit und mit dem Falzbein geglättet werden. Wenn nötig, wird das

¹ Vgl. oben S. 518.

Papier vorher angefeuchtet. Dann wird das eine Schutzblatt mit Kleister bestrichen und das zu schützende Blatt daraufgelegt und ausgerichtet; danach wird auch das zweite Schutzblatt mit Kleister bestrichen und oben daraufgeklebt. Zum Schluß wird alles unter Vermeidung von Blasenbildung glattgestrichen und bis zur völligen Trocknung eingepreßt. Die Schutzblätter sollen auf allen Seiten etwas überstehen.

4. Sind nur einzelne Blattstellen auszubessern, so ist dabei folgendes zu beachten:

a) Soweit keine Schriftzeichen verdeckt werden, nimmt man zum Ausbessern am besten ein dem Papier des auszubessernden Blattes in Struktur, Stärke und möglichst auch in der Farbe entsprechendes Papier, das mit den Netzlinsen genau an die des beschädigten Blattes angelegt werden soll. Die Ränder des Ansatzstückes wie die der beschädigten Stellen werden geschärft, d. h. gegeneinander dünn geschabt oder geschnitten, und dann aneinandergeliebt. Sind Risse mit überstehenden Rändern vorhanden, so werden diese aneinandergeliebt. Geht der Riß durch die Schrift und stehen an der Rißstelle keine Ränder vor, so werden die Zwischenräume zwischen den Zeilen mit kleinen Stückchen geschärften Papiers überklebt. Auf alle Fälle soll zum Ausbessern nur holzfreies, schwach geleimtes Papier genommen werden.

Wo die erforderlichen Ausbesserungen keinen großen Umfang haben, und wo auf schönes Aussehen Wert gelegt wird, kann dies mühsame und daher kostspielige Verfahren angewandt werden.

b) Müssen Schriftzeichen überdeckt werden, oder ist sehr viel auszubessern, so empfiehlt sich die Verwendung von hochtransparentem Papier. Dabei ist aber auf folgendes zu achten:

Sind die Blätter ausgefranst und eingerissen, so dürfen auf keinen Fall die Blattecken doppelt überklebt werden, weil darunter die Lesbarkeit der Schrift leidet.

Ist das Papier eines Blattes nur teilweise mürbe, so muß die Überklebung in solchem Umfange erfolgen, daß sie nicht nur die mürben Stellen, sondern mindestens noch 2—3 cm des noch festen Teiles des Blattes überdeckt. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Blätter an den Rändern der überklebten Stellen beim Umblättern sehr bald erneut einreißen.

Bei brüchigem Papier (Tintenfraß) sollte eine teilweise Überklebung des Blattes überhaupt nicht stattfinden, weil das spröde gewordene Papier des Blattes beim Umblättern an den Rändern der überklebten Stellen binnen kürzester Frist bricht, da diese Ränder infolge der durch das Überkleben bewirkten Verdickung der Blattstellen beim Umblättern wie scharfe Kanten wirken.

Die Blätter müssen beim Ausbessern (Überkleben) gleichmäßig angefeuchtet werden, damit sich nicht an einzelnen Stellen infolge ungleichmäßiger Trocknung Falten bilden oder das Papier sich kräuselt.

5. Bei der Einbettung oder Ausbesserung von Blättern, deren Papier infolge Alters oder früherer feuchter Aufbewahrung mürbe oder infolge Tintenfraßes hart und spröde geworden ist, sollte jede falsche Sparsamkeit unterbleiben. Es hat keinen Zweck, etwa nur die schwer von Tintenfraß befallenen Blätter einzubetten oder gar nur den besonders in Mitleidenschaft gezogenen Teil eines einzelnen Blattes. Tintenfraß schreitet verhältnismäßig schnell voran. Blätter, die scheinbar noch gut sind, aber — gegen das Licht gehalten — bereits nadelstichgroße Löcher aufweisen, brechen bei scharfem Umbiegen des Papiers ebenfalls wie Glas weg. Deshalb ist es billiger, solche Blätter gleich mit einbetten zu lassen, als das Buch alle paar Jahre erneut zum Buchbinder geben zu müssen, wobei jedesmal der Einband wegen der infolge des Einbettens zunehmenden Dicke des Buches geändert werden muß. Auch ist besonders auf dem Lande nicht immer Gelegenheit zur sachgemäßen Ausbesserung gegeben, die dann zum Schaden des Buches unterbleibt oder übermäßig lange hinausgeschoben wird.

6. Die nachgebundenen Bücher dürfen auf keinen Fall beschnitten werden, selbst dann nicht, wenn die Schriftzüge davon nicht betroffen werden. Hierauf muß besonders streng geachtet werden, weil die meisten Buchbinder das Beschneiden nicht lassen können. Je breiter der unbeschriebene Papierrand des Blattes ist, um so besser ist dies für die Schrift, die dadurch unter Beschädigungen durch Berühren mit feuchten oder fettigen Fingern beim Umblättern und durch Einreißen der Blattränder weniger leidet.

7. Wenn ein neuer Buchdeckel angefertigt wird, so soll dieser auf allen Seiten reichlich überstehen, damit die Blätter gut geschützt sind. Und zwar muß der Deckel um so weiter überstehen, je dicker das Buch ist, da zu dicke Bücher infolge der Schwere sich auch bei noch so guter Heftung im Laufe der Zeit senken. Es muß aber unbedingt vermieden werden, daß beim Hineinschieben der Bücher in die Büchergestelle und beim Herausnehmen die Blätter des Buches auf dem Boden des Büchergestelles entlang rutschen und dadurch beschädigt werden.

Zu dicke Bände sollten, um dies zu vermeiden, stets in Bände von 200, höchstens 250 Blättern aufgeteilt werden.

Die Ecken der Buchdeckel sind abzurunden.

8. Bevor das zu bindende Buch dem Buchbinder übergeben wird, müssen alle losen Blätter sorgfältig geordnet und mit Seitenzahlen versehen werden. Die Buchbinder können in der Regel die alte Schrift nicht lesen; es ist ihnen auch nicht zuzumuten, diese schwierige Arbeit auszuführen, die nur jemand vornehmen sollte, der den Inhalt des Buches genau kennt.

9. Oft befinden sich Eintragungen auf einzelnen Zetteln. Diese müssen sauber aufgeklebt werden oder, wenn sie auf beiden Seiten beschrieben sind, an Falze gehängt und an der betreffenden Stelle mit eingehaftet werden. Bei der Ordnung der Blätter (siehe Nr. 8) sind solche losen Zettel wie ein besonderes Blatt zu behandeln und mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

10. Für den Einband ist grobes Leinen zweckmäßiger, da es haltbarer und daher billiger als Leder ist. Jedenfalls aber darf kein Spaltleder verarbeitet werden. Die alten Einbanddecken sollen, soweit sie noch leidlich erhalten und leicht auszubessern sind sowie den vorstehend wiedergegebenen Anforderungen an den Einband entsprechen (vor allem genügendes Überstehen der Deckel!), wieder verwendet werden. Keinesfalls dürfen sie achtlos fortgeworfen werden, da sie oft auf den Außen- und Innenseiten der Deckel wertvolle Eintragungen enthalten, die dann in das neue Buch zu übertragen sind. Manchmal stellt sich auch beim Auflösen der äußeren Lagen der Deckel heraus, daß kostbare alte Handschriften zur Herstellung der Deckel verwendet worden sind. Solche Fälle sind stets einem Sachverständigen vorzulegen.

11. Für die Heftung kommt nur Fadenheftung in Frage. Der Buchbinder muß darauf achten, daß die Heftung genügend locker ist, so daß auch das neugebundene Buch beim Aufschlagen offen liegenbleibt und es nicht nötig ist, die Buchhälften durch wiederholtes Herunterdrücken oder Beschweren in der geöffneten Lage zu erhalten. Um dies zu erreichen, empfiehlt es sich gegebenenfalls, die Bogen bei der Heftung mit toten Falzen zu durchschießen.

12. Bücher, die starker Ausbesserung durch teilweises Überkleben der Blätter mit durchsichtigem Papier bedürfen, sollten vor der Ausbesserung der Reichsstelle für Sippenforschung zur fotografischen Aufnahme übergeben werden, weil bei der fotografischen Aufnahme die ungleichmäßige Stärke der Schrift eines nur teilweise überklebten Blattes sehr hinderlich ist.

13. Niemals sollte ein Kirchenbuch zum Ausbessern einem unbekanntem Buchbinder oder einem Buchbinder, der noch nicht den Beweis seines Könnens abgelegt hat, übergeben werden. Ganz besonders muß vor herumreisenden Buchbindern gewarnt werden, die Aufträge auf dem Lande sammeln und die Bücher gleich mitnehmen, wie es in letzter Zeit wiederholt beobachtet worden ist. Es ist auch zu berücksichtigen, daß durchaus nicht jeder sonst fachlich tüchtige Buchbinder für das Nachbinden alter Kirchenbücher geeignet ist. Zu dieser Arbeit gehört sehr viel Liebe, Sorgfalt und Erfahrung. Größere Werkstätten, in denen die Arbeit womöglich irgendwelchen Lehrjungen oder Junggesellen übergeben wird, kommen überhaupt nicht in Frage, sondern nur solche Werkstätten, in denen der Meister ständig mitarbeitet und die Ausbesserung jedes einzelnen Buches genau überwachen kann.

Anschriften geeigneter Buchbinder sind bei den Landeskirchenämtern (Konsistorien), den bischöflichen Ordinariaten, den Staats- und Stadtarchiven und bei der Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, zu erfragen.

Berichtigungen und Nachträge zur 6. Archivnummer.

Zu S. 520: In dem Abdruck der unbekanntenen Urkunde der Propstei auf dem Apollinarisberg sind leider einige Fehler stehengeblieben, auf die Staatsarchivrat Dr. Knipping mich aufmerksam machte. Durch das beigefügte Lichtbild sind sie allerdings leicht zu erkennen.

Im Anfang lies C. (= Conradus) dei gratia prior (statt Ego).

S. 521 Z. 2 von oben lies vineas in perpetuo (so, nicht perpetuum). — Z. 3 von oben lies iamdictis hominibus vel eorum heredibus (statt et eorum). — Z. 5 von oben lies eas sine ulla contradictione (statt eis).

Knipping bemerkt ferner, daß die Schrift der Urkunde an den sorgfältigen steilen Duktus der Siegburger Schreiber erinnert und durch Vergleich mit den Siegburger Urkunden im Staatsarchiv in Düsseldorf wahrscheinlich noch genauer datiert werden könne.

Zu S. 525: Zu dem Aufsatz über die Wappen auf dem Chorgestühl in Emmerich macht mich Herr Professor Schüßler in Potsdam zur Ergänzung meiner Literaturangaben aufmerksam auf die von ihm in der Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 81 (1916), S. 261 ff., veröffentlichten Beiträge zur Genealogie der Grafen von Wunstorf und von Spiegelderg und die dort angeführte Literatur. Eine Beschreibung der Wappen Wunstorf und Hornburg befindet sich dort allerdings auch nicht.



Kramer-Museum. Kempen. Waffenhalle, nach der Neugestaltung.
Aufn. Haus der Rhein. Heimat.

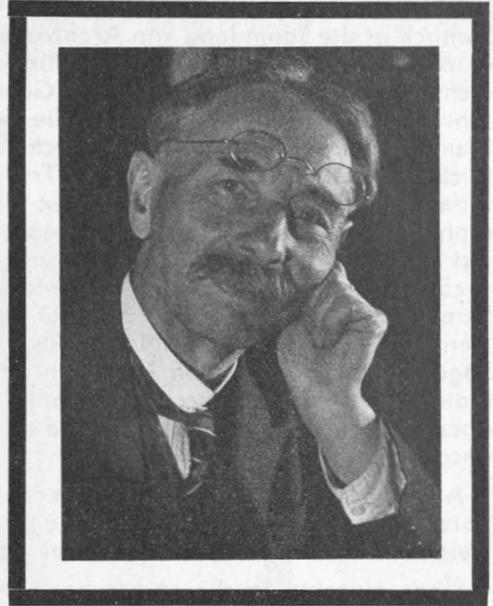
Stadtarchivar Weidenbach von Andernach †.

Am 30. Dezember 1936 starb in Andernach der Stadtarchivar Stephan Weidenbach. Er war am 27. Januar 1866 in Dattenberg bei Linz geboren, besuchte das Lehrerseminar in Boppard und war nach vorübergehender Beschäftigung in Kaisersesch, Mesenich, Kollig und Bermel sieben Jahre Lehrer in Bell. Hier in der historisch wie naturhistorisch so reizvollen Gegend des Laacher Sees, angeregt und gefördert von den Mönchen des Klosters, entwickelte er sich zum Forscher und Sammler und zum begeisterten Heimatfreund, dem jedes, auch das unscheinbarste Zeugnis aus der Vergangenheit etwas zu sagen hat und Ehrfurcht einflößt. Im Jahre 1900 kam er als Lehrer nach Andernach, und nun fand er sein eigentliches Betätigungsfeld in dem reichen Archiv der Stadt. Mit außerordentlichem Eifer und ungewöhnlichem Verständnis arbeitete er sich hier ein,

ordnete, verzeichnete, schrieb ab, machte Register und bemühte sich unablässig, die toten Schätze lebendig und für Andernach nutzbar zu machen. Dabei vernachlässigte er seinen Lehrberuf keineswegs; im Gegenteil, er war auch ein guter Lehrer, der mit warmem Herzen in seinen Schülern die Liebe zur Heimat weckte, dem alle seine Schüler ein dankbares Andenken bewahrten. Daß er sich trotz schwachen und oft kranken Körpers so restlos seinem Beruf und seiner Neigung widmen konnte, verdankte er nicht zuletzt dem Umstand, daß seine Gattin ihm alle, aber auch wirklich alle Sorgen des täglichen Lebens abnahm und verständnisvoll auf seine Neigung einging und seine Arbeit unterstützte.

Zahlreich sind seine kleineren und größeren Veröffentlichungen, meist in Zeitungen und Heimatblättern. Der Andernacher Schützenbruderschaft hat er zu ihrem 550jährigen Jubiläum (1907) eine Festschrift verfaßt, ebenso der Andernacher Feuerwehr (1928). Aber auch der Wissenschaft hat er unermüdet Dienste geleistet. Wo immer Andernach in den letzten 20 Jahren genannt wird, in archäologischen, kunsthistorischen, historischen oder auch geologischen oder mineralogischen Veröffentlichungen, immer wird der Name Weidenbach mitgenannt als der Name des Mannes, der Rat und Auskunft erteilte und Anregung gab.

Im Sommer 1936 erlebte er noch die große Freude, daß er mit seinem geliebten Stadtarchiv in die neuen, schönen, lichtdurchfluteten Räume im Stadthaus umziehen konnte. Ein widriges Geschick verhinderte es, daß er sich der neuen Verhältnisse lange erfreuen sollte, und raffte ihn überraschend schnell dahin. Für Andernach war er die lebendige Tradition, der weise Alte, zu dem jeder gern hingilberte und



Aufn. Ruth Hallensleben, Köln.

sich Rats holte, der gegen jedermann freundlich und hilfsbereit war und unermüdlich Auskunft erteilte. Aber auch der Fachmann verneigt sich in Hochachtung vor diesem Autodidakten, der Archivar von Geburt, aus Liebe und Neigung, und von einem hohen, beispielhaften Berufsethos erfüllt war.

Sein Nachlaß offenbarte eigentlich erst recht, was er alles in seinem stillen Kämmerlein gearbeitet und gesammelt hat. Die Bibliothek, die er sich von seinem kargen Lehrergehalt beschafft hat, würde einem Gelehrten von Ruf Ehre machen. Stattlich ist die Sammlung von Archivalien und Handschriften, die er, zum Teil für teures Geld, angekauft hat, um sie für Andernach zu retten, wenn sie fürs Archiv nicht erworben werden konnten. Gewaltig ist die Zahl seiner eigenen handschriftlichen Arbeiten. So hat er die Tauf-, Trau- und Sterbebücher samt den Standesamtsregistern von Andernach, Eich, Kell, Krufft, Miesenheim, Monreal, Nickenich, Obermendig, Saffig und Trimbs abgeschrieben und mit alphabetischen Namenregistern versehen. Zu den Andernacher Büchern hat er außerdem alphabetische Verzeichnisse der Frauennamen und Taufpaten angelegt, ebenso hat er Namenregister zu den Ratsprotokollen und andern Bänden des Stadtarchivs angefertigt. Was er an Material zur Geschichte Andernachs in seinen Sammlungen zusammengetragen hat, ist geradezu erstaunlich. Kein Haus, kein Denkmal, keine Straße, kein Kunstwerk, kein geschichtlicher Vorgang, keine Sage, keine Familie, kein Name in Andernach, zu dem er nicht Notizen und Material aus dem Stadtarchiv gesammelt hätte. Seine Sammlung von Nachrichten über Andernacher Familien ist für die Andernacher eine Fundgrube von einfach unschätzbarem Wert.

Auch über seine Heimat Dattenberg hat er in jahrelanger Arbeit alle erreichbaren Nachrichten zusammengetragen und ebenso über den kleinen Moselweinort Mesenich, die Heimat seiner Gattin.

Über einzelne Stücke seines handschriftlichen Nachlasses hat er besondere Bestimmungen getroffen. Alles, was sich auf Andernach bezieht, samt der Bibliothek kommt seinem Wunsche gemäß ins Stadtarchiv von Andernach, das dadurch einen Zuwachs von größtem Wert erhält.

Museumsdirektor i. R. Adam Günther.

Zum 75. Geburtstag.

Am 26. Februar 1937 wurde Museumsdirektor i. R. Adam Günther-Koblenz 75 Jahre alt. Schon die Reihe seiner zahlreichen Veröffentlichungen zeigt sein frühes Interesse für alle Gebiete der Heimatkunde des Mittelrheins. Er beschäftigte sich u. a. mit der baulichen Entwicklung von Koblenz, Koblenzer Malern, Westerwälder Steinzeug, vor allem aber mit Vor- und Frühgeschichte, mit deren Denkmälern er als leitender Beamter des Städt. Tiefbauamtes besonders in Berührung kam. Seine denkmalpflegerische Tätigkeit aber auf diesem Gebiet wird ein bleibendes Denkmal sein. Wer einmal die Sammlungen des Koblenzer Museums studiert hat, wird ermaßen können, welche Lust und Liebe zur Sache dieser Mann aufgebracht hat, um in jahrzehntelanger entsagungsvoller Arbeit — auf sich allein gestellt — unersetzliche Denkmäler vor der Vernichtung zu retten und die vor- und frühgeschichtliche Abteilung des Koblenzer Museums zu einer der bedeutendsten am Mittelrhein zu machen.

Auch in der Durcharbeitung des Gefundenen hat er Wertvolles geleistet. Als erster hat er die Lößstationen des Mittelrheins systematisch beobachtet und uns damit wichtige historische Erkenntnisse der Geschichte der älteren Steinzeit er-

möglich. Die Besiedlungsgeschichte des Neuwieder Beckens verdankt Günther ihre erste Darstellung für urgeschichtliche Zeit. Bedeutende Siedlungen und Grabfelder der Steinzeit, Urnenfelderstufe und der römischen Zeit machte er bekannt und erkannte ihre richtige Zeitstellung. Seine Feststellungen über das römische Koblenz werden in Kürze in einer größeren Arbeit erscheinen. — Die Veröffentlichungen in Fachzeitschriften machten seinen Namen weit über die Grenzen des Mittelrheins hinaus bekannt. Eine äußere Anerkennung dessen war die Versammlung der Deutschen Gesellschaft für Vorgeschichte, deren Gründungsmitglied er war, im Jahre 1912 in Koblenz sowie die Verleihung des Kosinna-Ringes im vorigen Jahre.

K. H. Wagner-Bonn.



„Rektor-Ferdinand-Goebel-Haus“, Emmerich. „Biedermeier-Zimmer“.
Aufn. Haus der Rhein. Heimat.

RHEINISCHER VEREIN FÜR DENKMALPFLEGE UND HEIMATSCHUTZ

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz und seine neuen Aufgaben.

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz blickt in diesem Jahre auf eine einunddreißigjährige erfolgreiche Arbeit im Dienste an der rheinischen Heimat zurück. Seine Gründung im Jahre 1906 kam einem Protest gegen die Verantwortungslosigkeit einer Zeit gleich, die Werte der Heimat und eines aufrechten und gesunden Volkstums der Gewinnsucht des Individuums preisgab.

Gleich zu Beginn seiner Existenz sammelten sich in ihm beste Kräfte des rheinischen Geistes, ähnlich wie zwei Jahre zuvor führende, verantwortungsbewußte Köpfe des großen öffentlichen Lebens in Deutschland unter der zielbewußten Führung des unvergeßlichen Ernst Rudorff in dem Deutschen Bund Heimatschutz. Als Landesverein des letzteren galt sein Kampf während der langen Jahre immer demselben Ziele: Erhaltung der Heimat und des bodenständigen Volkstums.

„Wir haben nicht die törichte Absicht, die außerordentlichen Errungenschaften der Gegenwart auf praktischem Gebiet zurückdrängen zu wollen. Wohl aber dürfen wir einen Ausgleich anstreben zwischen jener herzlosen Ausbeutung des Heimatbodens und den Forderungen des Gemütes, dessen Wurzeln keine Lebensnahrung mehr finden werden, wenn wir in gleichem Maße fortfahren, die Schönheiten des deutschen Landes achtlos zu vernichten. Würden wir diesen Ausgleich nicht finden, so wäre das gleichbedeutend mit der Zerstörung der besten und bedeutungsvollsten Teile unserer Kultur.“

Mit diesen Leitsätzen des Deutschen Bundes Heimatschutz erhielt die Heimatschutzarbeit ihre tiefere Begründung, ihren ethischen Grundsatz, der dem moralischen Gesetz der Verpflichtung des einzelnen gegenüber dem Ganzen entsprach. Praktisch wirkte sich das für den Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz dahin aus, daß er sich zunächst tatkräftig einsetzte beim Schutz, der Sicherung und Erhaltung der Denkmäler der Geschichte und Kunst, der Erforschung ihrer Geschichte, der Verhütung von Verunstaltung des Landschaftsbildes, der Erhaltung von historischen Ortsbildern und der Förderung gesunder Weiterbildung der rheinischen Bauweise. Wie der letzte Punkt schon andeutet, ging der Verein bald über

seine erhaltende Arbeit hinaus und kam mehr und mehr zu einer gestaltenden Arbeit, die sich des heimatlichen Erbes als einer verpflichtenden Tradition bewußt war. Diese Weiterentwicklung entsprach einer Notwendigkeit; sie bedeutete kein Kompromiß gegenüber den oft und laut ausgesprochenen Vorwürfen der Rückständigkeit, einer feindlichen Gesinnung gegenüber dem Fortschritt.

Die Arbeit des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz im einzelnen kennzeichnen, hieß den Beweis der Notwendigkeit antreten. Er erübrigte sich aber für alle die, die einen offenen Blick und unvoreingenommenen Sinn für wahrhafte Leistung haben.

Schon durch sein bloßes Dasein wirkte er in vielen Fällen als Katalysator in dem Prozeß der Gesundung. Er verkörperte gleichsam das öffentliche Gewissen, das unbestechlich in seinem Idealismus den Augenblickserfolge die ewigen Werte der Volkseele gegenüberstellte. In der Erkenntnis, daß Polizeivorschriften nicht in der Lage sind, das organische Bild der Heimat zu sichern, sondern allein die Gesinnung der Bewohner, hat er jahrzehntelang Erziehungsarbeit im Dienste an den an Natur und Kultur so reichen Rheinlanden geleistet. Mit Wort und Schrift trat er für einen Geist der Verantwortung ein.

Die völlig ideale Bestimmtheit seines ganzen Tuns und Lassens bewahrte ihn trotz seines begeisterten Einsatzes für die verschiedensten Einzelfragen davor, sich in Kleinarbeit zu verlieren. Sein Blick war stets offen und klar auf eine organische Ausweitung des rheinischen Lebensraumes ausgerichtet.

Sein selbstloser Kampf für das Gute und Schöne ließ ihn zeitig zum Helfer der Behörden werden. In seiner betonten Selbständigkeit und Uneigennützigkeit erreichte er in vielen Fällen das, was einer amtlich gebundenen Kulturpflege notwendigerweise versagt bleiben mußte. Seit seiner Gründung im Jahre 1906 verband den Verein ein besonders inniges Band mit der Rheinischen Provinzialverwaltung. Während über nun dreißig Jahre wurde die Kameradschaft im Geiste von beiden Seiten immer wieder bekundet. Das geschah besonders bei allen festlichen Gelegenheiten des Vereins. Die kameradschaftliche Zusammenarbeit fand aber ihren schönsten Ausdruck darin, daß die Geschäftsstelle des Vereins ihre Unterkunft in demselben Hause wie die Kulturabteilung der Provinz fand

und zumeist die Provinz den Schriftführer stellte. Daß die Provinz auch alljährlich dem Verein finanziell beistand, versteht sich von selbst. Und trotz all dieser engen Beziehungen hat der Verein bis heute seine Selbständigkeit gewahrt. Das soll und wird er auch in Zukunft tun, wenn auch eine soeben getroffene Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bund Heimatschutz und den preußischen Provinzialverbänden eine noch engere Bindung zwischen dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz und dem Rheinischen Provinzialverband vorsieht.

Die zwischen Reichsleiter der NSDAP., Oberbürgermeister Karl Fiehler als Vorsitzendem des Deutschen Gemeindetages für die preußischen Provinzialverbände und Reichsinspekteur der NSDAP., Landeshauptmann Heinz Haake als Vorsitzendem des Deutschen Bundes Heimatschutz für die in diesem Bund zusammengeschlossenen landschaftlichen Verbände getroffene Vereinbarung (sie wurde im 3. Heft der „Rheinischen Heimatpflege“ im Wortlaut wiedergegeben) besagt, daß die landschaftlichen Verbände des Deutschen Bundes Heimatschutz von den Provinzialverbänden betreut werden und die Provinzialverbände bei der Durchführung ihrer Heimat- und Volkstumspflege sich dieser landschaftlichen Verbände bedienen. Diese Vereinbarung bedeutet eine offizielle Anerkennung der Arbeit der Landesvereine des Deutschen Bundes Heimatschutz und gleichzeitig eine neue Verpflichtung für die Vereine. Die neue Verpflichtung entspricht den Satzungen des Deutschen Bundes Heimatschutz und gipfelt in dem Satz: „Den Menschen zu einem bewußten Träger von Volkstum und Heimat zu machen!“

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz wird durch diese Vereinbarung mehr als mancher andere Landesverein vor neue, umfassendere Aufgaben gestellt. Um ihn in die Lage zu bringen, seinen neuen Verpflichtungen vollauf nachkommen zu können, bedarf es zunächst einer organisatorischen Neuordnung. Anstatt die Kräfte der Landschaft in sich zu vereinen, die wirklich die Heimat- und Volkstumsarbeit tragen, umschließt er heute einen Kreis von Interessenten und Fachleuten, ohne Zweifel eine Elite, die schöpferischer Tat fähig und sich der hohen Aufgabe heutiger Kulturpflege vollauf bewußt ist. Der Arbeit dieses Kreises fehlt die Möglichkeit der letzten Auswirkung, das Echo in der weiten Landschaft, das schließlich Erfüllung der gestellten Aufgaben bringt. Der Rheinische Verein muß die starke Instanz für alle Heimat- und Volkstumspflege in der Rheinprovinz werden! Dazu bedarf es zunächst der Zusammenführung aller heimatverbundenen, an der Pflege der Kultur beteiligten Kräfte. Da die getroffene

Vereinbarung auch die Zusammenarbeit der Untergliederungen der Landesvereine mit den Selbstverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vorsieht, dürfte der Neuaufbau des Rheinischen Vereins aus der Landschaft heraus auf keine wesentlichen Schwierigkeiten stoßen. Es steht zu hoffen, daß die schon bestehenden Heimatvereine sich ein- beziehungsweise angliedern. Ihrer Selbständigkeit soll dabei in keiner Weise Abbruch getan werden. Gerade in der Erhaltung ihrer Eigenart liegt die sichere Gewähr, daß die Arbeit der Heimat und ihren Bewohnern zugute kommt. Allerdings bedarf es dabei einer zentralen Ausrichtung. Diese wird nur von einer Stelle aus möglich sein, die ihrerseits wiederum enge Verbindungen unterhält mit dem Reich. Und diese Stelle ist gemäß seiner Tradition und seiner neuen Aufgabe der Rheinische Verein. So sehr er auch auf selbständiges Arbeiten bedacht sein wird, auf ein enges kameradschaftliches Zusammenwirken mit den übrigen an der Heimat- und Volkstumspflege interessierten Organisationen und Instituten wird er den größten Wert legen.

Was wird nun der Aufgabenkreis des Rheinischen Vereins in der Zukunft sein? Zunächst natürlich alles das, was er bisher als seine Aufgabe angesehen hat. Es ist ohne Zweifel schon viel, aber doch noch nicht genügend, um wirklich als maßgeblicher Landesverein des Deutschen Bundes Heimatschutz der getroffenen Vereinbarung nachkommen zu können. Dazu bedarf es einer Abrundung des Arbeitsgebietes. Gemäß den Satzungen des Deutschen Bundes Heimatschutz wird er erstreben: 1. den Schutz der Natur, namentlich der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, der erdgeschichtlichen Eigentümlichkeiten sowie der Eigenart des Landschaftsbildes; 2. die Pflege der geschichtlichen und geographischen Heimatkunde, des Brauchtums, der Volkskunst und des heimatlichen Schrifttums; den Schutz, die Pflege und Erforschung der überkommenen Werke der Kultur, namentlich der Bau- und Kunstdenkmäler, sowie der Straßen- und Flurnamen; die Pflege der Bau- und Handwerkskultur; 3. den deutschen Menschen zu einem bewußten Träger von Volkstum und Heimat zu machen.

Um das weite Arbeitsgebiet vollauf betreiben zu können, wird der Verein dazu übergehen, Fachstellen einzurichten. An der Spitze dieser Fachstellen werden Männer stehen, deren Persönlichkeiten in fachlicher und menschlicher Hinsicht die sichere Gewähr geben, daß wirklich schöpferische Arbeit geleistet werden kann. Die Leiter der Fachstellen werden darum bemüht sein, Ver-

trauensmänner in der Landschaft zu finden. Die große Organisation des Heimatbundes, wenn ich so von dem neuerstandenen Rheinischen Verein reden darf, erhält also durch die Fachstellen eine straffe Untergliederung. Als Fachstellen kommen in Frage: Bauerntum, Geschichte, Volkskunde, Naturkunde und Naturschutz, Heimatschutz und Baupflege, Handwerkskultur, Schrifttum und Rheinland in aller Welt. Wie in der Zentrale so werden auch in den Bezirken und den Kreisen sich die Fachstellen zu Ringen zusammenschließen. Diese Bezirks- beziehungsweise Kreisringe stellen gleichsam einen fachkundigen Rat dar, um den sich die übrigen Heimatfreunde, zu ernster Mitarbeit bereit, sammeln. Es versteht sich von selbst, daß die Fachstellen organisatorisch locker genug sein werden, um mit allen für die Facharbeit zuständigen Instanzen kameradschaftlich zusammenarbeiten zu können. In ihnen wird kein absolutes Geltungsbedürfnis herrschen, sondern allein der unerschütterliche Wille, zu erhalten und zu gestalten, wie es das Gesetz der Heimat und des Volkstums vorschreibt.

Die Neuordnung des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz wird organisatorisch im wesentlichen bis zu seiner Tagung im Juni zum Abschluß gekommen sein. Von diesem Tage an wird er einsatzbereit sein für die hohen Aufgaben, die ihm heute als Rheinischer Landesverein des Deutschen Bundes Heimatschutz im nationalsozialistischen Deutschland gestellt sind. Im freiwilligen Dienst an der Heimat wird er als sein oberstes Gebot die Pflicht der Verantwortung kennen.

Dr. Hans Kornfeld.

Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz am 6. März 1937 im Hause der Denkmalpflege in Bonn.

Tagesordnung.

1. Bericht über das Geschäftsjahr 1936.
2. Rechnungsabschluß 1936 und Haushaltsplan 1937.
3. Bewilligung von Beihilfen.
4. Veröffentlichungen für 1937.
 - a) Zeitschrift,
 - b) Rheinische Kunststätten.
5. Erweiterung der Aufgabengebiete des Vereins.
6. Änderungen im Vorstand.
7. Jahreshauptversammlung 1937.
8. Verschiedenes.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 11.30 Uhr und begrüßte die Erschienenen. Zur Tagesordnung übergehend, erteilte er Herrn Dr. Kornfeld das Wort zu Punkt 1: Bericht über das Geschäftsjahr 1936, sowie zu Punkt 2: Rechnungsabschluß 1936 und Voranschlag 1937.

Dr. Kornfeld ging auf die Hauptereignisse des abgelaufenen Jahres ein, die Feier des 30jährigen Bestehens des Rheinischen Vereins am 28./29. Juni in Oberwesel und Bacharach (vgl. Rhein. Heimatpflege, 8. Jahrg. 1936, S. 476 f.) sowie die harmonisch verlaufene Feier des 70. Geburtstages von Geheimrat Clemen am 6. November. Die Mitgliederzahl hat gegenüber dem Vorjahr weiter zugenommen; mit 2034 Mitgliedern geht der Verein in das neue Rechnungsjahr. Zur Rechnungslegung 1936 teilte er das Istergebnis der Einnahmen mit 26 368,61 RM. gegen das Istergebnis der Ausgaben mit 23 219,98 RM. mit; allerdings stehen in bezug auf die Veröffentlichungen noch Rechnungen aus. Der Voranschlag des Haushaltsplanes für 1937, der in Einnahme und Ausgabe mit 25 500 RM. abschließt, wurde angenommen.

Im Zusammenhang mit der Besprechung der Einnahmen des Rechnungsjahres 1936 wies Dr. Kornfeld auf die erfreuliche Entwicklung des Verkaufes der Kunstheftchen hin, wodurch das Istergebnis den Voranschlag um rd. 1800 RM. übertrifft. Dank der Bemühungen von Herrn Professor Dr. Klapheck ist es gelungen, größere Aufträge der in Frage kommenden Städte und Kirchengemeinden zu erhalten; eine weitere günstige Entwicklung des Unternehmens ist zu erwarten.

Zu Punkt 3: Bewilligung von Beihilfen, sprach der Vorsitzende, Präsident Dr. Schollen, die Bewilligung folgender Beihilfen aus:

- | | |
|---|-----|
| 1. LUXHEIM, Krs. DÜREN: Einschleifung des Kirchenschiffes der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Kapelle in LUXHEIM (Gesamtkosten rd. 800 RM.) | 150 |
| 2. STOLBERG, Krs. AACHEN: Instandsetzung einer Anzahl wertvoller Grabsteine aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die den alten Stolberger Kupfermeistern zugehören (Gesamtkosten rd. 600 RM.) | 100 |
| 3. KORNELIMÜNSTER, Krs. AACHEN: Freilegung des Fachwerks an der Giebelseite des Hauses GIESEN (Gesamtkosten rd. 300 RM.) | 135 |
| 4. MONSCHAU: Instandsetzung des Treppengitters am Roten Haus (Zum Pelikan) (Gesamtkosten rd. 290 RM.) | 80 |
| 5. SCHWAAM, Krs. ERKELENZ: Zuschuß zur Feuerversicherungsprämie eines Strohdaches (Haus Geerkens) | 50 |
| 6. CASTER, Krs. BERGHEIM a. d. ERFT: Erhaltung alter Baudenkmale in CASTER (Burgruine und Stadtbefestigung) (Gesamtkosten rd. 4000 RM., die hauptsächlich aufgebracht werden von Provinz und Kreis) | 200 |

- | | |
|--|------|
| 7. Eichenbach, Krs. Adenau: Zuschuß für einen Kapellenneubau, in dem 14 Nothelferfiguren (Bauernkunst, aus Eichenholz geschnitzt) aufgestellt werden sollen (Gesamtkosten 1500 RM., Fronarbeit nicht eingerechnet) | 100 |
| 8. Lay, Krs. Koblenz-Land: Dachinstandsetzung eines alten Fachwerkhofes (Gesamtkosten rd. 700 RM.) | 150 |
| 9. Bassenheim, Krs. Koblenz: Instandsetzung und Neuaufstellung des Bassenheimer Reiterreliefs . | 150 |
| 10. Bürresheim, Krs. Mayen: Zuschuß zur Arbeitsgemeinschaft zur Erhaltung von Schloß Bürresheim | 500 |
| 11. Gillenfeld, Krs. Daun: Instandsetzung eines alten Fachwerkhofes mit Strohdach in Demerath (Gesamtkosten rd. 760 RM., die aufgebracht werden von Kreis, NSV. und Verein) | 250 |
| 12. Dasburg, Krs. Prüm: Erneuerung des Strohdaches des Hauses Neumetzler | 80 |
| 13. Wehlen, Krs. Bernkastel: Instandsetzung, Anstrich eines alten Moselfachwerkhofes aus dem Jahre 1617 | 100 |
| 14. Zuschuß zur Windmühlenaktion . | 1000 |

RM. 3045

Im Zusammenhang mit der Bewilligung eines Zuschusses von 500 RM. für die Instandsetzung von Schloß Bürresheim teilte der Vorsitzende die kürzlich erfolgte Gründung des Vereins zur Erhaltung von Schloß Bürresheim e. V. unter Vorsitz des Herrn Landrats in Mayen mit. Bei der bewilligten Beihilfe von 500 RM. handelt es sich um einen von nun an jährlich zugesagten Zuschuß. (Über die Erhaltung und Verwaltung von Schloß Bürresheim vgl. Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege XIII, 1936, S. 438 f.)

Obergebietsführer Conrad berichtete anschließend über die im abgelaufenen Rechnungsjahr durchgeführten Instandsetzungs- und Ausbaurbeiten an den Jugendherbergen in Blankenheim, Hammerstein, Monschau und Stahlleck. Im Hinblick auf das Geleistete, mit dem auch den denkmalpflegerischen Belangen gedient wurde, beantragte er einen Zuschuß aus den Mitteln des Rheinischen Vereins für die Burg Stahlleck. Der Vorsitzende erklärte sich bereit, im Jahre 1937 eine Anerkennungsbeihilfe von 500 RM. zu bewilligen.

Zu Punkt 4 teilte Dr. Kornfeld mit, daß für 1937 ein Heft „Heimat und Siedlung“ vorbereitet würde. Ferner soll die Arbeit des Herrn Dr. Schoenen über Wohnkultur in Aachen im 17. und 18. Jahrhundert herausgegeben werden. Für das Jahr 1938 ist die Herausgabe eines in schwedischem Privat-

besitz befindlichen Skizzenbuches eines schwedischen Bergrats in Aussicht genommen, der um 1750 das Rheinland bereiste und in 125 Skizzen die wichtigsten damaligen technischen Kulturbauten aufgenommen hat.

Anschließend berichtete Professor Dr. Stange über die in Aussicht genommene Herausgabe von Arbeiten zur rheinischen Kunstgeschichte als: Kunstgeschichtliche Forschungen des kunsthistorischen Institutes der Universität Bonn, herausgegeben vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz. In der Erkenntnis der von Herrn Geheimrat Clemen noch einmal besonders hervorgehobenen und begründeten derzeitigen Schwierigkeit, kunstwissenschaftliche Arbeiten herauszugeben, und im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Anzahl wertvoller Arbeiten zur rheinischen Kunstgeschichte bereits vorliegt und auf Veröffentlichung wartet, soll nunmehr eine Publikationsreihe laufend herausgegeben werden, die sich im Format demjenigen der bisherigen Veröffentlichungen des Rheinischen Vereins anschließt. Für das erste Jahr ist die Finanzierung der Drucklegung einiger solcher Studien gesichert.

Zu Punkt 4b teilte Professor Dr. Klapheck mit, daß auch in diesem Jahre wieder 30 Heftchen herausgegeben werden. Wenn auch seitens der in Frage kommenden Gemeinden dem Unternehmen großes Interesse entgegengebracht würde, so sei der Buchhandel auf Grund des geringen Verkaufspreises noch nicht im erwünschten Maße an dem Verkaufe zu interessieren.

Da in den Heftchen fast ausnahmslos vorhandene Klischees verwendet werden sollen, regte Professor Stange nicht nur aus diesem Grunde die Zusammenstellung eines Kataloges über die bei Schwann vorhandenen Klischeebestände an; hierdurch würde zweifellos auch die Weiterbildung anderer Veröffentlichungen erleichtert werden.

Anschließend wurde Punkt 6 der Tagesordnung: Änderungen im Vorstand, vorgegenommen. Der Vorsitzende teilte das bereits erfolgte Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden, Sr. Durchlaucht des Fürsten Salm-Reifferscheidt-Dyck, mit und gab seine Absicht, den Vorsitz niederzulegen, bekannt. Mit dem Ausdruck herzlichen Bedauerns über diesen Entschluß bitten Geheimrat von Reumont und Geheimrat Clemen den Vorsitzenden, sein Amt noch bis zur Jahreshauptversammlung beizubehalten. Der Vorsitzende sagt dieses zu, ebenso wie Professor Dr. Klapheck, der das Amt des Schriftleiters der Zeitschriften des Vereins zum gleichen Termin niederzulegen beabsichtigt. Während die Frage der Nachfolge im Vorsitz noch offen ist, wird die Schriftleitung durch Dr. Kornfeld (Publikationen) und Professor Dr. Stange (Rheinische Kunstheftchen) übernommen. Nach

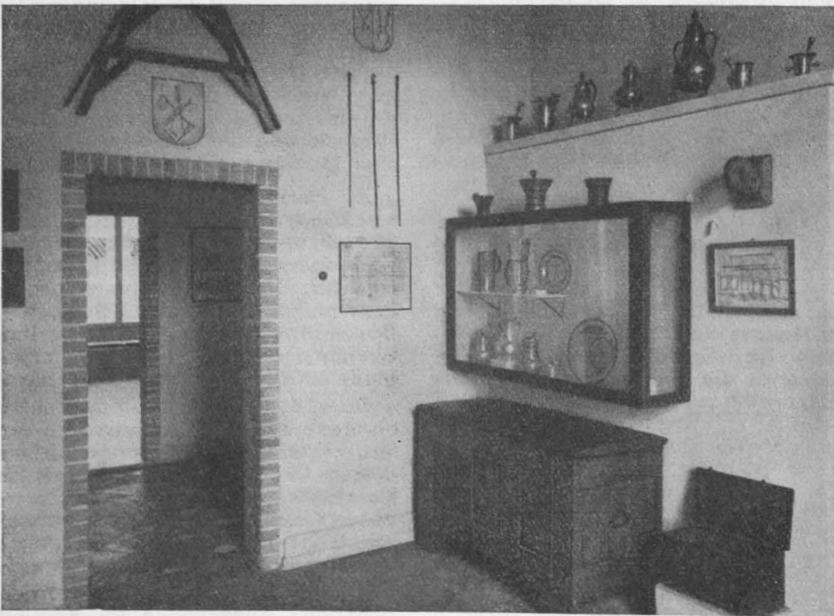
einem würdigen Überblick von Provinzialkonservator Dr. Graf Wolff Metternich über das in den letzten zehn Jahren in den Veröffentlichungen des Vereins Geleistete gab der Vorsitzende Herr Dr. Kornfeld das Wort zu Punkt 5 der Tagesordnung: Erweiterung der Aufgabengebiete des Vereins.

Der Bericht deckte sich im wesentlichen mit dem auf Seite 634 dieses Heftes veröffentlichten Aufsatz: Der Rheinische Verein für

Denkmalpflege und Heimatschutz und seine neuen Aufgaben.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung teilte Dr. Kornfeld mit, daß als Tagungsort für die Sitzung des Verwaltungsrates und des Ausschusses Wesel gewählt worden ist; die Sitzung findet dort am 25. Mai statt. Die Jahreshauptversammlung wird im Juni in Düsseldorf sein.

Dr. Schollen, Vorsitzender. Dr. Pfitzner.



„Rektor-Ferdinand-Goebel-Haus“, Emmerich. „Gildenraum“ (Gildenstücke).

Aufn. Haus der Rhein. Heimat.

BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über Baugestaltung.

Der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister erließ folgende Ausführungsbestimmungen zu seiner Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (siehe „Rheinische Heimatpflege“, Jahrgang 8, Heft 3):

I.

Am 10. November 1936 habe ich eine Verordnung über Baugestaltung erlassen, die im RGBl. I S. 938 veröffentlicht ist. Zu der Verordnung bemerke ich folgendes:

Unsere Städte und Dörfer hatten ursprünglich trotz aller Vielgestaltigkeit im einzelnen ein einheitliches Gepräge. Sie waren Ausdruck deutschen Gemeinsinnes und deutscher Baukultur. Durch nachträgliche bauliche Eingriffe, die meist ohne Rücksicht auf das Gesamtbild erfolgten, ist das harmonische Orts- und Straßenbild vielfach zerstört worden. Die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Ortschaften und Ortsteile — abgesehen von den in sich geschlossenen, planmäßig und handwerklich gut gestalteten Siedlungen — zeigen ein unregelmäßiges Durcheinander verschiedenster Architektur- und Stilform und bauliche Zersplitterung. Auch die offene Landschaft wurde vielfach durch häßliche bauliche Anlagen verunstaltet. Bei der städtebaulichen und architektonischen Gestaltung fehlte es an zielbewußter Führung. Wo sie erstrebte wurde, reichten die gesetzlichen Befugnisse meist nicht aus, die Unterordnung unter diese Führung auch gegen den Willen des Bauherrn oder Architekten durchzusetzen. Die aus der liberalistischen Zeit stammende Baugesetzgebung der Länder war hauptsächlich auf Verhinderung polizeiwidriger Maßnahmen und gröblicher Verunstaltungen eingestellt. Ihr Augenmerk war außerdem mehr auf das einzelne Bauwerk als auf das städtebauliche oder landschaftliche Ganze gerichtet. Die neuere Gesetzgebung einzelner Länder gab zwar bis zu einem gewissen Grade schon die Möglichkeit, die äußere Gestaltung der Bauten zu beeinflussen und ihre Unterordnung unter städtebauliche Gesichtspunkte zu erreichen; die Befugnisse der zuständigen Behörden waren aber in ihrem Ausmaß in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Um für alle Länder gleiches Recht zu schaffen und die fühlbare Lücke der bisherigen Gesetzgebung zu schließen, war eine reichsrechtliche Regelung dringend geboten.

Zu § 1:

(1) Die in § 1 gestellten Anforderungen haben den Zweck, ein harmonisches, von Gemeinschaftsgeist und fachlichem Können zeugendes Gesamtbild zu erreichen. Dies bedingt, daß das einzelne Bauwerk nicht nur

an sich nach den Regeln einer guten Baukunst klar gestaltet und werkgerecht durchgebildet, sondern auch in das Ganze einwandfrei eingeordnet und auf seine Umgebung abgestimmt wird. Hierbei ist auch auf eine beabsichtigte Änderung der Umgebung Rücksicht zu nehmen. An städtebaulich hervorragenden Stellen und bei bedeutenderen Bauwerken kann ein strenger Maßstab angelegt werden.

Wird nach diesen Anforderungen gebaut, so ist die in der Verordnung gestellte Forderung nach anständiger Baugesinnung als erfüllt anzusehen.

(2) Die Verordnung soll nicht nur bestimmte Teile des Heimatraumes schützen (wie z. B. landschaftlich hervorragende Gegenden, Landhausviertel, Prachtstraßen u. dgl.), sondern soll überall Platz greifen, weil jede Landschaft, jede Stadt und jedes Dorf Schutz verdienen.

(3) Denkmale im Sinne der Verordnung sind Bauwerke, Erinnerungsmale und Stätten, die wegen ihres wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatlichen Wertes dem deutschen Volke erhalten bleiben müssen.

(4) Der Begriff der „Umgebung“ ist weit auszulegen. Auch die Wirkung in der freien Landschaft soll berücksichtigt werden. Bei der „Eigenart des Ortsbildes“ ist auch an die Fernwirkung (Stadtsilhouette u. dgl.) gedacht.

(5) Unter bemerkenswerten Naturgebilden können auch einzelne, von der Naturschutzgesetzgebung nicht erfaßte Bäume, Baumgruppen, Hecken u. dgl. verstanden werden.

Zu §§ 2 und 3:

(1) Die „besonderen Anforderungen“, die an die baulichen Anlagen im Wege der Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung gestellt werden dürfen, sollen einerseits die Handhabe bieten, die bauliche Gestaltung nach dem Willen der zuständigen Stellen zu führen, andererseits den Bauherren und Architekten den architektonischen Rahmen geben, in den sie sich mit ihren Bauvorhaben von vornherein einzupassen haben. Bei der Festlegung dieses Rahmens wird aber darauf zu achten sein, daß für eine Durchbildung der baulichen Anlagen im einzelnen genügend Raum bleibt und Schematismus vermieden wird.

(2) Soweit die „besonderen Anforderungen“ von den bisherigen baurechtlichen Vorschriften abweichen, sind diese Vorschriften (Ortsatzungen, Baupolizeiverordnungen) entsprechend zu ändern.

(3) Für die Stellung von Gebäuden kann es sich empfehlen, vor allem in Gebieten mit offener Bauweise, die Firstrichtung für die Häuser vorzuschreiben.

(4) Für die Gestaltung des Baukörpers werden u. a. Vorschriften über die Einhaltung einer bestimmten Gebäudehöhe (Traufhöhe, Firsthöhe) oder Geschoßzahl, in Sonderfällen auch Gebäudetiefe, zweckmäßig sein.

(5) Von den von außen sichtbaren Bauteilen ist das Dach von bestimmendem Einfluß. Um Einheitlichkeit zu erzielen, können Dachform, Dachneigung, Werkstoff und Farbton für die Dacheindeckung festgelegt werden, für Dachauf- und -ausbauten die Form, höchstzulässige Größe u. dgl.

(6) Für Außenwände können vor allem Werkstoff, Putz, Farbe und Beschriftung näher bestimmt werden. Die Behandlung von Brandgiebeln kann ebenfalls geregelt werden.

(7) Für die Gestaltung der Grundstückseinfriedigung, die für das Straßenbild, namentlich in Gebieten mit offener Bauweise, wesentlich ist, empfiehlt es sich, Grundform, Höhe, Werkstoff und Farbe festzulegen. Es ist auch zulässig, das Anpflanzen von Hecken als Grundstückseinfriedigung vorzuschreiben.

(8) Ortssatzungen oder Baupolizeiverordnungen nach § 2 zu erlassen, empfiehlt sich besonders in folgenden Fällen:

- a) wenn unbebautes Gelände als Bauland (Baugebiet) ausgewiesen oder erschlossen wird,
- b) wenn die Eigenart eines Orts- oder Straßenbildes erhalten oder wiederhergestellt werden soll,
- c) wenn die besondere örtliche Bedeutung einer Straße oder eines Platzes eine einheitliche Gestaltung erfordert,
- d) wenn wegen der Gestalt oder Lage des Baugebietes eine einheitliche Regelung geboten ist (z. B. bei Hangbebauung, Uferbebauung u. dgl.),
- e) wenn Denkmale oder bemerkenswerte Naturgebilde besondere Rücksicht verlangen.

(9) Aufbauplätze werden überall da aufzustellen sein, wo die städtebaulichen Absichten allein durch den Wortlaut der Ortssatzungen oder Baupolizeiverordnungen nicht bestimmt genug dargestellt werden können. Als Aufbaupläne kommen je nach dem Inhalt des Dargestellten im wesentlichen Baumassenpläne, Ansichtspläne und Farbenpläne in Frage.

(10) Nach der Verordnung ist sowohl der Erlaß von Ortssatzungen wie der von Baupolizeiverordnungen zugelassen. Ich lege jedoch Wert darauf, daß in jedem Lande nur ein Verfahren einheitlich durchgeführt wird,

und zwar möglichst das, nach dem die Abstufung der Bebauung zur Zeit geregelt wird.

(11) Da die Vorschriften nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Gemeinde (Gemeindeverband) und Baupolizeibehörde erlassen werden dürfen, ist hinsichtlich der Bearbeitung der technischen Fragen auf dauernde enge Zusammenarbeit zwischen den technischen Sachbearbeitern bei den Baupolizeibehörden und Planungs- (Hochbau-) Ämtern der Gemeinden (Gemeindeverbänden) besonderer Wert zu legen.

(12) Die mit der Verordnung den Behörden übertragenen Aufgaben erfordern vor allem künstlerische Begabung, städtebauliche, baugeschichtliche und bautechnische Kenntnisse und reiche Erfahrungen; die mit der Verordnung erteilten Befugnisse sind sehr weitgehend und bringen eine große Verantwortung mit sich. Auf sorgfältige Auswahl der Sachbearbeiter muß daher sowohl bei den staatlichen wie bei den gemeindlichen Stellen Bedacht genommen werden.

Im Hinblick auf die den Baupolizeibehörden entstehende Mehrarbeit ist auch darauf zu achten, daß die Stellen mit einer ausreichenden Anzahl von Sachbearbeitern besetzt sind.

(13) Soweit es nach Lage der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sind bei der Aufstellung der Vorschriften Sachverständige hinzuzuziehen. Bei städtebaulich bedeutungsvollen Aufgaben wird sich, namentlich für die Ausarbeitung der Aufbaupläne, auch die Hinzuziehung geeigneter freischaffender Baukünstler empfehlen.

(14) In allen Fällen, in denen Fragen der Denkmalpflege berührt werden, sind die zuständigen amtlichen Denkmalpfleger (Konservatoren oder Vertrauensmänner oder Pfleger für Bodenaltertümer) rechtzeitig zu beteiligen.

(15) Bei Maßnahmen oder Planungen, die für Naturdenkmale, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile von Einfluß sein oder zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, sind die zuständigen Naturschutzbehörden bzw. Beauftragten für Naturschutz rechtzeitig zu hören (vgl. auch Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 1001 —).

Zu § 4:

(1) Die Bestimmung in § 4 (1) ist eine Mußvorschrift. Die Baugenehmigungsbehörden haben demnach, bevor sie bauliche Anlagen genehmigen, gewissenhaft zu prüfen, ob den Vorschriften des § 1 oder den besonde-

ren Anforderungen nach § 2 entsprochen ist. Verneinendenfalls sind die Baugenehmigungsbehörden verpflichtet, die Genehmigung zu versagen. Für die vorherige Anhörung geeigneter Sachverständiger gilt das zu §§ 2 und 3 in Abs. 13—15 dieses Erlasses Gesagte entsprechend.

(2) Zur Beurteilung der Bauanträge in städtebaulicher Hinsicht ist genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse Voraussetzung; in der Regel ist eine Überprüfung an Ort und Stelle vorzunehmen. Unterstützt wird die Beurteilung durch Lichtbilder des Baugrundstücks und seiner Umgebung; auf die Beibringung solcher Lichtbilder (einfachster Art) zu den Baugenehmigungsanträgen wird daher Wert zu legen sein.

Zu § 5:

Mit der Vorschrift in § 5 soll erreicht werden, daß die bestehenden Verunstaltungen, namentlich in künstlerisch wertvollen Altstadtteilen und in der freien Landschaft, allmählich soweit möglich verschwinden. Wieweit die durch entsprechende Auflagen entstehenden Mehrkosten dem Bauherrn zugemutet werden können, läßt sich nur von Fall zu Fall bestimmen. Ich sehe deshalb davon ab, eine bestimmte Grenze hierfür festzulegen.

II.

Ich bitte hiernach die zuständigen Behörden anzuweisen und die Durchführung der Verordnung laufend zu überwachen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß die Vorschriften nach § 2 möglichst frühzeitig ergehen, damit sich Bauherren und Architekten bei Aufstellung ihrer Bauentwürfe von vornherein danach richten können.

Ich bitte ferner zu prüfen, inwieweit Landesgesetze und örtliche Vorschriften durch die Verordnung als überholt anzusehen sind und aufgehoben werden können und gegebenenfalls das Weitere zu veranlassen.

Die auf Grund der Verordnung erlassenen Ortssatzungen und Baupolizeiverordnungen sind mir jeweils in einem Abdruck zu übersenden; für Aufbaupläne werden in der Regel Lichtbilder oder Lichtpausen genügen. Von Rundverfügungen bitte ich mir jeweils einen Abdruck zuzustellen.

Schließlich bitte ich mir die Namen der Sachbearbeiter bei den höheren Verwaltungsbehörden, die mit der Durchführung der Verordnung befaßt sind, möglichst bald mitzuteilen.

Dieser Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig.



Kramer-Museum, Kempen. Raum der niederrheinischen Plastik, nach der Neugestaltung.
Aufn. Haus der Rhein. Heimat.

VON DEN MUSEEN

Spezial-Museumsversicherung für alle rheinischen Kunst- und Heimatmuseen.

Die richtige und ausreichende Versicherung von Museumsgegenständen war von jeher ein großes Schmerzenskind und gehört nicht zu den einfachen Aufgaben der Museumsleitung. Die restlose Lösung dieser schwierigen Aufgabe scheiterte insbesondere daran, daß es aus finanziellen Gründen einfach unmöglich war, gegen alle notwendigen Gefahren getrennten Versicherungsschutz zu nehmen. Man begnügte sich infolgedessen im allgemeinen mit einer Feuer-, vielleicht auch noch einer Einbruch-Diebstahl-Versicherung. Die Gefahren aber, die den Museumsgegenständen vorwiegend drohen, wurden nicht beachtet. Es war vielleicht auch nicht ganz einfach, die Museumsgegenstände z. B. nur gegen gewöhnlichen Diebstahl, Plastiken, Skulpturen, Keramiken usw. nur gegen Bruch oder kostbare Gemälde, Bilder und Zeichnungen usw. nur gegen Beschädigung zu versichern. Die Versicherungsgesellschaften sahen vielleicht in diesen Risiken eine große Gefahr und konnten infolgedessen die Versicherung nur zu besonderen Bedingungen und infolge des fehlenden Ausgleichs nur zu einem Beitrag übernehmen, der unter Umständen für die Museen nicht tragbar war. Damit unterblieb dann die Versicherungsnahme.

In Erkenntnis dieser Schwierigkeiten hat die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf, eine Spezial-Museumsversicherung eingeführt, die durch einen einzigen Versicherungsschein einen umfangreichen Schutz zu einem so geringen Beitrag gewährt, daß nunmehr der Abschluß jedem Museum möglich sein müßte.

Die Vollständigkeit dieser Spezial-Museumsversicherung, die im Jahre 1925 aufgenommen wurde, hat denn auch dazu geführt, daß die meisten aller rheinischen Museen den Abschluß getätigt haben. Wie gut sie dabei gefahren sind, beweisen die vielen teils recht großen Schäden, die angefallen und geregelt worden sind. Sowohl bei der Aufnahme der Versicherung als auch bei der Schadenregulierung hat die Anstalt sich stets von dem Gedanken leiten lassen, daß es sich bei jedem Museumsgegenstand um ein Stück deutschen Kulturgutes handelt, das geschützt sein und bleiben muß.

Der hin und wieder geführte Einwand, daß die Versicherung z. B. für die Gefahren des Einbruch-Diebstahls, des gewöhnlichen Diebstahls usw. zwecklos sei, da sich die Stücke im Falle des Verlustes doch nicht wiederbeschaffen lassen, kann nicht immer geteilt werden. Wenn in dem einen oder

anderen Falle sich das in Verlust geratene Stück tatsächlich in derselben Form nicht wiederbeschaffen läßt, dann ist das Museum aber trotzdem mit der erhaltenen Entschädigungssumme in den Stand gesetzt, Nachforschungen anzustellen, für die Wiedergewinnung zu sorgen und schließlich auch ein anderes Stück zu erwerben, das sich dem Museumscharakter anpaßt und eventuell ja sogar zur Vervollständigung der Sammlung usw. beiträgt. Einfach deshalb keine Versicherung zu nehmen, weil dem Gedanken Raum gegeben wird, daß eine Wiederbeschaffung nicht möglich ist, dürfte aus den geschilderten Gründen nicht ratsam sein. Nicht selten hat gerade die Entschädigungssumme dem Museum die Möglichkeit gegeben, einen lang gehegten Wunsch hinsichtlich einer Neuanschaffung zu verwirklichen. Schließlich beruht die Führung der Spezial-Museumsversicherung auf einer großen Erfahrung, die sich anzu-eignen die Anstalt in den zurückliegenden 12 Jahren infolge der sehr vielen angefallenen Schäden reichlich Gelegenheit hatte.

Nachstehend soll einmal ausgeführt werden, gegen welche Gefahren die Spezial-Museumsversicherung Haftung gewährt.

Die Versicherung gilt:

1. Während der Transporte per Post, Eisenbahn, Kraftwagen, Fuhrwerk, Straßenbahn, Boten, Flußschiff, Passagierboot und Fähre sowie während der mit dem gewöhnlichen Reiseverlauf unvermeidlich verbundenen Aufenthalte bis zur Höchstdauer von 30 Tagen bzw. während der Ein-, Aus- und Umladung gegen Schäden oder Verluste, hervorgerufen durch Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Feuer, Explosion, Einbruch-Diebstahl, Diebstahl und Beraubung.
2. Während der Ausstellungsdauer bzw. während der Vor- und Nachlagerungen gegen Feuer, Explosion, höhere Gewalt, Einbruch - Diebstahl, nachgewiesenen Diebstahl, Beraubung, Beschädigung (auch mut- und/oder böswillig) und Bruch. Ferner gegen Schäden, die an dem versicherten Ausstellungsgut durch Wasser oder durch ausströmenden Dampf entstehen, sofern das den Schaden verursachende Wasser oder der Dampf aus den innerhalb des Lagergrundstücks und der angrenzenden Grundstücke befindlichen, das Verbrauchswasser oder den Dampf zu- oder ableitenden einschlägigen Anlagen ausgetreten ist.

Diese umfangreiche Haftung sollte nun alle noch nicht versicherten Museen veranlassen, einmal eingehend zu prüfen, ob es nicht

doch ratsam ist, recht bald dieser Versicherung beizutreten. Der Beitritt ist dadurch durchaus nicht gefährdet, daß schon beispielsweise eine Feuer- oder auch Einbruch-Diebstahl-Versicherung besteht. Diese Versicherungen können ruhig nebenher laufen oder zum Ablauf gekündigt werden, um dann durch die Spezial-Museumsversiche-

rung erfaßt zu werden. Der Beitrag der Museumsversicherung erfährt für die Zeit des Bestehens der anderweitigen Versicherung eine entsprechende Kürzung.

Zu irgendwelchen Auskünften steht die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf, Transportabteilung, jederzeit zur Verfügung.

Hachenberg.



„Rektor-Ferdinand-Goebel-Haus“, Emmerich. Alt-Emmericher Küche mit „Bedekas“, nach der Neugestaltung. Aufn. Haus der Rhein. Heimat.

BUCHERBESPRECHUNGEN

Jahrbuch der Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Geschichtsvereine. Herausgegeben von Gerhard Kallen. I. Baldwin von Luxemburg. Das Erwachen eines deutschen Nationalbewußtseins. II. Rheinische Bibliographie 1935. Zweiter Jahrgang. A. Bagel, Düsseldorf 1936. 331 S. Im Buchhandel 3,50 RM., geb. 4,50 RM.; für Mitglieder der angeschlossenen Vereine 2,20 RM., geb. 2,85 RM.

Dem in der „Rheinischen Heimatpflege“, 8 (1936), S. 155 f., angezeigten ersten Band dieses neuen Unternehmens ist nunmehr der zweite Jahrgang gefolgt. Die vornehme Ausstattung, der hervorragende Bilderschmuck und der hochwertige Inhalt verdienen, daß das Buch in weiteste Kreise der Wissenschaft und Heimatkunde Eingang findet, zumal der erstaunlich niedrige Preis jedem die Anschaffung ermöglicht. Jeder Pfarrer und Lehrer in Stadt und Land, jeder, der berufen ist, rheinische Geschichte und Heimatkunde weitesten Volkskreisen zu vermitteln, muß diese Veröffentlichung besitzen.

Entsprechend der im Vorwort zum ersten Jahrgang vom Herausgeber ausgesprochenen Absicht soll jedes Jahrbuch jeweils einem Gedanken oder einer Persönlichkeit als Träger dieses Gedankens gewidmet sein. Im Vorjahr war es Gneisenau, die Verkörperung des Wehrgedankens, diesmal Kurfürst Baldwin von Luxemburg, der große Trierer Erzbischof, dessen politische Wirksamkeit neuerdings auf Grund bisher unbekannter Quellen durch E. E. Stengel in helles Licht gerückt worden ist. Einführend untersucht F. Ste in barch die Grundzüge der politischen Entwicklung an der oberen und mittleren Mosel seit der fränkischen Landnahme und zeigt, warum hier die Ansätze staatenbildender Kräfte sich zu einem starken Territorialstaat nicht auswachsen konnten.

Schon die Limburger Chronik kennzeichnet Baldwin mit den Worten: „Der was ein klein man unde det doch groß werk“. Dieses Lebenswerk zeichnet Stengel klar in großen Linien, belebt durch aufhellende Einzelzüge. Noch heute künden Burgen, denen Baldwin seinen Namen gab, wie Balduinstein und Baldeneck, von der klugen und zielbewußten Verwaltungstätigkeit des Landesherren, der geschäftstüchtig in seiner Finanzpolitik die Mithilfe der Juden, bis zur großen Verfolgung 1349, nicht verschmähte. Die territorialen Ausstrahlungen der Politik des Luxemburgers, dessen Bruder die Kaiserkrone trug und dessen Neffe König von Böhmen war, reichten weit nach Osten

und Norden. Trotz dieser dynastischen Bindungen und französischer Einflüsse hat er schlaue und abwägend die Rechte des Reiches gewahrt und die französische Ausdehnungspolitik abgewehrt. Noch mehr zeigt sich seine staatsmännische Größe in der Auseinandersetzung zwischen Reich und Kurie, so daß seine Reichspolitik wegweisend wurde für den Vollender, seinen Großneffen, Karl IV. — K. Zimmermann erläutert von wehrpolitischem Gesichtspunkt aus näher die Städte-, Burgen- und Straßenpolitik, die sich auf eine stattliche Schar von Lehnsmanen stützte und von der Mittelmosel die Brücke bis und über den Rhein schlug, so daß die Verklammerung mit dem Reich enger wurde. — Die Plauderei von G. Wohlers „Baldwins Andenken“ fällt etwas aus dem Rahmen des Werks. — Der Beitrag von H. Grundmann „Das deutsche Nationalbewußtsein und Frankreich“ geht aus von dem der Zeit Friedrich Barbarossas entstammenden Antichristspiel, das sich bereits gegen die französischen Ansprüche auf die deutsche Kaiserkrone wendet. Noch schärfer spricht sich ein hundert Jahre später in Italien lebender Kölner Kleriker Alexander von Roes gegen die Anmaßung der Franzosen aus. Wie er im übrigen das deutsche, französische und italienische Volk der Veranlagung nach beurteilt und zu gemeinsamem Wirken im Sinne einer vernünftigen Weltordnung für berufen hält, ist gerade heute lesenswert. — Hektor Ammann verfolgt in mühsamer Kleinarbeit die wirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Kaufleute zu den Messen in der Champagne vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. Schon im Anfang des 13. Jahrhunderts betrieb Köln Handel in Bar-sur-Aube, Provins und Troyes. Eine Kartenskizze veranschaulicht die Ausdehnung des großen nordwestdeutschen Tuchmarchgebietes, in das vorwiegend deutsche Leinwand und die Waren des Ostens eingeführt wurden. In vielen Städten dieses Gebietes unterhielten die Deutschen eigene Kaufhäuser. — Die Stellung der Niederlande zum Rheinland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird gut in den Aufsätzen von H. Sproemberg und J. de Stür len herausgearbeitet. Die Mittlerstelle der flandrischen Häfen als Brücke nach England und die Fortdauer der wirtschaftlichen und geistigen Einflüsse trotz der politischen Entfremdung treten klar hervor. — Aus dieser Richtung, nicht von Frankreich her, wie schon Fr. Back in seinen feinsinnigen Betrachtungen „Ein Jahrtausend künstlerischer Kultur am Mittelrhein“ (1932) betont hat, kommen auch die künstlerischen Einwirkungen, die namentlich in der Buchmalerei des „Codex Balduini“ (im Staats-

archiv Koblenz) einen Trierer Stil ausgeprägt haben. Man denkt unwillkürlich daran, daß Trier jahrhundertlang einen besonderen Stil im Jahresanfang beobachtet hat. Bemerkenswert ist das Bild Baldewins auf einer Chorstuhlwanne in St. Gangolph zu Trier, die wohl aus der von ihm gegründeten Kartause bei Trier stammt. Es ist erfreulich, daß das Jahrbuch wieder die Namensform Baldwin zu Ehren bringt. Man hätte auch wieder „Baldwin von Lützelburg“ sagen sollen, wie der Biograph A. Dominicus schon 1862 geschrieben hat und neuestens H. Otto in den Mainzer Regesten es tut. — Ernst Hoffmann beschließt die Reihe der Aufsätze mit einem sehr guten Abriß über die Anfänge der Brüder vom gemeinsamen Leben und die flämische Mystik. In dieser von Geert Groote begründeten Gemeinschaft wirkten sich Caritas, Handarbeit und Lehre in einer Form aus, die grundverschieden von der Auffassung bei den Orden und Sekten ist. Ihre Häuser waren keine Klöster mit Gelübdezwang. Eine wahre Reform des christlichen Lebens in stiller Selbstbesinnung, in Demut und Frömmigkeit sollte dartun, daß der „Christ Mensch werden müsse, damit die Menschen Christen würden“. Reinste Humanität, fleischgewordenes Urchristentum waren das Ziel dieser Lebensführung. — Den Aufsätzen folgen die Tätigkeitsberichte der einzelnen Vereine der Arbeitsgemeinschaft, eine Zusammenstellung der Vorträge und die „Rheinische Bibliographie des Jahres 1935, bearbeitet von H. Corsten“. Diese umfaßt nahezu zwei Drittel des stattlichen Bandes. Rein zahlenmäßig mit über 4000 Titeln, bei denen allerdings Auslassungen und Einschübe zu berücksichtigen sind, ist diese Sammelarbeit bewundernswert. Noch mehr als im Vorjahre sind, abgesehen von den Nachträgen, die Heimatblätter (es sollen über 260 sein) und die Tageszeitungen herangezogen worden. Da die Bibliographie „auch all denen ein Führer sein soll, die aus irgendeinem Grunde an der rheinischen Heimatgeschichte interessiert sind“, sind die Grenzen so weit gesteckt. Ohne Mitwirkung örtlicher Helfer wird hier Vollständigkeit nicht zu erzielen sein. Erwünscht wäre dies z. B. für Koblenz, wo die Tageszeitungen, wie die Heimatbeilage des Generalanzeigers, regelmäßig einschlägige Aufsätze bringen. Allerdings ist in solchen Fällen eine kritische Sichtung des Bearbeiters oder Helfers unbedingt notwendig. Aufsätze, die aus zweiter Hand schöpfen oder das Ergebnis wissenschaftlicher Werke wiedergeben, sind auszumerzen. Der Heimatfreund auf dem Lande, dem eine größere Bibliothek nicht zur Verfügung steht, wird ohnedies Schwierigkeiten und Kosten haben, um etwa Zeitungen entleihen zu können, und oft, wenn er den Jahrgang auf Grund des in der Bibliographie

aufgenommenen Titels für teures Geld entleihen hat, enttäuscht feststellen müssen, daß die Bestellung nicht gelohnt hat. Eine Sichtung in dieser Hinsicht durch den Bearbeiter ist also schon bei der Titelaufnahme notwendig, damit die Titel, die keine Aufnahme verdienen, nicht aus der Jahresbibliographie später unbesehen in die Gesamtbibliographie übernommen werden. Der Bearbeiter hat in Aussicht gestellt, sich zu diesen Fragen der Abgrenzung und Sichtung des gewaltigen Stoffes im ersten Band der Gesamtbibliographie, der im nächsten Jahre erscheinen soll, zu äußern. Der Wissenschaftler wird erst recht bei der Suche nach brauchbaren Früchten auf diesem dicht bestellten Feld von Titeln den Anspruch erheben dürfen, daß das Unkraut nicht zu hoch schießt. Der unglückselige Grundsatz der Vollständigkeit hat schon gar zu oft den Blick für das Wesentliche und Unwesentliche bis zur Blindheit verschleiert. Das gilt insbesondere auch für Bibliographien, die dem Wissenschaftler und dem Heimatkundler zugleich dienen sollen. Welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden sind, um den richtigen Weg zu finden, sollte durch vorstehende Bemerkungen wenigstens angedeutet werden.

Koblenz.

Wilhelm Dersch.

J. Niessen, Rheinische Volksbotanik.
Bd. II: Die Pflanzen in Volksglauben und Volksbrauch. Berlin und Bonn 1937.
Ferd. Dümmlers Verlag. 341 Seiten, mit einer Tafel und 52 Abbildungen.

Der durch seine Naturschutzarbeit und frühere volksbotanische Veröffentlichungen weitbekannte Verfasser hat kurze Zeit nach Erscheinen des ersten Bandes der Rheinischen Volksbotanik, in dem er in umfassender Weise die mundartlichen Pflanzennamen und dazugehörige Redensarten und Sprichwörter behandelt, nunmehr den angekündigten zweiten Band vorgelegt. Ebenso wie der erste Band die mundartlichen Pflanzennamen in bisher nirgends erreichter Vollständigkeit bringt, schildert Niessen im jetzt erschienenen Band auf Grund eines umfangreichen Quellenmaterials die Beziehungen des rheinischen Volkes zur Pflanzenwelt und die Rolle der Pflanze in Volksglauben, Volksdichtung und Brauchtum.

In jahrelanger Arbeit hat Prof. Niessen das Material für seine Veröffentlichung zusammengetragen. Er hat vieles beim Volke selbst gesammelt und andere handschriftliche oder an entlegenen Stellen gedruckte Sammlungen verwertet und dadurch der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Im einzelnen bringt das Werk zu fast allen Gebieten der Volkskunde so viel Neues, daß wir nur einiges herausgreifen können. Nach einem allgemeinen einleitenden Ka-

pitel über Baum und Strauch im Volksleben behandelt Niessen in dem wertvollen zweiten Abschnitt die Blumen des Bauerngartens, zu dem der Abschnitt über Zimmer- und Fensterblumen in enger Beziehung steht. Vielleicht tragen Niessens Ausführungen dazu bei, die alten Bauernblumen bei gärtnerischen Neuanlagen in ländlicher Umgebung in größerem Maß zu beachten und zu benutzen.

Der volksmedizinische Abschnitt behandelt nicht bloß die Bedeutung einzelner Kräuter in der Heilkunst der Vergangenheit, sondern führt regelmäßig an, ob diese Heilpflanzen heute noch nur vom Volk oder auch in der Heilkunde als solche gebraucht werden.

Natur- und Pflanzensagen sind außerordentlich umfangreich dargestellt. Aus der Literatur und aus ungedruckten Sammlungen bringt Verfasser viele Sagen dieser Art, durch die die innige Verbindung zwischen Mensch und Natur herausgestellt wird und aus denen noch Naturbeseelung alter Zeit spricht.

Ebenso ist Niessen der großen Bedeutung, die einzelne Pflanzen für die Vorhersage des Wetters und anderer Erscheinungen haben, gerecht geworden.

Die vielfältige Benutzung von Pflanzen im Alltags- und Festtagsbrauchtum ist in vier weiteren Abschnitten behandelt.

Wertvoll ist uns Niessens Buch besonders darum, weil hier ein Naturwissenschaftler das Leben der Pflanze in Glauben und Brauch des Volkes darstellt und das Material nach andern Gesichtspunkten zusammenstellt, als es in volkskundlichen Werken geschieht. Zu den volkskundlichen Problemen hat der Verfasser nicht immer Stellung genommen und nur an verhältnismäßig wenigen Stellen ein abschließendes Urteil über Herkunft und Wandel der Anschauungen gegeben. Aber er sagt uns darüber das, was der Naturwissenschaftler dazu sagen kann. Er konnte in besonderen Fällen

über Herkunft und Bedeutung mancher Volksmeinung und manchen Brauches Aufklärung geben, die dem Volkskundler an sich fremd bleiben mußte. Wir hören z. B., welche Eigenschaften einer Pflanze die Ursache sind, daß sie in bestimmtem Fall als Heilmittel angewendet wird oder diese oder jene Sage mit ihr in Verbindung gebracht werden konnte. Nur zu oft treffen die in der bisherigen volkskundlichen Literatur über Pflanzen gemachten Angaben nicht zu. Für die Zukunft wird Niessens Buch jedem rheinischen und deutschen Volkskundler bei seiner Arbeit ein wertvolles Hilfsmittel sein und fördert darum die volkskundliche Wissenschaft ganz wesentlich.

Zunächst aber will die Rheinische Volksbotanik unser Wissen über mundartliche Pflanzennamen und über die Stellung der Pflanzen in Volksglauben, Erzählgut und Brauchtum mehren und in leicht handlicher Form darbieten. Das Buch gehört nicht bloß in die Hand des Botanikers und Volkskundlers, sondern soll von jedem Heimatforscher und vor allem in der Schule benutzt werden. Gerade dort wird Niessens Buch dazu beitragen, die Naturkunde im Sinne eines volksverbundenen Unterrichts zu betreiben. Einer weiten Verbreitung des Werkes kommt neben dem volkstümlichen Stil die schöne Ausstattung und der verhältnismäßig niedrige Preis zugute.

Die Volksbotanik konnte nur von einem Forscher geschaffen werden, der zugleich Volkskundler und Botaniker ist und Geduld und Mühe nicht scheut, sich in langjähriger Arbeit mit dem Stoff zu beschäftigen. Ihm muß aber von Anfang die Gabe gegeben sein, mit dem Volke reden, denken und fühlen zu können. Nur ein volksverbundener Forscher konnte ein solch getreues und anschauliches Bild der Naturverbundenheit des rheinischen Volkes schaffen.

M. Zender.

